

22.058 *n* Zollgesetz. Totalrevision

Entwurf des Bundesrates

vom 24. August 2022

Beschluss des Nationalrates

vom 8. Juni 2023

Eintreten

1

Beschluss des Nationalrates

vom 6. März 2024

*Zustimmung zum Entwurf,
wo nichts vermerkt ist*

Bundesrat

Nationalrat

**Bundesgesetz
über den Allgemeinen Teil der
Abgabenerhebung und die Kont-
rolle des grenzüberschreitenden
Waren- und Personenverkehrs
durch das Bundesamt für Zoll
und Grenzsicherheit**

**(BAZG-Vollzugsaufgabengesetz,
BAZG-VG)**

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,*

gestützt auf die Artikel 57 Absatz 2, 101, 121
Absatz 1 und 133 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates
vom 24. August 2022²,

beschliesst:

1 SR 101

2 BBl 2022 2724

Bundesrat**Nationalrat****1. Titel: Allgemeine Bestimmungen****1. Kapitel: Zweck, Gegenstand, Verhältnis zu anderen Erlassen und Begriffe****Art. 1** Zweck

¹ Mit diesem Gesetz soll:

- a. der Vollzug der abgaberechtlichen und nichtabgaberechtlichen Aufgaben des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) im Rahmen seiner Zuständigkeiten harmonisiert werden;
- b. ein Beitrag zur Bekämpfung von grenzüberschreitender Kriminalität und illegaler Migration sowie ein Beitrag zur Wahrung der inneren Sicherheit des Landes und zum Schutz der Bevölkerung geleistet werden, soweit hierfür nicht die Kantone oder eine andere Bundesbehörde zuständig sind.

² Das Gesetz schafft ferner die Voraussetzungen für einfache und kostengünstige Verfahren im Aufgabenbereich des BAZG.

Art. 2 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt im Hinblick auf die Harmonisierung des Vollzugs der abgaberechtlichen und nichtabgaberechtlichen Aufgaben des BAZG namentlich folgende Bereiche:

- a. die Anmeldung der Waren und die Veranlagung der Abgaben;
- b. die Erhebung der Abgaben;
- c. die administrativen Massnahmen;
- d. das elektronische Verfahren und den Rechtsschutz;
- e. die Kontrolle von Waren, Personen und Transportmitteln;
- f. die Befugnisse des BAZG;
- g. die Datenbearbeitung;
- h. die Amtshilfe und die Zusammenarbeit;

Art. 1

¹ ...

- b. in Koordination mit der Polizei des Bundes und der Kantone ein Beitrag zur inneren Sicherheit des Landes und zum Schutz der Bevölkerung geleistet werden. Die Kompetenzen der Strafverfolgungsbehörden und der Polizei von Bund und Kantonen bleiben vorbehalten.

Bundesrat**Nationalrat**

i. die Strafverfolgung.

Art. 3 Verhältnis zum internationalen
Recht

¹ Völkerrechtliche Verträge bleiben vorbehalten.

² Soweit völkerrechtliche Verträge, Entscheidungen und Empfehlungen Regelungsbereiche dieses Gesetzes oder der Abgabeerlasse nach Artikel 8 betreffen, erlässt der Bundesrat die erforderlichen Bestimmungen zu ihrem Vollzug, sofern es sich nicht um wichtige rechtsetzende Bestimmungen nach Artikel 164 Absatz 1 der Bundesverfassung handelt.

Art. 4 Verhältnis zu den Abgabeerlassen

Dieses Gesetz ist auf die Einfuhr-, Ausfuhr- und Inlandabgaben anwendbar, soweit der betreffende Abgabeerlass nach Artikel 8 dieses Gesetzes vorsieht.

Art. 5 Verhältnis zu nichtabgaberechtlichen Erlassen

Dieses Gesetz ist auf die Vollzugsaufgaben des BAZG nach nichtabgaberechtlichen Erlassen anwendbar, soweit diese eine Zuständigkeit des BAZG vorsehen.

Bundesrat**Nationalrat****Art. 6** Begriffe**Art. 6**

In diesem Gesetz bedeuten:

...

- a. *Einfuhr*: das Verbringen von Waren ins Zollgebiet;
- b. *Ausfuhr*: das Verbringen von Waren aus dem Zollgebiet;
- c. *Waren*: die im Generaltarif nach Anhang 1 des Zolltarifgesetzes vom 9. Oktober 1986³ (ZTG) erfassten Waren;
- d. *Waren des freien Verkehrs*:
 1. Waren, die eingeführt und für die die Einfuhrabgaben nach diesem Gesetz und den betreffenden Abgabeerlassen veranlagt worden sind; Waren, bei denen durch die Veranlagung die Abgabenschuld bedingt entstanden ist, gelten nicht als Waren des freien Verkehrs,
 2. Waren, die vollständig im Zollgebiet gewonnen oder hergestellt und für die die Inlandabgaben nach diesem Gesetz und dem betreffenden Abgabeerlass veranlagt worden sind, falls auf ihnen solche Abgaben lasten;
- e. *Einfuhrabgaben*:
 1. die Einfuhrzölle nach dem Zollabgabengesetz vom ...⁴ (ZoG),
 2. die Abgaben, die gestützt auf die Abgabeerlasse nach Artikel 8 Buchstaben b–i auf der Einfuhr von Waren erhoben werden;

e. ...

3. die Zuschlagspreise bei der Versteigerung von Zollkontingenten gestützt auf Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe a des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998.

³ SR 632.10

⁴ SR ...

Bundesrat**Nationalrat**

- f. *Ausfuhrabgaben*: die Ausfuhrzölle nach dem ZoG;
- g. *Inlandabgaben*: die Abgaben, die gestützt auf die Abgabeerlasse nach Artikel 8 Buchstaben c–k ausserhalb des grenzüberschreitenden Warenverkehrs erhoben werden;
- h. *Person*: natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die im Rechtsverkehr wirksam auftreten kann;
- i. *Warenverantwortliche*:
1. im grenzüberschreitenden Warenverkehr, jede Person:
 - die die Ware im eigenen Namen ein- oder ausführt
 - auf deren Rechnung die Ware ein- oder ausgeführt wird
 - der die Ware im Zollgebiet zugeführt wird oder
 - die die Ware aus dem Zollgebiet versendet,
 2. betreffend Inlandabgaben: abgabepflichtige oder rückerstattungsberechtigte Person nach einem Abgabeerlass nach Artikel 8 Buchstaben c–k;
- j. *Datenverantwortliche*: Person, welche die Warenanmeldung für eine Warenverantwortliche vornimmt;
- k. *Transportverantwortliche*: Person, die den Transport der Ware für eine Warenverantwortliche vornimmt;
- l. *Aktivierung*: Auslösen eines technischen Vorgangs, mit dem eine elektronische Eingabe eingereicht wird;
- m. *Risikoanalyse*: automatisierte oder nicht
- i. ...
1. ...
 - auf deren Rechnung die Ware ein- oder ausgeführt wird; oder
 - wenn es keine solche gibt oder diese keinen Sitz oder Wohnsitz im Zollgebiet hat: jede Person, der die Ware im Zollgebiet zugeführt wird oder die die Ware aus dem Zollgebiet versendet
 - *Streichen*

Bundesrat

automatisierte Bearbeitung von Daten, einschliesslich Personendaten, um Erkenntnisse über die Wahrscheinlichkeit der Begehung einer Widerhandlung und über deren Ausmass zu gewinnen.

Nationalrat

m^{bis}. *Profiling*: Profiling von natürlichen Personen nach Artikel 5 Buchstabe f des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020 (DSG) und von juristischen Personen sinngemäss nach Artikel 5 Buchstabe f DSG;

(siehe Art. 133 Abs. 1)

m^{ter}. *Profiling mit hohem Risiko*: Profiling mit hohem Risiko von natürlichen Personen nach Artikel 5 Buchstabe g DSG und von juristischen Personen sinngemäss nach Artikel 5 Buchstabe g DSG.

(siehe Art. 133 Abs. 1)

n. *Kontrolle*: die Zollkontrolle, in deren Rahmen zur Einhaltung dieses Gesetzes Waren und Transportmittel auf Abgaben- und Bewilligungspflichten beurteilt, Personen identifiziert, Waren und Personen auf Fahndungen überprüft und der Grenzraum überwacht werden müssen; sie kann erweitert werden, soweit ein Abgabeerlass, ein nichtabgaberechtlicher Erlass oder eine Vereinbarung nach Artikel 10 dies vorsieht.

Bundesrat**Nationalrat****2. Kapitel: Aufgaben des BAZG****Art. 7** Grundsatz

¹ Das BAZG vollzieht dieses Gesetz sowie die völkerrechtlichen Verträge, für deren Vollzug es zuständig ist.

² Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Erhebung und Rückerstattung der Einfuhr-, Ausfuhr- und Inlandabgaben;
- b. Überwachung und Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs und der hierfür verwendeten Transportmittel;
- c. Vollzug nichtabgaberechtlicher Erlasse, soweit der betreffende Erlass eine Zuständigkeit des BAZG vorsieht;
- d. Unterstützung bei der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Rahmen seiner Aufgaben;
- e. Leistung eines Beitrages zur Wahrung der inneren Sicherheit des Landes und zum Schutz der Bevölkerung im Grenzraum im Rahmen seiner Aufgaben;
- f. Aufgaben im Bereich der Strafverfolgung als Strafverfolgungsbehörde des Bundes, soweit das Bundesrecht dies vorsieht.

³ Die Kompetenzen der Strafverfolgungsbehörden und der Polizei von Bund und Kantonen bleiben gewahrt. Artikel 10 bleibt vorbehalten.

Art. 7

¹ Das BAZG hat folgende abgaberechtliche Aufgaben:

- a. den Vollzug dieses Gesetzes;
- b. die Erhebung und Rückerstattung der Einfuhr-, Ausfuhr- und Inlandabgaben;
- c. die Kontrolle nach Artikel 6 Buchstabe n;
- d. soweit das Abgaberecht des Bundes dies vorsieht: die Strafverfolgung als Strafverfolgungsbehörde des Bundes.

² Es hat folgende nichtabgaberechtlichen Aufgaben:

- a. den Vollzug nichtabgaberechtlicher Erlasse, soweit der betreffende Erlass eine Zuständigkeit des BAZG vorsieht;
- b. die Unterstützung bei der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Rahmen seiner Zuständigkeiten;
- c. polizeiliche Aufgaben zugunsten der Kantone nach Artikel 10;
- d. soweit das Bundesrecht dies vorsieht: die Strafverfolgung als Strafverfolgungsbehörde des Bundes.

³ Es vollzieht ferner völkerrechtliche Verträge, für deren Vollzug es zuständig ist.

Bundesrat**Nationalrat****Art. 8** Vom BAZG zu erhebende Abgaben

Das BAZG erhebt die Einfuhr-, Ausfuhr- und Inlandabgaben nach den folgenden Erlassen (Abgabenerlasse):

- a. die Einfuhr- und Ausfuhrzölle nach dem ZoG⁵;
- b. die Mehrwertsteuer auf der Einfuhr nach dem Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009⁶ (MWSTG);
- c. die Steuer auf gebrannten Wassern nach dem Alkoholgesetz vom 21. Juni 1932⁷ (AlkG);
- d. die Biersteuer nach dem Biersteuergesetz vom 6. Oktober 2006⁸ (BStG);
- e. die Tabaksteuer nach dem Tabaksteuergesetz vom 21. März 1969⁹ (TStG);
- f. die Mineralölsteuer nach dem Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996¹⁰ (MinöStG);
- g. die Automobilsteuer nach dem Automobilsteuergesetz vom 21. Juni 1996¹¹ (AStG);
- h. die CO₂-Abgabe nach dem CO₂-Gesetz vom 23. Dezember 2011¹²;

5 SR ...

6 SR **641.20**

7 SR **680**

8 SR **641.411**

9 SR **641.31**

10 SR **641.61**

11 SR **641.51**

12 SR **641.71**

Bundesrat**Nationalrat**

- i. die Abgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) nach dem Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983¹³ (USG);
- j. die Schwerverkehrsabgabe nach dem Schwerverkehrsabgabegesetz vom 19. Dezember 1997¹⁴ (SVAG);
- k. die Nationalstrassenabgabe nach dem Nationalstrassenabgabegesetz vom 19. März 2010¹⁵ (NSAG).

Art. 9 Aufgabenübertragung durch den Bundesrat

Der Bundesrat kann dem BAZG den Vollzug dringlicher Bundesaufgaben im Bereich des grenzüberschreitenden Verkehrs übertragen.

Art. 10 Übernahme kantonaler polizeilicher Aufgaben

¹ Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) kann mit einem Kanton auf dessen Begehren eine Vereinbarung schliessen, die das BAZG ermächtigt, polizeiliche Aufgaben der Kantone zu erfüllen, die im Zusammenhang mit dem Vollzug nichtabgaberechtlicher Erlasse des Bundes stehen und den Kantonen durch die Gesetzgebung des Bundes übertragen worden sind.

² Die Vereinbarungen regeln insbesondere den Einsatzraum, den Umfang der Aufgaben, den Datenschutz, die Staatshaftung und die Übernahme der Kosten.

13 SR 814.01

14 SR 641.81

15 SR 741.71

Bundesrat**Nationalrat**

3. Kapitel: Zollgebiet, Zollgrenze und Grenzraum sowie Verkehrswege

Art. 11 Zollgebiet, Zollgrenzen und Grenzraum

¹ Das Zollgebiet ist das schweizerische Staatsgebiet mit den Zollanschlussgebieten, jedoch ohne die Zollausschlussgebiete.

² Zollanschlussgebiete sind die ausländischen Gebiete, die aufgrund völkerrechtlicher Verträge zum Zollgebiet gehören.

³ Zollausschlussgebiete sind die schweizerischen Grenzgebiete, die vom Bundesrat oder, bei einzelnen Liegenschaften in besonderer geografischer Lage, vom BAZG vom Zollgebiet ausgeschlossen werden.

⁴ Die Zollgrenze ist die Grenze des Zollgebiets.

⁵ Der Grenzraum ist der Geländestreifen entlang der Zollgrenze, dessen Breite das EFD im Einvernehmen mit den Grenzkantonen festlegt.

Art. 12 Für den grenzüberschreitenden Warenverkehr vorgeschriebene Verkehrswege und Örtlichkeiten

¹ Das BAZG kann vorschreiben, dass der grenzüberschreitende Warenverkehr erfolgen muss:

- a. zu Land: über bestimmte öffentliche Strassen, über Bahnlinien, die dem öffentlichen Verkehr dienen, oder über Leitungen, die den Transport von Waren ermöglichen, namentlich elektrische Leitungen und Rohrleitungen;
- b. zu Luft: über bestimmte Flugplätze für ein- und ausfliegende Luftfahrzeuge;
- c. zu Wasser: über bestimmte Häfen und Landstellen.

² Es kann weitere Orte vorschreiben, über die der grenzüberschreitende Warenverkehr erfolgen muss.

Bundesrat**Nationalrat**

³ Es kann, wenn besondere Verhältnisse vorliegen, den grenzüberschreitenden Warenverkehr abweichend von den Verkehrswegen und Örtlichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 im Rahmen einer Bewilligung oder einer Vereinbarung nach Artikel 192 Absatz 1 zulassen. In der Bewilligung legt es die Bedingungen und Auflagen hierfür fest.

2. Titel: Veranlagungsverfahren**1. Kapitel: Anmeldung von Waren und Veranlagung****Art. 13** Anmeldepflicht**Art. 13**

¹ Es müssen angemeldet werden:

1 ...

- a. Waren, die ein- oder ausgeführt werden;
- b. Waren, die einer Inlandabgabe unterliegen.

- a. gemäss Artikel 3 Absatz 1 ZoG zollpflichtige Waren, die ein- oder ausgeführt werden;
(siehe Art. 3 Abs. 1 und 3 ZoG)

² Es müssen erneut angemeldet werden:

- a. Waren, die bereits einer Warenbestimmung zugeführt worden sind, wenn die Absicht besteht, sie nach der Veranlagung einer anderen Warenbestimmung zuzuführen;
- b. Waren, die bereits einer der Warenbestimmungen nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben c–g zugeführt worden sind, wenn die Absicht besteht, nach der Veranlagung von den Bedingungen, die sich aus der entsprechenden Bewilligung, aus dem betreffenden Erlass oder aus völkerrechtlichen Verträgen ergeben, abzuweichen und die Waren deshalb der gleichen Warenbestimmung mit anderen Bedingungen zuzuführen;

Bundesrat**Nationalrat**

- c. Waren, die mit einer Zollbefreiung nach Artikel 4 Absatz 1 oder Artikel 5 Absatz 1 ZoG¹⁶ und einer Bewilligung nach Artikel 4 Absatz 2 oder Artikel 5 Absatz 3 ZoG in den freien Verkehr eingeführt worden sind, wenn die Absicht besteht, nach der Veranlagung von den mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen abzuweichen;
- d. Waren, die mit einer Zollerleichterung nach Artikel 9 ZoG in den freien Verkehr eingeführt worden sind, wenn die Absicht besteht, sie nach der Veranlagung zu einem Zweck, der höheren Zollabgaben unterliegt als der in der Verwendungsverpflichtung genannte Zweck, zu verwenden oder abzugeben;
- e. landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in der nicht bewirtschafteten Periode in den freien Verkehr eingeführt worden sind und zu Beginn der Bewirtschaftungsperiode auf Handelsstufe noch vorhanden sind.

³Das BAZG regelt die Ausnahmen von der Anmeldepflicht für bestimmte Verkehrsarten und Warenbestimmungen, insbesondere für die direkte Durchfuhr im Luft- und im Rohrleitungsverkehr.

Bundesrat**Art. 14** Anmeldepflichtige Personen

¹ Anmeldepflichtig ist:

- a. für Waren, die ein- oder ausgeführt werden, und für Waren, die einer Inlandabgabe unterliegen: die Warenverantwortliche oder gegebenenfalls die Datenverantwortliche;
- b. für Waren, die nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben a und b erneut angemeldet werden: die Person, die die erneute Zuführung vornimmt;
- c. für Waren, die nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c erneut angemeldet werden: die Person, die von den in der Bewilligung genannten Bedingungen abweicht;
- d. für Waren, die nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d erneut angemeldet werden: die Person, die die Waren zu einem Zweck, der höheren Zollabgaben unterliegt als der in der Verwendungsverpflichtung genannte Zweck, verwendet oder abgibt;
- e. für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe e erneut angemeldet werden: die Eigentümerin oder der Eigentümer der Erzeugnisse.

² In den Fällen nach Absatz 1 Buchstaben b–e gilt die anmeldepflichtige Person als Warenverantwortliche.

Nationalrat**Art. 14**

¹ ...

- f. für Waren, die nach Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009 als im Inland geliefert gelten: der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin;
- g. für Waren, die nach Artikel 20a Absatz 1 des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009 als durch eine elektronische Plattform geliefert gelten: der Betreiber oder die Betreiberin der elektronischen Plattform.

² In den Fällen nach Absatz 1 Buchstaben b–g gilt die anmeldepflichtige Person als Warenverantwortliche.

Bundesrat

³ Ist eine Ware im Zeitpunkt des Verbringens über die Zollgrenze nicht angemeldet, so gilt die natürliche Person, die die Ware transportiert, als anmeldepflichtig; vorbehalten bleiben Ausnahmen nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a.

⁴ Verlangt ein völkerrechtlicher Vertrag, dass vor dem Verbringen der Waren über die Zollgrenze eine summarische Ein- oder Ausgangsanmeldung zu Sicherheitszwecken vorgenommen werden muss und bezeichnet er die hierfür anmeldepflichtige Person nicht, so gilt als anmeldepflichtig:

- a. für Waren, die eingeführt werden: die Transportverantwortliche;
- b. für Waren, die ausgeführt werden: die nach diesem Gesetz anmeldepflichtige Person.

Nationalrat

⁵ Die Warenverantwortliche hat in jedem Fall, unabhängig der Ware, der Sendungsgrösse, des Transportmittels usw., das Recht, die Warenanmeldung selbst vorzunehmen oder eine selbst gewählte Datenverantwortliche damit zu beauftragen. Sowohl Transportverantwortlichen wie auch Datenverantwortlichen und anderen Personen ist es untersagt, der Warenverantwortlichen für die Ausübung dieses Rechts Kosten aufzuerlegen oder sie dafür in unnötiger Form zu behindern oder zu benachteiligen.

(siehe Art. 40 Abs. 1 Bst. a und Art. 42 Bst. a)

Art. 15 Form der Warenanmeldung**Art. 15**

¹ Die Warenanmeldung muss elektronisch oder in einer anderen vom Bundesrat zugelassenen Form vorgenommen werden.

² Für die anderen vom Bundesrat zugelassenen Formen der Warenanmeldung regelt das BAZG die verfahrensrechtlichen Einzelheiten. Es kann für diese Formen der Warenanmeldung eine Bewilligungspflicht vorsehen.

Bundesrat

³ Der Bundesrat kann für bestimmte Waren eine vereinfachte Warenanmeldung vorsehen. Er regelt die Voraussetzungen.

Nationalrat

³ Der Bundesrat sieht für bestimmte Waren eine vereinfachte Warenanmeldung vor. Er regelt die Voraussetzungen.

(siehe Art. 23 Abs. 1)

Art. 16 Zeitpunkt der Warenanmeldung

¹ Die Warenanmeldung muss zu folgendem Zeitpunkt vorgenommen werden:

- a. für Waren, die ein- oder ausgeführt werden: zum Zeitpunkt, in dem die Waren über die Zollgrenze verbracht werden;
- b. für Waren, die einer Inlandabgabe unterliegen: innerhalb der vom Bundesrat festgelegten Periodizität;
- c. für Waren, die nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben a und b erneut angemeldet werden: vor der erneuten Zuführung der Ware;
- d. für Waren, die nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c erneut angemeldet werden: vor der Abweichung von den in der Bewilligung genannten Bedingungen;
- e. für Waren, die nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d erneut angemeldet werden: vor der Änderung des in der Verwendungsverpflichtung genannten Verwendungszwecks;
- f. für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe e erneut angemeldet werden: innerhalb der vom Bundesrat festgelegten Frist.

² Der Bundesrat kann für folgende Fälle einen von Absatz 1 abweichenden Zeitpunkt festlegen:

- a. in Fällen nach Absatz 1 Buchstabe a: Vornahme der Warenanmeldung vor oder nach dem Verbringen der Waren über die Zollgrenze;
- b. in Fällen nach Absatz 1 Buchstaben c–e: nach den in Absatz 1 genannten Zeitpunk-

Bundesrat**Nationalrat**

ten.

³ Er kann für die Ausnahmen nach Absatz 2 eine Bewilligungspflicht vorsehen. Er regelt die Bewilligungsvoraussetzungen. Das BAZG kann die Bewilligung mit Bedingungen und Auflagen versehen.

Art. 17 Ort der Warenanmeldung im grenzüberschreitenden Warenverkehr

Das BAZG bestimmt die Orte, an denen die Warenanmeldung im grenzüberschreitenden Warenverkehr:

- a. aktiviert werden muss, wenn sie elektronisch vorgenommen wird;
- b. abgegeben werden muss, wenn sie in einer anderen vom Bundesrat zugelassenen Form vorgenommen wird.

Art. 18 Referenzierung

¹ Im grenzüberschreitenden Warenverkehr muss in der Warenanmeldung das Identifikationszeichen der Sendung oder des Transportmittels, mit dem die Ware ein- oder ausgeführt werden soll, angegeben werden (Referenzierung). Das BAZG bestimmt, in welchen Fällen welche Identifikationszeichen zu verwenden sind.

² Der Referenzierungspflicht unterliegen die Transportverantwortliche und die Datenverantwortliche oder, wenn es keine solche gibt, die Warenverantwortliche.

³ Die Referenzierung muss vor der Aktivierung der Warenanmeldung vorgenommen werden.

⁴ Das BAZG bestimmt, in welchen Fällen die Referenzierung von einer anderen Person als der Transport-, Daten- oder Warenverantwortlichen vorgenommen werden kann.

⁵ Es regelt die Art und Weise der Referenzie-

Art. 17

Das BAZG bestimmt, wann im grenzüberschreitenden Warenverkehr die Warenanmeldung:

- a. aktiviert werden kann, wenn sie elektronisch vorgenommen wird;

(siehe Art. 18 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 2)

Art. 18

¹ Im grenzüberschreitenden Warenverkehr kann in der Warenanmeldung das Identifikationszeichen der Sendung oder des Transportmittels, mit dem die Ware ...

(siehe Art. 17 Einleitungssatz und Bst. a, ...)

Bundesrat**Nationalrat**

rung und bestimmt die Ausnahmen von der Referenzierungspflicht.

Art. 19 Aktivierung der Warenanmeldung**Art. 19**

¹ Die elektronische Warenanmeldung muss aktiviert werden.

² Aktivierungspflichtig ist der Reihe nach:

- a. die Transportverantwortliche;
- b. die Datenverantwortliche;
- c. die Warenverantwortliche.

² Aktivierungspflichtig ist die Datenverantwortliche.

(siehe Art. 17 Einleitungssatz und Bst. a, ...)

³ Das BAZG bestimmt, in welchen Fällen die Aktivierung von einer anderen Person als der Transport-, Daten- oder Warenverantwortlichen vorgenommen werden kann.

⁴ Kann die Warenanmeldung im grenzüberschreitenden Warenverkehr nicht aktiviert werden, so ist das BAZG berechtigt, die Aktivierung von Amtes wegen vorzunehmen.

⁵ Es regelt die Art und Weise der Aktivierung.

Art. 20 Verbindlichkeit der Warenanmeldung

¹ Die Warenanmeldung ist verbindlich:

- a. im Zeitpunkt ihrer Aktivierung, wenn sie elektronisch vorgenommen wird;
- b. im Zeitpunkt ihrer Annahme durch das BAZG, wenn sie in einer anderen vom Bundesrat zugelassenen Form vorgenommen wird.

² Für die anderen vom Bundesrat zugelassenen Formen der Warenanmeldung legt das BAZG die Art und Weise der Annahme fest.

³ Solange die Warenanmeldung nicht verbindlich ist, kann sie geändert werden.

⁴ Bis zur Aktivierung der elektronisch vorgenommenen Warenanmeldung oder bis zur Abgabe der in einer anderen vom Bundesrat

Bundesrat**Nationalrat**

zugelassenen Form vorgenommenen Warenanmeldung gilt die Ware als nicht angemeldet.

Art. 21 Prüfung der Warenanmeldung,
Feststellung des Sachverhalts
und Kontrollen

¹ Das BAZG unterzieht die Warenanmeldungen vor Erlass der Veranlagungsverfügung einer Risikoanalyse. Dies gilt auch für Warenanmeldungen, die noch nicht Verbindlichkeit erlangt haben.

² Es stellt den relevanten Sachverhalt fest und führt bei Bedarf Kontrollen nach dem 6. Titel durch.

Art. 22 Veranlagung der Abgaben

Art. 22

¹ Das BAZG veranlagt die Abgaben auf der Grundlage der Warenanmeldung und der Feststellungen aus Kontrollen. Wird die Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit einer Warenanmeldung bei der Veranlagung nicht festgestellt, so kann die oder der Betroffene daraus keine Rechte ableiten.

² Nicht angemeldete Waren werden von Amtes wegen veranlagt.

³ Das BAZG schätzt die Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Abgaben nach pflichtgemäßem Ermessen, wenn die Ware als nicht angemeldet gilt, die Warenanmeldung unvollständig ist oder Zweifel an deren Richtigkeit bestehen.

³ ...
... an deren Richtigkeit bestehen. Soweit erforderlich, gibt es den Parteien Gelegenheit zur Mitwirkung an der Feststellung der Bemessungsgrundlagen.

⁴ Das BAZG erlässt eine Veranlagungsverfügung.

Bundesrat**Nationalrat****Art. 23** Erleichterungen betreffend das Veranlagungsverfahren

¹ Der Bundesrat kann im grenzüberschreitenden Warenverkehr Erleichterungen betreffend das Veranlagungsverfahren vorsehen, namentlich:

- a. das Auslösen der Verbindlichkeit der Warenanmeldung am Domizil der anmeldenden Person im Zollgebiet;
- b. die Vornahme einer reduzierten Warenanmeldung mit nachträglicher Ergänzung.

² Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen und die verfahrensrechtlichen Einzelheiten. Er kann für die Erleichterungen eine Bewilligungspflicht vorsehen und den Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhabern Aufgaben des BAZG im Zusammenhang mit dem Veranlagungsverfahren übertragen.

Art. 23

¹ Der Bundesrat sieht im grenzüberschreitenden Warenverkehr Erleichterungen betreffend das Veranlagungsverfahren vor, namentlich:

(siehe Art. 15 Abs. 3)

2. Kapitel: Warenbestimmungen**Art. 24** Arten der Warenbestimmungen

¹ Im grenzüberschreitenden Warenverkehr müssen die Waren einer der folgenden Bestimmungen zugeführt werden:

- a. Einfuhr in den freien Verkehr;
- b. Ausfuhr aus dem freien Verkehr;
- c. Durchfuhr;
- d. Einfuhr zur aktiven Veredelung;
- e. Ausfuhr zur passiven Veredelung;
- f. Ein- oder Ausfuhr zur vorübergehenden Verwendung;
- g. Verbringen in ein Zolllager;
- h. Verbringen in ein Steuerlager.

² Die Warenbestimmung ist in der Warenanmeldung festzulegen.

³ Der Bundesrat regelt die verfahrensrechtli-

Bundesrat**Nationalrat**

chen Einzelheiten, namentlich die Formen, Fristen und Meldepflichten. Er kann weitere Warenbestimmungen vorsehen.

⁴Die Warenbestimmungen nach Absatz 1 Buchstaben c–h bedürfen einer Bewilligung. Der Bundesrat regelt die Bewilligungsvoraussetzungen. Das BAZG kann die Bewilligung mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet sie in der Regel.

Art. 25 Einfuhr in den freien Verkehr

Wer Waren in den freien Verkehr überführen will, muss sie der Warenbestimmung der Einfuhr in den freien Verkehr (Art. 24 Abs. 1 Bst. a) zuführen.

Art. 26 Ausfuhr aus dem freien Verkehr

Wer Waren dem freien Verkehr entziehen oder einem Steuerlager entnehmen will, um sie aus dem Zollgebiet zu verbringen, muss sie der Warenbestimmung der Ausfuhr aus dem freien Verkehr (Art. 24 Abs. 1 Bst. b) zuführen.

Art. 27 Durchfuhr

¹Wer Waren des nicht freien Verkehrs während einer begrenzten Zeit unverändert von Zollgrenze zu Zollgrenze verbringen oder im Zollgebiet zwischen zwei Orten befördern will, muss sie der Warenbestimmung der Durchfuhr (Art. 24 Abs. 1 Bst. c) zuführen.

²Die Identität der Ware muss gesichert werden.

³Die Eröffnung und der Abschluss des Verfahrens betreffend die Warenbestimmung müssen mit je einer Warenanmeldung erfolgen.

Art. 28 Einfuhr zur aktiven Veredelung:
allgemeine Voraussetzungen

¹Wer Waren des nicht freien Verkehrs vorübergehend zur Bearbeitung, Verarbeitung oder

Bundesrat**Nationalrat**

Ausbesserung einführen will, ohne sie in den freien Verkehr zu überführen, muss sie der Warenbestimmung der Einfuhr zur aktiven Veredelung (Art. 24 Abs. 1 Bst. d) zuführen.

² Die Identität der Waren muss gesichert sein. Anstelle der zur aktiven Veredelung eingeführten Waren können inländische Waren gleicher Menge, Beschaffenheit und Qualität als bearbeitete oder verarbeitete Erzeugnisse ausgeführt werden (Äquivalenzverkehr). Der Bundesrat regelt den Äquivalenzverkehr.

³ Die Eröffnung und der Abschluss des Verfahrens betreffend die Warenbestimmung müssen mit je einer Warenanmeldung erfolgen.

⁴ Der Bundesrat kann die Warenbestimmung der Einfuhr zur aktiven Veredelung einschränken oder ausschliessen, wenn überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

Art. 29 Einfuhr zur aktiven Veredelung: besondere Bewilligung **Art. 29**

¹ Wer Waren der Warenbestimmung der Einfuhr zur aktiven Veredelung zuführen will, benötigt zusätzlich zur Bewilligung nach Artikel 24 Absatz 4 eine besondere Bewilligung des BAZG. Das BAZG kann die Bewilligung im Einzelfall oder als Generalbewilligung erteilen. Der Bundesrat legt die Bewilligungsvoraussetzungen fest und regelt das Verfahren. Das BAZG kann die besondere Bewilligung mit Bedingungen und Auflagen versehen.

² Landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Grundstoffe dürfen der Warenbestimmung der Einfuhr zur aktiven Veredelung zugeführt werden, wenn zusätzlich zu den Bewilligungsvoraussetzungen nach Absatz 1 eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a. Gleichartige inländische Erzeugnisse und Grundstoffe sind nicht in genügender Menge verfügbar.

Bundesrat

b. Für die gleichartigen Erzeugnisse und Grundstoffe kann der Rohstoffpreisnachteil durch andere Massnahmen nicht ausgeglichen werden.

³ Der Bundesrat kann vorsehen, dass das BAZG die interessierten Kreise informiert oder konsultiert, bevor es eine Bewilligung für die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und landwirtschaftlichen Grundstoffen zur aktiven Veredelung erteilt.

⁴ Das BAZG kann die interessierten Kreise über die nach Absatz 1 erteilten Bewilligungen und über die abgelehnten Gesuche informieren.

Art. 30 Ausfuhr zur passiven Veredelung: allgemeine Voraussetzungen

¹ Wer Waren des freien Verkehrs vorübergehend zur Bearbeitung, Verarbeitung oder Ausbesserung ausführen will, ohne sie dem freien Verkehr zu entziehen, muss sie der Warenbestimmung der Ausfuhr zur passiven Veredelung (Art. 24 Abs. 1 Bst. e) zuführen.

² Die Identität der Waren muss gesichert werden. Anstelle der zur passiven Veredelung ausgeführten Waren können ausländische Waren gleicher Menge, Beschaffenheit und Qualität als bearbeitete oder verarbeitete Erzeugnisse eingeführt werden (Äquivalenzverkehr). Der Bundesrat regelt den Äquivalenzverkehr.

³ Die Eröffnung und der Abschluss des Verfahrens betreffend die Warenbestimmung müssen mit je einer Warenanmeldung erfolgen.

Nationalrat

³ Das BAZG konsultiert die interessierten Kreise, bevor es eine Bewilligung für die Einfuhr von Milch, Magermilch und Weizen zur aktiven Veredelung erteilt. Der Bundesrat kann vorsehen, dass das BAZG die interessierten Kreise bei weiteren landwirtschaftlichen Erzeugnissen und landwirtschaftlichen Grundstoffen informiert oder konsultiert, bevor es eine Bewilligung für die Einfuhr zur aktiven Veredelung erteilt.

Bundesrat**Nationalrat**

⁴ Der Bundesrat kann die Warenbestimmung der Ausfuhr zur passiven Veredelung einschränken oder ausschliessen, wenn überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

Art. 31 Ausfuhr zur passiven Veredelung: besondere Bewilligung

Wer Waren der Warenbestimmung der Ausfuhr zur passiven Veredelung zuführen will, benötigt zusätzlich zur Bewilligung nach Artikel 24 Absatz 4 eine besondere Bewilligung des BAZG. Das BAZG kann die Bewilligung im Einzelfall oder als Generalbewilligung erteilen. Der Bundesrat legt die Bewilligungsvoraussetzungen fest und regelt das Verfahren. Das BAZG kann die besondere Bewilligung mit Bedingungen und Auflagen versehen.

Art. 32 Ein- oder Ausfuhr zur vorübergehenden Verwendung

¹ Wer Waren des nicht freien Verkehrs für eine begrenzte Zeit zwecks Verwendung einführen und unverändert wieder ausführen will, ohne sie in den freien Verkehr zu überführen, muss sie der Warenbestimmung der Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung (Art. 24 Abs. 1 Bst. f) zuführen.

² Wer Waren des freien Verkehrs für eine begrenzte Zeit zwecks Verwendung ausführen und unverändert wieder einführen will, ohne sie dem freien Verkehr zu entziehen, muss sie der Warenbestimmung der Ausfuhr zur vorübergehenden Verwendung (Art. 24 Abs. 1 Bst. f) zuführen.

³ Die Identität der Ware muss gesichert werden.

⁴ Die Eröffnung und der Abschluss des Verfahrens betreffend die Warenbestimmung müssen mit je einer Warenanmeldung erfolgen.

⁵ Der Bundesrat kann die Warenbestimmung der Ein- oder Ausfuhr zur vorübergehenden

Bundesrat**Nationalrat**

Verwendung aus wirtschaftlichen oder handelspolitischen Gründen einschränken oder ausschliessen. Dabei bestimmt er, in welchen Fällen das BAZG Ausnahmen bewilligen kann.

Art. 33 Verbringen in ein Zolllager

¹ Wer Waren des nicht freien Verkehrs in ein Zolllager (Art. 64) verbringen will, muss sie der Warenbestimmung des Verbringens in ein Zolllager (Art. 24 Abs. 1 Bst. g) zuführen.

² Die Lagerung in einem Zolllager ist unbefristet möglich.

³ Der Bundesrat regelt, welche Arten der Bewirtschaftung während der Lagerung zulässig sind, die Voraussetzungen für die einzelnen Arten der Bewirtschaftung sowie allfällige Einschränkungen.

⁴ Er regelt, unter welchen Voraussetzungen zur Ausfuhr aus dem freien Verkehr veranlagte Waren in einem Zolllager gelagert werden dürfen.

⁵ Die Identität der Ware muss gesichert werden.

⁶ Die Eröffnung und der Abschluss des Verfahrens betreffend die Warenbestimmung müssen mit je einer Warenanmeldung erfolgen.

Art. 34 Verbringen in ein Steuerlager

¹ Wer verzollte und nach dem TStG¹⁷, dem MinöStG¹⁸ oder dem AlkG¹⁹ unbesteuerter Waren in ein Steuerlager (Art. 68) verbringen will, muss sie der Warenbestimmung des Verbringens in ein Steuerlager (Art. 24 Abs. 1 Bst. h) zuführen.

² Die Lagerung in einem Steuerlager ist unbefristet möglich.

³ Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für

¹⁷ SR 641.31

¹⁸ SR 641.61

¹⁹ SR 680

Bundesrat**Nationalrat**

die Einrichtung und den Betrieb von Steuerlagern fest. Er regelt die Beförderung der Waren zwischen Zollgrenze und Steuerlager sowie zwischen Steuerlagern.

3. Kapitel: Besondere Bestimmungen für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte und Personen, die gewerbmässig Warenanmeldungen ausstellen**Art. 35** Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte

1 Das BAZG verleiht Personen, die im Zollgebiet oder in den Zollausschlussgebieten ansässig sind, auf Antrag den Status der oder des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (Authorised Economic Operator, AEO), wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller:

- a. keine schwerwiegenden oder wiederholten Verstösse gegen die zoll- oder steuerrechtlichen Vorschriften und keine schweren Straftaten im Rahmen ihrer oder seiner Wirtschaftstätigkeit begangen hat;
- b. ein erhöhtes Mass an Kontrolle ihrer oder seiner Tätigkeiten und der Warenbewegung mittels eines Systems der Führung der Geschäftsbücher und gegebenenfalls der Beförderungsunterlagen, das geeignete Kontrollen durch das BAZG ermöglicht, nachweist;
- c. zahlungsfähig ist, was als nachgewiesen gilt, wenn sie oder er sich in einer zufriedenstellenden finanziellen Lage befindet, die es ihr oder ihm erlaubt, ihren oder seinen Verpflichtungen in Zusammenhang mit der betreffenden Tätigkeit nachzukommen; und
- d. über angemessene Sicherheitsstandards verfügt, die als erfüllt gelten, wenn sie oder er nachweist, dass sie oder er angemessene Massnahmen aufrechterhält, um für die

Bundesrat**Nationalrat**

Sicherheit der internationalen Lieferkette zu sorgen, wozu auch die körperliche Unversehrtheit und Zugangskontrollen, logistische Prozesse und Umgang mit spezifischen Arten von Waren, Personal und die Feststellung ihrer oder seiner Handelspartner zählen.

² Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen und das Bewilligungsverfahren und legt fest, welche Verfahrenserleichterungen den AEO gewährt werden.

³ Das BAZG kann Kontrollen des Geschäftsbetriebs der Antragstellerin oder des Antragstellers und der AEO durchführen.

Art. 36 Anforderungen an Personen, die gewerbsmässig Warenanmeldungen ausstellen

¹ Personen, die gewerbsmässig Warenanmeldungen ausstellen, müssen für die Ausübung ihrer Tätigkeit über die erforderliche Eignung verfügen.

² Der Bundesrat regelt die Eignungsvoraussetzungen.

³ Er kann vorschreiben, dass Personen, die gewerbsmässig Warenanmeldungen ausstellen, ihren Sitz oder Wohnsitz im Zollgebiet haben müssen (Sitzpflicht). Davon ausgenommen sind Personen, die ihren Sitz oder Wohnsitz im grenznahen Raum ausserhalb des Zollgebiets haben oder aufgrund eines Staatsvertrages von der Sitzpflicht befreit sind.

⁴ Personen, die nach Absatz 3 von der Sitzpflicht befreit sind, müssen über ein Zustelldomizil im Zollgebiet verfügen und sicherstellen, dass das BAZG vom Zollgebiet aus Zugriff auf die nach Artikel 83 aufzubewahrenden Daten und Dokumente hat. Vorbehalten bleiben anderslautende internationale Verpflichtungen.

Bundesrat**Nationalrat****Art. 37** Gegenleistung für die Warenanmeldung

Gewerbmässig tätige Datenverantwortliche gelten in Bezug auf die Erstellung der Warenanmeldung als marktmächtig im Sinne von Artikel 2 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985²⁰ (PüG), wenn die Warenanmeldung die Voraussetzungen für eine vereinfachte Warenanmeldung nach Artikel 15 Absatz 3 erfüllt. Der Preis, der den Empfängerinnen und Empfängern der Ware als Gegenleistung für die Erstellung der Warenanmeldung auferlegt wird, gilt nicht als Ergebnis wirksamen Wettbewerbs im Sinne von Artikel 12 PüG.

3. Titel: Erhebung der Abgaben**1. Kapitel: Abgabeschuld****Art. 38** Entstehung der Abgabeschuld

¹ Die Abgabeschuld entsteht:

- a. im grenzüberschreitenden Warenverkehr: im Zeitpunkt, in dem die Warenanmeldung verbindlich wird (Art. 20 Abs. 1);
- b. bei Waren, die einer Inlandabgabe unterliegen: im Zeitpunkt gemäss dem betreffenden Abgabeverlass.

² Der Bundesrat regelt, wann die Abgabeschuld bei unterlassener Warenanmeldung entsteht.

Art. 39 Bedingte Abgabeschuld

¹ Bei Waren, die einer der folgenden Warenbestimmungen zugeführt werden, entsteht die Abgabeschuld bedingt:

- a. Durchfuhr;
- b. Einfuhr zur aktiven Veredelung;
- c. Ausfuhr zur passiven Veredelung;

Bundesrat**Nationalrat**

- d. Ein- oder Ausfuhr zur vorübergehenden Verwendung;
- e. Verbringen in ein Zolllager.

² Bei Waren, die der Warenbestimmung des Verbringens in ein Steuerlager zugeführt werden, entsteht die Schuld für die Abgaben nach dem TStG²¹, dem MinöStG²² oder dem AlKG²³ bedingt.

³ Die Abgabeschuld fällt ganz dahin oder, sofern dies ein Abgabeerlass vorsieht, teilweise dahin, wenn:

- a. die Bedingungen, die sich aus der entsprechenden Bewilligung, aus dem betreffenden Erlass oder aus völkerrechtlichen Verträgen ergeben, erfüllt werden; oder
- b. die Waren nach der Veranlagung einer anderen Warenbestimmung oder der gleichen Warenbestimmung mit anderen Bedingungen zugeführt worden sind.

Art. 40 Abgabeschuldnerinnen und Abgabeschuldner

Art. 40

¹ Im grenzüberschreitenden Warenverkehr sind die folgenden Personen Abgabeschuldnerinnen und Abgabeschuldner:

1 ...

- a. die Warenverantwortlichen nach Artikel 6 Buchstabe i Ziffer 1;

- a. ... Buchstabe i Ziffer 1, wenn die Ware im eigenen Namen ein-, aus- oder durchgeführt wurde und, sofern eine Datenverantwortliche an der Warenanmeldung beteiligt ist, die Datenverantwortliche über einen direkten und schriftlichen Auftrag der Warenverantwortlichen verfügt;

(siehe Art. 14 Abs. 5, ...)

- b. die Datenverantwortliche;
- c. die Transportverantwortliche.

²¹ SR 641.31

²² SR 641.61

²³ SR 680

Bundesrat**Nationalrat**

² Die Abgabeschuldnerinnen und Abgabeschuldner haften untereinander solidarisch. Der Rückgriff unter ihnen richtet sich nach dem Obligationenrecht²⁴.

³ Bei Waren, die einer Inlandabgabe unterliegen, richtet sich der Kreis der Abgabeschuldnerinnen und Abgabeschuldner nach dem betreffenden Abgabeerlass.

Art. 41 Haftung im Falle von Nachforderungsverfahren

Im Falle eines Nachforderungsverfahrens nach Artikel 60 des vorliegenden Gesetzes oder nach Artikel 12 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974²⁵ über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) macht das BAZG die Abgabeschuld vorerst bei den Warenverantwortlichen geltend. Wird die Abgabeschuld nicht genügend sichergestellt oder kann sie durch die Warenverantwortlichen nicht getilgt werden, so haften die anderen Abgabeschuldnerinnen und Abgabeschuldner solidarisch. Der Rückgriff unter ihnen richtet sich nach dem Obligationenrecht²⁶.

Art. 42 Haftungsausschluss der Datenverantwortlichen **Art. 42**

Die Datenverantwortliche haftet nicht, wenn die Abgabe: ...

- a. von einer der Warenverantwortlichen bezahlt oder in entsprechender Höhe sichergestellt wird; oder
 - b. in Anwendung von Artikel 12 VStrR²⁷ nachgefordert wird und die Datenverantwortliche an der Widerhandlung gegen die Verwaltungsgesetzgebung des Bundes kein Verschulden trifft; bei geringfügigem Verschul-
- a. *Streichen*
(siehe Art. 14 Abs. 5, ...)

²⁴ SR 220

²⁵ SR 313.0

²⁶ SR 220

²⁷ SR 313.0

Bundesrat**Nationalrat**

den wird der Umfang der Haftung verringert.

Art. 43 Haftungsausschluss der Transportverantwortlichen

Die Transportverantwortliche haftet nicht, wenn:

- a. die Abgabe von einer der Warenverantwortlichen bezahlt oder in entsprechender Höhe sichergestellt wird; oder
- b. sie oder die mit dem Warentransport beauftragte natürliche Person nicht in der Lage war zu erkennen, ob die Ware richtig angemeldet worden ist.

Art. 44 Solidarhaftung bei Tod der Abgabeschuldnerin oder des Abgabeschuldners

Die Abgabeschuld geht auf die Erbinnen und Erben der Abgabeschuldnerin oder des Abgabeschuldners über, auch wenn sie zur Zeit des Todes noch nicht festgestellt war. Die Erbinnen und Erben haften solidarisch für die Abgabeschuld der verstorbenen Person bis zur Höhe ihrer Erbteile, einschliesslich der Vorempfänge.

Art. 45 Solidarhaftung bei Übernahme eines Unternehmens mit Aktiven und Passiven

Wer ein Unternehmen mit Aktiven und Passiven übernimmt, tritt in die abgabeschuldnerischen Rechte und Pflichten des bisherigen Unternehmens ein. Das bisherige Unternehmen haftet mit dem neuen Unternehmen während zwei Jahren ab der Mitteilung oder Veröffentlichung der Übernahme solidarisch für die Abgabeschulden, die vor der Übernahme entstanden sind.

Bundesrat**Nationalrat****Art. 46** Verzicht auf die Erhebung von Abgaben

Das BAZG kann auf die Erhebung von Abgaben verzichten, wenn der Erhebungsaufwand in Bezug auf den Abgabenertrag unverhältnismässig erscheint.

Art. 47 Fälligkeit der Abgabeschuld und Vollstreckbarkeit

¹ Die Abgabeschuld wird mit ihrer Entstehung fällig.

² Eine bedingte Abgabeschuld wird mit Nichteinhaltung der Bedingungen, die sich aus der entsprechenden Bewilligung, aus dem betreffenden Erlass oder aus völkerrechtlichen Verträgen ergeben, fällig.

³ Verfügungen über die Abgabeschuld sind sofort vollstreckbar.

Art. 48 Zahlungsweise

¹ Im elektronischen Verfahren ist die Abgabeschuld bargeldlos zu bezahlen. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen.

² Das EFD legt die Zahlungsfristen und die Voraussetzungen für Zahlungserleichterungen fest.

Art. 49 Zinsen

¹ Wird die Abgabeschuld nicht fristgerecht bezahlt, so ist ab ihrer Fälligkeit ein Verzugszins geschuldet.

² Das EFD regelt:

- a. bis zu welchem Betrag kein Verzugszins erhoben wird;
- b. in welchen Fällen auf die Erhebung des Verzugszinses verzichtet wird.

³ Zu Unrecht erhobene oder zu Unrecht nicht zurückerstattete Beträge werden vom BAZG vom Zeitpunkt der Zahlung an verzinst. Kein

Bundesrat**Nationalrat**

Vergütungszins wird bei der Rückerstattung von Sicherheitsleistungen entrichtet.

⁴ Das EFD legt die Zinssätze fest.

Art. 50 Verjährung der Abgabeschuld

¹ Die Abgabeschuld verjährt fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden ist.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Sie steht still, solange die Abgabeschuld Gegenstand eines Rechtsmittelverfahrens oder einer Betreibung ist. Sie steht überdies still, solange die Abgabeschuldnerin oder der Abgabeschuldner in der Schweiz nicht betrieben werden kann.

⁴ Unterbrechung und Stillstand wirken gegenüber allen Abgabeschuldnerinnen und Abgabeschuldnern.

⁵ Die Abgabeschuld verjährt in jedem Fall 15 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden ist. Bei einer bedingt entstandenen Abgabeschuld beginnt die Frist erst nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden ist, zu laufen. Vorbehalten bleiben längere Verjährungsfristen nach den Artikeln 11 und 12 VStrR²⁸.

Bundesrat**Nationalrat****2. Kapitel: Sicherstellung von Forderungen****1. Abschnitt: Gegenstand und Arten der Sicherstellung****Art. 51** Gegenstand der Sicherstellung

Das BAZG kann zur Deckung folgender Forderungen eine Sicherstellung verlangen:

- a. Abgaben und darauf lastende Zinsen;
- b. Bussen;
- c. Gebühren sowie Verfahrenskosten und andere Kosten.

Art. 52 Voraussetzungen

¹ Das BAZG verlangt die Sicherstellung, wenn:

- a. die Abgabeschuld nur bedingt entstanden ist;
- b. die Tilgung einer Forderung nach Artikel 51 als gefährdet erscheint; oder
- c. eine Forderung nach Artikel 51 infolge einer Widerhandlung gegen die Verwaltungsgesetzgebung des Bundes entstanden ist.

² Die Tilgung erscheint namentlich als gefährdet, wenn:

- a. die Zahlungsfähigkeit der Abgabeschuldnerin oder des Abgabeschuldners aufgrund einer Bonitätsprüfung als fraglich erscheint;
- b. die Abgabeschuldnerin oder der Abgabeschuldner mit der Zahlung in Verzug ist; oder
- c. die Abgabeschuldnerin oder der Abgabeschuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder Anstalten trifft, den Wohn- oder Geschäftssitz oder die Betriebsstätte in der Schweiz aufzugeben oder sich im schweizerischen Handelsregister löschen zu lassen.

Bundesrat**Nationalrat**

³ Die Sicherstellung kann auch zur Deckung von Forderungen nach Artikel 51 verlangt werden, die noch nicht rechtskräftig festgesetzt oder noch nicht fällig sind.

⁴ Der Bundesrat legt fest, in welchen Fällen keine, eine teilweise oder eine pauschale Sicherstellung verlangt wird. Er bestimmt die entsprechenden Pauschalen. Diese können mehrere Arten von Abgaben umfassen.

Art. 53 Sicherstellung in Steuerlagern

¹ Das BAZG kann für Waren, die sich in Steuerlagern befinden, die Sicherstellung zur Deckung noch nicht entstandener Forderungen nach dem TStG²⁹, dem MinöStG³⁰ oder dem AlkG³¹ verlangen.

² Der Bundesrat legt fest, in welchen Fällen keine, eine teilweise oder eine pauschale Sicherstellung verlangt wird. Er bestimmt die entsprechenden Pauschalen.

Art. 54 Arten der Sicherstellung

Forderungen nach Artikel 51 werden durch eine Sicherheitsleistung sichergestellt. Können sie damit nicht genügend sichergestellt werden, so erlässt das BAZG eine Sicherstellungsverfügung oder macht das Pfandrecht geltend.

2. Abschnitt: Sicherheitsleistung**Art. 55**

¹ Die Form der Sicherheitsleistung richtet sich nach den Vorgaben, die der Bundesrat gestützt auf Artikel 39 des Finanzhaushaltgesetzes vom 7. Oktober 2005³² erlässt.

² Wird die Sicherheit durch Geldhinterlage

²⁹ SR **641.31**

³⁰ SR **641.61**

³¹ SR **680**

³² SR **611.0**

Bundesrat**Nationalrat**

geleistet, so ist sie im elektronischen Verfahren bargeldlos zu leisten. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen.

3. Abschnitt: Sicherstellungsverfügung**Art. 56**

¹ In der Sicherstellungsverfügung sind der Rechtsgrund der Sicherstellung, der sicherzustellende Betrag und die Stelle, welche die Sicherheiten entgegennimmt, anzugeben.

² Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889³³ über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG). Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen. Die Einsprache gestützt auf Artikel 278 SchKG gegen den Arrestbefehl ist ausgeschlossen.

4. Abschnitt: Pfandrecht**Art. 57** Inhalt des Pfandes

¹ Der Bund hat ein gesetzliches Pfandrecht:

- a. an Waren, die einer Einfuhr-, Ausfuhr- oder Inlandabgabe unterliegen;
- b. an Waren und Sachen, die zur Verletzung dieses Gesetzes, der Abgabenerlasse oder der nichtabgaberechtlichen Erlasse gedient haben.

² Deckt das Pfand nicht alle zu sichernden Forderungen, so kann die Abgabeschuldnerin oder der Abgabeschuldner erklären, welche der Forderungen mit dem Erlös getilgt werden sollen. Entscheidet sich die Abgabeschuldnerin oder der Abgabeschuldner innerhalb der gesetzten Frist nicht, so werden die Forderungen innerhalb der vom Bundesrat festgelegten Reihenfolge getilgt.

³³ SR 281.1

Bundesrat**Nationalrat**

³ Das Pfandrecht entsteht gleichzeitig mit der Forderung nach Artikel 51, die es zu sichern hat, und geht allen übrigen dinglichen Rechten an der Ware beziehungsweise Sache vor.

Art. 58 Pfandrecht durch Beschlagnahme

¹ Das BAZG macht das Pfandrecht durch Beschlagnahme geltend. Es protokolliert und verfügt die Beschlagnahme.

² Die Beschlagnahme besteht in der Besitzergreifung oder in einem Verfügungsverbot, das an die Besitzerin oder den Besitzer der Ware beziehungsweise der Sache gerichtet wird.

³ Findet das BAZG Waren, von denen anzunehmen ist, dass sie widerrechtlich eingeführt worden sind, so sind sie als Pfand zu beschlagnahmen. Falls der Wert der Waren es rechtfertigt, versucht das BAZG, die berechnigte Person ausfindig zu machen.

Art. 59 Freigabe beschlagnahmter Waren

¹ Beschlagnahmte Waren und Sachen können der berechtigten Person gegen Sicherheitsleistung freigegeben werden.

² Ohne Sicherheitsleistung werden beschlagnahmte Waren und Sachen an die Eigentümerin oder den Eigentümer freigegeben, wenn diese oder dieser:

- a. für die gesicherte Forderung nicht selber haftet; und
- b. nachweist, dass die Waren beziehungsweise Sachen ohne ihre oder seine Schuld zur Widerhandlung benutzt worden sind oder dass sie oder er das Eigentum oder den Anspruch auf Erwerb von Eigentum vor der Beschlagnahme erworben hat, ohne von der Nichterfüllung der Abgabepflicht zu wissen.

Bundesrat**Nationalrat****3. Kapitel: Nachforderung und Erlass von Abgaben****Art. 60** Nachforderung von Abgaben

Hat das BAZG irrtümlich eine von ihm zu erhebende Abgabe nicht oder zu niedrig oder einen zurückerstatteten Abgabebetrag zu hoch festgesetzt, so kann es den geschuldeten Betrag nachfordern, wenn es die entsprechende Absicht innerhalb eines Jahres nach dem Ausstellen der Veranlagungsverfügung mitteilt.

Art. 61 Erlass von Abgaben

¹ Auf Gesuch hin erlässt das BAZG ganz oder teilweise die Abgaben oder erstattet diese ganz oder teilweise zurück, wenn:

- a. Waren, die im Rahmen des Veranlagungsverfahrens Gegenstand einer Kontrolle nach dem 6. Titel sind, Waren, für die die Abgabeschuld bedingt entstanden ist, oder Waren, die im Gewahrsam des BAZG stehen, durch Zufall, höhere Gewalt oder mit amtlicher Einwilligung ganz oder teilweise vernichtet werden;
- b. Waren, die in den freien Verkehr eingeführt worden sind, auf amtliche Verfügung hin ganz oder teilweise vernichtet oder wieder ausgeführt werden müssen;
- c. die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller unverschuldet eine Nachforderung nach Artikel 60 des vorliegenden Gesetzes oder nach Artikel 12 VStrR³⁴ leisten muss, die offensichtlich stossend erscheint; oder
- d. aussergewöhnliche Gründe, die nicht die Bemessung der Abgaben betreffen, die Zahlung als besondere Härte erscheinen liessen.

Bundesrat**Nationalrat**

² Gesuche sind innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft der Veranlagungs- oder Nachforderungsverfügung beim BAZG einzureichen.

4. Kapitel: Vollstreckung von Forderungen**Art. 62** Schuldbetreibung

¹ Die Betreibung auf Pfändung nach Artikel 42 SchKG³⁵ ist einzuleiten, wenn:

- a. eine vollstreckbare Forderung nach Artikel 51 durch kein verwertbares Pfand gesichert ist oder die Pfandverwertung keine volle Deckung ergeben hat; und
- b. die Zahlungsfrist, die der Abgabeschuldnerin oder dem Abgabeschuldner beziehungsweise der für eine Sicherheitsleistung haftenden Drittperson gesetzt wurde, unbenützt abgelaufen ist.

² Wurde über die Abgabeschuldnerin oder den Abgabeschuldner der Konkurs eröffnet, so kann das BAZG seine Forderungen unbeschadet seiner Ansprüche aus dem Pfandrecht geltend machen. Artikel 198 SchKG ist nicht anwendbar.

³ Rechtskräftige Verfügungen des BAZG sind einem gerichtlichen Urteil im Sinne von Artikel 80 SchKG gleichgestellt.

⁴ Die endgültige Kollokation einer bestrittenen Forderung unterbleibt, bis eine rechtskräftige Verfügung des BAZG vorliegt.

Art. 63 Pfandverwertung

¹ Ein Pfand kann verwertet werden, wenn:

- a. die dadurch gesicherte Forderung vollstreckbar geworden ist; und

Bundesrat**Nationalrat**

- b. die Zahlungsfrist, die der Abgabeschuldnerin oder dem Abgabeschuldner beziehungsweise der für eine Sicherheitsleistung haftenden Drittperson gesetzt wurde, unbenützt abgelaufen ist.

² Es wird durch Versteigerung oder, wenn die Pfandeigentümerin oder der Pfandeigentümer einverstanden ist, durch Freihandverkauf verwertet.

³ Das BAZG kann ein kantonales Betreibungsamt oder Dritte mit der Verwertung beauftragen. Erfolgt die Verwertung durch ein kantonales Betreibungsamt, so richtet sich das Verfahren sinngemäss nach den Artikeln 122–130 SchKG³⁶.

⁴ Das BAZG kann Waren und Sachen, die einer schnellen Wertverminderung ausgesetzt sind oder einen kostspieligen Unterhalt erfordern, sofort und ohne Einverständnis der Pfandeigentümerin oder des Pfandeigentümers verwerten.

⁵ Der Bundesrat regelt das Verfahren der Versteigerung. Er regelt zudem:

- a. unter welchen zusätzlichen Voraussetzungen das BAZG das Pfand freihändig verkaufen kann;
- b. in welchen Fällen das BAZG auf eine Zollpfandverwertung verzichten kann.

Bundesrat**Nationalrat**

5. Kapitel: Zolllager und Steuerlager sowie Zollfreiläden und Bordbuffet- dienste

1. Abschnitt: Zolllager

Art. 64 Begriff

Zolllager sind vom BAZG zugelassene Orte im Zollgebiet, an denen Waren gelagert werden dürfen, die der Warenbestimmung des Verbringens in ein Zolllager zugeführt worden sind.

Art. 65 Bewilligung für den Betrieb eines Zolllagers

¹ Wer ein Zolllager betreiben will, braucht eine Bewilligung des BAZG. Dieses kann die Bewilligung mit Bedingungen und Auflagen versehen.

² Als Zolllager können bewilligt werden:

- a. offene Zolllager;
- b. Zollfreilager.

³ Die Bewilligung für den Betrieb eines Zolllagers wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller:

- a. ihren oder seinen Sitz oder Wohnsitz im Zollgebiet hat;
- b. das vorliegende Gesetz, die Abgabeerlasse und die nichtabgaberechtlichen Erlasse bisher eingehalten hat;
- c. über ein System zur Führung der Geschäftsbücher und zur Aufbewahrung von Unterlagen verfügt, das die notwendigen Kontrollen durch das BAZG ermöglicht;
- d. nachweislich zahlungsfähig ist;
- e. über eine Infrastruktur und Sicherheitsstandards verfügt, die für den ordnungsgemäßen Betrieb des Zolllagers geeignet sind;
- f. den ordnungsgemäßen Betrieb sowie die Einhaltung der Pflichten bezüglich der Auf-

Bundesrat**Nationalrat**

bewahrung und der Bekanntgabe von Daten gewährleistet; und

- g. sicherstellt, dass das BAZG die Prüfung und die Kontrolle mit verhältnismässigem Verwaltungsaufwand vornehmen kann.

⁴ Die Bewilligung für den Betrieb eines Zollfreilagers wird erteilt, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Absatz 3 die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Das Zollfreilager muss durch bauliche Massnahmen vom übrigen Zollgebiet getrennt sein.
- b. Es muss gewährleistet sein, dass Einlagerungen in ein Zollfreilager grundsätzlich allen Personen unter den gleichen Voraussetzungen offenstehen.

Art. 66 Betreiberinnen und Betreiber von Zolllagern

¹ Betreiberin oder Betreiber ist die Person, die ein Zolllager führt.

² Sie oder er ist verantwortlich für den ordnungsgemässen Betrieb des Zolllagers. Sie oder er sorgt namentlich dafür, dass:

- a. die Waren während ihres Verbleibs im Zolllager nicht der Überwachung entzogen werden; und
- b. die Pflichten, die sich aus dem Verbringen von Waren in ein Zolllager ergeben, erfüllt werden.

³ Sie oder er darf nur Personen als Einlagerin oder Einlagerer aufnehmen, die die Voraussetzungen nach Artikel 67 Absatz 2 erfüllen.

⁴ Sie oder er muss ein Verzeichnis der Einlagerinnen und Einlagerer führen.

Art. 67 Einlagerinnen und Einlagerer *Art. 67*

¹ Einlagerin oder Einlagerer ist die Person, die in einem Zolllager über Lagerraum verfügt, in

Bundesrat**Nationalrat**

dem sie eigene oder fremde Waren lagert.

² Der Bundesrat kann Voraussetzungen festlegen, die Einlagerinnen und Einlagerer erfüllen müssen.

³ Die Einlagerin oder der Einlagerer muss:

- a. die Pflichten, die sich aus dem Verbringen von Waren in ein Zolllager ergeben, erfüllen;
- b. über die eingelagerten Waren eine elektronische Lagerbuchhaltung führen; und
- c. die Identität der eingelagerten Waren sichern.

⁴ Sie oder er kann die Erfüllung der Pflichten einer Drittperson übertragen, bleibt aber gegenüber dem BAZG für deren Einhaltung verantwortlich.

⁵ Der Bundesrat regelt den Inhalt der elektronischen Lagerbuchhaltung. Das BAZG legt weitere Anforderungen an die Lagerbuchhaltung fest.

⁵ ...

... an die Lagerbuchhaltung fest. Für Zollfreilager stellt das BAZG eigenes Personal vor Ort sicher.

2. Abschnitt: Steuerlager**Art. 68** Begriff

Steuerlager sind vom BAZG zugelassene Orte im Zollgebiet, an denen nach dem TStG³⁷, dem MinöStG³⁸ oder dem AlkG³⁹ unbesteuerbare Waren hergestellt, gewonnen, bewirtschaftet und bearbeitet sowie gelagert werden dürfen.

³⁷ SR 641.31

³⁸ SR 641.61

³⁹ SR 680

Bundesrat**Nationalrat****Art. 69** Bewilligung für den Betrieb eines Steuerlagers

¹ Wer ein Steuerlager betreiben will, braucht eine Bewilligung des BAZG. Dieses kann die Bewilligung mit Bedingungen und Auflagen versehen.

² Als Steuerlager können bewilligt werden:

- a. Herstellungsbetriebe;
- b. Steuerfreilager.

³ Die Bewilligung für den Betrieb eines Steuerlagers wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller:

- a. ihren oder seinen Sitz oder Wohnsitz im Zollgebiet hat;
- b. das vorliegende Gesetz, die Abgabeerlasse und die nichtabgaberechtlichen Erlasse bisher eingehalten hat;
- c. über ein System zur Führung der Geschäftsbücher und zur Aufbewahrung von Unterlagen verfügt, das die notwendigen Kontrollen durch das BAZG ermöglicht;
- d. nachweislich zahlungsfähig ist;
- e. über eine Infrastruktur und Sicherheitsstandards verfügt, die für den ordnungsgemässen Betrieb des Steuerlagers geeignet sind;
- f. den ordnungsgemässen Betrieb sowie die Einhaltung der Pflichten bezüglich der Aufbewahrung und der Bekanntgabe von Daten gewährleistet; und
- g. sicherstellt, dass das BAZG die Prüfung und die Kontrolle mit verhältnismässigem Verwaltungsaufwand vornehmen kann.

⁴ Der Bundesrat kann die Einlagerung ins Steuerlager auf Waren beschränken, die im Eigentum der Inhaberin oder des Inhabers der Bewilligung stehen oder von ihr oder ihm selber hergestellt oder gewonnen wurden.

Bundesrat**Nationalrat****Art. 70** Pflicht der Bewilligungsinhaberin
oder des Bewilligungsinhabers

¹ Die Inhaberin oder der Inhaber einer Bewilligung nach Artikel 69 ist verantwortlich für den ordnungsgemässen Betrieb des Steuerlagers.

² Sie oder er kann den Betrieb eines Steuerlagers einer Drittperson übertragen, bleibt aber gegenüber dem BAZG für die Einhaltung der Pflicht nach Absatz 1 verantwortlich.

3. Abschnitt: Zollfreiläden und Bordbuffetdienste**Art. 71** Bewilligung für den Betrieb von
Zollfreiläden

¹ Zollfreiläden sind Ladengeschäfte auf Flugplätzen, in denen bestimmte Waren des nicht freien Verkehrs an ins Ausland abfliegende oder an aus dem Ausland ankommende Reisende verkauft werden dürfen.

² Wer einen Zollfreiladen betreiben will, braucht eine Bewilligung des BAZG.

³ Der Bundesrat legt die Bewilligungsvoraussetzungen fest; er legt zudem fest:

- a. auf welchen Flugplätzen der Betrieb von Zollfreiläden bewilligt werden kann;
- b. welche Waren des nicht freien Verkehrs in Zollfreiläden verkauft werden dürfen.

⁴ Das BAZG kann die Bewilligungen mit Bedingungen und Auflagen versehen.

Art. 72 Bewilligung für die Lagerung von
Vorräten des nicht freien Ver-
kehrs für Bordbuffetdienste

¹ Das BAZG kann Luftverkehrsunternehmen und anderen Unternehmen auf Gesuch hin bewilligen, auf Flugplätzen oder in deren Nähe Vorräte des nicht freien Verkehrs für Bordbuffetdienste zu lagern und daraus Speisen und

Bundesrat**Nationalrat**

Getränke zuzubereiten. Die Vorräte sowie die Speisen und Getränke müssen zur Mitnahme auf Flügen ins Ausland bestimmt sein.

² Der Bundesrat legt die Bewilligungsvoraussetzungen fest. Das BAZG kann die Bewilligungen mit Bedingungen und Auflagen versehen.

4. Titel: Administrative Massnahmen**Art. 73**

¹ Das BAZG kann administrative Massnahmen ergreifen, wenn:

- a. die Bewilligungs- oder Eignungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden;
- b. Verfahrensbestimmungen, verfügte Bedingungen oder Auflagen oder Vereinbarungen nicht eingehalten werden; oder
- c. schwere oder wiederholte Widerhandlungen gegen Erlasse begangen werden, deren Vollzug dem BAZG obliegt.

² Das BAZG kann insbesondere folgende administrative Massnahmen ergreifen:

- a. Anordnungen auferlegen, um den ordnungsgemässen Ablauf des Verfahrens sicherzustellen;
- b. Bewilligungen mit Auflagen oder Bedingungen versehen oder Bewilligungen entziehen;
- c. die Anmeldung von Waren zeitlich beschränkt oder, im Falle von Absatz 1 Buchstabe c, zeitlich unbeschränkt verbieten.

Bundesrat**Nationalrat****5. Titel: Verfahrensrecht und Rechtsschutz****1. Kapitel: Verfahrensrecht****Art. 74** Anwendbares Verfahrensrecht

¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968⁴⁰ (VwVG).

² Artikel 22a Absatz 1 VwVG über den Stillstand der Fristen ist nicht anwendbar auf das Veranlagungsverfahren.

³ Im Falle eines Verwaltungsstrafverfahrens oder eines Rechtshilfeverfahrens richtet sich das Verfahren nach dem jeweils anwendbaren Bundesgesetz.

⁴ Auf die Amtshilfe (Art. 171–181) und auf Ermittlungen (Art. 199) finden die Artikel 75–83 keine Anwendung.

Art. 75 Elektronisches Verfahren

¹ Schriftliche Verfahren werden elektronisch über das Informationssystem des BAZG (Art. 118) geführt.

² Der Bundesrat kann Ausnahmen vom elektronischen Verfahren bestimmen, insbesondere für:

- a. den Reiseverkehr;
- b. Einspracheverfahren (Art. 85) und verwaltungsinterne Beschwerdeverfahren (Art. 87);
- c. Verfahren, die von Amtes wegen eingeleitet werden.

³ Das BAZG stellt die Authentizität und die Integrität der übermittelten Daten sicher. Es legt die technischen Vorgaben für das Verfahren fest. Ferner bestimmt es, in welchen Fällen bei Verfahren mit geringem Risiko für eine

Bundesrat**Nationalrat**

fehlerhafte Warenanmeldung oder mit geringfügigem Abgabebetrag auf die Authentifizierung der Benutzerin oder des Benutzers verzichtet werden kann.

⁴ Für elektronische Eingaben ist keine qualifizierte elektronische Signatur gemäss dem Bundesgesetz vom 18. März 2016⁴¹ über die elektronische Signatur erforderlich.

Art. 76 Verfahrensrechtliche Modalitäten
 bei Ausfall oder Nichterreichbar-
 keit des Systems

Der Bundesrat regelt die verfahrensrechtlichen Modalitäten für den Fall, dass:

- a. das Informationssystem des BAZG ausfällt;
oder
- b. das Informationssystem des BAZG aus Gründen, die nicht bei den Benutzerinnen oder Benutzern liegen, nicht erreichbar ist.

Art. 77 Verbindlichkeit und Zurechnung
 von elektronischen Eingaben

¹ Elektronische Eingaben im Verfahren werden im Zeitpunkt ihrer Aktivierung verbindlich.

² Das Erfassen, Lesen, Ändern und Löschen einer elektronischen Eingabe werden der natürlichen Person zugerechnet, deren Zugangsdaten dazu verwendet wurden.

Art. 78 Automatisierte Verfügung

Das BAZG kann automatisiert verfügen, wenn der Sachverhalt klar ist und der anzuwendende Erlass kein Ermessen einräumt.

Bundesrat**Nationalrat****Art. 79** Eröffnung von Verfügungen

¹ Das BAZG eröffnet schriftliche Verfügungen elektronisch über sein Informationssystem, ausser in den Fällen nach Artikel 75 Absatz 2.

² Elektronisch eröffnete Verfügungen gelten im Zeitpunkt des erstmaligen Abrufs als eröffnet, spätestens jedoch am siebten Tag, nachdem die Verfügung im Informationssystem abrufbar ist.

³ Den Verfügungsadressatinnen und -adressaten obliegt es, bei laufenden Verfahren regelmässig im Informationssystem des BAZG zu prüfen, ob neue Dokumente zum Abruf bereitstehen.

Art. 80 Fristwahrung bei Ausfall oder Nichterreichbarkeit des Systems

¹ Fällt das Informationssystem des BAZG am Tag, an dem eine Frist abläuft, aus oder ist es aus Gründen, die nicht bei den Benutzerinnen und Benutzern liegen, nicht erreichbar, so verlängert sich die Frist auf den Tag, der dem Tag folgt, an dem der Systemausfall behoben wurde oder das System erstmals wieder erreichbar ist.

² Fällt der Folgetag auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag, so endet die Frist am nächstfolgenden Werktag. Massgebend ist das Recht des Kantons, in dem die Person, die sich darauf beruft, ihren Wohnsitz oder Sitz hat.

³ Die Nichterreichbarkeit des Informationssystems ist von der Person, die sich darauf beruft, glaubhaft zu machen, sobald das System wieder erreichbar ist.

Bundesrat**Nationalrat****Art. 81** Akteneinsicht

Die Akteneinsicht erfolgt elektronisch, ausser in den Fällen nach Artikel 75 Absatz 2.

Art. 82 Mitwirkungspflicht im Verfahren

¹ Die Parteien müssen an der Ermittlung des relevanten Sachverhalts so mitwirken, dass das BAZG die Veranlagung der Abgaben und die Prüfung der Warenanmeldung hinsichtlich der nichtabgaberechtlichen Erlasse vollständig und richtig vornehmen kann.

² Sie müssen auf Verlangen insbesondere mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen, Daten übermitteln, Geschäftsbücher, Belege und weitere Bescheinigungen sowie Urkunden über den Geschäftsverkehr vorlegen.

Art. 83 Aufbewahrung von Daten und Dokumenten

¹ Daten und Dokumente, die für die Anwendung dieses Gesetzes, eines Abgabeerlasses oder eines nichtabgaberechtlichen Erlasses erforderlich sind, sind sorgfältig und systematisch aufzubewahren und vor schädlichen Einwirkungen zu schützen.

² Die Aufbewahrungsfrist beträgt fünf Jahre. Sie beginnt zu laufen:

- a. in Veranlagungs- und Rückerstattungsverfahren: mit Abschluss des Verfahrens; der Bundesrat kann eine kürzere Dauer vorsehen;
- b. in den übrigen Fällen: ab dem vom Bundesrat festgelegten Zeitpunkt.

³ Der Bundesrat bezeichnet die Personen, die der Aufbewahrungspflicht unterliegen, sowie die aufzubewahrenden Daten und Dokumente. Er regelt die Aufbewahrungsform, den Zugriff des BAZG auf die aufzubewahrenden Daten und Dokumente sowie die Voraussetzungen für die Nachforderung von Abgaben im Falle der Nichteinhaltung der Aufbewahrungspflicht.

2. Kapitel: Rechtsschutz**1. Abschnitt: Anwendbares Recht****Art. 84**

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich der Rechtsschutz nach dem VwVG⁴²; dessen Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren gelten für das Einspracheverfahren sinngemäss.

2. Abschnitt: Einsprache gegen Veranlagungsverfügungen**Art. 85** Grundsatz

¹ Gegen Veranlagungsverfügungen des BAZG kann innerhalb eines Jahres nach deren Eröffnung Einsprache beim BAZG erhoben werden.

² Der Einsprache kommt keine aufschiebende Wirkung zu, wenn sie die Abgabeschuld zum Gegenstand hat.

³ Das Einspracheverfahren wird elektronisch über das Informationssystem des BAZG durchgeführt, ausser in den Fällen nach Artikel 75 Absatz 2.

Art. 86 Prüfung und Bearbeitung der Einsprache

¹ Das BAZG unterzieht Einsprachen gegen Veranlagungsverfügungen einer Risikoanalyse.

² Es kann Einsprachen gegen Veranlagungsverfügungen automatisiert bearbeiten, wenn der Sachverhalt klar ist und der anzuwendende Erlass kein Ermessen einräumt.

Bundesrat**Nationalrat****3. Abschnitt: Verwaltungsinterne Beschwerde****Art. 87**

¹ Gegen Einspracheentscheide des BAZG und gegen andere Verfügungen des BAZG als Veranlagungsverfügungen kann innerhalb von 60 Tagen nach deren Eröffnung verwaltungsinterne Beschwerde beim BAZG erhoben werden. Das BAZG stellt sicher, dass die Beschwerde von einer anderen Stelle innerhalb des BAZG als jener, die mit der Einsprache oder der Verfügung befasst war, beurteilt wird.

² Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu, soweit sie die Abgabeschuld oder die Sicherstellung einer Forderung zum Gegenstand hat.

³ Das Beschwerdeverfahren wird elektronisch über das Informationssystem des BAZG geführt, ausser in den Fällen nach Artikel 75 Absatz 2.

4. Abschnitt: Rechtsweg in Spezialfällen**Art. 88**

¹ Bei den folgenden Verfügungen richtet sich der Rechtsweg nach dem dritten Abschnitt des VwVG⁴³:

- a. Feststellungsverfügungen, die das BAZG nach Artikel 25a VwVG erlässt;
- b. Verfügungen, die das BAZG im Rahmen einer Ermittlung (Art. 199) erlässt;
- c. folgende Verfügungen, die das BAZG im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens erlässt:

Art. 88

¹ Gegen folgende Verfügungen, die das BAZG im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens erlässt, kann verwaltungsinterne Beschwerde beim BAZG gemäss Artikel 87 BAZG-VG erhoben werden:

- a. Verfügungen über die Leistungs- und Rückleistungspflichten nach Artikel 12 VStrR; und
- b. Feststellungsverfügungen betreffend die Grundlagen der Abgabeberechnung oder die Tarifeinreihung.

43 SR 172.021

Bundesrat

1. Verfügungen über Leistungs- und Rückleistungspflichten nach Artikel 12 VStrR²,
2. Feststellungsverfügungen betreffend die Grundlagen der Abgabeberechnung oder die Tarifeinreihung,
3. Sicherstellungsverfügungen (Art. 56) und Verfügungen über die Beschlagnahme von Waren und Sachen als Pfand (Art. 58).

² Gegen die übrigen Verfügungen, die das BAZG im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens und gestützt auf das VStrR erlässt, richtet sich der Rechtsweg nach dem VStrR.

³ Beschwerden gegen Verfügungen nach Absatz 1 Buchstabe c haben keine aufschiebende Wirkung.

⁴ Gegen Verfügungen, die das BAZG im Rahmen eines Rechtshilfeverfahrens erlässt, richtet sich der Rechtsweg nach dem jeweils anwendbaren Bundesgesetz.

5. Abschnitt: Kosten und Entschädigungen

Art. 89 Veranlagungsverfügungen, Bewilligungen für Warenbestimmungen und Einspracheverfahren

Das Verfahren auf Erlass einer Veranlagungsverfügung, das Verfahren auf Erteilung einer Bewilligung nach Artikel 24 Absatz 4 und das Einspracheverfahren nach dem 2. Abschnitt sind kostenlos. Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.

Nationalrat

² Gegen die im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens erlassenen Sicherstellungsverfügungen (Art. 56) und Verfügungen über die Beschlagnahme von Waren und Sachen als Pfand (Art. 58) kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden. Beschwerden gegen diese Verfügungen haben keine aufschiebende Wirkung.

³ Gegen die übrigen Verfügungen, die das BAZG im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens und gestützt auf das VStrR erlässt, richtet sich der Rechtsweg nach dem VStrR.

⁴ Gegen Verfügungen, die das BAZG im Rahmen eines Rechtshilfeverfahrens erlässt, richtet sich der Rechtsweg nach dem jeweils anwendbaren Bundesgesetz.

Bundesrat**Nationalrat****6. Titel: Kontrolle von Waren, Personen und Transportmitteln****Art. 90** Kontrollgebiet

1 An der Zollgrenze und im Grenzraum kann das BAZG zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den Artikeln 7–10 Waren, Personen und Transportmittel kontrollieren. Betreffend Kontrollen von Personen bleibt das Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005⁴⁵ (AIG) vorbehalten.

2 Im gesamten Zollgebiet kann das BAZG die folgenden Kontrollen durchführen:

- a. Kontrollen, ob die Waren ordnungsgemäss angemeldet worden sind;
- b. Kontrollen am Domizil von Personen, die anmeldepflichtig sind oder waren, und von Personen mit einer Bewilligung oder einer Vereinbarung nach diesem Gesetz;
- c. Kontrollen von Waren, Personen und Transportmitteln, wenn die Verbindlichkeit der Warenanmeldung im Zollgebiet ausgelöst worden ist;
- d. andere Kontrollen, soweit ein Abgabeerlass, ein nichtabgaberechtlicher Erlass oder eine Vereinbarung nach Artikel 10 dies vorsieht.

Art. 90

1 ...

... Personen und Transportmittel kontrollieren und überwachen. Betreffend Kontrollen ...

2 Im gesamten Zollgebiet kann das BAZG die folgenden Kontrollen durchführen:

- a. Kontrollen, ob die Waren ordnungsgemäss angemeldet worden sind, einem Ein- oder Ausfuhrverbot unterliegen oder ob nach ihnen gefahndet wird;
- b. Kontrolle von Personen, die im Verdacht stehen, Waren nach Buchstabe a mit sich zu führen, oder nach denen gefahndet wird;
- c. Kontrollen am Domizil von Personen, die anmeldepflichtig sind oder waren, und von Personen mit einer Bewilligung oder einer Vereinbarung nach diesem Gesetz;
- d. Kontrollen von Waren, Personen und Transportmitteln, wenn die Verbindlichkeit der Warenanmeldung im Zollgebiet ausgelöst worden ist;
- e. Kontrolle von Transportmitteln, soweit es im Rahmen seiner nichtabgaberechtlichen Vollzugsaufgaben dafür zuständig ist;
- f. Kontrollen, ob Bewilligungen und Vereinbarungen nach diesem Gesetz, einem Abgabeerlass oder einem nichtabgaberechtlichen Erlass eingehalten werden;
- g. andere Kontrollen, soweit ein Abgabeerlass, ein nichtabgaberechtlicher Erlass oder eine Vereinbarung nach Artikel 10 dies vorsieht.

Bundesrat

³ Ausserhalb des Zollgebiets kann es Kontrollen durchführen, soweit ein völkerrechtlicher Vertrag dies vorsieht.

Nationalrat

³ Es stellt im Rahmen von Kontrollen nach Absatz 1 und 2 ferner Personen fest, die im Verdacht stehen:

- a. illegal ins Zollgebiet einzureisen oder sich darin illegal aufzuhalten;
- b. eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Schweiz darzustellen; oder
- c. im Zollgebiet Straftaten begangen zu haben oder ins Zollgebiet einzureisen oder aus diesem auszureisen, um Straftaten zu begehen.

⁴ Die Feststellung nach Absatz 3 werden der zuständigen Polizei- bzw. Strafverfolgungsbehörde mitgeteilt, soweit nicht in einer Vereinbarung nach Artikel 10 abweichende Regelungen getroffen worden sind. Die allfällige Ahndung der Feststellungen richtet sich nach Artikel 100 Absatz 2.

⁵ Weitergehende Kontrollen nimmt das BAZG nur wahr, soweit ein Abgabeerlass, ein nichtabgaberechtlicher Erlass oder eine Vereinbarung nach Artikel 10 dies vorsieht.

⁶ Ausserhalb des Zollgebiets kann es Kontrollen durchführen, soweit ein völkerrechtlicher Vertrag dies vorsieht.

(siehe Art. 91)

Bundesrat**Nationalrat****Art. 91** Gegenstand der Kontrolle**Art. 91***Streichen**(siehe Art. 90)*

Das BAZG kontrolliert:

- a. Waren, die der Anmeldepflicht unterliegen, und Waren, deren Ein- oder Ausfuhr verboten ist;
- b. Personen, die im Verdacht stehen:
 1. Waren nach Buchstabe a mit sich zu führen,
 2. illegal ins Zollgebiet einzureisen, oder
 3. im Zollgebiet Straftaten begangen zu haben oder ins Zollgebiet einzureisen oder aus diesem auszureisen, um Straftaten zu begehen;
- c. Transportmittel, soweit es im Rahmen seiner nichtabgaberechtlichen Vollzugsaufgaben dafür zuständig ist;
- d. die Einhaltung von Bewilligungen und Vereinbarungen nach diesem Gesetz, einem Abgabeerlass oder einem nichtabgaberechtlichen Erlass.

Art. 92 Automatisierte Kontrolle

¹ Das BAZG kann die Kontrollen automatisiert durchführen.

² Führt eine automatisierte Kontrolle zu einem Verdacht auf Nichteinhaltung dieses Gesetzes, eines Abgabeerlasses oder eines nichtabgaberechtlichen Erlasses, so wird eine automatisierte Meldung über den festgestellten Sachverhalt an die zuständige Behörde ausgelöst und ergreift das BAZG namentlich eine oder mehrere der folgenden Massnahmen:

- a. Es überwacht die betroffenen Waren, Personen und Transportmittel bis zum Abschluss des Abgabeverfahrens oder des

Bundesrat**Nationalrat**

nichtabgaberechtlichen Verfahrens oder bis zur Übergabe an die zuständige Stelle.

- b. Es führt eine physische Kontrolle der betroffenen Waren, Personen und Transportmittel durch.

Art. 93 Physische Kontrolle

¹ Das BAZG führt eine physische Kontrolle durch:

- a. bei einem aufgrund einer automatisierten Kontrolle entstandenen Verdacht auf Nichteinhaltung dieses Gesetzes, eines Abgabebeschlusses oder eines nichtabgaberechtlichen Erlasses;
- b. nach dem Zufallsprinzip; oder
- c. gezielt im Einzelfall.

² Am Domizil von anmelde- und abgabepflichtigen Personen kann es physische Kontrollen ohne Vorankündigung durchführen.

Art. 94 Feststellung des Sachverhalts bei Warenkontrollen

Das BAZG kann alle Handlungen an Waren vornehmen, die zur Feststellung des Sachverhalts notwendig sind. Es ist insbesondere befugt, Proben und Muster zu entnehmen; für die Analyse der Proben und Muster sowie für die Tarifeinreihung kann das Eidgenössische Institut für Metrologie (METAS) beigezogen werden.

Art. 95 Teilkontrolle bei Warenkontrollen

Wird nur ein Teil der angemeldeten Waren kontrolliert, so gilt das Ergebnis dieser Teilkontrolle für alle in der Warenanmeldung bezeichneten Waren der gleichen Art. Personen, die von einer Teilkontrolle betroffen sind, können eine umfassende Kontrolle verlangen.

Bundesrat**Nationalrat****Art. 96** Kosten und Entschädigungen bei physischen Warenkontrollen

¹ Der Eingriff in den Bestand der Waren ist auf das Notwendigste zu beschränken und mit aller Sorgfalt vorzunehmen. Unter dieser Voraussetzung werden Wertverminderungen und Kosten, die durch eine physische Warenkontrolle entstehen, nicht entschädigt.

² Datenverantwortliche können für die Kosten, die ihnen durch eine physische Warenkontrolle entstehen, einen Pauschalbetrag zu den Transportkosten und den übrigen Speditionskosten aufrechnen.

Art. 97 Mitwirkungspflicht bei Kontrollen

Personen, die von einer Kontrolle betroffen sind, müssen, soweit zumutbar, in der vom BAZG verlangten Art und Weise an den Kontrollen mitwirken. Sie müssen namentlich:

- a. Angaben zu ihrer Person und den mitgeführten Waren machen;
- b. Ausweis- und Bewilligungspapiere vorlegen;
- c. Behältnisse, Waren und Transportmittel öffnen und wieder verschliessen;
- d. mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen, Daten übermitteln, Geschäftsbücher, Belege und weitere Bescheinigungen sowie Urkunden über den Geschäftsverkehr vorlegen;
- e. Zugang zu Räumen und Anlagen, Waren, Transportmitteln, Dokumenten, Geräten, Anlagen zur Verarbeitung und Speicherung von Informationen gewähren;
- f. Waren und Transportmittel an einen vom BAZG festgelegten Ort verbringen;
- g. Waren aus- und wieder einladen.

Bundesrat**Nationalrat****Art. 98** Gewichtung der nichtabgaberechtlichen Vollzugsaufgaben

¹ Das BAZG gewichtet die nichtabgaberechtlichen Vollzugsaufgaben.

² Der Bundesrat legt den Rahmen der Gewichtung fest.

³ Das BAZG nimmt die Kontrollen im Rahmen nichtabgaberechtlicher Vollzugsaufgaben risikobasiert vor.

7. Titel: Befugnisse und Personal des BAZG**1. Kapitel: Befugnisse des BAZG****Art. 99** Grundsatz

Das BAZG ist zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den Artikeln 7–10, insbesondere im Rahmen der Kontrollen nach dem 6. Titel, namentlich befugt:

- a. den Verkehr von Personen zu kontrollieren, namentlich:
 1. deren Identität,
 2. deren Berechtigung zum Grenzübertritt,
 3. deren Berechtigung zum Aufenthalt in der Schweiz;
- b. die Identität von Personen festzuhalten;
- c. den Verkehr von Waren zu kontrollieren;
- d. im Grenzraum nach Personen und Sachen zu fahnden;
- e. den Grenzraum zu überwachen.

Art. 99

Dem BAZG stehen zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den Artikeln 7–10 die Befugnisse nach den Artikeln 100-114 zu.

Art. 100 Anwendbares Recht

¹ Soweit dieses Gesetz keine ausdrücklich abweichenden Bestimmungen enthält, ist das Zwangsanwendungsgesetz vom 20. März 2008⁴⁶ (ZAG) anwendbar.

Bundesrat**Nationalrat**

² Bei Verdacht auf eine strafbare Handlung sind die jeweiligen strafprozessualen Verfahrensbestimmungen anwendbar. Es ist umgehend die zuständige Strafverfolgungsbehörde zu informieren, soweit das BAZG nicht selber für die Strafverfolgung zuständig ist und soweit nicht in einer Vereinbarung nach Artikel 10 abweichende Regelungen getroffen worden sind. Die Strafverfolgungsbehörde entscheidet über die weiteren Massnahmen.

Art. 101 Berechtigung zur Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen *Art. 101*

¹ Das BAZG ist berechtigt, polizeilichen Zwang nach Artikel 5 ZAG⁴⁷ und polizeiliche Massnahmen nach Artikel 6 ZAG gegen Personen und deren Sachen anzuwenden.

² In Ergänzung zu Artikel 9 Absatz 1 ZAG darf es polizeilichen Zwang und polizeiliche Massnahmen zur Aufrechterhaltung oder Herstellung eines rechtmässigen Zustands anwenden, namentlich:

- a. zur Personenkontrolle;
- b. zur Sicherstellung von Waren oder Gegenständen;
- c. zur Verhinderung von illegalen Grenzübertritten;
- d. zur Verhinderung der Flucht von Personen;
- e. zur Durchführung des Transports von Personen;
- f. zur Abwehr einer Gefahr, namentlich wenn die betroffene Person sich tätlich widersetzt oder gegen Anwesende Drohungen äussert, deren unmittelbare Verwirklichung zu befürchten ist;
- g. zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit;
- h. zum Schutz des BAZG als Behörde sowie

² ...

g. *Streichen*

Bundesrat**Nationalrat**

von Gebäuden und Einrichtungen des
BAZG;

- i. um zu verhindern, dass sich die betroffene Person töten oder verletzen wird.

³ Der Bundesrat regelt, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Anwendung polizeilicher Massnahmen berechtigt sind. Der Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Waffen nach Artikel 15 ZAG tragen und einsetzen dürfen, richtet sich nach Artikel 113.

Art. 102 Anhalten und Abtasten

¹ Das BAZG darf eine Person zu Kontroll- und Befragungszwecken anhalten, wenn Umstände die Annahme rechtfertigen, dass sie sachdienliche Angaben für die Erfüllung einer dem BAZG obliegenden Aufgabe machen kann.

² Eine Person darf im Rahmen von Artikel 20 ZAG⁴⁸ abgetastet werden, wenn:

- a. der Verdacht besteht, dass von ihr eine Gefährdung ausgeht oder dass sie Waffen oder andere Gegenstände, die sicherzustellen sind, mit sich führt; oder
- b. die Voraussetzungen für kurzfristiges Festhalten nach Artikel 106 erfüllt sind.

³ Die angehaltene Person muss auf Verlangen:

- a. ihre Personalien angeben;
- b. mitgeführte Ausweise vorlegen;
- c. Gegenstände vorzeigen, die sie mit sich führt.

⁴ Die angehaltene Person kann an einen anderen für die Kontrolle geeigneten Ort verbracht werden, wenn:

- a. ihre Identität an Ort und Stelle nicht sicher festgestellt werden kann;
- b. Zweifel an der Richtigkeit ihrer Angaben, an der Echtheit ihrer Ausweispapiere oder am rechtmässigen Besitz von Fahrzeugen oder

Bundesrat**Nationalrat**

anderen Sachen besteht;

- c. die Abklärungen nach Absatz 1 vor Ort nur mit erheblichen Schwierigkeiten vorgenommen werden können; oder
- d. sie begangener Widerhandlungen oder möglicherweise bevorstehender schwerer Widerhandlungen gegen Erlasse des Bundes, für deren Bearbeitung das BAZG eigenständig oder im Auftrag einer anderen Behörde zuständig ist, verdächtigt wird und Anzeige gegen sie zu erstatten ist.

Art. 103 Durchsuchung und Untersuchung

¹ In Ergänzung zu Artikel 9 Absatz 1 ZAG⁴⁹ darf das BAZG eine Person durchsuchen oder sie untersuchen lassen, wenn:

- a. der Verdacht besteht, dass von der Person eine Gefährdung ausgeht oder dass sie Waren, die einer Abgabe, einem Verbot oder einer Bewilligungs- oder Kontrollpflicht unterliegen oder die sicherzustellen sind, mit sich führt; oder
- b. die Voraussetzungen für kurzfristiges Festhalten nach Artikel 106 erfüllt sind.

² Die Durchsuchung muss von einer Person gleichen Geschlechts vorgenommen werden; Ausnahmen sind in Ergänzung zu Artikel 20 Absatz 3 ZAG gestattet, wenn die Durchsuchung keinen Aufschub duldet.

³ Die Untersuchung darf nur von einer Ärztin oder einem Arzt oder von einer anderen medizinischen Fachperson vorgenommen werden. Dies gilt in Abweichung von Artikel 20 Absatz 4 ZAG auch für Untersuchungen im Intimbereich.

⁴ Durchsuchungen und Untersuchungen müssen unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgen. In Abweichung von Artikel 20 Absatz 2 ZAG dürfen sie in der Öffentlichkeit erfolgen, wenn Gefahr im Verzug ist.

Bundesrat**Nationalrat****Art. 104** Identifikation einer Person**Art. 104**

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAZG, die nach Artikel 101 Absatz 3 zur Anwendung polizeilicher Massnahmen berechtigt sind, dürfen die Identität einer Person anhand der in einem Ausweis oder einem anderen anerkannten Dokument beschriebenen oder gespeicherten Merkmale kontrollieren.

² Sie können anlässlich einer Personenkontrolle nach Artikel 91 Buchstabe b biometrische erkennungsdienstliche Daten zur Identifizierung einer Person im Rahmen von Artikel 354 des Strafgesetzbuchs⁵⁰ (StGB) erheben, wenn die kontrollierte Person sich nicht ausreichend ausweisen kann oder begründete Zweifel an ihrer Identität bestehen.

² ...
... nach Artikel 90 biometrische erkennungsdienstliche Daten ...

³ Sie können anlässlich einer Personenkontrolle nach Artikel 90 daktyloskopische Daten zur Identifizierung einer Person im Rahmen von Artikel 354 StGB erheben, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, die kontrollierte Person könnte schwere Vergehen oder Verbrechen begangen haben, die mit Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht sind, oder sie könnte solche begehen.

Bundesrat**Nationalrat****Art. 105** Fesselung

In Ergänzung zu Artikel 9 Absatz 1 ZAG⁵¹ darf das BAZG eine Person fesseln, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass diese:

- a. Widerstand gegen Anordnungen leistet; oder
- b. flieht oder andere befreit.

Art. 106 Kurzfristiges Festhalten

¹ In Ergänzung zu Artikel 9 Absatz 1 ZAG⁵² darf das BAZG die angehaltene Person auch dann gemäss Artikel 19 ZAG kurzfristig festhalten, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass:

- a. diese sich oder andere ernsthaft und unmittelbar gefährdet;
- b. sich einer Kontrolle durch das BAZG durch Flucht entzieht oder andere befreit; oder
- c. andere Personen im Rahmen der Kontrolle beeinflusst oder auf Kontrollergebnisse einwirkt, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen.

² In Ergänzung zu Artikel 19 Absatz 1 ZAG haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAZG die Pflicht, der festgehaltenen Person die Möglichkeit zu geben, eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen oder benachrichtigen zu lassen, sofern dadurch der Zweck der Massnahmen nicht gefährdet wird.

³ Ist die festgehaltene Person urteilsunfähig oder steht sie unter umfassender Beistandschaft, so benachrichtigt das BAZG unverzüglich die Person oder Stelle, welche die elterliche Sorge, die Obhut oder die Beistandschaft innehat.

⁵¹ SR 364

⁵² SR 364

Art. 105

...

- c. eine Gefahr für sich selber oder für eine Drittperson ist.

Bundesrat**Nationalrat**

⁴ Ist ein anderes Verfahren gegen die festgehaltene Person einzuleiten, so führt das BAZG diese unverzüglich der zuständigen Behörde zu.

Art. 107 Durchsuchung von Gegenständen

¹ In Ergänzung zu Artikel 6 Buchstabe c ZAG⁵³ darf das BAZG Transportmittel, Behältnisse und andere Gegenstände öffnen und durchsuchen.

² Es darf dies in Ergänzung zu Artikel 9 Absatz 1 ZAG tun, wenn:

- a. der Verdacht besteht, dass sich Waren darin befinden, die nicht angemeldet worden sind oder deren Ein- oder Ausfuhr verboten ist;
- b. dies zum Schutz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BAZG oder anderen Personen erforderlich ist;
- c. der Verdacht besteht, dass sich zu kontrollierende Personen darin befinden; oder
- d. der Verdacht besteht, dass sich Tiere oder Gegenstände darin befinden, die sicherzustellen sind.

Art. 108 Durchsuchung von Grundstücken und darauf befindlichen Bauten

¹ In Ergänzung zu Artikel 6 Buchstabe c ZAG⁵⁴ darf das BAZG im Rahmen von Kontrollen im Grenzraum Grundstücke sowie darauf befindliche Häuser, Wohnungen und andere nicht allgemein zugängliche Räume durchsuchen.

² Es gelten die Voraussetzungen nach Artikel 48 VStrR⁵⁵.

53 SR 364

54 SR 364

55 SR 313.0

Bundesrat**Nationalrat****Art. 109** Vorläufige Sicherstellung, Rückgabe, Vernichtung und Einziehung

1 Das BAZG kann Gegenstände und Vermögenswerte vorläufig sicherstellen, wenn diese voraussichtlich:

- a. als Beweismittel gebraucht werden; oder
- b. einzuziehen sind.

2 Es übermittelt das Sichergestellte unverzüglich der zuständigen Behörde. Diese entscheidet über die Anordnung einer Beschlagnahme.

3 Ordnet die zuständige Behörde keine Beschlagnahme an, so gibt das BAZG die in seinem Gewahrsam befindlichen Gegenstände und Vermögenswerte der berechtigten Person zurück. Ist diese oder deren Aufenthaltsort nicht bekannt, so findet Artikel 92 VStrR⁵⁶ sinngemäss Anwendung.

4 Kann das Sichergestellte nicht zurückgegeben oder verwertet werden oder ist die Verwertung unverhältnismässig, so darf das BAZG es vernichten.

5 Es kann eine selbstständige Einziehung nach den Artikeln 69 und 70 StGB⁵⁷ anordnen, sofern die zuständige Behörde auf eine Übernahme des Sichergestellten verzichtet. Das Verfahren richtet sich nach dem dritten Titel des VStrR.

Art. 110 Vereinfachte Vernichtung von Waren in kleinen Mengen und von unbedeutendem Wert

1 Das BAZG kann Waren in kleinen Mengen und von unbedeutendem Wert vernichten, wenn:

- a. diese gegen einen nichtabgaberechtlichen Erlass verstossen;
- b. der betreffende nichtabgaberechtliche Erlass dies vorsieht; und

56 SR 313.0

57 SR 311.0

Bundesrat**Nationalrat**

c. die berechnigte Person damit einverstanden ist oder sich nicht vernehmen lässt.

² Ist eine Ware, die unter Absatz 1 fällt, mengen- oder wertmässig besonders gering oder ist keine berechnigte Person vorhanden, so kann es die Ware ohne Anhörung vernichten.

³ Der Bundesrat bestimmt, wann eine Ware als eine Ware in kleiner Menge und von unbedeutendem Wert gilt und wann eine solche als mengen- oder wertmässig besonders gering gilt.

⁴ Ferner regelt er das Verfahren der vereinfachten Vernichtung, das zur Anwendung gelangt, wenn der betreffende nichtabgaberechtliche Erlass keine abweichenden Bestimmungen enthält.

Art. 111 Einsatz von Bildübertragungs- und Bildaufzeichnungsgeräten

¹ Das BAZG kann an öffentlichen oder allgemein zugänglichen Orten und in Räumlichkeiten des BAZG Bildübertragungs- und Bildaufzeichnungsgeräte zu den folgenden Zwecken einsetzen:

- a. zur frühzeitigen Erkennung von unerlaubten Grenzübertritten oder von Gefahren für die Sicherheit im grenzüberschreitenden Verkehr;
- b. zur Überwachung des ordnungsgemässen grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs;

Art. 111

¹ Das BAZG kann Bildübertragungs- und Bildaufzeichnungsgeräte zu den folgenden Zwecken einsetzen:

Bundesrat

- c. zur Fahndung nach Personen, Waren und Transportmitteln;
- d. zur Überwachung von Räumen, in denen sich Gegenstände und Vermögenswerte oder zu kontrollierende Personen befinden;
- e. zur automatisierten Fahrzeugfahndung mittels Erfassung von Fahrzeugen und Kontrollschildern im Zollgebiet und deren Abgleich mit polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregistern, Fahndungsaufträgen und Fahndungshinweisen;
- f. zur Kontrolle der Abgabenerhebung im grenzüberschreitenden Verkehr mittels Erfassung von Fahrzeugen und Kontrollschildern an der Grenze und deren Abgleich mit Waren- und Transportmittelanmeldungen.

² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Nationalrat

- e. zur automatisierten Fahrzeugfahndung mittels Erfassung von Kontrollschildern im Zollgebiet, einschliesslich der durch die bildliche Erfassung der Kontrollschilder erkennbaren Fahrzeuge und der allenfalls erkennbaren Insassinnen und Insassen, und dem anschliessenden Abgleich der Kontrollschilder mit dem automatisierten Polizeifahndungssystem (RIPOL) und Fahndungsaufträgen;

² Es kann Bildübertragungs- und Bildaufzeichnungsgeräte nach Absatz 1 bloss in Räumlichkeiten des BAZG oder an öffentlichen oder allgemein zugänglichen Orten einsetzen, an denen es seine Aufgaben vollzieht.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 112 Bestellung unter fiktivem Namen

¹ Das BAZG kann unter fiktivem Namen Waren bestellen, wenn:

- a. Hinweise bestehen, dass im Zusammenhang mit der Anmeldung von Waren Vorschriften dieses Gesetzes, eines Abgabebefehls oder eines nichtabgaberechtlichen Erlasses verletzt werden; und
- b. die bisherigen Abklärungen erfolglos geblieben sind oder weitere Abklärungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

Art. 112

Bundesrat

² Es informiert die betroffenen Personen spätestens nach Abschluss des Verfahrens über die Bestellung unter fiktivem Namen. Der Rechtsweg richtet sich nach dem VwVG⁵⁸.

Nationalrat

^{1bis} Die Bestellung unter fiktivem Namen darf die Schwelle zur verdeckten Ermittlung nach Artikel 285a StPO nicht überschreiten.

² Das BAZG informiert ...

(siehe Anhang 2, 16. BGCITES Art. 13a Abs. 1^{bis} und 2, 32. EleG Art. 25c Abs. 1^{bis} und 2, 38. FMG Art. 33b Abs. 1^{bis} und 2 und 45. LMG Art. 30a Abs. 1^{bis} und 2)

Art. 113 Tragen und Einsatz von Waffen und Hilfsmitteln

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAZG nach Artikel 101 Absatz 3 dürfen zur Ausübung der Aufgaben im Bereich der Kontrolle von Waren, Personen und Transportmitteln sowie der Ermittlung und Strafuntersuchung Waffen nach Artikel 15 ZAG⁵⁹ und Hilfsmittel nach Artikel 14 ZAG tragen, wenn sie dabei besonderen Bedrohungen ausgesetzt sein können und für den Einsatz von Waffen und Hilfsmitteln ausgebildet worden sind.

² Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAZG, welche Waffen nach Artikel 15 Buchstaben a, c und d ZAG tragen, benötigen die schweizerische oder liechtensteinische Staatsbürgerschaft.

³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach den Absätzen 1 und 2 dürfen in Ergänzung zu den Artikeln 9 Absatz 1 und 11 ZAG Waffen nach Artikel 15 ZAG und Hilfsmittel nach Artikel 14 ZAG, deren es zur Erfüllung ihres Auftrags bedarf, bei besonderen Bedrohungen einsetzen, namentlich:

a. in Notwehr und zur Notwehrhilfe;

58 SR 172.021

59 SR 364

Bundesrat**Nationalrat**

- b. im Notstand; oder
- c. als letztes Mittel zur Erfüllung ihres Auftrags, soweit die zu schützenden Rechtsgüter dies rechtfertigen.

⁴ Die zum Einsatz von Feuerwaffen nach Artikel 15 Buchstabe c ZAG berechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAZG dürfen diese in Ergänzung zu Absatz 3 einsetzen:

- a. wenn Personen, die eine schwere Straftat begangen haben oder einer solchen dringend verdächtig werden, sich der Anhaltung oder einer bereits vollzogenen kurzfristigen Festhaltung durch Flucht zu entziehen versuchen;
- b. wenn aufgrund von Informationen oder persönlichen Feststellungen angenommen werden darf oder muss, dass Personen eine unmittelbar drohende Gefahr für Leib und Leben anderer darstellen und sich der Festnahme durch Flucht zu entziehen versuchen;
- c. zur Verhinderung einer unmittelbar drohenden schweren Straftat gegen Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen, oder eines unmittelbar drohenden schweren Angriffs, der für die Allgemeinheit eine besonders grosse Gefahr bildet.

⁵ Der Bundesrat kann in Ergänzung zu Artikel 14 ZAG weitere Hilfsmittel zulassen. Er regelt den Einsatz dieser Hilfsmittel im Einzelnen.

Art. 114 Anordnungen

¹ Das BAZG ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, um namentlich:

- a. den geordneten Aufgabenvollzug sicherzustellen;
- b. die Mitwirkungspflichten bei Kontrollen nach Artikel 97 durchzusetzen;
- c. Gefahren für Personen und Sachen abzuwenden.

Bundesrat**Nationalrat**

²Die Anordnungen erfolgen mündlich, mit Signalen oder mit Tafeln.

2. Kapitel: Personal des BAZG**Art. 115** Vereidigung

¹Das BAZG vereidigt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die polizeilichen Zwang und polizeiliche Massnahmen anwenden dürfen und denen die Befugnisse nach den Artikeln 101–109 und 113 zustehen, auf gewissenhafte Pflichterfüllung hin. Anstelle des Eids kann das Gelübde abgelegt werden.

²Die Weigerung, den Eid oder das Gelübde zu leisten, kann zu einer ordentlichen Kündigung nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000⁶⁰ führen.

Art. 116 Nachweis der Berechtigung zur Vornahme von Amtshandlungen

¹Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAZG belegen ihre Berechtigung zur Vornahme von Amtshandlungen Dritten gegenüber durch:

- a. das Tragen der Uniform; oder
- b. das Vorweisen des Dienstausweises.

²Das BAZG stellt sicher, dass die Identität des eingesetzten Personals auf Anfrage berechtigter Dritter festgestellt werden kann.

Art. 115

¹... ... und Mitarbeiter mit schweizerischer oder liechtensteinischer Bürgerschaft, die polizeilichen Zwang ...

Bundesrat**Nationalrat****8. Titel: Datenbearbeitung****1. Kapitel: Grundsätze**

Art. 117 Bearbeitung von Personendaten und Daten juristischer Personen

Art. 117

¹ Das BAZG kann Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, und Daten von juristischen Personen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, nach den Artikeln 120–129 nur bearbeiten, sofern dies notwendig ist für:

¹ ...

... nach den Artikeln 120-130 nur ...

- a. den Vollzug dieses Gesetzes;
- b. den Vollzug der Abgabeerlasse;
- c. den Vollzug der nichtabgaberechtlichen Erlasse; oder
- d. die Erfüllung von Aufgaben, die ihm gestützt auf völkerrechtliche Verträge übertragen worden sind.

d.

... Verträge oder auf andere Vereinbarungen, insbesondere solche mit den Kantonen nach Artikel 10, übertragen worden sind.

² Es kann Risikoanalysen, Profilings und Profilings mit hohem Risiko nur durchführen, sofern dies notwendig ist für:

² ...

- a. den Vollzug dieses Gesetzes;
- b. den Vollzug der Abgabeerlasse;
- c. den Vollzug der nichtabgaberechtlichen Erlasse; oder
- d. die Erfüllung von Aufgaben, die ihm gestützt auf völkerrechtliche Verträge übertragen worden sind.

d.

... Verträge oder auf andere Vereinbarungen, insbesondere solche mit den Kantonen nach Artikel 10, übertragen worden sind.

(siehe Art. 130 und 2a. Abschnitt, Art. 150a)

Art. 118 Informationssystem

Das BAZG betreibt zur Erfüllung seiner Aufgaben ein Informationssystem.

Bundesrat**Nationalrat****2. Kapitel: Datenkategorien und Bearbeitungsrechte****1. Abschnitt: Datenkategorien****Art. 119**

Das Informationssystem des BAZG umfasst die folgenden Datenkategorien:

- a. grenzüberschreitender Warenverkehr: Daten des grenzüberschreitenden Warenverkehrs zur Erhebung und Rückerstattung der Ein- und Ausfuhrabgaben (Art. 7 Abs. 2 Bst. a) und zum Vollzug nichtabgaberechtlicher Erlasse (Art. 7 Abs. 2 Bst. c);
- b. Inlandabgaben: Daten betreffend die Inlandabgaben (Art. 7 Abs. 2 Bst. a);
- c. Kontrollen: Daten der Kontrolle des Waren- und Personenverkehrs und der hierfür verwendeten Transportmittel (Art. 7 Abs. 2 Bst. b);
- d. Unternehmensprüfung: Daten der Kontrollen im Rahmen von Unternehmensprüfungen (Art. 7 Abs. 2 Bst. a und b);
- e. Edelmetallkontrolle: Daten des Vollzugs der Edelmetallkontrolle nach dem Edelmetallkontrollgesetz vom 20. Juni 1933⁶¹ (EMKG) und dem Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997⁶² (GwG);
- f. Administrativmassnahmen: Daten des Vollzugs von administrativen Massnahmen (Art. 73);
- g. Strafverfolgung: Daten der Strafverfolgung (Art. 7 Abs. 2 Bst. f);
- h. Vollzug von Strafen und Massnahmen: Daten des Vollzugs von Strafen und Massnahmen (Art. 7 Abs. 2 Bst. f);

Art. 119

...

- a. ...
...
Ein- und Ausfuhrabgaben (Art. 7 Abs. 1 Bst. a) und zum Vollzug nichtabgaberechtlicher Erlasse (Art. 7 Abs. 2 Bst. a);
- b. ...
... Inlandabgaben (Art. 7 Abs. 1 Bst. b);
- c. ...
... Transportmittel (Art. 7 Abs. 1 Bst. c);
- d. ...
... Unternehmensprüfungen (Art. 7 Abs. 1 Bst. b und c);
- g. ...
... Strafverfolgung (Art. 7 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 Bst. d);
- h. ...
... Massnahmen (Art. 7 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 Bst. d)

61 SR 941.31

62 SR 955.0

Bundesrat**Nationalrat**

- i. Finanzen: Daten des Finanzmanagements des BAZG;
 - j. Bildübertragungs- und Bildaufzeichnungsgeräte: Daten von Bildübertragungs- und Bildaufzeichnungsgeräten (Art. 111);
 - k. Risikoanalyse und Profiling: Daten der Risikoanalysen (Art. 131) sowie des Profilings und des Profilings mit hohem Risiko (Art. 133);
 - l. Einsatzplanung und Einsatzleitung: Daten der Einsatzplanung und Einsatzleitung;
 - m. administrative Tätigkeiten: Daten betreffend administrative Tätigkeiten des BAZG;
 - n. kantonale polizeiliche Aufgaben: Daten betreffend die Erfüllung kantonaler polizeilicher Aufgaben durch das BAZG (Art. 10).
- n. *Betrifft nur den französischen Text.*

Bundesrat**Nationalrat****2. Abschnitt: Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten und besonders schützenswerten Daten von juristischen Personen****Art. 120** Datenkategorie grenzüberschreitender Warenverkehr

¹ Das BAZG kann zur Verwaltung von Bewilligungen und Vereinbarungen im grenzüberschreitenden Warenverkehr folgende Daten bearbeiten:

- a. Personendaten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen;
- b. Daten von juristischen Personen über:
 1. verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen,
 2. Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse.

² Es kann zur Erhebung und Rückerstattung der Ein- und Ausfuhrabgaben besonders schützenswerte Daten von juristischen Personen über Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse bearbeiten.

Art. 121 Datenkategorie Inlandabgaben

Das BAZG kann zur Erhebung und Rückerstattung der Inlandabgaben Daten von juristischen Personen über Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse bearbeiten.

Art. 122 Datenkategorie Kontrollen

Das BAZG kann zur Kontrolle von Waren, Personen und Transportmitteln folgende Daten bearbeiten:

- a. Personendaten über:
 1. verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen,

Bundesrat**Nationalrat**

2. religiöse, weltanschauliche oder politische Ansichten oder Tätigkeiten im Rahmen von Artikel 13e des Bundesgesetzes vom 21. März 1997⁶³ über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit,
 3. die Gesundheit, soweit dies für die Dokumentierung einer Kontrolle und die weitere Bearbeitung des betreffenden Falls unerlässlich ist;
- b. Daten von juristischen Personen über:
1. verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen,
 2. Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse.

Art. 123 Datenkategorie Unternehmensprüfung

Das BAZG kann zur Planung, Durchführung und Auswertung von Unternehmensprüfungen folgende Daten bearbeiten:

- a. Personendaten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen;
- b. Daten von juristischen Personen über:
 1. verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen,
 2. Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse.

Art. 124 Datenkategorie Edelmetallkontrolle

Das BAZG kann zum Vollzug der Edelmetallkontrolle folgende Daten bearbeiten:

- a. Personendaten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen;
- b. Daten von juristischen Personen über:

Bundesrat**Nationalrat**

1. verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen,
2. Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse.

Art. 125 Datenkategorie Administrativmassnahmen

Das BAZG kann zum Vollzug von administrativen Massnahmen Personendaten und Daten von juristischen Personen über verwaltungsrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen bearbeiten.

Art. 126 Datenkategorie Strafverfolgung

Das BAZG kann zur Strafverfolgung folgende Daten bearbeiten:

a. Personendaten über:

1. verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen,
2. religiöse, weltanschauliche oder politische Ansichten oder Tätigkeiten,
3. die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Zugehörigkeit zu einer Ethnie;

b. Daten von juristischen Personen über:

1. verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen,
2. Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse.

Art. 127 Datenkategorie Vollzug von Strafen und Massnahmen

Das BAZG kann zum Vollzug von Strafen und Massnahmen Personendaten und Daten von juristischen Personen über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen bearbeiten.

Bundesrat**Art. 128** Datenkategorie Finanzen

Das BAZG kann für das Inkasso, für Betreibungs- und Konkursverfahren und für die Verlustscheinbewirtschaftung Personendaten und Daten von juristischen Personen über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen bearbeiten.

Art. 129 Datenkategorie Risikoanalyse und Profiling

Das BAZG kann zur Durchführung von Risikoanalysen und von Profilings und Profilings mit hohem Risiko folgende Daten bearbeiten:

- a. Personendaten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen;
- b. Daten von juristischen Personen über:
 1. verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen,
 2. Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse.

Art. 130 Datenkategorie kantonale polizeiliche Aufgaben

Das BAZG kann im Zusammenhang mit der Übernahme kantonaler polizeilicher Aufgaben Personendaten und Daten von juristischen Personen über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen bearbeiten.

Nationalrat**Art. 130**

Das BAZG kann zur Erfüllung der nach Artikel 10 übernommenen kantonalen polizeilichen Aufgaben diejenigen Personendaten und Daten von juristischen Personen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, bearbeiten, die für die Durchführung und Dokumentierung einer Kontrolle und für die Bearbeitung eines Falls unerlässlich sind.

(siehe Art. 117 Abs. 1 Einleitungssatz und Buchstabe d, ...)

Bundesrat**Nationalrat****3. Abschnitt: Risikoanalyse**

Art. 131 Durchführung von Risikoanalysen **Art. 131**

Das BAZG kann Risikoanalysen durchführen, um: ...

- a. die Plausibilität und Richtigkeit von Warenanmeldungen zu prüfen;
- b. Personen, die bei der Warenanmeldung falsche Angaben machen, zu identifizieren;
- c. nicht angemeldete Waren oder Waren, für die nicht die erforderliche Bewilligung vorliegt, zu erkennen;
- d. Personen, die unrechtmässig von Erleichterungen oder Abgabebefreiungen Gebrauch machen, zu identifizieren;
- e. Widerhandlungen gegen Abgabeerlasse festzustellen;
- f. unerlaubte Grenzübertritte und Gefahren für die Sicherheit im grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehr zu erkennen;
- g. nach Waren, Personen und Transportmitteln zu fahnden;
- h. rechtswidrige Ein- und Ausreisen sowie Aufenthalte zu erkennen;
- i. grenzüberschreitende illegale Handlungen zu erkennen;
- j. die Kontrolle von Waren, Personen und Transportmitteln zu planen und die entsprechenden Einsätze vorzubereiten;
- k. die Bearbeitung von Einsprachen gegen Veranlagungsverfügungen (Art. 86) zu unterstützen;
- l. die Wirksamkeit von Empfehlungen und Massnahmen zu beurteilen;
- m. die ihm zugewiesenen Aufsichtspflichten wahrzunehmen.
- n. die Einhaltung der nichtabgaberechtlichen Erlasse zu prüfen.

Bundesrat**Nationalrat****Art. 132** Bearbeitung von Daten im Rahmen von Risikoanalysen

¹ Das BAZG kann mit den folgenden Daten zu den nachstehenden Zwecken Risikoanalysen durchführen:

- a. Personendaten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen: zu den Zwecken nach Artikel 131 Buchstaben a–i, k und m;
- b. Daten von juristischen Personen über:
 1. verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen: zu den Zwecken nach Artikel 131 Buchstaben a–i, k und m,
 2. Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse: zu den Zwecken nach Artikel 131 Buchstaben a–e, i, k und m.

² Es kann Daten, die mit nach Artikel 111 eingesetzten Bildübertragungs- und Bildaufzeichnungsgeräten beschafft oder mit solchen Geräten von anderen Behörden oder Unternehmen erfasst und dem BAZG zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung gestellt werden, zu den Zwecken nach Artikel 131 Buchstaben a–i einer Risikoanalyse unterziehen.

³ Es kann Daten, die auf einem Profiling oder einem Profiling mit hohem Risiko beruhen, zu den Zwecken nach Artikel 131 Buchstaben a–m einer Risikoanalyse unterziehen.

⁴ Es kann Daten, die auf einer Risikoanalyse beruhen, für weitere Risikoanalysen verwenden.

⁵ Der Bundesrat regelt die Verwendung von nicht besonders schützenswerten Personendaten und nicht besonders schützenswerten Daten von juristischen Personen für Risikoanalysen.

Bundesrat**Nationalrat****4. Abschnitt: Profiling****Art. 133** Durchführung von Profilings**Art. 133**

¹ Das BAZG kann die wirtschaftliche Lage von Waren- und Datenverantwortlichen und die Wahrnehmung ihrer Pflichten im Aufgabenbereich des BAZG mit Hilfe eines Profilings oder eines Profilings mit hohem Risiko beurteilen, um Massnahmen zur Abgabensicherung oder zur Einhaltung von Bewilligungen und Vereinbarungen zu treffen; das Profiling darf nur durchgeführt werden, wenn Waren nicht vorschriftsgemäss angemeldet oder Bewilligungen oder Vereinbarungen nicht eingehalten worden sind.

¹ ...

... mit hohem Risiko nach Artikel 6 Buchstaben m^{bis} und m^{ter} beurteilen, um ...

(siehe Art. 6 Bst. m^{bis} und m^{ter})

² Das BAZG kann die Mobilität und das Verhalten einer Person mit Hilfe eines Profilings oder eines Profilings mit hohem Risiko beurteilen, um:

- a. die Wahrscheinlichkeit der Begehung schwerer Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht sind, zu erkennen; das Profiling darf nur durchgeführt werden, wenn die Person unter begründetem Verdacht steht, eine solche Straftat zu begehen;
- b. unabhängig von der Warenbestimmung die Wahrscheinlichkeit des Transports von Waren zu erkennen, deren Ein- oder Ausfuhr verboten ist; das Profiling darf nur durchgeführt werden, wenn die Person unter begründetem Verdacht steht, solche Waren zu transportieren;
- c. die Einhaltung von gesetzlichen oder behördlichen Beschränkungen oder Auflagen dieses Gesetzes, der Abgabenerlasse und der nichtabgaberechtlichen Erlasse im Zuständigkeitsbereich des BAZG sicherzustellen; das Profiling darf nur durchgeführt werden, wenn die Person unter begründe-

Bundesrat**Nationalrat**

tem Verdacht steht, die Beschränkungen oder Auflagen nicht einzuhalten.

Art. 134 Bearbeitung von Daten im Rahmen von Profilings

¹ Das BAZG kann mit den folgenden Daten zu den nachstehenden Zwecken Profilings oder Profilings mit hohem Risiko durchführen:

- a. Personendaten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen: zu den Zwecken nach Artikel 133;
- b. Daten von juristischen Personen über:
 1. verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen: zu den Zwecken nach Artikel 133,
 2. Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse: zu den Zwecken nach Artikel 133 Absätze 1 und 2 Buchstaben b und c.

² Es kann Daten, die mit nach Artikel 111 eingesetzten Bildübertragungs- und Bildaufzeichnungsgeräten beschafft oder mit solchen Geräten von anderen Behörden oder Unternehmen erfasst und dem BAZG zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung gestellt werden, zu den Zwecken nach Artikel 133 für ein Profiling oder ein Profiling mit hohem Risiko verwenden.

³ Es kann Daten, die auf einem Profiling oder einem Profiling mit hohem Risiko beruhen, wiederum für ein Profiling oder ein Profiling mit hohem Risiko verwenden.

⁴ Es kann Daten, die auf einer Risikoanalyse beruhen, für ein Profiling oder ein Profiling mit hohem Risiko verwenden.

⁵ Der Bundesrat regelt die Verwendung von nicht besonders schützenswerten Personendaten und nicht besonders schützenswerten Daten von juristischen Personen für Profilings oder Profilings mit hohem Risiko.

Bundesrat**Nationalrat****3. Kapitel: Zugriffsrechte****Art. 135** Zugriff durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAZG

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAZG haben nur auf die Daten im Informationssystem Zugriff, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

² Der Zugriff auf besonders schützenswerte Personendaten und besonders schützenswerte Daten von juristischen Personen ist in Anhang 1 Ziffer 1 geregelt.

³ Der Bundesrat regelt die Zugriffsrechte in Bezug auf nicht besonders schützenswerte Personendaten und nicht besonders schützenswerte Daten von juristischen Personen.

Art. 136 Zugriff durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausländischer Behörden und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausländischer Polizei- und Grenzschutzbehörden und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, die gestützt auf die Artikel 36 und 38 der Verordnung (EU) 2019/1896⁶⁴ Einsätze an den Aussengrenzen des Schengen-Raums in der Schweiz leisten, verfügen über die gleichen Zugriffsrechte auf das Informationssystem des BAZG wie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAZG, mit denen sie eingesetzt werden.

² Der Zugriff darf nur unter der Leitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BAZG erfolgen. Das BAZG stellt sicher, dass die Mit-

⁶⁴ Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624, Fassung gemäss ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1.

Bundesrat**Nationalrat**

arbeiterinnen und Mitarbeiter ausländischer Polizei- und Grenzschutzbehörden und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache die Bestimmungen zum schweizerischen Datenschutz und zur Informatiksicherheit einhalten.

³ Bezüglich des Zugriffs auf Informationssysteme von Drittbehörden gelten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausländischer Polizei- und Grenzschutzbehörden und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAZG.

4. Kapitel: Datenbekanntgabe**1. Abschnitt: Datenbekanntgabe an andere Behörden im Abrufverfahren**

Art. 137 Abrufverfahren für das fedpol

¹ Das BAZG gibt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesamts für Polizei (fedpol), die Aufgaben im Bereich der Bekämpfung der Kriminalität wahrnehmen, Daten im Informationssystem des BAZG im Abrufverfahren bekannt, insbesondere wenn es sich um Folgendes handelt:

- a. Straftaten, die der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen;
- b. Geldwäscherei, einschliesslich der entsprechenden Vortaten, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung.

² Der Abruf ist auf die nachstehenden Daten in den folgenden Datenkategorien beschränkt:

- a. Datenkategorie Kontrollen: Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, und Daten von juristischen Personen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten;
- b. Datenkategorie kantonale polizeiliche Aufgaben: Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personenda-

Bundesrat**Nationalrat**

ten, und Daten von juristischen Personen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten.

³Die Daten dürfen nur zu den folgenden Zwecken abgerufen werden:

- a. Koordination von interkantonalen und internationalen Ermittlungen nach Artikel 2a Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1994⁶⁵ über die kriminalpolizeilichen Zentralstellen des Bundes und gemeinsame Zentren für Polizei- und Zollzusammenarbeit mit anderen Staaten (ZentG);
- b. nationaler und internationaler kriminalpolizeilicher Informationsaustausch nach Artikel 2a Buchstabe d ZentG;
- c. gerichtspolizeiliche Ermittlungen nach Artikel 2a Buchstabe f ZentG;
- d. Suche nach Vermissten sowie Identifikation von Personen im Rahmen polizeilicher oder strafprozessualer Ermittlungen nach Artikel 351 StGB⁶⁶;
- e. Verfügung von Einreiseverboten und Ausweisungen nach den Artikeln 67 Absatz 4 und 68 AIG⁶⁷;
- f. Bekämpfung der Geldwäscherei, der organisierten Kriminalität und der Terrorismusfinanzierung nach Artikel 23 GwG⁶⁸;
- g. Vollzug des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997⁶⁹, des Sprengstoffgesetzes vom 25. März 1977⁷⁰ und des Vorläuferstoffgesetzes vom 25. September 2020⁷¹.

65 SR 360

66 SR 311.0

67 SR 142.20

68 SR 955.0

69 SR 514.54

70 SR 941.41

71 SR 941.421; AS 2022 352

Bundesrat**Nationalrat****Art. 138** Abrufverfahren für Polizeiverbindungsleute des fedpol

¹ Das BAZG gibt den Polizeiverbindungsleuten des fedpol, die im Ausland Aufgaben von Verbindungsleuten des BAZG wahrnehmen, Daten im Informationssystem des BAZG im Abrufverfahren bekannt.

² Der Abruf ist auf die nachstehenden Daten in den folgenden Datenkategorien beschränkt:

- a. Datenkategorie Kontrollen: Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, und Daten von juristischen Personen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten;
- b. Datenkategorie Strafverfolgung: Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, und Daten von juristischen Personen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten.

³ Die Daten dürfen nur zur Unterstützung der Untersuchung von Straffällen abgerufen werden.

Art. 139 Abrufverfahren für den NDB**Art. 139***Streichen*

¹ Das BAZG gibt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB) mit folgenden Aufgaben Daten im Informationssystem des BAZG im Abrufverfahren bekannt:

- a. Erfassung, Beschaffung und Auswertung relevanter Daten;
- b. Identifikation von Personen.

² Der Abruf ist auf die nachstehenden Daten in den folgenden Datenkategorien beschränkt:

- a. Datenkategorie Kontrollen: Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, und Daten von juristischen Personen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten;

Bundesrat**Nationalrat**

- b. Datenkategorie kantonale polizeiliche Aufgaben: Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, und Daten von juristischen Personen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten.

³ Die Daten dürfen nur abgerufen werden, um Bedrohungen für die innere oder äussere Sicherheit nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern 1–3 und 5 des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015⁷² frühzeitig zu erkennen oder zu verhindern.

Art. 140 Abrufverfahren für das SEM

¹ Das BAZG gibt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Staatsekretariates für Migration (SEM), die für den Vollzug der Gesetze und Abkommen nach Absatz 3 zuständig sind, Daten im Informationssystem des BAZG im Abrufverfahren bekannt.

² Der Abruf ist auf die nachstehenden Daten in den folgenden Datenkategorien beschränkt:

- a. Datenkategorie Kontrollen: Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerte Personendaten, von Ausländerinnen und Ausländern;
- b. Datenkategorie kantonale polizeiliche Aufgaben: Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, von Ausländerinnen und Ausländern.

³ Die Daten dürfen nur zu den folgenden Zwecken abgerufen werden:

- a. Kontrolle der Einreise sowie Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen und von Bewilligungen für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch Ausländerinnen und Ausländer nach dem AIG⁷³, dem Abkommen vom 21. Juni 1999⁷⁴ zwischen der Schweizerischen

72 SR 121

73 SR 142.20

74 SR 0.142.112.681

Bundesrat**Nationalrat**

Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit, dem Übereinkommens vom 4. Januar 1960⁷⁵ zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation, in der konsolidierten Fassung vom 21. Juni 2001, den Schengen-Assoziierungsabkommen⁷⁶ oder den Dublin-Assoziierungsabkommen⁷⁷;

- b. Erteilung oder Verweigerung von Visa nach dem AIG oder den Schengen-Assoziierungsabkommen;
- c. Durchführung von Entfernung- und Fernhaltungsmassnahmen nach Artikel 121 Absatz 2 der Bundesverfassung, den Artikeln 66a und 66a^{bis} StGB⁷⁸, den Artikeln 49a und 49a^{bis} des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927⁷⁹, dem AIG und dem Asylgesetz vom 26. Juni 1998⁸⁰ (AsylG);
- d. Feststellung der Identität von Ausländerinnen und Ausländern sowie von Asylsuchenden;
- e. Durchführung von Verfahren betreffend den Entscheid über die Gewährung oder Verweigerung des Asyls sowie über die Wegweisung aus der Schweiz nach Artikel 6a AsylG;
- f. Bestimmung des Staates, der nach den Dublin-Assoziierungsabkommen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, nach dem AsylG;
- g. Erteilung, Verweigerung und Entzug von Reisedokumenten für Ausländerinnen und Ausländer nach den Artikeln 59a Absatz 2, 59b Absatz 3 und 111 Absatz 6 AIG und nach Artikel 119 AsylG.

75 SR **0.632.31**

76 Anhang Ziffer 1 Ziffer 1 AIG

77 Anhang Ziffer 1 Ziffer 2 AIG

78 SR **311.0**

79 SR **321.0**

80 SR **142.31**

Bundesrat**Nationalrat****Art. 141** Abrufverfahren für kantonale
Polizeibehörden zur Aufklärung
begangener Straftaten

¹ Das BAZG gibt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von kantonalen Polizeibehörden, die für die Aufklärung begangener Straftaten zuständig sind, Daten im Informationssystem des BAZG im Abrufverfahren bekannt.

² Der Abruf ist auf die nachstehenden Daten in den folgenden Datenkategorien beschränkt:

- a. Datenkategorie Kontrollen: Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, und Daten von juristischen Personen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten;
- b. Datenkategorie kantonale polizeiliche Aufgaben: Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, und Daten von juristischen Personen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten.

³ Die Daten dürfen nur zur Aufklärung begangener Straftaten abgerufen werden.

Art. 142 Abrufverfahren für kantonale
Polizei- und Strafverfolgungsbe-
hörden sowie für Organisationen
im Bereich der Nationalstrassen-
abgabe

¹ Das BAZG gibt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der folgenden Behörden und Organisationen, die für die Feststellung von Widerhandlungen gegen das NSAG⁸¹ zuständig sind, Daten im Informationssystem des BAZG im Abrufverfahren bekannt:

- a. kantonale Polizei- und Strafverfolgungsbehörden: zur Durchführung von Kontrollen nach dem NSAG sowie zur Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gegen das NSAG;

Bundesrat**Nationalrat**

- b. Organisationen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben des Bundes wahrnehmen: zur Durchführung von Kontrollen nach dem NSAG.

² Der Abruf ist auf Daten über die Entrichtung der Nationalstrassenabgabe in der Datenkategorie Inlandabgaben beschränkt.

Art. 143 Abrufverfahren für das METAS

¹ Das BAZG gibt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des METAS, die für die chemische, physikalische oder sensorische Prüfung von Proben und Mustern zuständig sind, Daten im Informationssystem des BAZG im Abrufverfahren bekannt.

² Der Abruf ist beschränkt auf Personendaten, Daten von juristischen Personen und Proben und Muster betreffende Daten über Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse in den Datenkategorien grenzüberschreitender Warenverkehr, Inlandabgaben, Kontrollen und Unternehmensprüfungen.

³ Die Daten dürfen nur zu den folgenden Zwecken abgerufen werden:

- a. Analyse von Proben und Mustern;
- b. Tarifeinreihung von chemischen Produkten der Zolltarifkapitel 28 und 29 nach Anhang 1 ZTG⁸² anhand von Proben und Mustern.

Art. 144 Abrufverfahren für das BAFU und die kantonalen Ämter

¹ Das BAZG gibt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesamts für Umwelt (BAFU) und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kantone, welche die Vollzugsbehörden des Bundes bei der Erhebung der VOC-Abgabe unterstützen, Daten im Informationssystem des BAZG im Abrufverfahren bekannt.

Bundesrat**Nationalrat**

² Der Abruf ist beschränkt auf Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, Daten von juristischen Personen und Daten über Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse im Bereich VOC-Abgabe in den Datenkategorien grenzüberschreitender Warenverkehr, Inlandabgaben, Kontrollen und Unternehmensprüfungen.

³ Die Daten dürfen nur zu den folgenden Zwecken abgerufen werden:

- a. Erhebung der VOC-Abgabe, insbesondere Prüfung von VOC-Bilanzen;
- b. Feststellung und Aufdeckung von Straffällen.

2. Abschnitt: Datenbekanntgabe an andere Behörden mittels Datenübermittlung

Art. 145 Datenübermittlung an das BLV und die kantonalen Lebensmittelinspektorate

Das BAZG übermittelt dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) und den kantonalen Lebensmittelinspektoraten aus der Datenkategorie Unternehmensprüfung Daten über Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse im Zusammenhang mit Hormonfleisch, soweit dies für den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung in diesem Bereich notwendig ist.

Art. 146 Datenübermittlungen an das BAFU

¹ Das BAZG übermittelt dem BAFU aus den Datenkategorien grenzüberschreitender Warenverkehr und Inlandabgaben Daten über Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse im Zusammenhang mit der Veranlagung und der Warenanmeldung, soweit dies für den Vollzug

Bundesrat**Nationalrat**

der CO₂-Gesetzgebung notwendig ist.

² Es übermittelt dem BAFU aus der Datenkategorie Unternehmensprüfung Daten über Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse im Zusammenhang mit der CO₂-Abgabe, soweit dies für den Vollzug der CO₂-Gesetzgebung notwendig ist.

Art. 147 Datenübermittlung an das BWL und private Trägerschaften

Das BAZG übermittelt dem Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) und den privaten Trägerschaften nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016⁸³ aus den Datenkategorien grenzüberschreitender Warenverkehr und Inlandabgaben Daten über Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse im Zusammenhang mit der Einfuhr, Ausfuhr und Lagerhaltung, soweit dies für die Umsetzung und die Überwachung der Pflichtlagerhaltung notwendig ist.

Art. 148 Datenübermittlung an die Organisationen, die für den Vollzug der Bestimmungen über die Kompensation der CO₂-Emissionen von Treibstoffen verantwortlich sind

Das BAZG übermittelt den Inkassostellen von Kompensationsgemeinschaften nach Artikel 27 des CO₂-Gesetzes vom 23. Dezember 2011⁸⁴ aus den Datenkategorien grenzüberschreitender Warenverkehr und Inlandabgaben Daten über Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse in Zusammenhang mit der Mineralölsteuer, soweit dies für die Erhebung der Gebühren der Kompensationsgemeinschaften notwendig ist.

83 SR 531

84 SR 641.71

Bundesrat**Nationalrat****Art. 149** Datenübermittlung an das METAS

¹ Das BAZG übermittelt dem METAS aus den Datenkategorien grenzüberschreitender Warenverkehr, Inlandabgaben, Kontrollen und Unternehmensprüfung Daten über Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse im Zusammenhang mit nach Artikel 94 entnommenen Proben und Mustern oder mit Rezepturen, soweit dies zu den folgenden Zwecken notwendig ist:

- a. Analyse von Proben und Mustern;
- b. Tarifeinreihung von chemischen Produkten der Zolltarifkapitel 28 und 29 nach Anhang 1 ZTG⁸⁵ anhand von Proben und Mustern.

² Das METAS informiert das Bundesamt für Gesundheit (BAG), wenn es bei der Analyse von Proben und Mustern Produkte feststellt, die in den Geltungsbereich von Ausführungsbestimmungen zum Schutz vor gefährlichen chemischen Stoffen und Zubereitungen, zur Chemikalien-Risikoreduktion oder zu Biozidprodukten fallen.

³ Muss abgeklärt werden, ob das Produkt im Produkteregister Chemikalien korrekt angemeldet ist, so leitet das METAS dem BAG die vom BAZG empfangenen Daten zur Vervollständigung des Registers weiter.

Art. 150 Datenübermittlung an Dritte zur Überprüfung der Bonität

¹ Das BAZG kann Dritten, die im Auftrag des BAZG die Bonität von Schuldnerinnen und Schuldner überprüfen, Daten über die Identität von Personen aus den Datenkategorien grenzüberschreitender Warenverkehr, Inlandabgaben und Finanzen bekanntgeben.

² Die Daten dürfen nur bekanntgegeben werden, wenn die Dritten dem BAZG vertraglich zugesichert haben, dass sie die Daten ausschliesslich zur Überprüfung der Bonität verwenden.

85 SR 632.10

Bundesrat**Nationalrat****2a. Abschnitt: Datenbekanntgabe an die Kantone im Abrufverfahren und mittels Datenübermittlung zur Erfüllung kantonaler polizeilicher Aufgaben***Art. 150a*

Das BAZG kann den Behörden und Organisationen der Kantone, die zur Erfüllung der nach Artikel 10 übernommenen kantonalen polizeilichen Aufgaben bearbeiteten Personendaten und Daten von juristischen Personen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, aus der Datenkategorie kantonale polizeiliche Aufgaben bekanntgeben, auch im Abrufverfahren.

(siehe Art. 117 Abs. 1 Einleitungssatz ...)

3. Abschnitt: Bekanntgabe ins Ausland**Art. 151** Bekanntgabe an Behörden anderer Staaten sowie an supranationale und internationale Organisationen

Das BAZG kann Behörden anderer Staaten sowie supranationalen und internationalen Organisationen folgende Daten bekanntgeben, soweit ein völkerrechtlicher Vertrag dies vorsieht:

- a. Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, und Daten von juristischen Personen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, nach den Artikeln 120–129;
- b. Daten, die auf einer Risikoanalyse beruhen;
- c. Daten, die auf einem Profiling oder einem Profiling mit hohem Risiko beruhen.

Bundesrat**Nationalrat****Art. 152** Bekanntgabe an die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache

¹ Das BAZG gibt der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf Ersuchen oder von Amtes wegen die folgenden Daten bekannt:

- a. Personendaten nach den Artikeln 88 Absatz 1, 89 Absatz 2 und 90 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1896⁸⁶;
- b. Daten von Personen, die die Aussengrenzen unbefugt überschritten haben;
- c. Fahrzeugkennzeichen und Fahrzeugidentifizierungsnummern;
- d. Schiffs- und Luftfahrzeugkennungen.

² Es gibt die Daten nur bekannt, wenn die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache die Daten zu einem der folgenden Zwecke benötigt:

- a. Identitäts- und Staatsangehörigkeitsabklärungen;
- b. Organisation und Koordinierung von gemeinsamen Aktionen;
- c. Durchführung von Pilotprojekten;
- d. Organisation von Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken;
- e. Aufbau und Betrieb des nationalen Koordinierungszentrums;
- f. Durchführung von Risikoanalysen;
- g. Überprüfung von Identitätsdokumenten;
- h. Wahrnehmung administrativer Aufgaben.

⁸⁶ Siehe Fussnote zu Art. 136 Abs. 1.

Bundesrat**Nationalrat****4. Abschnitt: Wahrung von Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnissen****Art. 153**

Die Behörden und Organisationen nach dem 2. und 3. Abschnitt, die vom BAZG Daten erhalten, sind verpflichtet, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse zu wahren.

5. Abschnitt: Bekanntgabe von nicht besonders schützenswerten Personendaten und nicht besonders schützenswerten Daten von juristischen Personen**Art. 154**

Der Bundesrat regelt die Bekanntgabe von nicht besonders schützenswerten Personendaten und nicht besonders schützenswerten Daten von juristischen Personen.

5. Kapitel: Aufbewahrung, Archivierung und Vernichtung**1. Abschnitt: Aufbewahrung****Art. 155** Grundsatz

Die im Informationssystem des BAZG enthaltenen besonders schützenswerten Personendaten, besonders schützenswerten Daten von juristischen Personen, Daten, die auf einer Risikoanalyse beruhen, und Daten, die auf einem Profiling oder einem Profiling mit hohem Risiko beruhen, dürfen so lange aufbewahrt werden, wie es der Bearbeitungszweck erfordert, längstens aber bis zum Ablauf der Dauer nach den Artikeln 156–167.

Bundesrat**Nationalrat****Art. 156** Datenkategorie grenzüberschreitender Warenverkehr

¹ Das BAZG darf besonders schützenswerte Personendaten und besonders schützenswerte Daten von juristischen Personen der Datenkategorie grenzüberschreitender Warenverkehr nach der Beschaffung höchstens 5 Jahre aufbewahren.

² Es darf die für die folgenden Zwecke beschafften Daten nach Absatz 1 über Verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen höchstens so lange wie nachstehend aufgeführt aufbewahren:

- a. Verwaltung von Bewilligungen und Vereinbarungen: 5 Jahre nach Ablauf der Gültigkeit der Bewilligung oder Vereinbarung;
- b. Verwaltung des Status des AEO: 5 Jahre nach Ablauf der Gültigkeit des Status;
- c. Verwaltung von gestützt auf Artikel 32 Absatz 5 erteilten Ausnahmegewilligungen für die Inanspruchnahme der Warenbestimmung der Ein- oder Ausfuhr zur vorübergehenden Verwendung: 10 Jahre nach Ablauf der Gültigkeit der Ausnahmegewilligung.

³ Es darf die für die folgenden Zwecke beschafften Daten nach Absatz 1 über Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse höchstens so lange wie nachstehend aufgeführt aufbewahren:

- a. Abgabenerhebung im grenzüberschreitenden Warenverkehr: 10 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Veranlagungsverfügung rechtskräftig geworden ist;
- b. Tarifdokumentation: 20 Jahre nach Eingang der Daten;
- c. Verwaltung von Bewilligungen und Vereinbarungen: 5 Jahre nach Ablauf der Gültigkeit der Bewilligung oder Vereinbarung;
- d. Verwaltung des Status des AEO: 5 Jahre nach Ablauf des Status.

Bundesrat**Nationalrat****Art. 157** Datenkategorie Inlandabgaben

Das BAZG darf besonders schützenswerte Daten von juristischen Personen der Datenkategorie Inlandabgaben nach der Beschaffung höchstens 5 Jahre aufbewahren.

Art. 158 Datenkategorie Kontrollen

Das BAZG darf besonders schützenswerte Personendaten und besonders schützenswerte Daten von juristischen Personen der Datenkategorie Kontrollen nach der Beschaffung höchstens 5 Jahre aufbewahren.

Art. 159 Datenkategorie Strafverfolgung

¹ Das BAZG darf besonders schützenswerte Personendaten und besonders schützenswerte Daten von juristischen Personen der Datenkategorie Strafverfolgung höchstens so lange wie nachstehend aufgeführt aufbewahren:

- a. bei Strafverfahren mit Verfahrenseinstellung oder Freispruch: 5 Jahre nach Verfahrensabschluss;
- b. bei Strafverfahren mit einer Verurteilung zu einer Busse von bis zu 500 Franken: 5 Jahre nach Verfahrensabschluss;
- c. bei Strafverfahren mit einer Verurteilung zu einer Busse von mehr als 500 Franken oder zu einer Freiheitsstrafe: 10 Jahre nach Verfahrensabschluss;
- d. bei Strafverfahren, die mit einem Verlustschein enden: bis zum Ablauf der Gültigkeit des Verlustscheins;
- e. bei Amts- und Rechtshilfeverfahren: 5 Jahre nach der Übermittlung der Daten.

² Aus besonderen Gründen, insbesondere bei Wiederholungsgefahr, kann das BAZG in den Fällen nach Absatz 1 Buchstaben a–d die Aufbewahrungsdauer um die im betreffenden Buchstaben von Absatz 1 genannte Dauer verlängern.

Bundesrat**Nationalrat**

³ Sind beim Abschluss des Strafverfahrens die geschuldeten Abgaben noch nicht vollständig entrichtet, so beginnt die Aufbewahrungsfrist erst mit dem Abschluss des Nachforderungsverfahrens zu laufen.

Art. 160 Datenkategorie Vollzug von Strafen und Massnahmen

Das BAZG darf besonders schützenswerte Personendaten und besonders schützenswerte Daten von juristischen Personen der Datenkategorie Vollzug von Strafen und Massnahmen nach Verfahrensabschluss höchstens 5 Jahre aufbewahren.

Art. 161 Datenkategorie Risikoanalyse und Profiling

Das BAZG darf die Daten, die auf einer Risikoanalyse beruhen, und Daten, die auf einem Profiling oder einem Profiling mit hohem Risiko beruhen, nach der Durchführung der Analyse höchstens 5 Jahre aufbewahren.

Art. 162 Datenkategorie Finanzen

¹ Das BAZG darf besonders schützenswerte Personendaten und besonders schützenswerte Daten von juristischen Personen der Datenkategorie Finanzen für das Inkasso nach der Beschaffung höchstens 10 Jahre aufbewahren.

² Es darf besonders schützenswerte Personendaten und besonders schützenswerte Daten von juristischen Personen der Datenkategorie Finanzen für Betreibungs- und Konkursverfahren und die Verlustscheinbewirtschaftung höchstens so lange wie nachstehend aufgeführt aufbewahren:

- a. ohne Verlustschein: 10 Jahre;
- b. mit Verlustschein: 20 Jahre.

Bundesrat**Nationalrat****Art. 163** Datenkategorie Unternehmensprüfung

Das BAZG darf besonders schützenswerte Personendaten und besonders schützenswerte Daten von juristischen Personen der Datenkategorie Unternehmensprüfung nach der Beschaffung höchstens 10 Jahre aufbewahren.

Art. 164 Datenkategorie Edelmetallkontrolle

Das BAZG darf besonders schützenswerte Personendaten und besonders schützenswerte Daten von juristischen Personen der Datenkategorie Edelmetallkontrolle nach der Beschaffung höchstens 5 Jahre aufbewahren.

Art. 165 Datenkategorie Administrativmassnahmen

Das BAZG darf besonders schützenswerte Personendaten und besonders schützenswerte Daten von juristischen Personen der Datenkategorie Administrativmassnahmen nach Abschluss der administrativen Massnahme höchstens 5 Jahre aufbewahren.

Art. 166 Datenkategorie kantonale polizeiliche Aufgaben

Das BAZG darf besonders schützenswerte Personendaten und besonders schützenswerte Daten von juristischen Personen der Datenkategorie kantonale polizeiliche Aufgaben nach der Beschaffung höchstens 5 Jahre aufbewahren.

Art. 167 Schulungsunterlagen

¹ Für Schulungszwecke geeignete Unterlagen, die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, oder Daten von juristischen Personen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, enthalten, sind zu anonymisieren, wenn dies nicht den

Bundesrat**Nationalrat**

Schulungszweck verunmöglicht.

² Nicht anonymisierte Unterlagen, einschliesslich gefälschter Dokumente oder fehlerhafter Ursprungsnachweise, die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, oder Daten von juristischen Personen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, enthalten, dürfen so lange aufbewahrt werden, wie sie zu Schulungszwecken zwingend verwendet werden müssen, längstens aber 20 Jahre.

³ Nicht anonymisierte Unterlagen dürfen nicht zu anderen Zwecken als zu Schulungszwecken verwendet werden.

Art. 168 Nicht besonders schützenswerte Personendaten und nicht besonders schützenswerte Daten von juristischen Personen

Der Bundesrat regelt die Aufbewahrungsdauer für die nicht besonders schützenswerten Personendaten und die nicht besonders schützenswerten Daten von juristischen Personen.

2. Abschnitt: Archivierung und Vernichtung

Art. 169

¹ Die Archivierung von im Informationssystem des BAZG enthaltenen Daten richtet sich nach dem Archivierungsgesetz vom 26. Juni 1998⁸⁷.

² Personendaten, die das Bundesarchiv archiviert, sind vom BAZG zu vernichten. Bewertet das Bundesarchiv die angebotenen Daten als nicht archivwürdig, so ist Artikel 38 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020⁸⁸ (DSG) anwendbar.

⁸⁷ SR 152.1

⁸⁸ SR 235.1; AS 2022 491

Bundesrat**6. Kapitel: Qualitätssicherung****Art. 170**

¹ Das BAZG überprüft laufend, ob bei der Bearbeitung von Personendaten und Daten von juristischen Personen die Bestimmungen dieses Gesetzes und des DSGVO⁸⁹ sowie die Grundrechte der Bundesverfassung eingehalten werden.

² Es überprüft dabei insbesondere:

- a. ob die besonders schützenswerten Personendaten ausschliesslich für die vorgesehenen Zwecke und verhältnismässig bearbeitet werden;
- b. ob die Bestimmungen über den den Zugriff der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAZG auf Daten im Informationssystem des BAZG vorschriftsgemäss und verhältnismässig umgesetzt werden;
- c. ob die Bestimmungen über die Aufbewahrung, Archivierung und Vernichtung der Daten im Informationssystem des BAZG eingehalten werden;
- d. ob das Willkür- und Diskriminierungsverbot im Rahmen der Risikoanalyse, des Profilings und des Profilings mit hohem Risiko eingehalten wird;
- e. ob die Bildübertragungs- und Bildaufzeichnungsgeräte ausschliesslich für die vorgesehenen Zwecke und verhältnismässig eingesetzt werden;
- f. den Einsatz künstlicher Intelligenz während der gesamten Anwendungsdauer der Algorithmen.

Nationalrat**6. Kapitel: Qualitätssicherung, -überprüfung und -kontrolle****Art. 170**

¹ Das BAZG überprüft laufend und kontrolliert, ob bei der Bearbeitung ...

... eingehalten werden, und ergreift bei Bedarf geeignete Massnahmen.

² Es überprüft und kontrolliert insbesondere:

Bundesrat

³ Die Datenschutzberaterin oder der Datenschutzberater des BAZG erstellt jährlich einen Bericht zuhanden der Direktorin oder des Direktors des BAZG über die Einhaltung der Bestimmungen nach diesem Artikel.

Nationalrat

³ ...
... Di-
rektors des BAZG über die durchgeführten Überprüfungen und Kontrollen gemäss Absatz 1 und 2 sowie über die Einhaltung der Bestimmungen ...

9. Titel: Amtshilfe und Zusammenarbeit**1. Kapitel: Amtshilfe****1. Abschnitt: Nationale Amtshilfe****Art. 171**

¹ Das BAZG und andere inländische Behörden leisten einander bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Amtshilfe und unterstützen sich gegenseitig.

² Die inländischen Behörden geben dem BAZG auf begründetes Ersuchen oder von Amtes wegen die folgenden Daten bekannt, soweit diese für den Vollzug dieses Gesetzes, der Abgabenerlasse und der nichtabgaberechtlichen Erlasse notwendig sind:

- a. Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten;
- b. Daten von juristischen Personen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten;
- c. Daten, die auf einem Profiling oder einem Profiling mit hohem Risiko beruhen.

³ Das BAZG gibt auf begründetes Ersuchen oder von Amtes wegen die folgenden Daten an andere inländische Behörden bekannt, soweit diese für den Vollzug der von diesen Behörden anzuwendenden Erlasse notwendig sind:

- a. Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, und Daten von juristischen Personen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten,

Bundesrat**Nationalrat**

nach den Artikeln 120–130;

- b. Daten, die auf einer Risikoanalyse beruhen;
- c. Daten, die auf einem Profiling oder einem Profiling mit hohem Risiko beruhen.

⁴ Die empfangende Behörde ist verpflichtet, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse zu wahren.

2. Abschnitt: Internationale Amtshilfe**Art. 172** Grundsatz

¹ Das BAZG kann im Rahmen seiner Zuständigkeit ausländischen Behörden auf deren Ersuchen Amtshilfe zur Erfüllung ihrer Aufgaben, namentlich zu folgenden Zwecken, leisten, soweit ein völkerrechtlicher Vertrag dies vorsieht:

- a. zur Sicherstellung der ordnungsgemässen Anwendung des Zollrechts;
- b. zur Verhütung, Aufdeckung und Verfolgung von Widerhandlungen gegen das Zollrecht.

² Wenn ein völkerrechtlicher Vertrag dies vorsieht, kann es Amtshilfe auch von Amtes wegen leisten.

Art. 173 Zuständigkeit

¹ Das BAZG vollzieht die Amtshilfe aufgrund ausländischer Ersuchen und stellt die schweizerischen Ersuchen.

² Betrifft das ausländische Ersuchen einen Bereich, für den das BAZG nicht zuständig ist, so übermittelt es das Ersuchen an die zuständige Behörde.

³ Ist die zuständige Behörde nicht in der Lage, die ersuchten Massnahmen durchzuführen, so vollzieht das BAZG die Amtshilfe mit Unterstützung der zuständigen Behörde.

Bundesrat**Nationalrat****Art. 174** Ersuchen

¹ Das Ersuchen eines ausländischen Staates muss schriftlich in einer schweizerischen Amtssprache oder in Englisch gestellt werden und die im völkerrechtlichen Vertrag vorgesehenen Angaben enthalten.

² Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so teilt das BAZG dies der ersuchenden Behörde schriftlich mit und gibt ihr Gelegenheit, ihr Ersuchen schriftlich zu ergänzen.

Art. 175 Zulässige Massnahmen

Zum Zweck der Herausgabe von Informationen, Unterlagen, Gegenständen oder Vermögenswerten dürfen nur Massnahmen durchgeführt werden, die im schweizerischen Recht vorgesehen sind und die im vom BAZG zu vollziehenden Recht angewendet werden können.

Art. 176 Mitwirkungspflicht

¹ Im Rahmen von Artikel 175 kann das BAZG die vom Ersuchen betroffene Person zur Mitwirkung verpflichten und von ihr insbesondere Informationen, Daten und Unterlagen verlangen.

² Die betroffene Person kann die Mitwirkung oder die Zeugenaussage verweigern, wenn sie einem gesetzlich geschützten Berufsgeheimnis untersteht oder wenn ihr ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

³ Verweigert sie die Mitwirkung oder die Zeugenaussage, so erlässt das BAZG eine Verfügung über die Pflicht zur Mitwirkung und zur Herausgabe von Informationen, Daten und Unterlagen.

Bundesrat**Nationalrat****Art. 177** Zwangsmassnahmen

¹ Zwangsmassnahmen können angeordnet werden, wenn das schweizerische Recht oder das Völkerrecht deren Durchführung vorsieht.

² Die Artikel 45–60 VStrR⁹⁰ sind anwendbar.

Art. 178 Mitwirkungsrecht

Die vom Ersuchen betroffene Person kann sich am Verfahren beteiligen und Einsicht in die Akten nehmen, wenn sie nach Artikel 176 zur Mitwirkung verpflichtet worden ist oder wenn nach Artikel 177 Zwangsmassnahmen angeordnet worden sind.

Art. 179 Vereinfachtes Verfahren

¹ Stimmt die vom Ersuchen betroffene Person der Übermittlung von Informationen, Unterlagen, Gegenständen oder Vermögenswerten an die ersuchende Behörde zu, so muss sie dies dem BAZG schriftlich mitteilen. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

² Das BAZG schliesst das Verfahren ab, indem es die Informationen, Unterlagen, Gegenstände oder Vermögenswerte unter Hinweis auf die Zustimmung der betroffenen Person an die ersuchende Behörde übermittelt.

³ Betrifft die Zustimmung nur einen Teil der Informationen, Unterlagen, Gegenstände oder Vermögenswerte, so wird für den restlichen Teil das ordentliche Verfahren durchgeführt.

Art. 180 Ordentliches Verfahren

¹ Das BAZG eröffnet der vom Ersuchen betroffenen Person eine Schlussverfügung, in der die Amtshilfeleistung begründet und der Umfang der zu übermittelnden Informationen, Unterlagen, Gegenstände oder Vermögenswerte bestimmt wird.

Bundesrat**Nationalrat**

² Informationen, Unterlagen, Gegenstände oder Vermögenswerte, die voraussichtlich nicht erheblich sind, dürfen nicht übermittelt werden. Sie werden vom BAZG ausgesondert oder unkenntlich gemacht.

Art. 181 Rechtsmittel

¹ Zwischenverfügungen, einschliesslich Verfügungen über Zwangsmassnahmen, sind sofort vollstreckbar. Sie können nicht selbstständig angefochten werden.

² Zwischenverfügungen, die durch die Beschlagnahme oder Sperre von Vermögenswerten und Wertgegenständen einen unmittelbaren und nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken, können selbstständig angefochten werden.

³ Gegen Zwischenverfügungen nach Absatz 2 und gegen die Schlussverfügung kann Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden; dieses entscheidet endgültig. Die Beschwerdeberechtigung richtet sich nach Artikel 48 VwVG⁹¹.

2. Kapitel: Zusammenarbeit**1. Abschnitt: Massnahmen und Leistungen bei nichtabgaberechtlichen Vollzugsaufgaben****Art. 182***Art. 182*

¹ Erweist sich im Rahmen einer Kontrolle, dass eine Widerhandlung gegen einen nichtabgaberechtlichen Erlass vorliegt, oder besteht ein entsprechender Verdacht, so ergreift das BAZG für die zuständigen Behörden eine oder mehrere der folgenden Massnahmen:

¹ ...

a. Zurückbehalten von Waren;

Bundesrat**Nationalrat**

- | | |
|--|--|
| b. vorläufige Sicherstellung von Waren (Art. 109); | |
| c. Entnahme von Proben und Mustern (Art. 94); | |
| d. Übergabe von Waren an die zuständige Behörde (Art. 109); | |
| e. Meldung von Waren an die zuständige Behörde; | |
| f. Zurückweisung widerrechtlicher Waren (Art. 99 Bst. c); | f. Zurückweisung widerrechtlicher Waren; |
| g. Vernichtung widerrechtlicher Waren (Art. 99 Bst. c); | g. Vernichtung widerrechtlicher Waren; |
| h. Überwachung von Waren (Art. 99 Bst. c); | h. Überwachung von Waren; |
| i. vereinfachte Vernichtung von Waren in kleinen Mengen und von unbedeutendem Wert (Art. 110). | |

² Es kann für die zuständigen Behörden zudem folgende Massnahmen ergreifen:

- a. Eröffnung der von der zuständigen Behörde erlassenen Verfügungen betreffend eine Ware, die gegen einen nichtabgaberechtlichen Erlass verstösst;
- b. Erstellen von Strafanzeigen, sofern das BAZG nicht über eigene Strafverfolgungskompetenzen verfügt;
- c. Datenbekanntgabe (Art. 137–150 und 171);
- d. zeitlich befristete Intensivierung der Durchführung bestimmter physischer Kontrollen (Art. 93);

³ Es kann für die zuständigen Behörden zudem folgende Leistungen erbringen:

- a. Verwaltung von Bewilligungen;
- b. Gewährung logistischer Unterstützung;
- c. Erhebung von Gebühren.

⁴ Die jeweiligen nichtabgaberechtlichen Erlasse bestimmen, welche Massnahmen nach den Absätzen 1 und 2 das BAZG ergreift und welche Leistungen nach Absatz 3 es erbringt.

Bundesrat**Nationalrat****2. Abschnitt: Zusammenarbeit mit dem Ausland**

Art. 183 Zusammenarbeit mit anderen Staaten und internationalen Organisationen

Das BAZG arbeitet für die Erfüllung seiner Aufgaben mit den Behörden und Organen anderer Staaten, mit der Europäischen Union und mit internationalen Organisationen zusammen.

Art. 184 Einsätze im Ausland und Einsatz von Verbindungsleuten im Ausland

¹ Das BAZG kann im Rahmen internationaler Massnahmen an Einsätzen im Ausland mitwirken.

² Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAZG sind Einsätze im Ausland freiwillig.

³ Das BAZG kann ausländischen Staaten und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache Personal und Material zur Überwachung von Grenzen zur Verfügung stellen.

⁴ Es kann zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Wahrung der Interessen der Schweiz Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ausländische Staaten und internationale Organisationen entsenden.

⁵ Es kann im Ausland Verbindungsleute einsetzen und mit folgenden Aufgaben betrauen:

- a. Sammeln strategischer, taktischer und operativer Informationen, die das BAZG für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigt;
- b. Austausch von Informationen zwischen den Partnerbehörden im Empfangsstaat und bei internationalen Organisationen sowie den zuständigen Behörden;

Bundesrat**Nationalrat**

c. Förderung der polizeilichen und der justiziel-
lenen Zusammenarbeit und der Zusammen-
arbeit im Bereich Zoll.

⁶ Es kann im Einvernehmen mit dem fedpol
Aufgaben seiner Verbindungsleute an die Poli-
zeiverbindungsleute des fedpol delegieren.
Soweit die Erfüllung der delegierten Aufgabe
einen Zugriff auf das Informationssystem des
BAZG und eine Berechtigung zur Datenbear-
beitung erfordert, sind die Polizeiverbindungs-
leute des fedpol den Verbindungsleuten des
BAZG gleichgestellt.

⁷ Der Bundesrat regelt den Umfang der Aufga-
ben nach Absatz 5.

Art. 185 Zuständigkeiten für Einsätze in
der Schweiz

¹ Der Bundesrat ist zuständig für die Genehmi-
gung der mit der Europäischen Agentur für die
Grenz- und Küstenwache jährlich verhandel-
ten, unbewaffneten Einsätze von ausländi-
schen Grenzschutzexpertinnen und -experten
von bis zu jeweils sechs Monaten an den
Schengen-Aussengrenzen der Schweiz.

² Die Bundesversammlung ist zuständig für die
Genehmigung von Einsätzen, die länger als
sechs Monate oder bewaffnet erfolgen. In drin-
genden Fällen kann der Bundesrat die Geneh-
migung der Bundesversammlung nachträglich
einholen. Er konsultiert vorgängig die Aussen-
politischen und die Sicherheitspolitischen Kom-
missionen beider Räte und die betroffenen
Kantone.

Art. 186 Völkerrechtliche Verträge

¹ Der Bundesrat kann mit anderen Staaten, mit
Zoll- und Wirtschaftsunionen, mit der Europäi-
schen Union und mit internationalen Organisa-
tionen völkerrechtliche Verträge über die ge-
genseitige Anerkennung des Status des AEO
abschliessen.

Bundesrat**Nationalrat**

² Er kann mit der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache völkerrechtliche Zusammenarbeitsverträge über den Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BAZG in der Agentur (Art. 184 Abs. 3) abschließen.

³ Er kann mit den zuständigen ausländischen Behörden den Einsatz von Verbindungsleuten des BAZG vereinbaren (Art. 184 Abs. 5).

Bundesrat**Nationalrat****3. Abschnitt: Infrastruktur, Personal und Mitwirkungspflichtigen Dritter****Art. 187** Infrastruktur Dritter

¹ Das BAZG kann seine Aufgaben auf Begehren Dritter in deren Infrastruktur erfüllen. Diese müssen die erforderliche Infrastruktur unentgeltlich zur Verfügung stellen und das BAZG für die Betriebskosten angemessen entschädigen.

² Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen des Bundesrechts.

Art. 187

¹ Die Kosten der Infrastruktur, in der das BAZG seine Aufgaben erfüllt, trägt der Bund. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

² Das BAZG kann seine Aufgaben auf Begehren Dritter in deren Infrastruktur erfüllen. Diese müssen die erforderliche Infrastruktur unentgeltlich zur Verfügung stellen und die Betriebskosten des BAZG übernehmen.

³ Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen des Bundesrechts.

Art. 188 Mitwirkungspflicht des Personals von Transportunternehmen und Infrastrukturbetreiberinnen

Das Personal von Transportunternehmen und von Infrastrukturbetreiberinnen, insbesondere im Bereich des Eisenbahn-, Luft- und Schiffsverkehrs, muss das BAZG beim Aufgabenvollzug gemäss seinen Anordnungen unentgeltlich unterstützen.

Art. 188*Streichen***Art. 189** Pflicht von Transportunternehmen und Infrastrukturbetreiberinnen zur Übermittlung von Daten und Dokumenten

¹ Transportunternehmen und Infrastrukturbetreiberinnen müssen dem BAZG für die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs unentgeltlich alle notwendigen Daten und Dokumente übermitteln.

² Auf Verlangen des BAZG muss die Übermittlung in elektronischer Form erfolgen.

Bundesrat**Nationalrat****Art. 190** Beizug Dritter

¹ Das BAZG kann für die Prüfung der Einhaltung der nichtabgaberechtlichen Erlasse Dritte beiziehen.

² Das beigezogene Personal ist nicht befugt, polizeilichen Zwang nach Artikel 101 anzuwenden. Es ist befugt, polizeiliche Massnahmen nach den Artikeln 107–111 anzuwenden.

³ Das BAZG regelt den Beizug in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag.

4. Abschnitt: Zusammenarbeit mit Privaten**Art. 191** Erhöhung der Effizienz im grenzüberschreitenden Warenverkehr

Das BAZG kann mit privaten Organisationen zusammenarbeiten, um die Effizienz der ordnungsgemässen Abwicklung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs zu erhöhen.

Art. 192 Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens sowie Pilotversuche und Parallelbetriebe

¹ Das BAZG kann mit am Veranlagungsverfahren Beteiligten öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abschliessen:

- a. zur Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens;
- b. zur Durchführung von Pilotversuchen;
- c. zur Anwendung neuer technischer Lösungen im Rahmen eines Parallelbetriebs.

² In Pilotversuchen kann das BAZG mit ausgewählten Beteiligten das Veranlagungsverfahren oder dessen technische Umsetzung weiterentwickeln. Sind die folgenden Voraussetzungen erfüllt, so kann vereinbart werden, dass von den Bestimmungen des 2. und 3. Titels und des 1. Kapitels des 5. Titels abgewichen wird:

Bundesrat**Nationalrat**

- a. Die Weiterentwicklung hat folgenden Zweck:
 1. die Erleichterung des Veranlagungsverfahrens oder der Abgabenerhebung für die Verfahrensbeteiligten; oder
 2. die effizientere oder effektivere Erfüllung der Aufgaben des BAZG.
- b. Der Kreis der Abgabepflichtigen, der Gegenstand der Abgaben und deren Bemessung bleiben unberührt.
- c. Der Pilotversuch ist erforderlich, um Erkenntnisse für die Umsetzung der Weiterentwicklung zu gewinnen.
- d. Er wird auf die Dauer beschränkt, die zur Gewinnung der angestrebten Erkenntnisse erforderlich ist, höchstens jedoch auf 4 Jahre.

³ Es kann den am Veranlagungsverfahren Beteiligten gleichzeitig die bisherige und eine neue technische Lösung im Zusammenhang mit dem Veranlagungsverfahren zur Verfügung stellen (Parallelbetrieb). Am Veranlagungsverfahren Beteiligte können den Zeitpunkt, ab dem sie während des Parallelbetriebs die neue technische Lösung anwenden wollen, selber wählen.

⁴ Die Vereinbarungen dürfen weder die Wettbewerbsverhältnisse wesentlich beeinträchtigen noch die Erhebung der Abgaben oder den Vollzug der nichtabgaberechtlichen Erlasse gefährden. Sie können in elektronischer Form abgeschlossen werden. Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer Vereinbarung erlässt das BAZG eine Verfügung.

Bundesrat**Nationalrat****10. Titel: Strafverfolgung****1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen****Art. 193** Anwendbares Recht

Ist das BAZG für die Verfolgung und die Beurteilung einer Straftat zuständig, so richtet sich die Strafverfolgung nach diesem Gesetz und dem VStrR⁹², soweit nicht der betreffende Abgabeerlass oder nichtabgaberechtliche Erlass davon abweicht.

Art. 193

¹ Das BAZG nimmt als Strafverfolgungsbehörde des Bundes gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a i.V.m. Artikel 4 Buchstabe c StBOG eigenständig Strafverfolgungskompetenzen wahr, welche ihm durch Abgabeerlasse oder nichtabgaberechtliche Erlasse übertragen worden sind.

² Sofern das BAZG oder eine andere Strafverfolgungsbehörde strafbare Handlungen feststellt, welche nicht in ihrer Kompetenz liegen, informiert sie umgehend die zuständige Strafverfolgungsbehörde und koordiniert die weiteren Untersuchungshandlungen mit dieser.

³ Ist das BAZG für die Verfolgung und die Beurteilung einer Straftat zuständig, so richtet sich die Strafverfolgung nach diesem Gesetz und dem VStrR, soweit nicht der betreffende Abgabeerlass oder nichtabgaberechtliche Erlass davon abweicht.

Art. 194 Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben

Fällt eine Busse von höchstens 100 000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Artikel 6 VStrR⁹³ strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, die im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären, so kann die Behörde von einer Verfolgung dieser Personen absehen und an ihrer Stelle den Geschäftsbetrieb (Art. 7 VStrR) zur Bezahlung der Busse verurteilen.

92 SR 313.0

93 SR 313.0

Bundesrat**Nationalrat****Art. 195** Konkurrenz

Erfüllt eine Handlung gleichzeitig die Tatbestände mehrerer durch das BAZG zu verfolgende Widerhandlungen, so wird die Strafe für die schwerste Widerhandlung verhängt; sie kann angemessen erhöht werden.

Art. 196 Verzicht auf Strafverfolgung

Von einer Strafverfolgung kann abgesehen werden:

- a. in besonders leichten Fällen; oder
- b. bei Vorliegen besonderer Umstände, wenn entweder die Schuld oder bei Fahrlässigkeit die Tatfolgen besonders geringfügig sind.

Art. 197 Selbstanzeige

Zeigt die Person, die eine Widerhandlung im Zusammenhang mit der Hinterziehung oder Gefährdung von Abgaben begangen oder daran teilgenommen hat, diese an, bevor sie dem BAZG bekannt wird, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen, wenn sie:

- a. das BAZG bei der Festsetzung der geschuldeten oder zurückzuerstattenden Abgaben in zumutbarer Weise unterstützt; und
- b. sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten oder zurückzuerstattenden Abgaben bemüht.

Bundesrat**Nationalrat****Art. 198** Strafbescheid

¹ Der Strafbescheid im ordentlichen Verfahren und der Strafbescheid im abgekürzten Verfahren nach den Artikeln 64 und 65 VStrR⁹⁴ können der beschuldigten Person elektronisch eröffnet werden.

² Beträgt die Busse im abgekürzten Verfahren nicht mehr als 300 Franken oder, im Falle einer Kumulation, nicht mehr als 600 Franken, so steht der Strafbescheid auch ohne Unterzeichnung einem rechtskräftigen Urteil gleich, sofern die Busse direkt vor Ort bezahlt wird.

2. Kapitel: Ermittlung**Art. 199**

¹ Ausgehend von Hinweisen oder eigenen Feststellungen kann das BAZG in seinem Zuständigkeitsbereich Ermittlungen vornehmen, um:

- a. strafbare Handlungen zu verhindern; oder
- b. abzuklären, ob strafbare Handlungen begangen worden sind.

² Zur Erfüllung dieser Aufgaben stehen dem BAZG sämtliche Befugnisse nach dem 7. Titel, die Schutzmassnahmen nach Artikel 201 sowie die besonderen Untersuchungsmassnahmen nach den Artikeln 202–206 zur Verfügung.

³ Über den Genehmigungsantrag nach Artikel 204 entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts.

Art. 199

¹ ...

... kann das BAZG, sofern dem BAZG in diesem Bereich Strafverfolgungskompetenzen zugewiesen worden sind, Ermittlungen vornehmen, um:

Bundesrat**Nationalrat****3. Kapitel: Strafuntersuchung****1. Abschnitt: Allgemeine Untersuchungshandlungen****Art. 200** Untersuchungsverfahren

¹ Das BAZG eröffnet eine Untersuchung, wenn sich aus den ihm übermittelten Informationen und Berichten, aus einer Strafanzeige oder aus seinen eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt.

² Es kann behördliche Berichte und Strafanzeigen, aus denen der Tatverdacht nicht deutlich hervorgeht, zur Durchführung ergänzender Ermittlungen zurückweisen.

Art. 201 Massnahmen zum Schutz von Verfahrensbeteiligten

¹ Besteht Grund zur Annahme, eine Zeugin oder ein Zeuge, eine Auskunftsperson, eine beschuldigte Person, eine sachverständige Person oder eine Übersetzerin oder ein Übersetzer könnte durch die Mitwirkung im Verfahren sich oder eine Person, die mit ihr oder ihm in einem Verhältnis nach Artikel 168 Absätze 1–3 der Strafprozessordnung⁹⁵ (StPO) steht, einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben oder einem andern schweren Nachteil aussetzen, so trifft das BAZG auf Gesuch hin oder von Amtes wegen die Schutzmassnahmen nach den Artikeln 149 Absätze 2–4 und 150 StPO.

² Über den Genehmigungsantrag entscheidet die nach Artikel 22 VStrR⁹⁶ zuständige kantonale Gerichtsbehörde. Der Entscheid kann mit Beschwerde nach Artikel 26 VStrR angefochten werden.

⁹⁵ SR 312.0

⁹⁶ SR 313.0

Bundesrat**Nationalrat****2. Abschnitt: Besondere Untersuchungsmaßnahmen****Art. 202** Observation

¹ Das BAZG kann im Rahmen seiner Strafverfolgungskompetenzen Personen, Waren, Transportmittel und Sachen an allgemein zugänglichen Orten verdeckt beobachten und dabei Bild- oder Tonaufzeichnungen machen (observieren), wenn:

- a. der Verdacht besteht, dass Verbrechen oder Vergehen begangen worden sind; und
- b. die Untersuchung ohne die Observation aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde.

² Hat eine angeordnete Observation 30 Tage gedauert, so bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch die Direktorin oder den Direktor des BAZG.

³ Das BAZG teilt den von einer Observation direkt betroffenen Personen spätestens mit Abschluss der Untersuchung Grund, Art und Dauer der Observation mit.

⁴ Die Mitteilung wird aufgeschoben oder unterlassen, wenn:

- a. die Erkenntnisse der Observation nicht zu Beweis Zwecken verwendet werden; und
- b. der Aufschub oder die Unterlassung zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist.

Art. 203 Einsatz von Ortungsgeräten

¹ Das BAZG kann im Rahmen seiner Strafverfolgungskompetenzen Geräte einsetzen, um den Standort von Waren, Personen, Transportmitteln und Sachen festzustellen, wenn:

- a. der Verdacht besteht, dass eine nach Absatz 2 genannte Straftat begangen worden ist;

Art. 202

¹ ...

- a. aufgrund konkreter Anhaltspunkte der Verdacht besteht, dass Verbrechen ...

Bundesrat**Nationalrat**

- b. die Schwere der Straftat die Überwachung rechtfertigt; und
- c. die bisherigen Untersuchungshandlungen erfolglos geblieben sind oder die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

²Der Einsatz von Ortungsgeräten kann zur Verfolgung der in den folgenden Artikeln aufgeführten Straftaten angeordnet werden:

- a. Artikel 14 Absätze 1, 2 und 4 VStrR⁹⁷;
- b. Artikel 26 Absätze 1–3 des Bundesgesetzes vom 16. März 2012⁹⁸ über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten;
- c. Artikel 86 Absätze 1–3 und 87 Absatz 2 des Heilmittelgesetzes vom 15. Dezember 2000⁹⁹;
- d. Artikel 20 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2, Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 22 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 ZoG¹⁰⁰;
- e. Artikel 96 in Verbindung mit Artikel 97 Absatz 2 MWSTG¹⁰¹;
- f. Artikel 35 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 oder 3 und Artikel 36 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 TStG¹⁰²;
- g. Artikel 35 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 oder 3 und Artikel 35a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 BStG¹⁰³;
- h. Artikel 36 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und Artikel 36a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 AStG¹⁰⁴;
- i. Artikel 38a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und Artikel 38b Absatz 1 in Verbin-

97 SR 313.0

98 SR 453

99 SR 812.21

100 SR ...

101 SR 641.20

102 SR 641.31

103 SR 641.411

104 SR 641.51

Bundesrat**Nationalrat**

dung mit Absatz 2 MinöStG¹⁰⁵;

- j. Artikel 53 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 oder 3, Artikel 54 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und Artikel 56d Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 AlKG¹⁰⁶;
- k. Artikel 44 Absätze 1 und 2, 45 Absatz 1, 46, 47 Absatz 1 und 49a Absatz 1 EMKG¹⁰⁷.

³ Transportmittel von Drittpersonen dürfen nur überwacht werden, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen angenommen werden muss, dass die Person, gegen die sich der Verdacht richtet, dieses Transportmittel benutzt. Transportmittel einer Drittperson, die einer der in den Artikeln 171–173 StPO¹⁰⁸ genannten Berufsgruppen angehören, dürfen nicht überwacht werden.

Art. 204 Genehmigungsverfahren für den Einsatz eines Ortungsgeräts

¹ Das BAZG reicht dem Zwangsmassnahmengericht innert 24 Stunden seit der Anordnung des Einsatzes eines Ortungsgeräts folgende Unterlagen ein:

- a. die Anordnung;
- b. die Begründung und die für die Genehmigung wesentlicher Verfahrensakten.

² Das Genehmigungsverfahren richtet sich nach Artikel 274 StPO¹⁰⁹.

³ Über den Genehmigungsantrag entscheidet das nach Artikel 22 VStrR¹¹⁰ zuständige kantonale Zwangsmassnahmengericht. Der Entscheid kann mit Beschwerde nach Artikel 26 VStrR angefochten werden.

| | |
|-----|-----------|
| 105 | SR 641.61 |
| 106 | SR 680 |
| 107 | SR 941.31 |
| 108 | SR 312.0 |
| 109 | SR 312.0 |
| 110 | SR 313.0 |

Bundesrat**Nationalrat****Art. 205** Beendigung des Einsatzes eines Ortungsgeräts und Mitteilung

¹ Auf die Beendigung des Einsatzes eines Ortungsgeräts findet Artikel 275 StPO¹¹¹ Anwendung.

² Das BAZG teilt der Person, gegen die sich der Verdacht richtet, nach Abschluss des Verfahrens innerhalb eines Monats Grund, Art und Dauer des Einsatzes des Ortungsgeräts mit.

³ Die Mitteilung kann mit Zustimmung des Zwangsmassnahmengerichts aufgeschoben oder unterlassen werden, wenn:

- a. die Erkenntnisse nicht zu Beweis Zwecken verwendet werden; und
- b. der Aufschub oder das Unterlassen zum Schutze überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist.

⁴ Die in Artikel 28 Absatz 3 VStrR¹¹² genannte Frist für die Beschwerde gegen den Genehmigungsentscheid beginnt mit dem Erhalt der Mitteilung zu laufen.

Art. 206 Verdeckte Fahndung in virtuellen Räumen

¹ Das BAZG kann im Rahmen seiner Strafverfolgungskompetenzen eine verdeckte Fahndung in virtuellen Räumen anordnen und insbesondere Bestellungen unter fiktivem Namen vornehmen, wenn:

- a. der Verdacht besteht, es sei ein Verbrechen oder Vergehen begangen worden; und
- b. die bisherigen Untersuchungshandlungen erfolglos geblieben sind oder sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

² Hat eine verdeckte Fahndung 30 Tage gedauert, so bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch die Direktorin oder den Direktor

111 SR 312.0

112 SR 313.0

Bundesrat**Nationalrat**

des BAZG.

³ Das BAZG teilt den von der verdeckten Fahndung direkt betroffenen Personen spätestens mit Abschluss der Untersuchung Grund, Art und Dauer der Fahndung mit.

⁴ Die Mitteilung wird aufgeschoben oder unterlassen, wenn:

- a. die Erkenntnisse der verdeckten Fahndung nicht zu Beweis Zwecken verwendet werden; und
- b. der Aufschub oder die Unterlassung zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist.

⁵ Im Übrigen finden die Bestimmungen nach den Artikeln 298a–298d StPO¹¹³ sinngemäss Anwendung. Der Rechtsweg richtet sich nach dem VStrR¹¹⁴.

11. Titel: Ordnungswidrigkeiten**Art. 207**

¹ Mit Busse bis zu 5000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder bewusst fahrlässig verstösst:

- a. gegen eine Ausführungsvorschrift dieses Gesetzes, deren Übertretung unter Hinweis auf die Strafdrohung dieser Bestimmung für strafbar erklärt wird; oder
- b. gegen eine unter Hinweis auf die Strafdrohung dieser Bestimmung an sie oder ihn gerichtete Verfügung.

² Widerhandlungen gegen Anordnungen nach Artikel 114 werden mit Busse bis zu 2000 Franken bestraft

113 SR 312.0

114 SR 313.0

Bundesrat**Nationalrat****12. Titel: Gebühren****Art. 208**

¹ Das BAZG kann Gebühren erheben für Verfügungen, Dienstleistungen und besondere amtliche Verrichtungen, die bei der Erfüllung seiner Aufgaben anfallen, namentlich für:

- a. Bewilligungen nach den Artikeln 65, 69 und 71;
- b. die Anordnung von Sicherheitsleistungen;
- c. den Mehraufwand, der dem BAZG durch die Nichtbefolgung einer Anmeldepflicht entsteht, die ein völkerrechtlicher Vertrag vorsieht.

² Artikel 89 bleibt vorbehalten.

³ Der Bundesrat regelt die Gebühren im Rahmen von Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹¹⁵.

13. Titel: Schlussbestimmungen**1. Kapitel: Konsultativgremium für den grenzüberschreitenden Warenverkehr****Art. 209**

¹ Der Bundesrat kann ein Konsultativgremium, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der zollrechtlichen Abgabeschuldnerinnen und Abgabeschuldner, der Wirtschaft und der Zollrechtspraxis, einsetzen.

² Das Konsultativgremium berät Entwürfe für Anpassungen dieses Gesetzes, des ZoG¹¹⁶ und des dazugehörigen Ordnungsrechts, soweit sie das Verfahren bezüglich des grenzüberschreitenden Warenverkehrs betreffen und Auswirkungen auf die zollrechtlichen Abgabeschuldnerinnen und Abgabeschuldner oder die

¹¹⁵ SR 172.010

¹¹⁶ SR ...

Bundesrat**Nationalrat**

Volkswirtschaft haben.

³ Es nimmt zu den Entwürfen Stellung und kann selbstständig Empfehlungen für Anpassungen abgeben.

2. Kapitel: Änderung anderer Erlasse**Art. 210**

Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 2 geregelt.

3. Kapitel: Übergangsbestimmungen betreffend die Datenbearbeitung in Informationssystemen nach der bisherigen Zollgesetzgebung**Art. 211**

¹ Das BAZG kann nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Informationssysteme nach dem Zollgesetz vom 18. März 2005¹¹⁷ (bisheriges Zollgesetz) und seinen Ausführungsbestimmungen im Rahmen der bisherigen Zwecke weiter betreiben und in diesen Daten bearbeiten, solange für die Erfüllung der betreffenden Aufgaben des BAZG die notwendigen technischen Grundlagen im Informationssystem nach Artikel 118 noch nicht vorhanden sind und die Informationssysteme noch nicht vom Informationssystem nach Artikel 118 abgelöst sind.

² Die Datenbearbeitung in den Informationssystemen nach dem bisherigen Zollgesetz und seinen Ausführungsbestimmungen richtet sich nach dem 1. Kapitel des 6. Titels des bisherigen Zollgesetzes und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Aufbewahrung der Daten.

¹¹⁷ AS **2006** 2197; **2007** 1411; **2008** 5463; **2009** 361; **2011** 981, 1743, 5891; **2013** 231; **2016** 2429; **2018** 3161; **2020** 2743; **2022** 462, 491

Bundesrat**Nationalrat**

³ In Informationssystemen, deren Betrieb mit Inkrafttreten oder zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt werden, dürfen keine Daten beschafft, gespeichert und verändert werden. Ausgenommen ist die Bearbeitung von Daten im Zusammenhang mit Verfahren, die im Zeitpunkt der Einstellung des Betriebs hängig sind.

⁴ Der Zugriff auf besonders schützenswerte Personendaten und besonders schützenswerte Daten von juristischen Personen in den weiter betriebenen und den eingestellten Informationssystemen ist in Anhang 1 Ziffer 2 geregelt. Der Bundesrat regelt, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAZG mit welchen Funktionen zur Bearbeitung von nicht besonders schützenswerten Personendaten und nicht besonders schützenswerten Daten von juristischen Personen in diesen Informationssystemen berechtigt sind.

⁵ Die Bezeichnung «Tätigkeit des Grenzwachtkorps» in Artikel 110e Absatz 1 des bisherigen Zollgesetzes entspricht den Tätigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAZG mit den Funktionen «Kontrolle von Waren, Personen und Transportmitteln», «Kontrollexpertise» und «Einsatzkoordination».

⁶ Das BAZG legt fest, ab wann zur Erfüllung einer Funktion nach Anhang 1 Ziffer 2 besonders schützenswerte Personendaten und besonders schützenswerte Daten von juristischen Personen nicht mehr in weiter betriebenen Informationssystemen nach den Artikeln 110a–110f des bisherigen Zollgesetzes, sondern im Informationssystem nach Artikel 118 des vorliegenden Gesetzes beschafft, gespeichert und verändert werden.

Bundesrat**Nationalrat****4. Kapitel: Anwendbares Recht für die Abgabenerhebung bis zum Vorhandensein der technischen Grundlagen im Informationssystem nach Artikel 118****Art. 212** Grundsatz

¹ Der Bundesrat kann vorsehen, dass für die Erhebung der Abgaben nach Artikel 8 Buchstaben a–j vom neuen Recht abweichendes Recht anwendbar ist, solange für die Erhebung der Abgabe die notwendigen technischen Grundlagen im Informationssystem nach Artikel 118 noch nicht vorhanden sind. Er legt zu diesem Zweck das für die Erhebung der betreffenden Abgabe anwendbare Recht fest, indem er regelt:

- a. welche Bestimmungen des neuen Rechts nach Artikel 213 noch nicht anwendbar sind; und
- b. welche Bestimmungen des bisherigen Rechts nach Artikel 214 weiterhin anwendbar sind.

² Sofern dies aus technischen Gründen notwendig ist oder internationale Abhängigkeiten und Vorgaben dies erfordern, kann er dabei innerhalb einer Abgabe insbesondere für die Erhebung im Inland, für die Erhebung im grenzüberschreitenden Warenverkehr oder für einzelne Warenbestimmungen unterschiedliche Bestimmungen als noch nicht anwendbar beziehungsweise weiterhin anwendbar erklären.

³ Er sorgt dafür, dass die Erhebung einer Abgabe, einschliesslich insbesondere der Sicherstellung, der Nachforderung und der Vollstreckung sowie der Durchführung der Steuer- und Zolllagerverfahren, während der Zeit, in der vom vorliegenden Gesetz abweichendes Recht anwendbar ist, gewährleistet ist.

⁴ Er legt fest, bis wann für die Erhebung einer Abgabe abweichendes Recht anwendbar ist.

Bundesrat**Nationalrat**

⁵ Auf den Zeitpunkt, ab dem für die Erhebung einer Abgabe in allen Bereichen ausschliesslich das neue Recht anwendbar ist, hebt er die betreffende der folgenden Bestimmungen auf:

- a. Artikel 1 Absatz 3 ZoG¹¹⁸;
- b. Artikel 50 Absatz 2 MWSTG¹¹⁹;
- c. Artikel 1a Absatz 2 TStG¹²⁰;
- d. Artikel 2a Absatz 2 BStG¹²¹;
- e. Artikel 1a Absatz 2 AStG¹²²;
- f. Artikel 1a Absatz 2 MinöStG¹²³;
- g. Artikel 33 Absatz 3 CO₂-Gesetz¹²⁴;
- h. Artikel 2a Absatz 2 SVAG¹²⁵;
- i. Artikel 1 Absatz 4 AlkG¹²⁶;
- j. Artikel 65b Absatz 2 USG¹²⁷.

Art. 213 Noch nicht anwendbare Bestimmungen des neuen Rechts

¹ Der Bundesrat legt fest, welche der folgenden Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und des ZoG¹²⁸ oder welche Teile dieser Bestimmungen ab Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes noch nicht anwendbar sind:

- a. Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes:
 1. Artikel 6 Buchstaben a–l und 12,
 2. Artikel 13–34,
 3. Artikel 38–45, 47–56, 61 und 64–70,
 4. Artikel 74–82 und 84–89,
 5. Artikel 207,

| | |
|-----|-------------------|
| 118 | SR ... |
| 119 | SR 641.20 |
| 120 | SR 641.31 |
| 121 | SR 641.411 |
| 122 | SR 641.51 |
| 123 | SR 641.61 |
| 124 | SR 641.71 |
| 125 | SR 641.81 |
| 126 | SR 680 |
| 127 | SR 814.01 |
| 128 | SR ... |

Bundesrat**Nationalrat**

6. Artikel 208;

b. Artikel 4, 5, 9, 10–15, 17 und 18 ZoG.

²Er legt fest, welche Änderungen, Aufhebungen und Einfügungen betreffend die folgenden Bestimmungen der Erlasse nach Anhang 2 oder betreffend Teile dieser Bestimmungen ab Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes noch nicht anwendbar sind:

- a. Artikel 2 und 3 VwVG¹²⁹;
- b. Artikel 7, 23, 28, 51, 51a, 53–61, 63, 64 und 76b MWSTG¹³⁰;
- c. Artikel 1a Absatz 3, 5–9, 18–26e, 31 und 32 TStG¹³¹;
- d. Artikel 4, 7–9, 13, 20, 23, 25, 29–33 und 41 BStG¹³²;
- e. Artikel 8–11, 14–21, 23–24a, 32–35 und 39 AStG¹³³;
- f. Artikel 2, 4, 9–11, 16, 19, 20, 21–32, 34–37 und 41 MinöStG¹³⁴;
- g. Artikel 30 CO₂-Gesetz¹³⁵;
- h. Artikel 23 SVAG¹³⁶;
- i. Artikel 23, 28, 31a, 34, 49–51, 58, 65, 67 und 69 AlkG¹³⁷;
- j. Artikel 35c und 54 USG¹³⁸.

| | |
|-----|------------|
| 129 | SR 172.021 |
| 130 | SR 641.20 |
| 131 | SR 641.31 |
| 132 | SR 641.411 |
| 133 | SR 641.51 |
| 134 | SR 641.61 |
| 135 | SR 641.71 |
| 136 | SR 641.81 |
| 137 | SR 680 |
| 138 | SR 814.01 |

Bundesrat**Nationalrat****Art. 214** Weiterhin anwendbare Bestimmungen des bisherigen Rechts

¹ Der Bundesrat legt fest, welche der folgenden Bestimmungen des bisherigen Zollgesetzes¹³⁹ oder welche Teile dieser Bestimmungen ab Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes weiterhin anwendbar sind:

- a. Artikel 6, 8, 9, 12–15, 18 und 19;
- b. Artikel 21–29, 32–35, 38–40, 42, 43–45 und 47–67;
- c. Artikel 68–70, 72–76, 81, 86, 89;
- d. Artikel 116;
- e. Artikel 127.

² Er legt fest, welche der Bestimmungen, die gemäss Anhang 2 geändert oder aufgehoben werden und die er nach Artikel 213 Absatz 2 als noch nicht anwendbar erklärt, oder welche Teile dieser Bestimmungen in der Fassung des bisherigen Rechts weiterhin anwendbar sind.

Art. 215 Entsprechung von Ausdrücken

¹ Werden in anwendbaren Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes oder der Abgabeerlasse Ausdrücke verwendet, die in den gestützt auf Artikel 214 als weiterhin anwendbar erklärten Bestimmungen des bisherigen Rechts nicht verwendet werden, so gelten die folgenden Entsprechungen von Ausdrücken:

| Ausdruck gemäss neuem Recht | Ausdruck gemäss bisherigem Recht |
|-----------------------------|---|
| a. Warenverantwortliche | a. Person nach Buchstabe f |
| b. Datenverantwortliche | b. mit der Zollanmeldung beauftragte Person |

¹³⁹ AS **2006** 2197; **2007** 1411; **2008** 5463; **2009** 361; **2011** 981, 1743, 5891; **2013** 231; **2016** 2429; **2018** 3161; **2020** 2743; **2022** 462, 491

Bundesrat**Nationalrat**

| | |
|---|--|
| c. Warenanmeldung | c. je nach Abgabeerlass Zollanmeldung, Steueranmeldung, Steuerdeklaration, Deklaration oder Registrierung des Kontrollschildes im Informationssystem des BAZG |
| d. vereinfachte Warenanmeldung | d. vereinfachte Zollanmeldung nach den gestützt auf Artikel 42 des bisherigen Zollgesetzes ¹⁴⁰ erlassenen Bestimmungen |
| e. Auslösen der Verbindlichkeit der Warenanmeldung im Zollgebiet | e. Annahme der Zollanmeldung durch die Zollstelle |
| f. Abgabeschuldnerin oder Abgabeschuldner | f. je nach Abgabeerlass die folgende Person: 1. für das bisherige Zollgesetz und das MWSTG ¹⁴¹ : die Zollschuldnerin oder der Zollschuldner 2. für das TStG ¹⁴² , das BStG ¹⁴³ , das AStG ¹⁴⁴ , das MinöStG ¹⁴⁵ und das AlkG ¹⁴⁶ : die steuerpflichtige Person 3. für das CO ₂ -Gesetz ¹⁴⁷ , das SVAG ¹⁴⁸ und das NSAG ¹⁴⁹ : die abgabepflich- tige Person 4. für das USG ¹⁵⁰ : Abgabepflichtige |

140 AS **2006** 2197; **2007** 1711; **2008** 5463; **2009**
361; **2011** 981, 1743, 5891; **2013** 231; **2016**
2429; **2018** 3161; **2020** 2743; **2022** 462, 491

141 SR **641.20**
142 SR **641.30**
143 SR **641.411**
144 SR **641.51**
145 SR **641.61**
146 SR **680**
147 SR **641.71**
148 SR **641.81**
149 SR **741.71**
150 SR **814.01**

Bundesrat**Nationalrat**

| | |
|----------------------------------|---|
| g. Einfuhrabgaben | g. Einfuhrzölle und Einfuhrzollabgaben nach dem bisherigen Zollgesetz sowie die Abgaben, die gestützt auf die Abgabeerlasse nach Artikel 8 Buchstaben b–i auf der Einfuhr von Waren erhoben werden |
| h. Ausfuhrabgaben | h. Ausfuhrzölle und Ausfuhrzollabgaben nach dem bisherigen Zollgesetz |
| i. Inlandabgaben | i. Abgaben, die gestützt auf die Abgabeerlasse nach Artikel 8 Buchstaben c–k ausserhalb des grenzüberschreitenden Warenverkehrs erhoben werden |
| j. nichtabgaberechtlicher Erlass | j. nichtzollrechtliche Erlasse nach Artikel 1 Buchstabe d des bisherigen Zollgesetzes |
| k. anmeldepflichtige Person | <p>k. je nach Abgabeerlass die folgende Person:</p> <p>1. für die Erhebung der Einfuhr- und Ausfuhrabgaben nach dem ZoG¹⁵¹ und der Einfuhrabgaben nach dem MWSTG, dem BStG, dem ASTG, dem MinöStG, dem CO₂-Gesetz, dem SVAG, dem ALKG und dem USG: die anmeldepflichtige Person nach Artikel 26 des bisherigen Zollgesetzes</p> <p>2. für die Erhebung der Inlandabgaben nach dem TStG, dem BStG, dem ASTG, dem MinöStG, dem CO₂-Gesetz, dem SVAG, dem ALKG, dem NSAG und dem USG: die abgabepflichtige oder rückerstattungsrechtlich berechnete Person</p> <p>3. für die Erhebung der Einfuhrabgaben nach dem TStG: der Importeur</p> |

Bundesrat**Nationalrat**

| | |
|--------------------|--|
| I. Warenbestimmung | I. Zollverfahren nach Artikel 47 Absatz 2 des bisherigen Zollgesetzes sowie das Verbringen unsteuerter Waren in ein zugelassenes Lager oder Steuerlager nach dem TStG, dem MinöStG oder dem AlkG |
| m. Steuerlager | m. zugelassenes Steuerlager nach dem TStG oder zugelassenes Lager nach dem MinöStG |

² Wird in anwendbaren Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes oder der Abgabeerlasse der Ausdruck Einfuhr verwendet, so ist die Bedeutung gemäss neuem Recht massgebend.

³ Der Bundesrat kann weitere Begriffsentsprechungen festlegen oder für weitere Begriffe festlegen, dass die Bedeutung gemäss neuem Recht massgebend ist.

Art. 216 Bestimmungen betreffend den Rechtsschutz

Sieht eine gestützt auf Artikel 214 als weiterhin anwendbar erklärte Bestimmung des bisherigen Rechts für den Rechtsschutz die Zuständigkeit einer Stelle vor, die es nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und des ZoG¹⁵² nicht mehr gibt, so ist an deren Stelle zuständig:

| | |
|---|--|
| Zuständigkeit nach bisherigem Recht | Zuständigkeit in der Zeit, in der vom neuen Recht abweichendes Recht anwendbar ist |
| a. Zollstelle | a. Lokalebene des BAZG |
| b. Zollkreisdirektion als erstinstanzliche verfügende Instanz | b. Regionalebene des BAZG |
| c. Zollkreisdirektion als Beschwerdeinstanz | c. Regionalebene des BAZG |

Bundesrat**Nationalrat**

| | |
|---|---|
| d. Oberzolldirektion als erstinstanzlich verfügende Instanz | d. die innerhalb der Direktion des BAZG verfügende Stelle |
| e. Oberzolldirektion als Beschwerdeinstanz | e. die innerhalb der Direktion des BAZG für Beschwerdeverfahren zuständige Stelle |

Art. 217 Pilotversuche und Parallelbetrieb

¹ Das BAZG kann während der Zeit, in der für die Erhebung einer Abgabe gestützt auf Artikel 212 vom neuen Recht abweichendes Recht anwendbar ist, die Erhebung der Abgabe über das Informationssystem nach Artikel 118 in einem Pilotversuch testen.

² Es kann während der Zeit, in der für die Erhebung einer Abgabe gestützt auf Artikel 212 vom neuen Recht abweichendes Recht anwendbar ist, das Informationssystem nach Artikel 118 sowie die für die Erhebung der Abgabe weiter betriebenen Informationssysteme nach dem bisherigen Zollgesetz¹⁵³ und seinen Ausführungsbestimmungen parallel führen (Parallelbetrieb). Der Parallelbetrieb für die Erhebung einer Abgabe im grenzüberschreitenden Warenverkehr dauert mindestens 6 Monate. Am Veranlagungsverfahren Beteiligte können den Zeitpunkt, ab dem sie das Informationssystem nach Artikel 118 nutzen wollen, selber wählen.

³ Für Personen, die an einem Pilotversuch teilnehmen, und für Personen, die sich im Rahmen eines Parallelbetriebs für die Nutzung des Informationssystems nach Artikel 118 entscheiden, ist während des Pilotversuchs beziehungsweise des Parallelbetriebs ausschliesslich das neue Recht anwendbar; die Bestimmungen des bisherigen Rechts, die der Bundesrat gestützt auf Artikel 214 für die betreffende Abgabe als weiterhin anwendbar erklärt hat, sind nicht mehr anwendbar. Das

¹⁵³ AS 2006 2197; 2007 1411; 2008 5463; 2009 361; 2011 981, 1743, 5891; 2013 231; 2016 2429; 2018 3161; 2020 2743; 2022 462, 491

Bundesrat**Nationalrat**

BAZG schliesst mit diesen Personen öffentlich-rechtliche Vereinbarungen ab. Für die Vereinbarungen gilt Artikel 192 Absatz 4.

⁴ Der Parallelbetrieb endet nach Ablauf der Dauer, die der Bundesrat gestützt auf Artikel 212 Absatz 4 für die Anwendbarkeit des vom neuen Recht abweichenden Rechts für die Erhebung der betreffenden Abgabe festlegt.

5. Kapitel: Koordination mit anderen Erlassen**Art. 218**

¹ Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 2021¹⁵⁴ über die Harmonisierung der Strafraumen lautet Artikel 203 Absatz 2 Buchstabe a des vorliegenden Gesetzes wie folgt:

a. Artikel 14 Absätze 1–3 VStrR¹⁵⁵;

² Mit Inkrafttreten der Änderung vom 19. März 2021¹⁵⁶ des Bundesgesetzes vom 16. März 2012¹⁵⁷ über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten lautet Artikel 203 Absatz 2 Buchstabe b des vorliegenden Gesetzes wie folgt:

b. Artikel 26 Absätze 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 16. März 2012¹⁵⁸ über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten;

154 BBI **2021** 2997

155 SR **313.0**

156 BBI **2021** 667

157 SR **453**

158 SR **453**

Bundesrat

Nationalrat

6. Kapitel: Referendum und Inkrafttreten

Art. 219

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Dieses Gesetz tritt nur zusammen mit dem Zollabgabengesetz vom ...¹⁵⁹ in Kraft.

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Anhang 1

(Art. 135 Abs. 2 und 211 Abs. 4 und 6)

**Zugriff auf besonders schützenswerte
Personendaten und besonders schüt-
zenswerte Daten von juristischen Per-
sonen durch Mitarbeiterinnen und Mit-
arbeiter des BAZG**

1. Zugriff auf besonders schützenswerte Personendaten und besonders schützenswerte Daten von juristischen Personen im Informationssystem des BAZG nach Artikel 118 (Art. 135 Abs. 2)

| | Datenkategorie grenzüberschreitender Warenverkehr | Datenkategorie Inlandabgaben | Datenkategorie Kontrollen | Datenkategorie Strafverfolgung | Datenkategorie Vollzug von Strafen und Massnahmen | Datenkategorie Risikoanalyse und Profiling | Datenkategorie Finanzen | Datenkategorie Unternehmensprüfung | Datenkategorie Edelmetallkontrolle | Datenkategorie Administrativmassnahmen | Datenkategorie kantonale polizeiliche Aufgaben |
|---|---|------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---|--|-------------------------|------------------------------------|------------------------------------|--|--|
| A = Ansicht | | | | | | | | | | | |
| M = Mutation | | | | | | | | | | | |
| Funktionen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAZG | | | | | | | | | | | |
| Kontrolle von Waren, Personen und Transportmitteln | M | | M | M | A | | A | A | | M | M |
| Kontrollexpertise ¹⁶⁰ | M | M | M | M | A | | A | A | | M | M |
| Einsatzkoordination | M | | M | M | A | | A | A | | M | M |
| Unternehmensprüfung | A | A | | M | | | | M | | M | |
| Strafverfolgung | A | A | A | M | M | M | A | A | A | M | A |
| Risikoanalyse | A | A | A | A | A | M | A | A | A | A | A |
| Edelmetallkontrolle | A | | A | | | | | | M | | |
| Abgaben | A | M | A | M | | | | M | | M | |
| Finanzverwaltung | | | | | A | | M | | | A | |

¹⁶⁰ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAZG, welche bei der Kontrolle von Waren, Personen und Transportmitteln in komplexen Fällen fachliche Entscheidungen fällen, die Aufsicht hinsichtlich der Qualität und der Rechtmässigkeit der Kontrollen und hinsichtlich der Sicherheit anlässlich der Kontrollen ausüben oder in Bezug auf die Fallerledigung unterstützende Aufgaben wahrnehmen.

| | | | | | | | | | | | |
|----------------------|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Systemadministration | M | M | M | M | M | M | M | M | M | M | M |
|----------------------|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|

2. Zugriff auf besonders schützenswerte Personendaten und besonders schützenswerte Daten von juristischen Personen in den weiter betriebenen und eingestellten Informationssystemen des bisherigen Zollgesetzes und seinen Ausführungsbestimmungen (Art. 211 Abs. 4 und 6)

| | Informationssystem für Strafsachen (Art. 110a bisheriges Zollgesetz ¹⁶¹) | Informationssystem für die Bewirtschaftung der Resultate von Zollkontrollen (Art. 110b bisheriges Zollgesetz) | Informationssystem für die Erstellung von Risikoanalysen (Art. 110c bisheriges Zollgesetz) | Informationssystem für die Führungsunterstützung (Art. 110d bisheriges Zollgesetz) | Informationssystem für die Dokumentation der Tätigkeit des Grenzwachkorps (Art. 110e bisheriges Zollgesetz) | Informationssystem für Bildaufnahme-, Bildaufzeichnungs- und andere Überwachungsgeräte (Art. 110f bisheriges Zollgesetz) |
|---|--|---|--|--|---|--|
| Funktionen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAZG | | | | | | |
| Kontrolle von Waren, Personen und Transportmitteln | X | X | X | X | X | X |
| Kontrollexpertise ¹⁶² | X | X | X | X | X | X |
| Einsatzkoordination | X | X | X | X | X | X |
| Unternehmensprüfung | X | X | | | | |
| Strafverfolgung | X | X | X | X | X | X |
| Risikoanalyse | X | X | X | X | X | X |

¹⁶¹ AS 2006 2197; 2007 1411, 2895; 2008 5463; 2009 361; 2011 981, 1743, 5891; 2013 231; 2016 2429; 2018 3161; 2020 2743; 2022 462, 491

¹⁶² Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAZG, welche bei der Kontrolle von Waren, Personen und Transportmitteln in komplexen Fällen fachliche Entscheidungen fällen, die Aufsicht hinsichtlich der Qualität und der Rechtmässigkeit der Kontrollen und hinsichtlich der Sicherheit anlässlich der Kontrollen ausüben oder in Bezug auf die Fallerledigung unterstützende Aufgaben wahrnehmen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

| | | | | | | |
|----------------------|---|---|---|---|---|---|
| Edelmetallkontrolle | | X | | | | |
| Abgaben | X | X | X | | | |
| Finanzverwaltung | | | | | | |
| Systemadministration | X | X | X | X | X | X |

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

Anhang 2
(Art. 210)

Anhang 2
(Art. 210)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

Nachgeführt per 1. Januar 2024

**1. Bundesgesetz vom 21. März 1997¹⁶³
über Massnahmen zur Wahrung der
inneren Sicherheit**

Art. 13e Sicherstellung, Beschlagnahme
und Einziehung von
Propagandamaterial

Art. 13e Abs. 1

¹ Die Polizei- und die Zollbehörden stellen, ungeachtet der Menge, Beschaffenheit und Art, Material sicher, das Propagandazwecken dienen kann und dessen Inhalt konkret und ernsthaft zur Gewalttätigkeit gegen Menschen oder Sachen aufruft.

¹ Die Polizeibehörden und das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) stellen, ungeachtet der Menge, Beschaffenheit und Art, Material sicher, das Propagandazwecken dienen kann und dessen Inhalt konkret und ernsthaft zur Gewalttätigkeit gegen Menschen oder Sachen aufruft.

² Sie übermitteln das Material dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB). Über die Beschlagnahme und die Einziehung entscheidet fedpol nach Anhörung des NDB. Das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 ist anwendbar.

³ Stossen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB oder von fedpol auf entsprechendes Material, so können sie es direkt sicherstellen.

⁴ Liegt ein Verdacht auf eine strafbare Handlung vor, so übermittelt die sicherstellende Behörde das Material der zuständigen Strafbehörde.

⁵ Bei Verbreitung von Propagandamaterial nach Absatz 1 über das Internet kann fedpol nach Anhörung des NDB:

- a. die Löschung der betreffenden Website verfügen, wenn das Propagandamaterial auf einem schweizerischen Rechner liegt;

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

- a^{bis}. den Widerruf der zur Verbreitung verwendeten Domain-Namen zweiter Ebene anordnen, die einer Internet-Domain untergeordnet sind, deren Verwaltung in den Zuständigkeitsbereich der Schweiz fällt;
- b. dem schweizerischen Provider empfehlen, die betreffende Webseite zu sperren, wenn das Propagandamaterial nicht auf einem schweizerischen Rechner liegt.

Art. 23n Ausreiseverbot**Art. 23n Abs. 6**

¹ Fedpol kann einer terroristischen Gefährderin oder einem terroristischen Gefährder verbieten, aus der Schweiz auszureisen, wenn aufgrund konkreter und aktueller Anhaltspunkte angenommen werden muss, dass sie oder er ausreisen will, um im Ausland eine terroristische Aktivität auszuüben.

² Im Falle eines Ausreiseverbots kann fedpol:

- a. Schweizer Reisedokumente beschlagnahmen;
- b. ausländische Reisedokumente sicherstellen, sofern ein überwiegendes Interesse der Schweiz besteht, die Ausreise zu verbieten, und keine mildereren Massnahmen zur Verfügung stehen.

³ Fedpol informiert den betroffenen Staat über die Sicherstellung der ausländischen Reisedokumente. Ist dieser damit nicht einverstanden, so hebt fedpol die Sicherstellung auf und händigt der betroffenen Person die Reisedokumente aus.

⁴ Es kann beschlagnahmte Schweizer Reisedokumente für ungültig erklären und im RIPOL, im nationalen Teil des Schengener Informationssystems (SIS) sowie über Interpol (Art. 351 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs [StGB]) ausschreiben.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

⁵ Es kann ausländische Reisedokumente im RIPOL, im SIS sowie über Interpol (Art. 351 Abs. 2 StGB) ausschreiben, wenn der betroffene Staat die Dokumente für ungültig erklärt hat und mit der Ausschreibung einverstanden ist.

⁶ Fedpol, das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) und die kantonalen Polizeibehörden können Reisebillette beschlagnahmen. Sie können Reiseunternehmen anweisen, elektronische Reisebillette für ungültig zu erklären.

⁷ Sie können bei Gefahr in Verzug Schweizer und ausländische Reisedokumente sowie Reisebillette ohne vorgängige Anordnung des Ausreiseverbots provisorisch sicherstellen oder Reiseunternehmen anweisen, elektronische Reisebillette für ungültig zu erklären.

⁸ Handelt es sich bei der betroffenen Person um eine Schweizerin oder einen Schweizer, so stellt fedpol ihr oder ihm für die Dauer des Ausreiseverbots einen Ersatznachweis über die Staatsangehörigkeit und die Identität aus. Einer Ausländerin oder einem Ausländer stellt fedpol einen Ersatznachweis über die Identität aus.

⁶ Fedpol, das BAZG und die kantonalen Polizeibehörden können Reisebillette beschlagnahmen. Sie können Reiseunternehmen anweisen, elektronische Reisebillette für ungültig zu erklären.

Art. 24a Informationen über Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen

Art. 24a Abs. 7 erster Satz

¹ Fedpol betreibt ein elektronisches Informationssystem, in das Daten über Personen aufgenommen werden, die sich anlässlich von Sportveranstaltungen im In- und Ausland gewalttätig verhalten haben.

² In das Informationssystem dürfen Informationen über Personen, gegen die Ausreisesperren, Massnahmen nach kantonalem Recht im Zusammenhang mit Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen oder andere Massnahmen wie Stadionverbote verhängt worden sind, aufgenommen werden, wenn:

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

- a. die Massnahme von einer richterlichen Behörde ausgesprochen oder bestätigt worden ist;
- b. die Massnahme aufgrund einer strafbaren Handlung ausgesprochen worden ist, die zur Anzeige an die zuständigen Behörden gebracht wurde; oder
- c. die Massnahme zur Wahrung der Sicherheit von Personen oder der Sportveranstaltung notwendig ist und glaubhaft gemacht werden kann, dass die Massnahme begründet ist.

³ Das elektronische Informationssystem kann folgende Daten enthalten: Foto; Name; Vorname; Geburtsdatum; Geburtsort; Heimatort; Wohnadresse; Art der Massnahme und Grund der Massnahme wie Verurteilung, Strafuntersuchung, Meldungen der Polizei, Videoaufnahmen; verfügende Behörde; Verstösse gegen Massnahmen; Organisationen; Ereignisse.

⁴ Die Behörden und Amtsstellen nach Artikel 13, die über Informationen nach Absatz 1 verfügen, sind zu deren Weitergabe an fedpol verpflichtet.

⁵ Die Vollzugsbehörden können besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten, soweit es die Durchführung ihrer Aufgaben erfordert.

⁶ Fedpol prüft, ob die Informationen, die ihm übermittelt werden, richtig und erheblich im Sinne von Absatz 2 sind. Es vernichtet unrichtige oder unerhebliche Informationen und benachrichtigt darüber den Absender.

Geltendes Recht

⁷ Das Informationssystem steht den für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen von fedpol sowie den Polizeibehörden der Kantone und dem BAZG über ein Abrufverfahren zur Verfügung. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Aufbewahrung und Löschung der Daten fest. Er bestimmt den Anschluss der kantonalen Sicherheitsorgane im Einzelnen und regelt die Zugriffsrechte.

⁸ Die Vollzugsbehörden können Personendaten nach Absatz 1 an Organisatoren von Sportveranstaltungen in der Schweiz weitergeben, wenn die Daten für die Anordnung von Massnahmen zur Verhinderung von Gewalttätigkeiten anlässlich bestimmter Veranstaltungen nötig sind. Die Empfänger der Daten dürfen diese nur im Rahmen des Vollzuges der Massnahmen an Dritte weitergeben. Der Bundesrat regelt, wie die Daten durch die Empfänger und durch Dritte bearbeitet werden.

⁹ Fedpol kann Personendaten an ausländische Polizeibehörden und Sicherheitsorgane weitergeben. Artikel 61 Absätze 1, 2, 5 und 6 NDG ist sinngemäss anwendbar. Die Daten dürfen nur weitergegeben werden, wenn die Behörde oder das Organ garantiert, dass die Daten ausschliesslich der Anordnung von Massnahmen zur Verhinderung von Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen dienen. Der Quellenschutz ist zu wahren.

¹⁰ Das Recht, Auskünfte über die Daten im Informationssystem zu bekommen, und das Recht, die Daten berichtigen zu lassen, richten sich nach den Artikeln 5 und 8 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz. Fedpol teilt der betroffenen Person die Erfassung und Löschung ihrer Daten im Informationssystem mit.

Bundesrat

⁷ Das Informationssystem steht den für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen von fedpol, den kantonalen Polizeibehörden sowie dem BAZG für die Funktionen «Kontrolle von Waren, Personen und Transportmitteln», «Kontrollexpertise», «Einsatzkoordination» und «Risikoanalyse» über ein Abrufverfahren zur Verhinderung gewalttätigen Verhaltens anlässlich von Sportveranstaltungen zur Verfügung.

...

Nationalrat

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****2. Nachrichtendienstgesetz vom 25. September 2015¹⁶⁴****Art. 20** Besondere Auskunfts- und Meldepflicht

¹ Die folgenden Behörden sind verpflichtet, dem NDB zur Erfüllung seiner Aufgaben Auskunft zu erteilen:

- a. Gerichte, Strafverfolgungsbehörden sowie Behörden des Straf- und Massnahmenvollzugs;
- b. Grenzschutz und Zollbehörden;
- c. Behörden der militärischen Sicherheit, des Nachrichtendienstes der Armee und des militärischen Kontrollwesens;
- d. Behörden des Bundes und der Kantone, die für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern sowie für Asylfragen zuständig sind;
- e. Behörden, die an sicherheitspolizeilichen Aufgaben mitwirken;
- f. Einwohnerkontrollen;
- g. Behörden, die für den diplomatischen und konsularischen Verkehr zuständig sind;
- h. Behörden, die für die Bewilligung des Verkehrs mit bestimmten Gütern zuständig sind;
- i. Behörden, die für den Betrieb von Informatiksystemen zuständig sind;
- j. Behörden, die zuständig sind für die Aufsicht über den Finanzmarkt und die Entgegennahme von Meldungen bei Verdacht auf Geldwäscherei in Fällen von Terrorfinanzierung und Finanzierung von NBC-Proliferationsaktivitäten nach Massgabe des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997.

Art. 20 Abs. 1 Bst. b

¹ Die folgenden Behörden sind verpflichtet, dem NDB zur Erfüllung seiner Aufgaben Auskunft zu erteilen:

- b. das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG);

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

² Die Behörden nach Absatz 1 sind verpflichtet, gegenüber Dritten über das Ersuchen und die allfällige Auskunft Stillschweigen zu bewahren. Ausgenommen ist die Information von vorgesetzten Stellen und Aufsichtsorganen.

³ Die Behörden nach Absatz 1 erstatten unaufgefordert Meldung, wenn sie eine konkrete und schwere Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit feststellen.

⁴ Der Bundesrat legt in einer nicht öffentlichen Liste fest, welche Vorgänge und Feststellungen dem NDB unaufgefordert zu melden sind. Er umschreibt den Umfang der Meldepflicht und das Verfahren der Auskunftserteilung.

Art. 51 INDEX NDB*Art. 51 Abs. 4 Bst. e*

¹ Das Informationssystem INDEX NDB dient:

- a. der Feststellung, ob der NDB über eine Person, eine Organisation, eine Gruppierung, einen Gegenstand oder ein Ereignis Daten bearbeitet;
- b. der Ablage der von den kantonalen Vollzugsbehörden erstellten Berichte;
- c. der Bearbeitung von Daten aus Vorabklärungen der kantonalen Vollzugsbehörden.

² Es ermöglicht den Behörden, die nicht am besonders gesicherten Netzwerk des NDB angeschlossen sind, den Zugriff auf die Daten, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen, und deren sichere Übermittlung.

³ Es enthält:

- a. Daten zur Identifikation der in den Informationssystemen IASA NDB und IASA-GEX NDB erfassten Personen, Organisationen, Gruppierungen, Gegenstände und Ereignisse;

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

- b. die von den kantonalen Vollzugsbehörden selbstständig oder im Auftrag des NDB erstellten Berichte;
- c. Daten aus Vorabklärungen der kantonalen Vollzugsbehörden.

⁴ Die folgenden Personen haben im Abrufverfahren Zugriff auf die nachstehenden Daten in INDEX NDB:

- a. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB auf die Daten nach Absatz 3 Buchstaben a und b, sofern sie mit dem frühzeitigen Erkennen und Verhindern von Bedrohungen für die Schweiz und ihre Bevölkerung beauftragt sind;
- b. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Vollzugsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz sowie zur Bearbeitung und Weitergabe ihrer Daten aus Vorabklärungen und ihrer Berichte an den NDB und an andere kantonale Vollzugsbehörden; Zugriff auf die Daten nach Absatz 3 Buchstabe c haben ausschliesslich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Vollzugsbehörde, welche die Vorabklärungen durchgeführt hat, sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Qualitätssicherungsstelle des NDB;
- c. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesamtes für Polizei auf die Daten nach Absatz 3 Buchstabe a zur Durchführung sicherheits-, kriminal- und verwaltungspolizeilicher Aufgaben und zur Überprüfung von Verdachtsfällen von Geldwäscherei und Terrorfinanzierung bei Meldungen von schweizerischen Finanzinstituten;
- d. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der für die Informations- und Objektsicherheit zuständigen Dienststelle des VBS auf die Daten nach Absatz 3 Buchstabe a zur Durchführung von Personensicherheitsprüfungen.

⁴ Die folgenden Personen haben im Abrufverfahren Zugriff auf die nachstehenden Daten in INDEX NDB:

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

- e. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAZG mit der Funktion «Strafverfolgung» auf die Daten nach Absatz 3 Buchstabe a zur Wahrnehmung von Aufgaben des BAZG im Bereich der Strafverfolgung, soweit das Bundesrecht diese vorsieht, und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BAZG mit der Funktion «Risikoanalyse» auf die Daten nach Absatz 3 Buchstabe a zur Überwachung und Kontrolle des Waren- und Personenverkehrs über die Zollgrenze.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****3. Ausländer- und Integrationsgesetz
vom 16. Dezember 2005¹⁶⁵****Art. 68b** Zuständige Behörde

¹ Der Austausch von Zusatzinformationen im Zusammenhang mit einer Ausschreibung nach Artikel 68a Absätze 1 und 2 zwischen den Schengen-Staaten erfolgt über die Anlauf-, Koordinations- und Konsultationsstelle für den Informationsaustausch im Zusammenhang mit den Ausschreibungen im SIS (SIRENE-Büro).

² Stellen die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) und die für die Kontrolle der Schengen-Aussengrenzen oder im Inland verantwortlichen kantonalen Polizeibehörden fest, dass eine von einem anderen Schengen-Staat zur Rückkehr ausgeschriebene Drittstaatsangehörige oder ein von einem anderen Schengen-Staat zur Rückkehr ausgeschriebener Drittstaatsangehöriger ihrer oder seiner Pflicht zur Rückkehr nicht nachgekommen ist, so benachrichtigen sie das SIRENE-Büro.

³ Ist im Zusammenhang mit einer Ausschreibung im SIS eine Konsultation der zuständigen Behörden anderer Schengen-Staaten erforderlich, so erfolgt diese über das SIRENE-Büro.

Art. 68b Abs. 2¹⁶⁶

² Stellen das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) und die für die Kontrolle der Schengen-Aussengrenzen oder die im Inland verantwortlichen kantonalen Polizeibehörden fest, dass eine Drittstaatsangehörige oder ein Drittstaatsangehöriger, die oder der von einem anderen Schengen-Staat zur Rückkehr ausgeschrieben ist, ihrer oder seiner Pflicht zur Rückkehr nicht nachgekommen ist, so benachrichtigen sie das SIRENE-Büro.

¹⁶⁵ SR **142.20**

¹⁶⁶ In der Fassung gemäss Anhang 1 Ziffer 1 des Bundesbeschlusses vom 18. Dez. 2020 über die Genehmigung und die Umsetzung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Rechtsgrundlagen über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) (Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands), BBl 2020 10033.

Geltendes Recht**Art. 102b** Kontrolle der Identität der Ausweisinhaberinnen oder -inhaber

¹ Folgende Behörden sind berechtigt, die auf dem Chip gespeicherten Daten zur Überprüfung der Identität der Inhaberin oder des Inhabers oder zur Überprüfung der Echtheit des Dokuments zu lesen:

- a. das Grenzwachtkorps;
- b. die kantonalen und kommunalen Polizeibehörden;
- c. die kantonalen und kommunalen Migrationsbehörden.

² Der Bundesrat kann Luftverkehrsunternehmen, Flughafenbetreiber und andere Stellen, die die Identität einer Person prüfen müssen, für Personenkontrollen dazu ermächtigen, die auf dem Datenchip gespeicherten Fingerabdrücke zu lesen.

Art. 103c Erfassung, Abfrage und Bearbeitung der Daten im EES

¹ Folgende Behörden können Daten im EES nach Massgabe der Verordnung (EU) 2017/2226 online eingeben und bearbeiten:

- a. das Grenzwachtkorps und die für die Kontrolle der Schengen-Aussengrenzen verantwortlichen kantonalen Polizeibehörden: zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Grenzkontrolle;

Bundesrat*Art. 102b Abs. 1 Bst. a*

¹ Folgende Behörden sind berechtigt, die auf dem Chip gespeicherten Daten zur Überprüfung der Identität der Inhaberin oder des Inhabers oder zur Überprüfung der Echtheit des Dokuments zu lesen:

- a. das BAZG für die Funktionen «Kontrolle von Waren, Personen und Transportmitteln», «Kontrollexpertise», «Einsatzkoordination» und «Risikoanalyse»;

Art. 103c Abs. 1 Bst. a und c, Abs. 2 und 4 Bst. e

¹ Folgende Behörden können Daten im EES nach Massgabe der Verordnung (EU) 2017/2226¹⁶⁷ online eingeben und bearbeiten:

- a. das BAZG für die Funktionen «Kontrolle von Waren, Personen und Transportmitteln», «Kontrollexpertise», «Einsatzkoordination» und «Risikoanalyse» sowie die für die Kontrolle der Schengen-Aussengrenzen verantwortlichen kantonalen Polizeibehörden: zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Grenzkontrolle;

Nationalrat

¹⁶⁷ Siehe Fussnote zu Art. 103b Abs.1

Geltendes Recht

- b. das SEM, die schweizerischen Vertretungen im Ausland und die Missionen, die für die Visa zuständigen kantonalen Migrationsbehörden und die Gemeindebehörden, auf welche die Kantone diese Kompetenzen übertragen haben: im Rahmen der Aufhebung, Annullierung oder Verlängerung eines Visums oder eines zulässigen Aufenthalts von höchstens 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen;
- c. das Grenzwachtkorps, die kantonalen und kommunalen Polizeibehörden sowie die kantonalen und kommunalen Migrationsbehörden: zur Prüfung des rechtmässigen Aufenthalts in der Schweiz sowie zur Erstellung und Aktualisierung des EES-Dossiers.

² Folgende Behörden können die Daten des EES online abfragen:

- a. das Grenzwachtkorps und die für die Kontrolle der Schengen-Aussengrenzen verantwortlichen kantonalen Polizeibehörden: zur Durchführung der Kontrollen an den Übergangsstellen der Schengen-Aussengrenzen und im Hoheitsgebiet der Schweiz;

Bundesrat

- c. das BAZG für die Funktionen «Kontrolle von Waren, Personen und Transportmitteln», «Kontrollexpertise», «Einsatzkoordination» und «Risikoanalyse», die kantonalen und kommunalen Polizeibehörden sowie die kantonalen und kommunalen Migrationsbehörden: zur Prüfung des rechtmässigen Aufenthalts in der Schweiz sowie zur Erstellung und Aktualisierung des EES-Dossiers.

² Folgende Behörden können die Daten des EES online abfragen:

- a. das BAZG für die Funktionen «Kontrolle von Waren, Personen und Transportmitteln», «Kontrollexpertise», «Einsatzkoordination» und «Risikoanalyse» sowie die für die Kontrolle der Schengen-Aussengrenzen verantwortlichen kantonalen Polizeibehörden: zur Durchführung der Kontrollen an den Übergangsstellen der Schengen-Aussengrenzen und im Hoheitsgebiet der Schweiz;

Nationalrat

Geltendes Recht

- b. das SEM, die schweizerischen Vertretungen im Ausland und die Missionen, die für die Visa zuständigen kantonalen Migrationsbehörden und die Gemeindebehörden, auf welche die Kantone diese Kompetenzen übertragen haben, das Staatssekretariat und die Politische Direktion des EDA sowie das Grenzwachtkorps und die Grenzposten der kantonalen Polizeibehörden: im Rahmen des Visumverfahrens via das zentrale Visa-Informationssystem (C-VIS) (Art. 109a);
- c. das Grenzwachtkorps, die kantonalen und kommunalen Polizeibehörden, die Personenkontrollen durchführen, das SEM sowie die kantonalen und kommunalen Migrationsbehörden: zum Zweck der Prüfung der Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt in der Schweiz sowie zur Identifikation von Ausländerinnen und Ausländern, welche möglicherweise unter einer anderen Identität im EES erfasst wurden oder welche die Voraussetzungen zur Einreise oder zum Aufenthalt in der Schweiz nicht oder nicht mehr erfüllen.

³ Die Behörden nach Absatz 2 können die Daten, die das automatisierte Berechnungssystem nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2017/2226 liefert, online abfragen.

⁴ Folgende Behörden können zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten bei der zentralen Zugangsstelle nach Absatz 6 Daten des EES beantragen:

- a. das fedpol;
- b. der NDB;

Bundesrat

- b. das SEM, die schweizerischen Vertretungen im Ausland und die Missionen, die für die Visa zuständigen kantonalen Migrationsbehörden und die Gemeindebehörden, auf welche die Kantone diese Kompetenzen übertragen haben, das Staatssekretariat und die Politische Direktion des EDA, das BAZG für die Funktionen «Kontrolle von Waren, Personen und Transportmitteln», «Kontrollexpertise», «Einsatzkoordination» und «Risikoanalyse» sowie die Grenzposten der kantonalen Polizeibehörden: im Rahmen des Visumverfahrens via das zentrale Visa-Informationssystem (C-VIS) (Art. 109a);
- c. das BAZG für die Funktionen «Kontrolle von Waren, Personen und Transportmitteln», «Kontrollexpertise», «Einsatzkoordination» und «Risikoanalyse», die kantonalen und kommunalen Polizeibehörden, die Personenkontrollen durchführen, das SEM sowie die kantonalen und kommunalen Migrationsbehörden: zum Zweck der Prüfung der Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt in der Schweiz sowie zur Identifikation von Ausländerinnen und Ausländern, welche möglicherweise unter einer anderen Identität im EES erfasst wurden oder welche die Voraussetzungen zur Einreise oder zum Aufenthalt in der Schweiz nicht oder nicht mehr erfüllen.

⁴ Folgende Behörden können zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten bei der zentralen Zugangsstelle nach Absatz 5 Daten des EES beantragen:

Nationalrat

Geltendes Recht

- c. die Bundesanwaltschaft;
- d. die kantonalen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und die Polizeibehörden der Städte Zürich, Winterthur, Lausanne, Chiasso und Lugano.

⁵ ...

⁶ Zentrale Zugangsstelle im Sinn von Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/2226 ist die Einsatzzentrale des fedpol.

Die gesetzlichen Bestimmungen in kursiv entsprechen der Fassung gemäss Änderung vom 25.09.2020 (20.027; BBl 2020 7911; noch nicht in Kraft)

Art. 108e *Erfassung und Abfrage der Daten im ETIAS*

¹ *Das SEM kann im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben als nationale ETIAS-Stelle Daten im ETIAS erfassen und bearbeiten. Auf Antrag des fedpol und des NDB erfasst und bearbeitet es Daten der ETIAS-Überwachungsliste.*

² *Die folgenden Behörden oder Dritten können die Daten des ETIAS online abfragen:*

- a. *das SEM, die für die Personenkontrolle im Inland eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), die kantonalen und kommunalen Polizeibehörden sowie die kantonalen und kommunalen Migrationsbehörden: zur Prüfung der Voraussetzungen für die Einreise und den Aufenthalt in der Schweiz;*

Bundesrat

- e. das BAZG für die Funktion «Strafverfolgung».

Art. 108e Abs. 2 Einleitungssatz, Bst. a und b¹⁶⁸ sowie 3 Bst. e

² Folgende Behörden oder Dritte können die Daten des ETIAS online abfragen:

- a. das SEM, das BAZG für die Funktionen «Kontrolle von Waren, Personen und Transportmitteln», «Kontrollexpertise», «Einsetzungskoordination» und «Risikoanalyse», die kantonalen und kommunalen Polizeibehörden sowie die kantonalen und kommunalen Migrationsbehörden: zur Prüfung der Vor-

¹⁶⁸ In der Fassung gemäss Anhang Ziffer 1 des Bundesbeschlusses vom 25. Sept. 2020 über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2018/1240 über das Europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands), BBl 2020 7911.

Nationalrat

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

- b. die für die Personenkontrolle an der Grenze eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAZG und die für die Kontrolle der Schengen-Aussengrenzen verantwortlichen kantonalen Polizeibehörden: zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Grenzkontrolle an den Schengen-Aussengrenzen;
- c. die Luftverkehrsunternehmen: zur Überprüfung, ob die oder der Drittstaatsangehörige im Besitz einer gültigen ETIAS-Reise Genehmigung ist oder nicht.
- ³ Folgende Behörden können zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten bei der zentralen Zugangsstelle nach Absatz 5 Daten des ETIAS beantragen:
- a. das fedpol;
- b. der NDB;
- c. die Bundesanwaltschaft;
- d. die kantonalen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und die Polizeibehörden der Städte Zürich, Winterthur, Lausanne, Chiasso und Lugano.
- b. das BAZG für die Funktionen «Kontrolle von Waren, Personen und Transportmitteln», «Kontrollexpertise», «Einsatzkoordination» und «Risikoanalyse» sowie die für die Kontrolle der Schengen-Aussengrenzen verantwortlichen kantonalen Polizeibehörden: zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Grenzkontrolle an den Schengen-Aussengrenzen;
- ³ Folgende Behörden können zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten bei der zentralen Zugangsstelle nach Absatz 5 Daten des ETIAS beantragen:
- e. das BAZG für die Funktion «Strafverfolgung».

⁴ Soweit der NDB die aufgrund einer Anfrage nach Absatz 3 übermittelten Daten bearbeitet, findet das Schengen-Datenschutzgesetz vom 28. September 2018 Anwendung.

⁵ Zentrale Zugangsstelle im Sinn von Artikel 50 der Verordnung (EU) 2018/1240 ist die Einsatzzentrale des fedpol.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

Die gesetzlichen Bestimmungen in kursiv entsprechen der Fassung gemäss Änderung vom 19.03.2021 (20.070; BBl 2021 674; noch nicht in Kraft)

Art. 109a *Zentrales Visa-Informationssystem*

Art. 109a Abs. 2 Bst. a, c und d sowie Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. e

¹ *Das zentrale Visa-Informationssystem (C-VIS) enthält die Visadaten aller Staaten, für welche die Verordnung (EG) Nr. 767/2008 in Kraft ist.*

^{1bis} *Die Identitätsdaten der Visumgesuchstellerinnen und -gesuchsteller und die Daten zu den Reisedokumenten sowie die biometrischen Daten des C-VIS werden automatisiert im CIR gespeichert.*

² Folgende Behörden können die Daten des C-VIS online abfragen:

- a. das SEM, die schweizerischen Vertretungen im Ausland und die Missionen, die für die Visa zuständigen kantonalen Migrationsbehörden und die Gemeindebehörden, auf welche die Kantone diese Kompetenzen übertragen haben, das Staatssekretariat und die Politische Direktion des EDA sowie das Grenzwachtkorps und die Grenzposten der kantonalen Polizeibehörden: im Rahmen des Visumverfahrens;
- b. das SEM: zur Bestimmung des Staates, der in Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 für die Prüfung eines Asylgesuchs zuständig ist, und im Rahmen der Prüfung eines Asylgesuchs, wenn die Schweiz für dessen Bearbeitung zuständig ist;

² Folgende Behörden können die Daten des C-VIS online abfragen:

- a. das SEM, die schweizerischen Vertretungen im Ausland und die Missionen, die für die Visa zuständigen kantonalen Migrationsbehörden und die Gemeindebehörden, auf welche die Kantone diese Kompetenzen übertragen haben, das Staatssekretariat und die Politische Direktion des EDA, das BAZG für die Funktionen «Kontrolle von Waren, Personen und Transportmitteln», «Kontrollexpertise», «Einsatzkoordination» und «Risikoanalyse» sowie die Grenzposten der kantonalen Polizeibehörden: im Rahmen des Visumverfahrens;

Geltendes Recht

- c. das Grenzwachtkorps und die für die Kontrolle der Schengen-Aussengrenzen verantwortlichen kantonalen Polizeibehörden: zur Durchführung der Kontrollen an den Übergangsstellen der Aussengrenzen und im Hoheitsgebiet der Schweiz;
- d. das Grenzwachtkorps und die kantonalen und kommunalen Polizeibehörden, die Personenkontrollen durchführen: zur Identifikation der Personen, welche die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Schweiz oder den Aufenthalt in der Schweiz nicht oder nicht mehr erfüllen.

³ Folgende Behörden können im Sinn des Beschlusses 2008/633/JI zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten bei der zentralen Zugangsstelle nach Absatz 5 bestimmte Daten des C-VIS beantragen:

- a. das fedpol;
- b. der NDB;
- c. die Bundesanwaltschaft;
- d. die kantonalen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und die Polizeibehörden der Städte Zürich, Winterthur, Lausanne, Chiasso und Lugano.

⁴ ...

⁵ Zentrale Zugangsstelle im Sinn von Artikel 3 Absatz 3 des Beschlusses 2008/633/JI ist die Einsatzzentrale des fedpol.

Bundesrat

- c. das BAZG für die Funktionen «Kontrolle von Waren, Personen und Transportmitteln», «Kontrollexpertise», «Einsatzkoordination» und «Risikoanalyse» sowie die für die Kontrolle der Schengen-Aussengrenzen verantwortlichen kantonalen Polizeibehörden: zur Vorbereitung und Durchführung der Kontrollen an den Übergangsstellen der Aussengrenzen und im Hoheitsgebiet der Schweiz;
- d. das BAZG für die Funktionen «Kontrolle von Waren, Personen und Transportmitteln», «Kontrollexpertise», «Einsatzkoordination» und «Risikoanalyse» sowie die kantonalen und kommunalen Polizeibehörden, die Personenkontrollen durchführen: zur Identifikation der Personen, welche die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Schweiz oder den Aufenthalt in der Schweiz nicht oder nicht mehr erfüllen.

³ Folgende Behörden können im Sinn der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten bei der zentralen Zugangsstelle nach Absatz 4 bestimmte Daten des C-VIS beantragen:

- e. das BAZG für die Funktion «Strafverfolgung».

Nationalrat

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

Die gesetzlichen Bestimmungen in kursiv entsprechen der Fassung gemäss Änderung vom 19.03.2021 (20.070; BBl 2021 674; noch nicht in Kraft)

Art. 109b Nationales Visumsystem

Art. 109b Abs. 3 Bst. e¹⁶⁹

¹ Das SEM betreibt ein nationales Visumsystem (ORBIS). Das System dient der Registrierung von Visumgesuchen und der Ausstellung der von der Schweiz erteilten Visa. Es enthält insbesondere die Daten, die über die nationale Schnittstelle (N-VIS) an das C-VIS übermittelt werden.

² Das ORBIS enthält folgende Kategorien von Daten über die Visumgesuchstellerinnen und Visumgesuchsteller:

- a. Die alphanumerischen Daten über die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller und über die beantragten, erteilten, abgelehnten, annullierten, widerrufenen oder verlängerten Visa;
- b. die Fotografien und Fingerabdrücke der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers;
- c. die Verbindungen zwischen bestimmten Visumgesuchen;
- d. die Daten aus dem RIPOL sowie aus dem ASF-SLTD, auf welche die Visumbehörden Zugriff haben;
- e. die Daten aus dem SIS, auf welche die Visumbehörden Zugriff haben, sofern eine Ausschreibung nach Kapitel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 vorliegt und die Voraussetzungen nach Artikel 32 Absatz 1 dieser EG-Verordnung erfüllt sind.

¹⁶⁹ In der Fassung gemäss Anhang 1 Ziffer 1 des Bundesbeschlusses vom 19. März 2021 über die Genehmigung und die Umsetzung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnungen (EU) 2019/817 und (EU) 2019/ 818 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands), BBl 2021 674.

Geltendes Recht

^{2bis} Das ORBIS enthält ausserdem ein Subsystem mit den Dossiers der Visumgesuchstellerinnen und Visumgesuchsteller in elektronischer Form.

³ Die folgenden Behörden können Daten im ORBIS eingeben, ändern oder löschen, um ihre Aufgaben im Rahmen des Visumverfahrens zu erfüllen:

- a. das SEM;
- b. die schweizerischen Vertretungen im Ausland und die Missionen;
- c. die für die Visa zuständigen kantonalen Migrationsbehörden sowie die Gemeindebehörden, auf welche die Kantone diese Kompetenzen übertragen haben;
- d. die das Staatssekretariat und die Politische Direktion des EDA;
- e. die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) und die kantonalen Polizeibehörden: zur Erteilung von Ausnahmevisa.

⁴ Die in Absatz 3 genannten Behörden müssen die Daten der Visumgesuchstellerinnen und Visumgesuchsteller, die an das C-VIS übermittelt werden, nach der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 eingeben und bearbeiten.

Die gesetzlichen Bestimmungen in kursiv entsprechen der Fassung gemäss Änderung vom 19.03.2021 (20.070; BBl 2021 674; noch nicht in Kraft)

Art. 109c Abfrage des ORBIS

Das SEM kann folgenden Behörden einen Online-Zugang zu den Daten des ORBIS gewähren:

Bundesrat

³ Die folgenden Behörden können Daten im ORBIS eingeben, ändern oder löschen, um ihre Aufgaben im Rahmen des Visumverfahrens zu erfüllen:

- e. das BAZG für die Funktionen «Kontrolle von Waren, Personen und Transportmitteln», «Kontrollexpertise», «Einsatzkoordination» und «Risikoanalyse» sowie die Grenzposten der kantonalen Polizeibehörden: zur Erteilung von Ausnahmevisa.

Art. 109c Bst. a¹⁷⁰

Das SEM kann folgenden Behörden einen Online-Zugang zu den Daten des ORBIS gewähren:

¹⁷⁰In der Fassung gemäss Anhang 1 Ziffer 1 des in der Fussnote zu Artikel 109b Abs. 3 Bst. e genannten Bundesbeschlusses vom 19. März 2021.

Nationalrat

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

- a. dem Grenzwachtkorps und den Grenzposten der kantonalen Polizeibehörden: zur Durchführung der Personenkontrollen und zur Erteilung von Ausnahmevisa;
- a. dem BAZG für die Funktionen «Kontrolle von Waren, Personen und Transportmitteln», «Kontrollexpertise», «Einsatzkoordination» und «Risikoanalyse» sowie den Grenzposten der kantonalen Polizeibehörden: zur Durchführung der Personenkontrollen und zur Erteilung von Ausnahmevisa;
- a. dem Grenzwachtkorps und den Grenzposten der kantonalen Polizeibehörden: zur Durchführung der Personenkontrollen und zur Erteilung von Ausnahmevisa;
- b. den schweizerischen Vertretungen im Ausland und den Missionen: zur Prüfung der Visumgesuche;
- c. dem Staatssekretariat und der Politischen Direktion des EDA: zur Prüfung der Visumgesuche im Zuständigkeitsbereich des EDA;
- d. der Zentralen Ausgleichsstelle: zur Abklärung von Leistungsgesuchen sowie zur Zuteilung und Überprüfung der AHV-Versichertennummern;
- e. den kantonalen und kommunalen Migrationsbehörden und den kantonalen und kommunalen Polizeibehörden: für ihre Aufgaben im Ausländerbereich;
- f. den zuständigen Bundesbehörden im Bereich der inneren Sicherheit, der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen und des Polizeiwesens:

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

1. zur Personenidentifikation in den Bereichen des polizeilichen Nachrichtenaustausches, der sicherheits- und gerichtspolizeilichen Ermittlungen, bei Auslieferungsverfahren, bei Rechts- und Amtshilfe, bei der stellvertretenden Strafverfolgung und Strafvollstreckung, bei der Bekämpfung der Geldwäscherei, des Drogenhandels und des organisierten Verbrechens, bei der Kontrolle von Ausweisschriften, bei Nachforschungen nach vermissten Personen sowie bei der Kontrolle der Eingaben ins automatisierte Polizeifahndungssystem nach dem Bundesgesetz vom 13. Juni 2008 über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes,
 2. zur Prüfung von Fernhaltemassnahmen zur Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz nach dem Bundesgesetz vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit;
- g. den Beschwerdeinstanzen des Bundes: für die Instruktion der bei ihnen eingegangenen Beschwerden;
- h. den Zivilstandsämtern und ihren Aufsichtsbehörden: zur Personenidentifikation im Zusammenhang mit Zivilstandsereignissen, für die Vorbereitung einer Eheschliessung oder Eintragung der Partnerschaft sowie zur Verhinderung der Umgehung des Ausländerrechts nach Artikel 97a Absatz 1 ZGB und Artikel 6 Absatz 2 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004.

Geltendes Recht**Art. 109h** Datenbearbeitung

Folgende Personen und Stellen haben, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, Zugriff auf das Informationssystem, der sich auf die in den Klammern genannten Daten beschränkt:

- a. die Mitarbeitenden des SEM:
 1. um die Reisedokumente für die Rückkehr zu beschaffen, die Ausreise zu organisieren und Rückkehrhilfe zu gewähren (Daten nach Art. 109g Abs. 2),
 2. um die Kostenabrechnung zu erstellen (Grunddaten nach Art. 109g Abs. 2 Bst. a und Daten nach Art. 109g Abs. 2 Bst. c–h und j–n);
- b. die kantonalen Behörden, die mit der Durchführung der Rückkehr betraut sind, um Fälle zu melden, welche die Unterstützung des SEM erfordern nach Artikel 71 (Daten nach Art. 109g Abs. 2);
- c. die für die Rückkehrhilfe zuständigen kantonalen Behörden (Daten nach Art. 109g Abs. 2 Bst. a–h und k–n);

Bundesrat**Art. 109h Bst. a^{bis} und f**

Folgende Personen und Stellen haben, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, Zugriff auf das Informationssystem, der sich auf die in den Klammern genannten Daten beschränkt:

- a^{bis}. das ausländische Personal, das einen Einsatz in der Schweiz gemäss der Verordnung (EU) 2019/1896¹⁷¹ leistet, verfügt über die gleichen Zugriffsrechte auf das Informationssystem für die Durchführung der Rückkehr wie die Mitarbeitenden des SEM gemäss Buchstabe a; der Zugriff auf das Informationssystem erfolgt unter der Leitung von schweizerischen Behörden; die zuständige schweizerische Behörde stellt sicher, dass das ausländische Personal die Bestimmungen zum schweizerischen Datenschutz und zur Informatiksicherheit einhält;

Nationalrat

¹⁷¹ Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624, Fassung gemäss ABI. L 295 vom 14.11.2019, S. 1.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

- d. die für die Kostenabrechnung zuständigen kantonalen Behörden (Grunddaten nach Art. 109g Abs. 2 Bst. a und Daten nach Art. 109g Abs. 2 Bst. c–g, j und l–n);
- e. die kantonalen Polizeibehörden für die Begleitung von weg- oder auszuweisenden Personen (Grunddaten nach Art. 109g Abs. 2 Bst. a und Daten nach Art. 109g Abs. 2 Bst. b, d, g und i–n);
- f. die kantonalen Polizeibehörden an den Flughäfen und das Grenzwachtkorps für die Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausreisekontrolle (Grunddaten nach Art. 109g Abs. 2 Bst. a und Daten nach Art. 109g Abs. 2 Bst. b, d, g und i–n);
- g. beauftragte Dritte nach Artikel 109i.

- f. die kantonalen Polizeibehörden an den Flughäfen und das BAZG für die Funktionen «Kontrolle von Waren, Personen und Transportmitteln», «Kontrollexpertise», «Einsatzkoordination» und «Risikoanalyse» für die Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausreisekontrolle (Grunddaten nach Art. 109g Abs. 2 Bst. a und Daten nach Art. 109g Abs. 2 Bst. b, d, g und i–n);

Die gesetzlichen Bestimmungen in kursiv entsprechen der Fassung gemäss Änderung vom 19.03.2021 (20.070; BBl 2021 674; noch nicht in Kraft)

Art. 110b *Abfrage des CIR zwecks Identifikation*

Art. 110b Abs. 3 Bst. c¹⁷²

¹ *Abfragen des CIR können durchgeführt werden zur Identifikation von:*

- a. *Drittstaatsangehörigen, wenn die Bedingungen nach Artikel 20 Absatz 1 der Verordnungen (EU) 2019/817 und (EU) 2019/818 erfüllt sind;*
- b. *unbekannten Personen im Fall von Unfällen, Naturkatastrophen und Gewalttaten.*

² *Abfragen nach Absatz 1 Buchstabe a sind nur zulässig zur Verhütung und Bekämpfung illegaler Einwanderung, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Wahrung der inneren Sicherheit.*

¹⁷² In der Fassung gemäss Anhang 1 Ziffer 1 des in der Fussnote zu Artikel 109b Abs. 3 Bst. e genannten Bundesbeschlusses vom 19. März 2021.

Geltendes Recht

³ Die folgenden Behörden können Abfragen durchführen:

- a. fedpol;
- b. die Polizeibehörden der Kantone und Gemeinden;
- c. die EZV im Rahmen ihrer zollrechtlichen und nicht zollrechtlichen Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung und zur Wahrung der inneren Sicherheit.;

⁴ Für Personen nach Absatz 1 Buchstabe a erfolgt die Abfrage anhand der biometrischen Daten, die der Person vor Ort während einer Identitätskontrolle abgenommen wurden. Können die biometrischen Daten dieser Person nicht verwendet werden oder ist die Abfrage anhand dieser Daten nicht erfolgreich, so erfolgt die Abfrage anhand von Identitätsdaten oder von Daten zu den Reisedokumenten.

⁵ Für Personen nach Absatz 1 Buchstabe b erfolgt die Abfrage anhand biometrischer Daten.

Die gesetzlichen Bestimmungen in kursiv entsprechen der Fassung gemäss Änderung vom 19.03.2021 (20.070; BBl 2021 674; noch nicht in Kraft)

Art. 110c Abfrage des CIR zwecks Aufdeckung von Mehrfachidentitäten

¹ Die folgenden Behörden können zur Aufdeckung von Mehrfachidentitäten von Drittstaatsangehörigen die im CIR gespeicherten Daten und Verweise abfragen:

- a. das SIRENE-Büro: wenn eine Verknüpfung mit einer Ausschreibung im SIS vorliegt;

Bundesrat

³ Die folgenden Behörden können Abfragen durchführen:

- c. das BAZG im Rahmen seiner abgaberechtlichen und nichtabgaberechtlichen Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung und zur Wahrung der inneren Sicherheit.

Nationalrat

Art. 110c Abs. 1 Bst. b und c¹⁷³

¹ Die folgenden Behörden können zur Aufdeckung von Mehrfachidentitäten von Drittstaatsangehörigen die im CIR gespeicherten Daten und Verweise abfragen:

¹⁷³In der Fassung gemäss Anhang 1 Ziffer 1 des in der Fussnote zu Artikel 109b Abs. 3 Bst. e genannten Bundesbeschlusses vom 19. März 2021.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

- b. die EZV und die für die Kontrolle der Schengen-Aussengrenzen verantwortlichen kantonalen Polizeibehörden im Rahmen ihrer Kontrollaufgaben an der Schengen-Aussengrenze: wenn eine Verknüpfung mit einem persönlichen EES-Dossier, das die Personendaten nach den Artikeln 16–18 der Verordnung (EU) 2017/2226 enthält, vorliegt;
- c. das SEM, die schweizerischen Vertretungen im Ausland und die Missionen, die für die Visa zuständigen kantonalen Migrationsbehörden und die Gemeindebehörden, auf welche die Kantone diese Kompetenzen übertragen haben, das Staatssekretariat und die Politische Direktion des EDA sowie die EZV und die Grenzposten der kantonalen Polizeibehörden: wenn eine Verknüpfung mit einem persönlichen Dossier im C-VIS vorliegt.
- d. das SEM, im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben als nationale ETIAS-Stelle: wenn eine Verknüpfung mit einem persönlichen ETIAS-Antragsdatensatz besteht, der die Daten nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1240 enthält.

² Besteht im CIR eine Verknüpfung zwischen Daten aus mehreren Informationssystemen, die auf einen Identitätsbetrug hinweist, so können die Behörden die im CIR gespeicherten Daten und Verweise abfragen, soweit sie auf den CIR, das EES, das ETIAS, das C-VIS, Eurodac oder das SIS Zugriff nach diesem Gesetz oder nach dem Bundesgesetz vom 13. Juni 2008 über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes haben.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

Die gesetzlichen Bestimmungen in kursiv entsprechen der Fassung gemäss Änderung vom 19.03.2021 (20.070; BBl 2021 674; noch nicht in Kraft)

Art. 110d *Abfrage des CIR zwecks Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten*

Art. 110d Abs. 2 Bst. e¹⁷⁵

¹ *Abfragen des CIR können im Einzelfall durchgeführt werden zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten, wenn die Bedingungen nach Artikel 22 Absatz 1 der Verordnungen (EU) 2019/817 und (EU) 2019/818 erfüllt sind.*

² *Die folgenden Behörden können solche Abfragen durchführen:*

² Die folgenden Behörden können solche Abfragen durchführen:

- a. *fedpol;*
- b. *der NDB;*
- c. *die Bundesanwaltschaft;*
- d. *die kantonalen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und die Polizeibehörden der Städte Zürich, Winterthur, Lausanne, Chiasso und Lugano.*

- e. *das BAZG für die Funktion «Strafverfolgung».*

³ *Ergibt die Abfrage, dass im CIR Daten gespeichert sind, so wird als Ergebnis der Verweis auf das betreffende Schengen/Dublin-Informationssystem angezeigt.*

⁴ *Um die Daten aus diesem Informationssystem zu erhalten, müssen die Behörden nach Absatz 1 diese Daten bei der Einsatzzentrale von fedpol beantragen. Anwendbar sind die Voraussetzungen und Verfahren, die für das jeweilige Informationssystem gelten.*

¹⁷⁵ In der Fassung gemäss Anhang 1 Ziffer 1 des in der Fussnote zu Artikel 109b Abs. 3 Bst. e genannten Bundesbeschlusses vom 19. März 2021.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****4. Asylgesetz vom 26. Juni 1998¹⁷⁶****Art. 99** Abnahme und Auswertung von Fingerabdrücken*Art. 99 Abs. 2, 3 und 4 erster Satz*

¹ Von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen werden die Abdrücke aller Finger abgenommen und Fotografien erstellt. Der Bundesrat kann Ausnahmen für Minderjährige unter 14 Jahren vorsehen.

² Die Fingerabdrücke und Fotografien werden ohne zugehörige Personalien in einer vom Bundesamt für Polizei und vom SEM geführten Datenbank gespeichert.

³ Neu abgenommene Fingerabdrücke werden mit den vom Bundesamt für Polizei geführten Fingerabdrucksammlungen verglichen.

³ Neu abgenommene Fingerabdrücke werden mit den vom fedpol geführten Fingerabdrucksammlungen verglichen.

⁴ Stellt das Bundesamt für Polizei Übereinstimmung mit einem schon vorhandenen Fingerabdruck fest, so gibt es diesen Umstand dem SEM sowie den betroffenen kantonalen Polizeibehörden und dem Grenzschutzkorps zusammen mit den Personalien der betroffenen Person (Name, Vorname, Aliasnamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Referenznummer, Personennummer, Staatsangehörigkeit, Prozesskontrollnummer und Zuteilungskanton) bekannt. Von polizeilichen Erfassungen werden zudem Datum, Ort und Grund der Fingerabdruckabnahme in Codeform mitgeteilt.

⁴ Stellt das fedpol Übereinstimmung mit einem schon vorhandenen Fingerabdruck fest, so gibt es diesen Umstand dem SEM, den betroffenen kantonalen Polizeibehörden sowie dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit für die Funktionen «Kontrolle von Waren, Personen und Transportmitteln», «Kontrollexpertise», «Einsatzkoordination» und «Risikoanalyse» zusammen mit den Personalien der betroffenen Person (Name, Vorname, Aliasnamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Referenznummer, Personennummer, Staatsangehörigkeit, Prozesskontrollnummer und Zuteilungskanton) bekannt. ...

⁵ Das SEM verwendet diese Angaben, um:

- a. die Identität der betroffenen Person zu überprüfen;
- b. zu prüfen, ob die betroffene Person sich bereits einmal um Asyl beworben hat;
- c. zu prüfen, ob Daten vorliegen, welche die Aussagen der betroffenen Person bestätigen oder widerlegen;
- d. zu prüfen, ob Daten vorliegen, welche die Asylwürdigkeit der betroffenen Person in Frage stellen;

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

e. die Amtshilfe an polizeiliche Behörden zu erleichtern.

⁶ Die nach Absatz 4 übermittelten Personendaten dürfen nicht ohne die Zustimmung des Inhabers der Datensammlung ins Ausland bekannt gegeben werden. Artikel 16 Absatz 1 DSG gilt sinngemäss.

⁷ Die Daten werden gelöscht:

- a. wenn Asyl gewährt wird;
- b. spätestens zehn Jahre nach rechtskräftiger Ablehnung, Rückzug oder Abschreibung des Asylgesuchs oder nach einem Nichteintretensentscheid;
- c. bei Schutzbedürftigen spätestens zehn Jahre nach Aufhebung des vorübergehenden Schutzes.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****5. Bundesgesetz vom 20. Juni 2003
über das Informationssystem für den
Ausländer- und den Asylbereich¹⁷⁷****Art. 7a** Biometrische Daten*Art. 7a Abs. 3 Bst. e*

¹ Folgende Behörden oder Stellen können zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben biometrische Daten direkt ins Informationssystem eingeben:

- a. das SEM;
- b. Dritte, die vom SEM mit der Feststellung der Identität von asylsuchenden oder schutzbedürftigen Personen in den Empfangs- und Verfahrenszentren betraut sind;
- c. die Ausweise ausstellenden Behörden;
- d. die Behörden, die vom SEM mit der Erfassung biometrischer Daten im Zusammenhang mit Reisedokumenten betraut sind;
- e. die kantonalen Migrationsbehörden.

² Die Erfassung biometrischer Daten und deren Übermittlung an die mit der Ausfertigung der Ausweise oder Reisedokumente betrauten Stellen können teilweise oder ganz Dritten übertragen werden.

³ Folgende Behörden oder Stellen können zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die biometrischen Daten im Informationssystem bearbeiten:

- a. das SEM;
- b. Dritte, die vom SEM mit der Sicherheit in den Empfangs- und Verfahrenszentren betraut sind;
- c. die Ausweise oder Reisedokumente ausstellenden Behörden;
- d. die kantonalen Migrationsbehörden;

³ Folgende Behörden oder Stellen können zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die biometrischen Daten im Informationssystem bearbeiten:

Geltendes Recht

- e. das Grenzwachtkorps;
- f. die kantonalen und kommunalen Polizeibehörden;
- g. das SIRENE-Büro von fedpol;
- h. der Nachrichtendienst des Bundes.

⁴ Die Behörden übermitteln den mit der Ausfertigung der Ausweise oder Reisedokumente betrauten Stellen die zur Erfüllung ihres Auftrags erforderlichen Daten.

Art. 9 Abrufverfahren

¹ Das SEM kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten des Ausländerbereichs folgenden Behörden oder Stellen durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

- a. den kantonalen und kommunalen Ausländerbehörden, den kantonalen und kommunalen Polizeibehörden, den kantonalen Sozialhilfe-, Arbeitsmarkt- und Bürgerrechtsbehörden für ihre Aufgaben im Ausländerbereich sowie den kantonalen und kommunalen Polizeibehörden zur Personennidentifikation;
- a^{bis}. den für den Vollzug der Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} des Strafgesetzbuchs (StGB) oder Artikel 49a oder 49a^{bis} des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927 (MStG) zuständigen Behörden;
- b. ...
- c. den Bundesbehörden im Bereich der inneren Sicherheit ausschliesslich zur Personennidentifikation bei:
 1. dem polizeilichen Nachrichtenaustausch,

Bundesrat

- e. das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) für die Funktionen «Kontrolle von Waren, Personen und Transportmitteln», «Einsatzkoordination», «Kontrollexpertise» und «Risikoanalyse»;

Nationalrat**Art. 9 Abs. 1 Bst. e und 2 Bst. e**

¹ Das SEM kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten des Ausländerbereichs folgenden Behörden oder Stellen durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

2. sicherheits-und gerichtspolizeilichen Ermittlungen,
 3. Auslieferungsverfahren,
 4. Rechts- und Amtshilfe,
 5. der stellvertretenden Strafverfolgung und Strafvollstreckung,
 - 5^{bis}. der Überstellung verurteilter Personen,
 - 5^{ter}. dem stellvertretenden Straf- und Massnahmenvollzug,
 6. der Bekämpfung der Geldwäscherei, des Drogenhandels und des organisierten Verbrechens,
 - 6^{bis}. der Bekämpfung des Missbrauchs von Vorläuferstoffen für explosionsfähige Stoffe;
 7. der Kontrolle von Ausweisschriften,
 8. Nachforschungen nach vermissten Personen,
 9. der Kontrolle der Eingaben im automatisierten Polizeifahndungssystem nach Artikel 15 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008 über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI);
- d. den Beschwerdeinstanzen des Bundes für die Instruktion der bei ihnen eingegangenen Beschwerden;
- e. den Grenzposten der kantonalen Polizeibehörden und dem Grenzwachskorps zur Durchführung der Personenkontrolle und zur Erteilung von Ausnahmevisa;
- f. den schweizerischen Auslandvertretungen und Missionen zur Prüfung der Visumgesuche und zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich des Schweizer Bürgerrechts;
- e. den Grenzposten der kantonalen Polizeibehörden sowie dem BAZG für die Funktionen «Kontrolle von Waren, Personen und Transportmitteln», «Kontrollexpertise», «Einsatzkoordination» und «Risikoanalyse» zur Durchführung der Personenkontrolle und zur Erteilung von Ausnahmevisa;

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

- g. dem Staatssekretariat und der Politischen Direktion des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (Departement) zur Prüfung und zum Entscheid über Visumgesuche im Zuständigkeitsbereich des Departements;
- h. der zentralen Ausgleichsstelle zur Abklärung von Leistungsgesuchen sowie zur Zuteilung und Überprüfung der AHV-Nummer;
- i. den kantonalen Steuerbehörden für ihre Aufgaben bei der Erhebung der Quellensteuer;
- j. den Zivilstandsämtern und ihren Aufsichtsbehörden: zur Personenidentifikation im Zusammenhang mit Zivilstandsereignissen, für die Vorbereitung einer Eheschliessung oder Eintragung der Partnerschaft sowie zur Verhinderung der Umgehung des Ausländerrechts nach Artikel 97a Absatz 1 des Zivilgesetzbuches und Artikel 6 Absatz 2 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004;
- k. der Zeugenschutzstelle des Bundes gemäss dem Bundesgesetz vom 23. Dezember 2011 über den ausserprozessualen Zeugenschutz zur Erfüllung ihrer Aufgaben;
- l. dem Nachrichtendienst des Bundes:
 - 1. zur Personenidentifikation für das frühzeitige Erkennen und Verhindern von Bedrohungen für die innere oder äussere Sicherheit nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015 (NDG),
 - 2. zur Erfüllung seiner Aufgaben bei Überprüfungen im Zusammenhang mit der Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit nach Artikel 14 Buchstabe d BÜG, nach dem AIG und dem AsylG,
 - 3. zur Prüfung von Fernhalte- und Entfernungsmassnahmen nach dem AIG;

Geltendes Recht

- m. der mit der Ausfertigung der Reisedokumente beauftragten Stelle;
- n. den von den Kantonen bezeichneten Behörden oder Stellen, zur Entgegennahme von Gesuchen um Ausstellung von Reisedokumenten;
- o. den von den Kantonen bezeichneten Behörden oder Stellen, zur Erfassung des Gesichtsbilds und der Fingerabdrücke im Zusammenhang mit der Ausstellung von Reisedokumenten.
- p. dem Bundesamt für Polizei zur Prüfung von Fernhalte- und Entfernungsmassnahmen nach dem AIG.

² Das SEM kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten des Asylbereichs folgenden Behörden oder Stellen durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

- a. den kantonalen und kommunalen Ausländerbehörden, den kantonalen und kommunalen Polizeibehörden, den kantonalen Sozialhilfe- und Arbeitsmarktbehörden für ihre Aufgaben im Asylbereich sowie den kantonalen und kommunalen Polizeibehörden zur Personenidentifikation;
- b. den für den Vollzug der Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB oder Artikel 49a oder 49a^{bis} MStG zuständigen Behörden;
- c. den Bundesbehörden im Bereich der inneren Sicherheit:

Bundesrat

² Das SEM kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten des Asylbereichs folgenden Behörden oder Stellen durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

Nationalrat

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

1. ausschliesslich zur Personenidentifikation in den Bereichen des polizeilichen Nachrichtenaustausches, der sicherheits- und gerichtspolizeilichen Ermittlungen, bei Auslieferungsverfahren, bei Rechts- und Amtshilfe, bei der stellvertretenden Strafverfolgung und Strafvollstreckung, bei der Bekämpfung der Geldwäscherei, des Drogenhandels und des organisierten Verbrechens, bei der Bekämpfung des Missbrauchs von Vorläuferstoffen für explosionsfähige Stoffe, bei der Kontrolle von Ausweisschriften, bei Nachforschungen nach vermissten Personen, bei der Kontrolle der Eingaben im automatisierten Polizeifahndungssystem nach Artikel 15 BPI sowie der Begutachtung der Asylunwürdigkeit nach Artikel 53 AsylG,
 2. zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 99 AsylG;
- d. den Beschwerdeinstanzen des Bundes für die Instruktion der Beschwerden nach dem AsylG;
- e. den Grenzposten der kantonalen Polizeibehörden und dem Grenzwachtkorps zur Durchführung der Personenkontrolle und Erteilung von Ausnahmevisa;
- f. der Eidgenössischen Finanzkontrolle zur Wahrung der Finanzaufsicht;
- g. der zentralen Ausgleichsstelle zur Abklärung von Leistungsgesuchen sowie zur Zuteilung und Überprüfung der AHV-Nummer;
- h. den kantonalen Steuerbehörden für ihre Aufgaben bei der Erhebung der Quellensteuer;
- e. den Grenzposten der kantonalen Polizeibehörden sowie dem BAZG für die Funktionen «Kontrolle von Waren, Personen und Transportmitteln», «Kontrollexpertise», «Einsatzkoordination» und «Risikoanalyse» zur Durchführung der Personenkontrolle und Erteilung von Ausnahmevisa;

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

- i. den Zivilstandsämtern und ihren Aufsichtsbehörden: zur Personenidentifikation im Zusammenhang mit Zivilstandsereignissen, für die Vorbereitung einer Eheschliessung oder Eintragung der Partnerschaft sowie zur Verhinderung der Umgehung des Ausländerrechts nach Artikel 97a Absatz 1 des Zivilgesetzbuches und Artikel 6 Absatz 2 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004;
- j. der Zeugenschutzstelle des Bundes gemäss dem Bundesgesetz vom 23. Dezember 2011 über den ausserprozessualen Zeugenschutz zur Erfüllung ihrer Aufgaben;
- k. den Visumbehörden zur Überprüfung, ob eine Visumgesuchstellerin oder ein Visumgesuchsteller ein Asylverfahren durchläuft oder durchlaufen hat;
- l. dem Nachrichtendienst des Bundes ausschliesslich zur Personenidentifikation für das frühzeitige Erkennen und Verhindern von Bedrohungen für die innere oder äussere Sicherheit nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a NDG sowie zur Erfüllung seiner Aufgaben bei Überprüfungen im Zusammenhang mit der Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit nach Artikel 14 Buchstabe d BÜG, nach dem AIG und dem AsylG.
- m. der mit der Ausfertigung der Reisedokumente beauftragten Stelle;
- n. den von den Kantonen bezeichneten Behörden oder Stellen, zur Entgegennahme von Gesuchen um Ausstellung von Reisedokumenten;
- o. den von den Kantonen bezeichneten Behörden oder Stellen, zur Erfassung des Gesichtsbilds und der Fingerabdrücke im Zusammenhang mit der Ausstellung von Reisedokumenten.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****6. Ausweisgesetz vom 22. Juni 2001¹⁷⁸****Art. 12** Datenbearbeitung und Datenbekanntgabe*Art. 12 Abs. 2 Bst. c*

¹ Folgende Behörden oder Stellen können zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Daten direkt ins Informationssystem eingeben:

- a. das Bundesamt für Polizei;
- b. die ausstellenden Behörden;
- c. die Ausfertigungsstellen.

² Folgende Behörden oder Stellen können zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Daten im Abrufverfahren abfragen:

- a. das Bundesamt für Polizei;
- b. die ausstellenden Behörden;
- c. das Grenzwachtkorps, ausschliesslich zur Identitätsabklärung;
- d. die vom Bund und von den Kantonen bezeichneten Polizeistellen, ausschliesslich zur Identitätsabklärung;
- e. die von den Kantonen bezeichneten Polizeistellen zur Aufnahme von Verlustmeldungen;
- f. die für aus dem Ausland eingehende Anfragen zur Identitätsabklärung als zuständig bezeichnete Polizeistelle des Bundes, ausschliesslich zur Identitätsabklärung;
- g. der Nachrichtendienst des Bundes, ausschliesslich zur Identitätsabklärung.

² Folgende Behörden oder Stellen können zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Daten im Abrufverfahren abfragen:

- c. das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit für die Funktionen «Kontrolle von Waren, Personen und Transportmitteln», «Kontrollexpertise», «Einsatzkoordination» und «Risikoanalyse», ausschliesslich zur Identitätsabklärung;

³ Zur Identifikation von Opfern von Unfällen, Naturkatastrophen und Gewalttaten sowie von vermissten Personen dürfen Daten aus dem Informationssystem weitergegeben werden. Auskünfte an weitere Behörden richten sich nach den Grundsätzen der Amtshilfe.

Geltendes Recht***Bundesrat******Nationalrat***

⁴ Die zuständigen Behörden nach Absatz 2 Buchstaben c und d können die Daten im Informationssystem auch anhand des Namens und der biometrischen Daten der betreffenden Person im Abrufverfahren abfragen, sofern diese keinen Ausweis vorlegen kann.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****7. Verwaltungsverfahrensgesetz vom
20. Dezember 1968¹⁷⁹****Art. 2**

II. Ausnahmen

1. Teilweise Anwendbarkeit

¹ Auf das Steuerverfahren finden die Artikel 12–19 und 30–33 keine Anwendung.

Art. 2 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Auf Verfahren nach dem BAZG-Vollzugsaufgabengesetz vom ...¹⁸⁰ (BAZG-VG) findet dieses Gesetz Anwendung, soweit das BAZG-VG oder ein Abgabbeerlass nach Artikel 8 BAZG-VG nicht davon abweicht.

² Auf das Verfahren der Abnahme von Berufs-, Fach- und anderen Fähigkeitsprüfungen finden die Artikel 4–6, 10, 34, 35, 37 und 38 Anwendung.

³ Das Verfahren bei Enteignungen richtet sich nach diesem Gesetz, soweit das Bundesgesetz vom 20. Juni 1930 über die Enteignung nicht davon abweicht.

⁴ Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach diesem Gesetz, soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005 nicht davon abweicht.

Art. 3

2. Unanwendbarkeit

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf:

- a. das Verfahren von Behörden im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e, soweit gegen ihre Verfügungen die Beschwerde unmittelbar an eine Bundesbehörde unzulässig ist;

Art. 3 Bst. e

179 SR 172.021
180 SR ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

- b. das erstinstanzliche Verfahren der erstmaligen Begründung des Dienstverhältnisses von Bundespersonal, der Beförderung von Bundespersonal, der dienstlichen Anordnungen an das Bundespersonal¹⁶ und das Verfahren der Ermächtigung zur Strafverfolgung gegen Bundespersonal;
- c. das erstinstanzliche Verwaltungsstrafverfahren und das gerichtspolizeiliche Ermittlungsverfahren;
- d. das Verfahren der Militärstrafrechtspflege einschliesslich der Militärdisziplinarrechtspflege, das Verfahren in militärischen Kommandosachen nach Artikel 37 sowie Verfahren nach den Artikeln 38 und 39 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995 ...;
- d^{bis}. das Verfahren in Sozialversicherungssachen, soweit das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts anwendbar ist;
- e. das Verfahren der Zollveranlagung;
- e^{bis}. ...
- f. das erstinstanzliche Verfahren in anderen Verwaltungssachen, wenn deren Natur die Erledigung auf der Stelle durch sofort vollstreckbare Verfügung erfordert.

e. *Aufgehoben*

Einfügen nach der Schlussbestimmung zur Änderung vom 17. Juni 2005

Schlussbestimmung zur Änderung vom ...

Solange der Bundesrat für eine Abgabe, die das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit erhebt, Artikel 2 Absatz 1^{bis} gestützt auf die Artikel 212 Absatz 1 und 213 Absatz 2 BAZG-VG¹⁸¹ als noch nicht anwendbar erklärt, bleibt Artikel 3 Buchstabe e anwendbar.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Art. 246**

Fälschung amtlicher Zeichen

Wer amtliche Zeichen, die die Behörde an einem Gegenstand anbringt, um das Ergebnis einer Prüfung oder um eine Genehmigung festzustellen, zum Beispiel Stempel der Gold- und Silberkontrolle, Stempel der Fleischschauer, Marken des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit, fälscht oder verfälscht, um sie als echt oder unverfälscht zu verwenden,

wer falsche oder verfälschte Zeichen dieser Art als echt oder unverfälscht verwendet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

8. Strafgesetzbuch¹⁸²*Art. 246 erster Absatz*

Wer amtliche Zeichen wie Stempel der Fleischschauer oder Marken des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), die die Behörde an einem Gegenstand anbringt, um das Ergebnis einer Prüfung oder eine Genehmigung festzustellen, fälscht oder verfälscht, um sie als echt oder unverfälscht zu verwenden,

8. ...**Art. 354**

3. Zusammenarbeit bei der Identifizierung von Personen

¹ Das zuständige Departement registriert und speichert die biometrischen erkennungsdienstlichen Daten, die von Behörden der Kantone, des Bundes und des Auslandes im Rahmen der Strafverfolgung oder der Erfüllung anderer gesetzlicher Aufgaben erhoben und ihm übermittelt worden sind. Diese Daten können zur Identifizierung einer gesuchten oder unbekannt Person untereinander abgeglichen werden.

² Folgende Behörden können Daten nach Absatz 1 vergleichen und bearbeiten:

- a. das Bundesamt für Polizei;
- b. das Staatssekretariat für Migration (SEM);
- c. das Bundesamt für Justiz;

Art. 354 Abs. 2 Bst. c

² Folgende Behörden können Daten im Rahmen von Absatz 1 vergleichen und bearbeiten:

- c. das BAZG für die Funktionen «Kontrolle von Waren, Personen und Transportmitteln», «Kontrollexpertise», «Einsatzkoordination»;

Art. 354

² ...

- c. *Streichen*

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

- d. das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit;
- e. die für die Erteilung von Visa zuständigen schweizerischen Vertretungen im Ausland;
- f. der Nachrichtendienst des Bundes;
- g. die Polizeibehörden der Kantone;
- h. die kantonalen Migrationsbehörden.

³ Die Personendaten, die sich auf Daten nach Absatz 1 beziehen, werden in getrennten Informationssystemen bearbeitet; dabei gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008 über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes, des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998, des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005 und des Zollgesetzes vom 18. März 2005.

⁴ Die Daten dürfen verwendet werden:

- a. bis zum Ablauf der Fristen für die Löschung von DNA-Profilen nach den Artikeln 16–19 des DNA-Profil-Gesetzes vom 20. Juni 2003; oder
- b. bei einer Verurteilung wegen einer Übertretung: bis zu fünf Jahre nach Zahlung einer Busse oder nach dem Vollzug einer entsprechenden Ersatzfreiheitsstrafe.

⁵ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Aufbewahrungsdauer der Daten, die ausserhalb von Strafverfahren erfasst worden sind, das Lösungsverfahren und die Zusammenarbeit mit den Kantonen. Er regelt die Übermittlung der erkennungsdienstlichen Daten durch die zuständigen Bundesbehörden und die Kantone.

⁶ Das SEM oder das Bundesamt für Polizei (fedpol) können die Daten zwecks Ausschreibungen im Schengener Informationssystem (SIS) in einem automatisierten Verfahren in den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIS überführen.

- d. das BAZG für die Funktionen «Kontrolle von Waren, Personen und Transportmitteln», «Kontrollexpertise», «Einsatzkoordination»;

³ ...

... Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005 und des BAZG-Vollzugsaufgabengesetzes vom ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****9. Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927¹⁸³****Art. 3***Art. 3 Abs. 1 Ziff. 6*

3. Persönlicher Geltungsbereich

¹ Dem Militärstrafrecht unterstehen:

¹ Dem Militärstrafrecht unterstehen:

1. Dienstpflichtige während ihres Militärdienstes, ausgenommen Urlauber für strafbare Handlungen nach den Artikeln 115–137*b* und 145–179, die keinen Zusammenhang mit dem Dienst der Truppe haben;
2. die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Militärverwaltung des Bundes und der Kantone für Handlungen, die die Landesverteidigung betreffen, ebenso wenn sie in Uniform auftreten;
3. Dienstpflichtige, die ausserhalb des Dienstes in Uniform auftreten, für strafbare Handlungen nach den Artikeln 61–114 und 138–144;
4. Dienstpflichtige ausserhalb des Dienstes in Bezug auf ihre militärische Stellung und ihre dienstlichen Pflichten sowie ehemalige Dienstpflichtige, soweit ihre dienstlichen Pflichten nicht erfüllt sind.
5. Stellungspflichtige mit Bezug auf ihre Stellungspflicht sowie während des Orientierungstags und während der Dauer der Rekrutierungstage;
6. Berufs- und Zeitmilitärs, die Angehörigen des Grenzwachtkorps sowie Personen, die nach Artikel 66 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995 Friedensförderungsdienst leisten, während der Ausübung des Dienstes, ausserhalb des Dienstes mit Bezug auf ihre dienstlichen Pflichten und ihre dienstliche Stellung oder wenn sie die Uniform tragen;

183 SR 321.0
184 SR 510.10

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

7. Zivilpersonen oder ausländische Militärpersonen, die sich schuldig machen der landesverräterischen Verletzung militärischer Geheimnisse (Art. 86), der Sabotage (Art. 86a), der Schwächung der Wehrkraft (Art. 94–96), der Verletzung militärischer Geheimnisse (Art. 106) oder des Ungehorsams gegen militärische und behördliche Massnahmen, die der Vorbereitung oder Durchführung der Mobilmachung der Armee oder der Wahrung des militärischen Geheimnisses dienen (Art. 107);
8. Zivilpersonen oder ausländische Militärpersonen für Taten nach den Artikeln 115–179, die sie als Angestellte oder Beauftragte der Armee oder der Militärverwaltung im Zusammenwirken mit der Truppe begehen;
9. Zivilpersonen und ausländische Militärpersonen, die im Ausland gegen einen Angehörigen der Schweizer Armee eine Tat nach dem sechsten Abschnitt (Art. 108 und 109) oder dem sechsten Abschnitt^{bis} (Art. 110–114) des zweiten Teils oder nach Artikel 114a begehen

² Die Personen nach Absatz 1 Ziffern 1, 2, 6 und 8 unterstehen für die ganze Dauer ihres Auslandseinsatzes dem Militärstrafrecht, wenn sie im Ausland eine nach diesem Gesetz strafbare Handlung begehen.

Art. 183

Persönlicher Geltungsbereich

¹ Der Disziplinarstrafordnung ist unterstellt, wer dem Militärstrafrecht untersteht.

² Die disziplinarische Verantwortlichkeit der Angehörigen des Grenzwachtkorps richtet sich nach den Bestimmungen des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000 und der Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001 sowie nach den Vorschriften des entsprechenden Reglements der Oberzolldirektion.

Art. 183 Abs. 2

² *Aufgehoben*

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Art. 235****Art. 235 Ziff. 2**

Vorbehalt geltenden Rechts

Vorbehalten bleiben:

1. die Strafbestimmungen der Verordnung vom 7. Dezember 1925 über das militärische Kontrollwesen, die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1878 über den Militärflichtersatz, und andere Bestimmungen des militär-polizeilichen Übertretungsrechtes;
2. das Disziplinarstrafrecht der Angehörigen des Grenzwachtkorps.

2. Aufgehoben**Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...**

Angehörige des Grenzwachtkorps, gegen die durch die militärischen Strafbehörden vor Inkrafttreten der Änderung vom ... ein Verfahren eröffnet worden ist, bleiben für die betreffende strafbare Handlung diesem Gesetz unterstellt.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****10. Militärstrafprozess vom 23. März 1979¹⁸⁵****Art. 7** Wahl der Richter*Art. 7 Abs. 2*

¹ Die Präsidenten, Richter und Ersatzrichter werden vom Bundesrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

² Als Richter und Ersatzrichter werden Angehörige der Armee oder des Grenzwachtkorps gewählt.

³ Angehörige der Armee behalten im Übrigen ihre militärische Stellung bei.

² Als Richter und Ersatzrichter werden Angehörige der Armee gewählt.

Art. 11 Wahl der Richter, fachliche Voraussetzungen*Art. 11 Abs. 2 erster Satz*

¹ Die Präsidenten, Richter und Ersatzrichter werden vom Bundesrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

² Als Richter und Ersatzrichter werden Angehörige der Armee oder des Grenzwachtkorps gewählt. Sie müssen in der Regel ein juristisches Studium mit einem Lizentiat oder Master einer schweizerischen Hochschule abgeschlossen haben oder über ein kantonales Anwaltspatent verfügen.

³ Angehörige der Armee behalten im Übrigen ihre militärische Stellung bei.

² Als Richter und Ersatzrichter werden Angehörige der Armee gewählt. ...

Art. 14 Wahl der Richter; fachliche Voraussetzungen*Art. 14 Abs. 2 erster Satz*

¹ Der Präsident, die Richter und Ersatzrichter werden von der Bundesversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

² Als Richter und Ersatzrichter werden Angehörige der Armee oder des Grenzwachtkorps gewählt. Sie müssen ein juristisches Studium mit einem Lizentiat oder Master einer schweizerischen Hochschule abgeschlossen haben oder über ein kantonales Anwaltspatent verfügen. Auch Justizoffiziere können zu Richtern oder Ersatzrichtern gewählt werden.

³ Angehörige der Armee behalten im Übrigen ihre militärische Stellung bei.

Art. 116 Einstellung des Verfahrens und Disziplinarstrafe

¹ Ist die Sache nicht weiter zu verfolgen, so stellt der Auditor das Verfahren ein.

² Nimmt der Auditor einen im MStG vorgesehenen leichten Fall einer Straftat an oder wertet er die Tat als blossen Disziplinarfehler, so stellt er das Verfahren ein und verhängt eine Disziplinarstrafe.

³ Der Auditor kann alle Disziplinarstrafen aussprechen. Für die Angehörigen des Grenzwachtkorps bleibt Artikel 183 Absatz 2 des MStG vorbehalten; gegebenenfalls wird die Angelegenheit an die zuständige Stelle zwecks Eröffnung eines Disziplinarverfahrens überwiesen.

⁴ Die Einstellungsverfügung wird den Personen und Behörden, die zum Rekurs befugt sind, mit kurzer Begründung schriftlich eröffnet. Das Opfer, das sich nicht als Privatklägerschaft konstituiert hat, kann eine Kopie der Einstellungsverfügung verlangen.

^{4bis} Kann die Einstellungsverfügung nicht ordnungsgemäss eröffnet werden, so gilt sie auch ohne Veröffentlichung in dem durch den Bund oder den Kanton bezeichneten Amtsblatt als eröffnet, wenn:

² Als Richter und Ersatzrichter werden Angehörige der Armee gewählt. ...

Art. 116 Abs. 3 zweiter Satz

³ ...
... . *Aufgehoben*

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

- a. der Aufenthaltsort des Adressaten unbekannt ist und trotz zumutbarer Nachforschungen nicht ermittelt werden kann;
- b. eine Zustellung unmöglich ist oder mit ausserordentlichen Umtrieben verbunden wäre;
- c. der Adressat oder sein Rechtsbeistand mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort im Ausland kein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnet hat.

⁵ Nach Eintritt der Rechtskraft der Einstellungsverfügung übermittelt der Auditor die Akten dem Obergericht zur Aufbewahrung. Dieses sorgt für den Vollzug der allfälligen ausgesprochenen Disziplinarstrafe.

Art. 149 Leichter Fall eines Verbrechens oder Vergehens

Art. 149 Abs. 2 zweiter Satz

¹ Nimmt das Gericht einen im MStG vorgesehenen leichten Fall einer Straftat an oder wertet es die Tat als blossen Disziplinarfehler, so spricht es den Angeklagten frei und verhängt eine Disziplinarstrafe. Das Gericht kann dem disziplinarisch Bestraften reduzierte Kosten der Untersuchung und der Hauptverhandlung auferlegen.

² Das Gericht kann alle Disziplinarstrafen aussprechen. Für die Angehörigen des Grenzwachtkorps bleibt Artikel 183 Absatz 2 des MStG vorbehalten; gegebenenfalls wird die Angelegenheit an die zuständige Stelle zwecks Eröffnung eines Disziplinarverfahrens überwiesen.

² ...
... . *Aufgehoben*

³ Hat das Gericht den Angeklagten verurteilt, disziplinarisch bestraft oder freigesprochen, so darf über ihn wegen der gleichen Tat keine Disziplinarstrafe mehr verhängt werden.

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Art. 220b Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Verfahren, die bei Inkrafttreten der Änderung vom ... hängig sind, werden nach bisherigem Recht abgeschlossen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

11. Bundesgesetz vom 7. Oktober 1994¹⁸⁶ über die kriminalpolizeilichen Zentralstellen des Bundes und gemeinsame Zentren für Polizei- und Zollzusammenarbeit mit anderen Staaten

Art. 4 Zusammenarbeit mit Behörden und Amtsstellen

¹ Der Bundesrat regelt für jede Zentralstelle durch Verordnung, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die folgenden Behörden und Amtsstellen zur Zusammenarbeit und fallweisen Auskunft an die Zentralstelle verpflichtet sind:

- a. Strafverfolgungsorgane, Polizeistellen, Grenzschutz- und Zollorgane;
- b. Fremdenpolizeibehörden und andere Behörden, die für Einreise und Aufenthalt von Ausländern und Ausländerinnen sowie für die Gewährung von Asyl oder für die Anordnung der vorläufigen Aufnahme zuständig sind;
- c. Einwohnerkontrollen und andere öffentliche Register;
- d. Behörden, die für den diplomatischen und konsularischen Verkehr zuständig sind;
- e. andere Behörden, die für Bewilligungen im Zusammenhang mit dem Verkehr mit bestimmten Gütern zuständig sind.

² Über Anstände innerhalb der Bundesverwaltung entscheidet die übergeordnete Behörde, über Anstände zwischen Organen des Bundes und der Kantone die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts.

Art. 4 Abs. 1 Bst. a

¹ Der Bundesrat regelt für jede Zentralstelle durch Verordnung, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die folgenden Behörden und Amtsstellen zur Zusammenarbeit und fallweisen Auskunft an die Zentralstelle verpflichtet sind:

- a. Strafverfolgungsorgane, Polizeistellen und das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG);

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Art. 5** Polizeiverbindungsleute**Art. 5 Abs. 1^{bis} erster Satz**

¹ Polizeiverbindungsleute in ausgewählten schweizerischen Vertretungen im Ausland oder bei internationalen Organisationen unterstützen die Strafverfolgungsbehörden bei der Verfolgung von Straftaten im Zuständigkeitsbereich der Zentralstellen. Sie arbeiten im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen als Angehörige der Zentralstelle direkt mit den zuständigen Behörden des Empfangsstaates und bestimmter Drittländer zusammen.

^{1bis} Fedpol kann im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) Aufgaben der Polizeiverbindungsleute an die Verbindungsleute des BAZG delegieren. Soweit dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist, sind die Verbindungsleute des BAZG im Rahmen der von Fedpol übertragenen Aufgaben den Polizeiverbindungsleuten bezüglich des Zugriffs auf Informationssysteme und der Berechtigung zur Datenbearbeitung gleichgestellt.

² Die Polizeiverbindungsleute können auch bei Fahndungen und Ermittlungen zur Verfolgung von Verbrechen und Vergehen, bei denen die Schweiz Rechtshilfe gewähren kann, eingesetzt werden.

³ Der Bundesrat vereinbart mit den Empfangsstaaten die Einzelheiten des Einsatzes.

⁴ Der Bundesrat wird ermächtigt, mit den zuständigen Behörden des Auslandes die Stationierung von ausländischen Polizeiverbindungsleuten in der Schweiz zu vereinbaren.

^{1bis} Fedpol kann im Einvernehmen mit dem BAZG Aufgaben der Polizeiverbindungsleute an die Verbindungsleute des BAZG delegieren. ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****12. Bundesgesetz vom 13. Juni 2008¹⁸⁷
über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes****12. ...**

Art. 10 System zur Unterstützung gerichtspolizeilicher Ermittlungen des Bundes

Art. 10 Abs. 4 Bst. e

Art. 10

¹ Fedpol betreibt das System zur Unterstützung gerichtspolizeilicher Ermittlungen des Bundes.

² Das System enthält die Daten, welche die BKP im Rahmen von hängigen Strafverfahren bei ihren gerichtspolizeilichen Ermittlungen sammelt.

³ Die Daten werden nach den Artikeln 95–99 der StPO bearbeitet.

⁴ Zugriff auf die Daten mittels Abrufverfahren haben:

⁴ Zugriff auf die Daten mittels Abrufverfahren haben:

⁴ ...

- a. die BKP, die Abteilungen Einsatz und Fahn-
dung sowie Operative Polizeizusammenar-
beit bei der Hauptabteilung Internationale
Polizei-kooperation und die Sektion Polizei-
systeme der Hauptabteilung Dienste;
- b. die Bundesanwaltschaft;
- c. die Polizei- und Strafverfolgungsbehörden
der Kantone;
- d. fedpol und der Nachrichtendienst des Bun-
des (NDB) zur Erstellung von Analysen und
für die Verhängung und Aufhebung von
Fernhaltemassnahmen gegenüber Auslän-
derinnen und Ausländern, welche die innere
oder äussere Sicherheit der Schweiz ge-
fährden;
- e. fedpol zur Bearbeitung von Gesuchen um
Bewilligungen, zur Überprüfung von Bewilli-
gungen und zur Bearbeitung von Ver-
dachtsmeldungen nach dem Vorläuferstoff-
gesetz vom 25. September 2020 (VSG);

- e. das Bundesamt für Zoll und Grenzsicher-
heit (BAZG) für die Funktionen «Ein-
satzkoordination», «Strafverfolgung», «Risi-
koanalyse» und «Kontrollexpertise» im
Rahmen seiner abgaberechtlichen und
nichtabgaberechtlichen Aufgaben für die
Planung und Durchführung von Kontrollen

e. *Streichen*

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

von Waren, Personen und Transportmitteln sowie zur Strafverfolgung.

- f. das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) im Rahmen ihrer zollrechtlichen und nichtzollrechtlichen Aufgaben zur Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben im Grenzraum zum Schutz der Bevölkerung und zur Wahrung der inneren Sicherheit.

- f. das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) für die Funktionen «Einsatzkoordination», «Strafverfolgung», «Risikoanalyse» und «Kontrollexpertise» im Rahmen seiner abgaberechtlichen und nichtabgaberechtlichen Aufgaben für die Planung und Durchführung von Kontrollen von Waren, Personen und Transportmitteln sowie zur Strafverfolgung.

⁵ Der Zugriff auf Daten aus einem bestimmten Strafverfahren kann mit Entscheid der Bundesanwaltschaft eingeschränkt werden.

Art. 11 System Bundesdelikte**Art. 11 Abs. 5 Bst. e****Art. 11**

¹ Fedpol betreibt das System Bundesdelikte. In diesem System werden Daten bearbeitet, welche die BKP im Rahmen ihrer Informations- und Koordinationsaufgaben ausserhalb von Strafverfahren gemäss dem Bundesgesetz vom 7. Oktober 1994 über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes und gemäss internationalen Abkommen über die Polizeizusammenarbeit sammelt.

² Das System enthält Daten über Personen und Organisationen, die strafbarer Handlungen verdächtigt werden, die in die Zuständigkeit der BKP als Zentralstelle oder als Strafverfolgungsorgan fallen. Es enthält darüber hinaus:

- a. Daten über Merkmale dieser strafbaren Handlungen und die dabei angewandten Methoden;
- b. Daten aus öffentlichen Quellen, die zur Erfüllung der Aufgaben der BKP nützlich sind;
- c. Berichte über die nationale und internationale Lage im Bereich der Kriminalität;
- d. Ergebnisse von Kriminalanalyseaufträgen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

³ Das System ist so aufgebaut, dass die Informationen danach unterschieden werden können, ob sie im Rahmen der Zusammenarbeit mit Interpol, Schengen, Europol oder im Rahmen anderer in zwischenstaatlichen Abkommen vorgesehener Strukturen polizeilicher Zusammenarbeit ausgetauscht werden.

⁴ Die Daten des Systems können nach kriminologischen Kategorien abgelegt werden. Der Zugriff auf einzelne dieser Datenkategorien kann auf einen bestimmten Benutzerkreis beschränkt werden. Zudem kann das Erscheinen der Daten im Nationalen Polizeiindex (Art. 17) unterdrückt werden, wenn wichtige Interessen der Strafverfolgung dies erfordern.

⁵ Zugriff auf diese Daten mittels Abrufverfahren haben:

- a. die BKP, die Abteilungen Einsatz und Fahn-
dung sowie Operative Polizeizusammenar-
beit bei der Hauptabteilung Internationale
Polizeikooperation und die Sektion Polizei-
systeme der Hauptabteilung Dienste;
- b. das Nationale Zentralbüro Interpol Bern,
das SIRENE-Büro, die nationale Euro-
pol-Kontaktstelle und das Bundesamt für
Justiz (BJ) zur Erfüllung der ihm gemäss
Rechtshilfegesetz vom 20. März 1981 über-
tragenen Aufgaben;
- c. die Polizeidienste der Kantone und die vom
Bundesrat bestimmten Bundesbehörden,
die im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben
mit der BKP zusammenarbeiten;
- d. fedpol und der NDB zur Erstellung von
Analysen und für die Verhängung und Auf-
hebung von Fernhaltemassnahmen gegen-
über Ausländerinnen und Ausländern, wel-
che die innere oder äussere Sicherheit der
Schweiz gefährden;
- e. fedpol zur Bearbeitung von Gesuchen um
Bewilligungen, zur Überprüfung von Bewilli-
gungen und zur Bearbeitung von Ver-
dachtsmeldungen nach dem VSG;

⁵ Zugriff auf diese Daten mittels Abrufverfahren ⁵ ...
haben:

- e. das BAZG für die Funktionen «Einsatzkoo-
rdination», «Strafverfolgung», «Risikoanaly-
se» und «Kontrollexpertise» im Rahmen

e. *Streichen*

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

seiner abgaberechtlichen und nichtabgaberechtlichen Aufgaben für die Planung und Durchführung von Kontrollen von Waren, Personen und Transportmitteln sowie zur Strafverfolgung.

- f. das BAZG im Rahmen ihrer zollrechtlichen und nichtzollrechtlichen Aufgaben zur Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben im Grenzraum zum Schutz der Bevölkerung und zur Wahrung der inneren Sicherheit.

- f. das BAZG für die Funktionen «Einsatzkoordination», «Strafverfolgung», «Risikoanalyse» und «Kontrollexpertise» im Rahmen seiner abgaberechtlichen und nichtabgaberechtlichen Aufgaben für die Planung und Durchführung von Kontrollen von Waren, Personen und Transportmitteln sowie zur Strafverfolgung.

⁶ Personendaten können ohne das Wissen der betroffenen Person gesammelt werden, sofern es wichtige Interessen der Strafverfolgung erfordern. Ist die Beschaffung der Daten durch die BKP für die betroffene Person nicht erkennbar, so muss diese informiert werden, sobald der Grund für die Geheimhaltung entfallen ist und diese Information nicht mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden ist. Die Mitteilung kann aufgeschoben oder es kann von ihr abgesehen werden, wenn:

- a. überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere solche der inneren oder äusseren Sicherheit oder der Bekämpfung strafbarer Handlungen im Rahmen der Bundesgerichtsbarkeit dies erfordern;
- b. die Mitteilung Dritte einer ernsthaften Gefahr aussetzen würde; oder
- c. die betroffene Person nicht erreichbar ist.

Art. 12 System internationale und interkantonale Polizeikooperation

Art. 12 Abs. 6 Bst. d

Art. 12

¹ Fedpol betreibt das System internationale und interkantonale Polizeikooperation. Dieses dient:

- a. zum Austausch:

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

1. von kriminalpolizeilichen Informationen,
 2. von Informationen zu strafbaren Handlungen, die nicht der Bundesgerichtsbarkeit unterliegen,
 3. von Informationen zur Suche nach Vermissten,
 4. von Informationen zur Identifizierung von Unbekannten;
- b. zur Kooperation der Polizeiorgane des Bundes mit den kantonalen und ausländischen Polizeiorganen.
- ² Das System enthält:
- a. Daten, die zu Gunsten anderer Polizei- und Strafverfolgungsbehörden im Rahmen der Zusammenarbeit mit Interpol, Schengen und Europol sowie im Rahmen anderer Strukturen polizeilicher Zusammenarbeit übermittelt werden;
 - b. Daten, die im Rahmen der Koordination nationaler und internationaler Ermittlungen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1994 über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes bearbeitet werden.
- ³ Es enthält Daten über Personen, die fedpol gemeldet worden sind:
- a. als Tatverdächtige, Geschädigte oder Auskunftspersonen im Rahmen kriminalpolizeilicher Ermittlungsverfahren in- oder ausländischer Strafverfolgungs- und Polizeibehörden oder im Rahmen einer Mitteilung von Behörden, die von Rechts wegen dazu befugt oder verpflichtet sind, fedpol zu informieren;
 - b. im Zusammenhang mit polizeilichen Tätigkeiten zur Verhütung von Straftaten;
 - c. im Zusammenhang mit der Suche nach vermissten Personen und der Identifizierung von unbekanntem Personen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

⁴ Das System enthält zudem Daten zu verlorenen oder gestohlenen Sachen.

⁵ Das System ist so aufgebaut, dass die Informationen danach unterschieden werden können, ob sie im Rahmen der Zusammenarbeit mit Interpol, Schengen, Europol oder im Rahmen anderer in zwischenstaatlichen Abkommen vorgesehener Strukturen polizeilicher Zusammenarbeit ausgetauscht werden.

⁶ Zugriff auf diese Daten mittels Abrufverfahren haben:

- a. die BKP, die Abteilungen Einsatz und Fahndung sowie Operative Polizeizusammenarbeit bei der Hauptabteilung Internationale Polizeikooperation und die Sektion Polzeisysteme der Hauptabteilung Dienste;
- b. das Nationale Zentralbüro Interpol Bern, das SIRENE-Büro, die nationale Europol-Kontaktstelle und das BJ zur Erfüllung der ihm gemäss Rechtshilfegesetz vom 20. März 1981 übertragenen Aufgaben;
- c. die Polizeidienste der Kantone und die vom Bundesrat bestimmten Bundesbehörden, die im Rahmen ihrer Aufgaben mit der BKP zusammenarbeiten;
- d. fedpol zur Bearbeitung von Gesuchen um Bewilligungen, zur Überprüfung von Bewilligungen und zur Bearbeitung von Verdachtsmeldungen nach dem VSG;
- e. das BAZG im Rahmen ihrer zollrechtlichen und nichtzollrechtlichen Aufgaben zur Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben im Grenzraum zum Schutz der Bevölkerung und zur Wahrung der inneren Sicherheit.

⁶ Zugriff auf diese Daten mittels Abrufverfahren haben: ⁶ ...

- d. das BAZG für die Funktionen «Einsatzkoordination», «Strafverfolgung», «Risikoanalyse» und «Kontrollexpertise» im Rahmen seiner abgaberechtlichen und nichtabgaberechtlichen Aufgaben für die Planung und Durchführung von Kontrollen von Waren, Personen und Transportmitteln sowie zur Strafverfolgung.

- d. *Streichen*
- e. das BAZG für die Funktionen «Einsatzkoordination», «Strafverfolgung», «Risikoanalyse» und «Kontrollexpertise» im Rahmen seiner abgaberechtlichen und nichtabgaberechtlichen Aufgaben für die Planung und Durchführung von Kontrollen von Waren, Personen und Transportmitteln sowie zur Strafverfolgung.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Art. 15** Automatisiertes Polizeifahndungssystem*Art. 15 Abs. 3 Bst. h und 4 Bst. b¹⁸⁸*

¹ Fedpol betreibt in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein automatisiertes Personen- und Sachfahndungssystem. Dieses dient den zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone bei der Erfüllung folgender Aufgaben:

- a. Verhaftung von Personen oder Ermittlung ihres Aufenthaltes im Rahmen einer Strafuntersuchung oder eines Straf- und Massnahmenvollzuges;
- b. Suche nach tatverdächtigen Personen, deren Identität unbekannt ist;
- c. Durchführung von Massnahmen zum Schutz von Personen:
 1. Anhaltung oder Gewahrsamnahme bei Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahmen oder fürsorgerischer Unterbringung,
 2. Verhinderung von internationaler Kindesentführung, auf Anordnung einer richterlichen Behörde oder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde,
 3. Anhaltung von erwachsenen urteilsfähigen Personen im Interesse ihres eigenen Schutzes, mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf Anordnung der kantonalen Polizeibehörden;
- d. Ermittlung des Aufenthaltes vermisster Personen sowie deren Anhaltung oder Gewahrsamnahme;
- e. Durchführung von Fernhalte- und Zwangsmassnahmen gegenüber Ausländerinnen und Ausländern nach Artikel 121 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV), nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB oder Artikel 49a oder 49a^{bis} des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927 (MStG), nach dem AIG oder nach dem Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG);

¹⁸⁸ In der Fassung gemäss Anhang 1 Ziffer 5 des Bundesbeschlusses vom 18. Dez. 2020 über die Genehmigung und die Umsetzung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Rechtsgrundlagen über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) (Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands), BBl 2020 10033.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

- f. systematischer Abgleich der Daten des Passagier-Informationssystems mit dem automatisierten Polizeifahndungssystem nach Artikel 104a Absatz 4 AIG;
- g. Bekanntgabe von Aberkennungen ausländischer, in der Schweiz ungültiger Führerausweise;
- g^{bis}. Vollzug polizeilicher Massnahmen zur Verhinderung terroristischer Aktivitäten nach dem 5. Abschnitt des Bundesgesetzes vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS);
- h. Ermittlung des Aufenthaltsortes von Führerinnen und Führern von Motorfahrzeugen ohne Haftpflichtversicherung;
- i. Fahndung nach Fahrzeugen, Luftfahrzeugen und Wasserfahrzeugen, einschliesslich Motoren und anderer identifizierbarer Teile, sowie Containern, amtlichen Dokumenten, Nummernschildern oder anderen Gegenständen;
- j. Meldungen von Personen, gegen die eine Ausreisebeschränkung nach Artikel 24c BWIS verfügt wurde;
- j^{bis}. verdeckte Registrierung oder gezielte Kontrolle von Personen, Fahrzeugen, Wasserfahrzeugen, Luftfahrzeugen und Containern gestützt auf Artikel 3b des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1994 über die kriminalpolizeilichen Zentralstellen des Bundes und gemeinsame Zentren für Polizei- und Zollzusammenarbeit mit anderen Staaten oder auf Bestimmungen des kantonalen Rechts zur Strafverfolgung oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder für die innere oder äussere Sicherheit;

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

- k. Informationsgewinnung und -austausch mittels verdeckter Registrierung, Ermittlungsanfrage oder gezielter Kontrolle von Personen, Fahrzeugen oder anderen Gegenständen zum Zweck der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung, der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder der Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit;
- l. Überprüfung von Personen in einem Straf- oder Massnahmenvollzug, die eine Straftat im Sinne von Artikel 64 Absatz 1 StGB begangen haben;
- m. Ermittlung des Aufenthaltes von zivildienst- und von arbeitspflichtigen Personen nach Artikel 80b Absatz 1 Buchstabe g des Bundesgesetzes über den zivilen Ersatzdienst vom 6. Oktober 1995.

² Das System enthält die der Identifikation gesuchter Personen und Sachen dienenden Daten, erkennungsdienstliche Daten sowie die Daten zu den Fahndungsmerkmalen, zu den zu treffenden Massnahmen bei deren Auffindung, zu den zuständigen Behörden, zu den betroffenen Drittpersonen (Zeuginnen und Zeugen, Geschädigte, gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter, Inhaberinnen oder Inhaber, Finderinnen oder Finder) und zu den ungeklärten Straftaten.

³ Die folgenden Behörden können Ausschreibungen über das Informationssystem verbreiten:

- a. fedpol, zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1;
- b. die Eidgenössische Spielbankenkommission, zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstaben a und i;
- c. die Bundesanwaltschaft, zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstabe a;

³ Die folgenden Behörden können Ausschreibungen über das Informationssystem verbreiten:

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

- d. die Zentralbehörde zur Behandlung internationaler Kindesentführungen nach dem Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung, zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstabe d;
- e die für den Vollzug der Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB oder Artikel 49a oder 49a^{bis} MStG zuständigen Behörden zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Bst. e;
- f. das BJ, im Rahmen der Anwendung des Rechtshilfegesetzes vom 20. März 1981, zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstaben a und i;
- g. das SEM, zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstaben e und f;
- h. die Oberzolldirektion, zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstaben a und i;
- i. die Militärjustizbehörden, zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstabe a;
- j. die kantonalen Polizeibehörden, zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1;
- k. weitere vom Bundesrat durch Verordnung bezeichnete kantonale Zivilbehörden, zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstaben c, d, g, h und i;
- l. fedpol als Verwaltungsstrafbehörde zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstaben a und g;
- m. der NDB zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstabe k.

⁴ Folgende Behörden und Stellen dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben mittels Abrufverfahren Daten aus dem Informationssystem abrufen:

- a. die in Absatz 3 aufgeführten Behörden;
- b. das Grenzwachtkorps und die Zollbüros;

- h. das BAZG für die Funktion «Strafverfolgung», zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstaben a und i;

⁴ Folgende Behörden dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben mittels Abrufverfahren Daten aus dem Informationssystem abrufen:

- b. das BAZG für die Funktionen «Kontrolle von Waren, Personen und Transportmitteln», «Kontrollexpertise», «Einsatzkoordi-

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

nation», «Unternehmensprüfung», «Strafverfolgung» und «Risikoanalyse»;

- c. die schweizerischen Vertretungen im Ausland und der Dienst für konsularischen Schutz des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA);
- d. das Interpol-Generalsekretariat und die ausländischen nationalen Interpol-Zentralbüros, soweit es um abhandengekommene Fahrzeuge und Gegenstände geht, mit Ausnahme von Personendaten;
- e. die Strassenverkehrs- und Schifffahrtsämter, soweit es um Strassen- oder Wasserfahrzeuge sowie zugehörige Dokumente oder Nummernschilder geht;
- f. ...
- g. das Staatssekretariat für Wirtschaft und die kantonalen sowie kommunalen Migrations- und Arbeitsmarktbehörden, zwecks Abklärung, ob eine ausländische Staatsangehörige oder ein ausländischer Staatsangehöriger im Informationssystem verzeichnet ist;
- h. die Behörden gemäss Artikel 4 des Ausweisesgesetzes vom 22. Juni 2001, zwecks Abklärung des Vorliegens allfälliger Gründe für die Verweigerung der Ausstellung eines Ausweises;
- i. der NDB zur Feststellung des Aufenthaltsortes von Personen und des Standortes von Fahrzeugen nach Massgabe des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015 (NDG);
- j. das Bundesamt für Zivilluftfahrt, soweit es um Luftfahrzeuge einschliesslich zugehöriger Dokumente, Motoren und anderer identifizierbarer Teile geht;
- k. fedpol zur Bearbeitung von Gesuchen um Bewilligungen, zur Überprüfung von Bewilligungen und zur Bearbeitung von Verdachtsmeldungen nach dem VSG;

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

k^{bis}. das SEM, die kantonalen und kommunalen Migrationsbehörden:

1. zur Prüfung der Voraussetzungen für die Einreise und den Aufenthalt in der Schweiz,
2. für Verfahren über Erwerb oder Verlust des Bürgerrechts im Rahmen des Bürgerrechtsgesetzes vom 20. Juni 2014 (BüG);

l. die Transportpolizei;

m. weitere vom Bundesrat durch Verordnung bezeichnete Justiz- und Verwaltungsbehörden.

⁵ Das automatisierte Personen- und Sachfahndungssystem kann mit anderen Informationssystemen so verbunden werden, dass die Benutzenden des Systems nach Absatz 4 mit einer einzigen Abfrage andere Informationssysteme konsultieren können, sofern sie über die notwendigen Zugriffsberechtigungen verfügen.

Art. 17 Nationaler Polizeiindex*Art. 17 Abs. 4 Bst. i*

¹ Fedpol betreibt in Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungs- und Polizeibehörden des Bundes und der Kantone den nationalen Polizeiindex (Index). Der Index informiert darüber, ob Daten zu einer bestimmten Person bearbeitet werden:

- a. in den Informationssystemen der kantonalen Polizeibehörden;
- b. im polizeilichen Informationssystem-Verbund (Art. 9–14);
- c. im Automatisierten Polizeifahndungssystem (Art. 15);
- d. im N-SIS (Art. 16).

² Zweck des Indexes ist die Verbesserung der Suche nach Informationen über Personen und die Vereinfachung der Rechts- und Amtshilfe.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

³ Der Index enthält die folgenden Informationen:

- a. die vollständige Identität der Person, deren Daten bearbeitet werden (insbesondere Name, Vorname, Alias, Allianzname(n), Name der Eltern, Geburtsort und -datum, Prozesskontrollnummer);
- b. Datum des Eintrags;
- c. Grund des Eintrags, wenn eine Person erkennungsdienstlich behandelt worden ist;
- d. die Angabe der Behörde, bei der nach den Grundsätzen der Rechts- und Amtshilfe um weitere Informationen über die Person ersucht werden kann;
- e. die Angabe des Informationssystems oder der Systemart, aus der die Daten stammen.

⁴ Zugriff auf diese Daten mittels Abrufverfahren haben:

- a. die BKP;
- b. die Bundesanwaltschaft und die kantonalen Strafverfolgungsbehörden;
- c. der NDB;
- d. der Bundessicherheitsdienst;
- e. die Meldestelle für Geldwäscherei;
- f. die Polizeibehörden der Kantone;
- g. der mit der Führung des automatisierten Polizeifahndungssystems betraute Dienst;
- h. das BJ, zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Rechtshilfegesetz vom 20. März 1981;
- i. das Grenzwachtkorps und die Zollfahndung;
- j. die militärische Sicherheit;
- k. die Militärjustizbehörden;

⁴ Zugriff auf diese Daten mittels eines automatisierten Abrufverfahrens haben:

- i. das BAZG für die Funktionen «Kontrolle von Waren, Personen und Transportmitteln», «Kontrollexpertise», «Einsatzkoordination», «Strafverfolgung» und «Risikoanalyse»;

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

- l. die für die Durchführung der Personensicherheitsprüfungen zuständigen Fachstellen nach Artikel 31 Absatz 2 des Informationssicherheitsgesetzes vom 18. Dezember 2020 zur Beurteilung des Sicherheitsrisikos im Rahmen einer Personensicherheitsprüfung, einer Prüfung der Vertrauenswürdigkeit oder einer Beurteilung des Gewaltpotenzials;
- m. fedpol zur Bearbeitung von Gesuchen um Bewilligungen, zur Überprüfung von Bewilligungen und zur Bearbeitung von Verdachtsmeldungen nach dem VSG;
- n. das SEM zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach den Artikeln 5 Absatz 1 Buchstabe c, 98c und 99 AIG sowie nach den Artikeln 5a, 26 Absatz 2 und 53 Buchstabe b des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998.

⁵ Der Bundesrat ist ermächtigt, den Umfang des Zugriffs im Index für die Benutzenden nach Absatz 4 einzuschränken. Diese Einschränkung kann sowohl den Umfang der in Absatz 3 aufgeführten Daten wie auch die Systeme nach Absatz 1 betreffen.

⁶ Fedpol kann gestützt auf die Angaben der Dienststelle, die Urheberin der Information ist, die Daten zusammenführen, die der gleichen Person zugeordnet werden können.

⁷ Eine Person wird nur so lange im Index geführt, als sie in einem der in Absatz 1 aufgeführten Informationssysteme registriert ist. Der sie betreffende Eintrag wird automatisch gelöscht, wenn in keinem der in Absatz 1 aufgeführten Informationssysteme mehr Einträge über die Person vorhanden sind.

⁸ Die kantonalen Behörden entscheiden, ob sie ihr System an den Nationalen Polizeiindex anschliessen (Abs. 1 Bst. a) und welche ihrer Daten in diesem System erfasst werden. Im Falle eines Anschlusses müssen die Kantone:

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

- a. die vom Bund festgelegten Kriterien hinsichtlich der im Index zu verzeichnenden Deliktsarten beachten; und

- b. die vom Bund festgelegten technischen Standards für einen erleichterten Datenaustausch einhalten.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Art. 1** Gegenstand und Zweck

Dieses Gesetz regelt:

- a. für die Verwendung im Strafverfahren:
 1. die Erstellung des DNA-Profiles aus Proben von Personen oder aus tatrelevantem biologischem Material (Spur),
 2. den Suchlauf nach Verwandtschaftsbezug,
 3. die Phänotypisierung;
- b. die Identifizierung von unbekanntem, vermissten oder toten Personen ausserhalb von Strafverfahren mit Hilfe des Vergleichs von DNA-Profilen;
- c. die Identifizierung von toten Personen ausserhalb von Strafverfahren mit Hilfe der Phänotypisierung;
- d. die Bearbeitung von DNA-Profilen in einem Informationssystem des Bundes.

12a. Bundesgesetz über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen¹

Art. 1

...

- b. die Identifizierung ausserhalb des Strafverfahrens:
 1. von unbekanntem, vermissten oder toten Personen mit Hilfe des Vergleichs von DNA-Profilen,
 2. von toten Personen mit Hilfe der Phänotypisierung,
 3. von im grenzüberschreitenden Personenverkehr zu kontrollierenden Personen mit Hilfe des Vergleichs von DNA-Profilen;
- c. die Bearbeitung von DNA-Profilen in einem Informationssystem des Bundes.
- d. *Aufgehoben*

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Art. 6** ...

Art. 6 Identifizierung von Toten, Personen, die über ihre Identität nicht Auskunft geben können, Vermissten und mutmasslichen Verwandten

¹ Ausserhalb eines Strafverfahrens kann die zuständige Behörde des Kantons oder des Bundes, wenn die Identifikation auf anderem Weg nicht möglich ist, die Erstellung eines DNA-Profiles anordnen von:

- a. Toten;
- b. Personen, die wegen ihres Alters, eines Unfalls, dauernder Krankheit, Behinderung, physischer Störung oder Bewusstseinsstörung über ihre Identität nicht Auskunft geben können.

² Von diesen Personen können auch biologische Materialien analysiert werden, wenn dies der Identifizierung dienen kann.

^{2bis} Bei einer toten Person kann eine Phänotypisierung nach Artikel 2b angeordnet werden, wenn sie auf andere Weise nicht identifiziert werden kann.

³ Für eine spätere Identifizierung kann biologisches Material von vermissten Personen analysiert werden.

⁴ Von mutmasslichen Verwandten der zu identifizierenden Personen können DNA-Profile für Vergleichszwecke erstellt werden, wenn sie der Erstellung schriftlich zustimmen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

Art. 6a Identifizierung von im grenzüberschreitenden Personenverkehr zu kontrollierenden Personen

¹ Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) kann zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität im Rahmen einer Personenkontrolle nach Artikel 91 Buchstabe b des BAZG-Vollzugsaufgabengesetzes vom ... (BAZG-VG) von einer Person eine nicht invasive Probe nehmen und die Erstellung eines DNA-Profiles anordnen, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, die kontrollierte Person könnte ein schweres Vergehen oder ein Verbrechen begangen haben, das mit Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist, oder sie könnte ein solches begehen.

² Zur nicht invasiven Probenahme und zur Anordnung der Erstellung eines DNA-Profiles befugt sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAZG, die hierfür ausgebildet sind und nach Artikel 101 Absatz 3 BAZG-VG zur Anwendung von polizeilichen Massnahmen berechtigt sind.

³ Ordnet das BAZG eine nicht invasive Probenahme an, so informiert es die betroffene Person über ihr Recht, diesen Entscheid anfechten zu können. Der Rechtsweg richtet sich nach Artikel 88 Absatz 1 Buchstabe a BAZG-VG.

Art. 11 Aufnahme in das Informationssystem

¹ In das Informationssystem werden die DNA-Profile aufgenommen von:

- a. Personen, die als Täter oder Teilnehmer eines Verbrechens oder Vergehens verdächtigt werden (Art. 3);

Art. 11

¹ ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

- b. verurteilten Personen (Art. 5);
- c. Spuren und toten Personen (Art. 4).

² In das Informationssystem aufgenommen werden zudem die DNA-Profile von:

- a. nicht identifizierten lebenden und toten Personen (Art. 6 Abs. 1);
- b. biologischen Materialien, die vermissten Personen zugeordnet werden können (Art. 6 Abs. 3);
- c. Verwandten von toten oder vermissten Personen, die ausserhalb des Strafverfahrens zu identifizieren sind (Art. 6 Abs. 4).

³ Falls eine der unter den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels vorgesehenen Bedingungen erfüllt ist, werden in das Informationssystem die DNA-Profile aufgenommen, die im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit aus dem Ausland übermittelt und in schweizerischen Verfahren benötigt werden (Art. 13).

^{3bis} In das Informationssystem können die gestützt auf Artikel 255 Absatz 3 StPO erstellten Y-DNA-Profile aufgenommen werden.

⁴ Nicht in das Informationssystem aufgenommen werden die DNA-Profile von:

- a. identifizierten Opfern (Art. 3 Abs. 1 Bst. b);
- b. tatortberechtigten Personen, deren Spuren von Täterspuren unterschieden werden müssen (Art. 3 Abs. 1 Bst. b);

a^{bis}. Personen, bei denen das BAZG anlässlich einer Personenkontrolle nach Artikel 91 Buchstabe b BAZG-VG aufgrund konkreter Anhaltspunkte annehmen muss, sie könnte ein schweres Vergehen oder ein Verbrechen begangen haben, das mit Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist, oder sie könnte ein solches begehen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

- c. Personen, die in einer Massenuntersuchung nach Artikel 256 StPO oder 73f MStP als Täter ausgeschlossen worden sind;
- d. verdächtigten Personen, bei denen sich herausgestellt hat, dass sie als Täter des in Frage stehenden Verbrechens oder Vergehens ausgeschlossen werden können;
- e. Personen, die in ein Verfahren verwickelt waren, das eingestellt worden ist.

Art. 19 Löschung der DNA-Profile, die ausserhalb von Strafverfahren erstellt wurden

DNA-Profile, die nach Artikel 6 ausserhalb von Strafverfahren erstellt worden sind, werden gelöscht, sobald die betroffene Person identifiziert ist, in jedem Fall aber nach 50 Jahren.

Art. 19

² DNA-Profile, die nach Artikel 6a ausserhalb von Strafverfahren erstellt worden sind, werden gelöscht, sobald die betroffene Person identifiziert ist, in jedem Fall aber nach fünf Jahren nach deren Aufnahme in das Informationssystem.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****13. Zwangsanwendungsgesetz vom
20. März 2008¹⁸⁹****Art. 2** Verpflichtete Behörden und Personen*Art. 2 Abs. 2*¹ Dieses Gesetz gilt:

- a. für alle Bundesbehörden, die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben polizeilichen Zwang oder polizeiliche Massnahmen anwenden müssen;
- b. für alle kantonalen Behörden, die im Bereich der Ausländer- und der Asylgesetzgebung polizeilichen Zwang oder polizeiliche Massnahmen anwenden müssen;
- c. für alle kantonalen Behörden, die im Zusammenwirken mit den Strafbehörden des Bundes polizeiliche Aufgaben im Bereich der Bundesgerichtsbarkeit wahrnehmen;
- d. für alle kantonalen Behörden, die im Auftrag einer Bundesbehörde Personen mit Freiheitsbeschränkungen transportieren;
- e. für Private, die von diesen Behörden für die Erfüllung ihrer Aufgaben beigezogen werden.

² Für die Armee gilt das Gesetz nur, soweit sie im Inland Assistenzdienst oder Spontanhilfe für zivile Polizeiorgane des Bundes oder der Kantone oder das Grenzwachtkorps leistet.

² Für die Armee gilt das Gesetz nur, soweit sie im Inland Assistenzdienst oder Spontanhilfe für zivile Polizeiorgane des Bundes oder der Kantone oder das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit leistet.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****14. Sportförderungsgesetz vom
17. Juni 2011¹⁹⁰**

Art. 20 Einschränkung der Verfügbarkeit von Dopingmitteln und -methoden

Art. 20 Abs. 3 erster Satz

¹ Die Verwaltungseinheiten des Bundes, das Schweizerische Heilmittelinstitut, die zuständigen kantonalen Stellen sowie die nach Artikel 19 für Massnahmen gegen Doping zuständige Stelle arbeiten zusammen, um die Verfügbarkeit von Dopingmitteln und -methoden einzuschränken.

² Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) meldet Feststellungen, die einen Verdacht auf Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz begründen, den kantonalen Strafverfolgungsbehörden.

³ Das BAZG ist berechtigt, bei Verdacht einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz Dopingmittel an der Grenze oder in Zolllagern zurückzuhalten und die nach Artikel 19 für Massnahmen gegen Doping zuständige Stelle beizuziehen. Diese nimmt die weiteren Abklärungen vor und trifft die erforderlichen Massnahmen.

³ Es ist berechtigt, bei Verdacht einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz Dopingmittel anlässlich von Kontrollen zurückzubehalten und die nach Artikel 19 für Massnahmen gegen Doping zuständige Stelle beizuziehen. ...

⁴ Die nach Artikel 19 für Massnahmen gegen Doping zuständige Stelle kann unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren die Einziehung und Vernichtung von Dopingmitteln oder von Gegenständen, die der unmittelbaren Entwicklung und Anwendung von Dopingmethoden dienen, verfügen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****15. Kulturgütertransfergesetz vom
20. Juni 2003¹⁹¹****Art. 4a** Zollanmeldung

Wer Kulturgut nach Artikel 2 Absatz 1 ein-, durch- oder ausführt, hat dies beim Zoll anzumelden.

Art. 4a Warenanmeldung

Wer Kulturgut nach Artikel 2 Absatz 1 ein-, durch- oder ausführt, muss es in der Warenanmeldung gegenüber dem Bundesamt für Zoll- und Grenzsicherheit (BAZG) als solches anmelden und muss in der Warenanmeldung die vom Bundesrat festgelegten Angaben machen.

Art. 19 Zoll

¹ Die Zollbehörden kontrollieren den Kulturgütertransfer an der Grenze.

² Sie sind ermächtigt, verdächtige Kulturgüter bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr zurückzubehalten und den Strafverfolgungsbehörden Anzeige zu erstatten.

³ Die Einlagerung von Kulturgut in Zolllagern gilt als Einfuhr im Sinne dieses Gesetzes.

**Art. 19 Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 2
Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit**

¹ Das BAZG kontrolliert den Kulturgütertransfer an der Grenze.

² Es ist ermächtigt, verdächtige Kulturgüter bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr zurückzubehalten, vorläufig sicherzustellen und den Strafverfolgungsbehörden Anzeige zu erstatten.

Art. 29 Mitteilungspflicht

Die Zollbehörden und die zuständigen Strafverfolgungsbehörden sind verpflichtet, Widerhandlungen gegen dieses Gesetz der Fachstelle mitzuteilen.

Art. 29 Mitteilungspflicht

Das BAZG und die zuständigen Strafverfolgungsbehörden sind verpflichtet, Widerhandlungen gegen dieses Gesetz der Fachstelle mitzuteilen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****16. Bundesgesetz vom 16. März 2012¹⁹²
über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten****16. ...****Art. 6** Anmeldepflicht*Art. 6 Abs. 1*

¹ Wer Exemplare geschützter Arten ein-, durch- oder ausführen will, muss sie der Zollstelle oder einer vom BLV bezeichneten Stelle anmelden.

¹ Wer Exemplare geschützter Arten ein-, durch- oder ausführen will, muss sie in der Warenanmeldung gegenüber dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) als solche anmelden und muss in der Warenanmeldung die vom Bundesrat festgelegten Angaben machen. Bei Ein-, Durch- oder Ausführen, die das Zollauschlussgebiet betreffen, regelt der Bundesrat die Anmeldung.

² Der Bundesrat regelt die Modalitäten der Anmeldung.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 8. Abschnitts

Art. 13a Bestellung unter fiktivem Namen**Art. 13a**

¹ Im Rahmen seiner Kontrolltätigkeit kann das BLV unter fiktivem Namen Exemplare geschützter Arten bestellen, wenn die bisherigen Abklärungen erfolglos geblieben sind oder der Vollzug dieses Gesetzes sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde.

^{1bis} Die Bestellung unter fiktivem Namen darf die Schwelle zur verdeckten Ermittlung nach Artikel 285a StPO nicht überschreiten.

² Es informiert die betroffenen Personen spätestens nach Abschluss des Verfahrens über die Bestellung unter fiktivem Namen.

² Das BLV informiert ...

(siehe BAZG-VG Art. 112 Abs. 1^{bis} und 2, ...)

Geltendes Recht**Art. 27** Strafverfolgung

¹ Das BLV verfolgt und beurteilt Widerhandlungen nach Artikel 26. Liegt gleichzeitig eine Widerhandlung gegen das Zollgesetz vom 18. März 2005 oder das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009 vor, so verfolgt und beurteilt das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit die Widerhandlungen. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht.

² Stellt eine Widerhandlung gleichzeitig eine nach Absatz 1 sowie eine durch die gleiche Bundesbehörde zu verfolgende Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005, das Zollgesetz vom 18. März 2005, das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009, das Lebensmittelgesetz vom 20. Juni 2014, das Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998, das Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966, das Jagdgesetz vom 20. Juni 1986 oder das Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über die Fischerei dar, so wird die für die schwerste Widerhandlung angedrohte Strafe angewendet; diese kann angemessen erhöht werden.

³ Die Strafverfolgung von Übertretungen verjährt in fünf Jahren, die Strafe für eine Übertretung in vier Jahren.

Bundesrat**Art. 27 Abs. 1, 1^{bis} und 2**

¹ Das BLV verfolgt und beurteilt Widerhandlungen nach Artikel 26. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1974¹⁹³ über das Verwaltungsstrafrecht (VstrR).

^{1bis} Liegt gleichzeitig eine Widerhandlung gegen das BAZG-Vollzugsaufgabengesetz vom ...¹⁹⁴ (BAZG-VG), das Zollabgabengesetz vom ...¹⁹⁵ (ZoG) oder das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009¹⁹⁶ (MWSTG) vor, so verfolgt und beurteilt das BAZG die Widerhandlungen. Das Verfahren richtet sich nach dem BAZG-VG und dem VStrR.

² Stellt eine Widerhandlung gleichzeitig eine nach Absatz 1 oder 1^{bis} sowie eine durch die gleiche Bundesbehörde zu verfolgende Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005¹⁹⁷, das ZoG, das BAZG-VG, das MWSTG, das Lebensmittelgesetz vom 20. Juni 2014¹⁹⁸, das Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998¹⁹⁹, das Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966²⁰⁰, das Jagdgesetz vom 20. Juni 1986²⁰¹ oder das Bundesgesetz vom 21. Juni 1991²⁰² über die Fischerei dar, so wird die für die schwerste Widerhandlung angedrohte Strafe angewendet; diese kann angemessen erhöht werden.

| | |
|-----|-----------|
| 193 | SR 313.0 |
| 194 | SR ... |
| 195 | SR ... |
| 196 | SR 641.20 |
| 197 | SR 455 |
| 198 | SR 817.0 |
| 199 | SR 910.1 |
| 200 | SR 916.40 |
| 201 | SR 922.0 |
| 202 | SR 923.0 |

Nationalrat

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****17. Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005²⁰³****Art. 31 Abs. 2 und 3****Art. 31** Strafverfolgung

¹ Verfolgung und Beurteilung strafbarer Handlungen sind Sache der Kantone.

² Das BLV verfolgt und beurteilt Widerhandlungen nach Artikel 27 Absatz 2, die bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten an den zugelassenen Grenzkontrollstellen festgestellt werden. Liegt gleichzeitig eine Widerhandlung gegen das Zollgesetz vom 18. März 2005 oder das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009 vor, so verfolgt und beurteilt das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) die Widerhandlungen.

³ Liegt bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten ausserhalb der zugelassenen Grenzkontrollstellen gleichzeitig eine Widerhandlung gegen das Zollgesetz vom 18. März 2005 oder das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009 vor, so verfolgt und beurteilt das BAZG die Widerhandlungen.

⁴ Stellt eine Widerhandlung gleichzeitig eine nach Absatz 1, 2 oder 3 sowie eine durch die gleiche Bundesbehörde zu verfolgende Widerhandlung gegen das Bundesgesetz vom 16. März 2012 über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten, das Zollgesetz vom 18. März 2005, das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009, das Lebensmittelgesetz vom 20. Juni 2014, das Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966, das Jagdgesetz vom 20. Juni 1986 oder das Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über die Fischerei dar, so wird die für die schwerste Widerhandlung angedrohte Strafe angewendet; diese kann angemessen erhöht werden.

² Das BLV verfolgt und beurteilt Widerhandlungen nach Artikel 27 Absatz 2, die bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten an den zugelassenen Grenzkontrollstellen festgestellt werden. Liegt gleichzeitig eine Widerhandlung gegen das BAZG-Vollzugsaufgabengesetz vom ...²⁰⁴ (BAZG-VG), das Zollabgabengesetz vom ...²⁰⁵ (ZoG) oder das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009²⁰⁶ (MWSTG) vor, so verfolgt und beurteilt das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) die Widerhandlungen.

³ Liegt bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten ausserhalb der zugelassenen Grenzkontrollstellen gleichzeitig eine Widerhandlung gegen das BAZG-VG, das ZoG oder das MWSTG vor, so verfolgt und beurteilt das BAZG die Widerhandlungen.

| | |
|-----|------------------|
| 203 | SR 455 |
| 204 | SR ... |
| 205 | SR ... |
| 206 | SR 641.20 |

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****18. Militärgesetz vom 3. Februar 1995²⁰⁷ 18. ...****Art. 18** Dienstbefreiung für unentbehrliche Tätigkeiten*Art. 18 Abs. 1 Bst. g**Art. 18*

¹ Für die Dauer ihres Amtes oder ihrer Anstellung werden von der Militärdienstpflicht befreit:

¹ Für die Dauer ihres Amtes oder ihrer Anstellung werden von der Militärdienstpflicht befreit:

¹ ...

- a. die Mitglieder des Bundesrates, der Bundeskanzler und die Vizekanzler;
- b. Geistliche, die nicht der Armeeseelsorge angehören;
- c. die folgenden hauptberuflich tätigen Personen:
 1. Medizinalpersonen, die für die Sicherstellung des Betriebs von sanitätsdienstlichen Einrichtungen des zivilen Gesundheitswesens notwendig sind und von der Armee nicht zwingend für sanitätsdienstliche Aufgaben benötigt werden,
 2. Angehörige von Rettungsdiensten, die von der Armee nicht zwingend für eigene Rettungsdienste benötigt werden,
 3. Direktorinnen, Direktoren und Aufsichtspersonen von Anstalten, Gefängnissen oder Heimen, in denen Untersuchungshaft, Strafen oder Massnahmen vollzogen werden,
 4. Angehörige von Polizeidiensten, die von der Armee nicht zwingend für polizeiliche Aufgaben benötigt werden,
 5. Angehörige des Grenzwachtkorps,

c. ...

5. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAZG, die für die Kontrolle von Waren, Personen und Transportmitteln unentbehrlich und nach Artikel 113 Absatz 1 des BAZG-Vollzugsaufgabengesetzes vom ... berechtigt sind, Waffen und Hilfsmittel zu tragen;

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

6. Angestellte der Postdienste, der vom Bund konzessionierten Transportunternehmen sowie der Verwaltung, die in ausserordentlichen Lagen für den Sicherheitsverbund Schweiz unentbehrlich sind,
7. Angehörige von staatlich anerkannten Feuerwehren und Wehrdiensten,
8. Angestellte der zivilen Flugsicherungsdienste, die für die Sicherstellung der zivilen Flugsicherung unentbehrlich sind und nicht zwingend für die militärische Flugsicherung benötigt werden;

d.-i. ...

- g. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAZG, die für die Kontrolle von Waren, Personen und Transportmitteln unentbehrlich und nach Artikel 113 Absatz 1 des BAZG-Vollzugsaufgabengesetzes vom ...²⁰⁸ berechtigt sind, Waffen und Hilfsmittel zu tragen;
- g. *Streichen*

j. ...

² Das VBS kann in begründeten Ausnahmefällen weitere hauptberufliche Angehörige von öffentlichen und privaten Institutionen und Diensten, die lebensnotwendige oder für die Nothilfe oder die Bewältigung von Katastrophen unentbehrliche Dienstleistungen erbringen, befreien, soweit sie für die entsprechenden Aufgaben in der Armee nicht zwingend benötigt werden.

³ Die Mitglieder des Bundesrates, der Bundeskanzler und die Vizekanzler werden von Amtes wegen befreit, die andern Personen auf Gesuch hin. Das Gesuch wird vom Arbeitgeber, der Arbeitgeberin oder der Stelle, die der militärdienstpflichtigen Person übergeordnet ist, gemeinsam mit dieser gestellt.

⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten in Bezug auf die Institutionen, Personen und Tätigkeiten sowie die Zuständigkeit für den Entscheid.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

⁵ Militärdienstpflichtige nach Absatz 1 Buchstabe c werden erst befreit, wenn sie die Rekrutenschule bestanden haben.

⁶ Nicht von der Militärdienstpflicht befreit werden Angehörige der Armee, die als Cyberspezialistinnen und Cyberspezialisten eingeteilt sind und die von der Armee zwingend benötigt werden.

Art. 100 Militärische Sicherheit*Art. 100 Abs. 2 und 3 Bst. d*

¹ Die für die militärische Sicherheit zuständigen Stellen haben folgende Aufgaben:

- a. Sie beurteilen in enger Zusammenarbeit mit anderen Stellen die militärische Sicherheitslage und tauschen mit diesen Stellen entsprechende Informationen aus.
- b. Sie sorgen für den Schutz von militärischen Informationen und Objekten sowie für die Personen- und Informatiksicherheit.
- c. Sie ergreifen im Fall eines Angriffs gegen militärische Informationssysteme und Informatiknetzwerke die erforderlichen Massnahmen. Sie können in Computersysteme und Computernetzwerke, die für solche Angriffe verwendet werden, eindringen, um den Zugang zu Informationen zu stören, zu verhindern oder zu verlangsamen; solche Massnahmen bedürfen, ausser im Aktivdienst, der Genehmigung durch den Bundesrat.
- d. Sie erfüllen kriminal- und sicherheitspolizeiliche Aufgaben im Armeebereich.
- e. Sie treffen zum Schutz der Armee vor Spionage, Sabotage und weiteren rechtswidrigen Handlungen vorsorgliche Massnahmen und beschaffen die dafür erforderlichen Nachrichten, wenn:
 1. die Armee zu Friedensförderungs- oder Aktivdienst aufgeboten ist,

Geltendes Recht

2. die Armee zu Assistenzdienst aufgeboten ist und diese Aufgabe im Auftrag für den Einsatz ausdrücklich vorgesehen ist.

² Sie können auf Gesuch hin den zivilen Polizeiorganen und dem Grenzwachtkorps Spontanhilfe leisten.

³ Die für die militärische Sicherheit zuständigen Stellen sind berechtigt:

- a. Personendaten, einschliesslich Personendaten, welche die Beurteilung des Grades der Gefährlichkeit einer Person erlauben, zu bearbeiten, unabhängig davon, ob es sich um besonders schützenswerte Personendaten handelt oder nicht, soweit und solange es ihre Aufgaben erfordern;
- b. Personendaten ins Ausland bekannt zu geben, sofern die Voraussetzungen der Artikel 16 und 17 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020 (DSG) erfüllt sind;
- c. bei der Aufgabenerfüllung angefallene Informationen über Personen in der Schweiz den Strafverfolgungsbehörden des Bundes weiterzugeben, soweit diese Informationen für die Strafverfolgung von Bedeutung sein können;
- d. bei der Spontanhilfe zugunsten der zivilen Polizeiorgane und des Grenzwachtkorps polizeilichen Zwang und polizeiliche Massnahmen gegenüber Zivilpersonen nach dem Zwangsanspruchsgesetz vom 20. März 2008 anzuwenden.

⁴ Der Bundesrat regelt:

- a. die Aufgaben der für die militärische Sicherheit zuständigen Stellen im Einzelnen und deren Organisation;

Bundesrat

² Sie können auf Gesuch hin Spontanhilfe leisten;

- a. den zivilen Polizeiorganen;
- b. dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit, soweit dieses Aufgaben zur Wahrung der inneren Sicherheit des Landes und zum Schutz der Bevölkerung wahrnimmt.

³ Die für die militärische Sicherheit zuständigen Stellen sind berechtigt:

- d. bei der Spontanhilfe nach Absatz 2 polizeilichen Zwang und polizeiliche Massnahmen nach dem Zwangsanspruchsgesetz vom 20. März 2008²⁰⁹ gegenüber Zivilpersonen anzuwenden.

Nationalrat

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

- b. die Zusammenarbeit dieser Stellen mit zivilen Sicherheitsorganen, unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen über den Nachrichtendienst und den Datenschutz;
- c. für den Fall des Assistenz- oder des Aktivdienstes:
 - 1. den Datenschutz und die Befugnis, Personendaten ohne Wissen der betroffenen Personen zu bearbeiten,
 - 2. die Ausnahmen von der Pflicht, Verzeichnisse der Bearbeitungstätigkeiten beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten zur Registrierung anzumelden (Art. 12 Abs. 4 DSG), wenn diese Registrierung die Informationsbeschaffung gefährden würde.

Art. 110 Grundsätze*Art. 110 Abs. 4*

¹ Die Angehörigen der Armee werden vom Bund unentgeltlich ausgerüstet.

² ...

³ Der Bundesrat regelt Instandstellung, Ersatz und Hinterlegung der persönlichen Ausrüstung. Er bestimmt, wie weit sich die Angehörigen der Armee an den Kosten beteiligen müssen.

⁴ Er regelt die Abgabe der persönlichen Ausrüstung an Angehörige des Grenzwachtkorps. Die Artikel 112, 114 und 139 Absatz 2 gelten sinngemäss.

⁴ *Aufgehoben*

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****19. Kriegsmaterialgesetz vom 13. Dezember 1996²¹⁰**

Art. 3 Verhältnis zu anderen Gesetzen
Vorbehalten bleiben die Zollgesetzgebung, die Vorschriften über den Zahlungsverkehr und weitere Erlasse über den Aussenhandel.

Art. 3 Verhältnis zu anderen Gesetzen
Vorbehalten bleiben das BAZG-Vollzugsaufgabengesetz vom ...²¹¹, das Zollabgabengesetz vom ...²¹², die Vorschriften über den Zahlungsverkehr und weitere Erlasse über den Aussenhandel.

Art. 17 Gegenstand**Art. 17 Abs. 2**

¹ Die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial bedürfen einer Bewilligung des Bundes.

² Einer Durchfuhrbewilligung bedürfen auch Lieferungen in schweizerische Zolllager und Zollfreilager sowie Lieferungen aus solchen Lagern ins Ausland.

³ Der Bundesrat regelt die Bewilligungspflicht und das Verfahren für Kriegsmaterialdurchfuhren im Luftraum.

^{3bis} Er kann für die Aus- und Durchfuhr aus oder nach bestimmten Ländern erleichterte Bewilligungsverfahren oder Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen.

^{3ter} Er kann für Einfuhren von Einzelteilen, Baugruppen oder anonymen Teilen erleichterte Bewilligungsverfahren vorsehen.

⁴ Keiner Einfuhrbewilligung nach diesem Gesetz bedarf, wer:

- a. Kriegsmaterial, das für den Bund bestimmt ist, einführt;
- b. gemäss Waffengesetzgebung Feuerwaffen, deren Bestandteile, Zubehör, Munition oder Munitionsbestandteile in das schweizerische Staatsgebiet verbringt;
- c. Sprengmittel, pyrotechnische Gegenstände oder Schiesspulver einführt.

210 SR **514.51**
211 SR ...
212 SR ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Art. 28** Befugnisse der Kontrollorgane**Art. 28 Abs. 2**

¹ Die Kontrollorgane sind befugt, die Geschäftsräume der auskunftspflichtigen Personen während der üblichen Arbeitszeit ohne Voranmeldung zu betreten und zu besichtigen sowie in die einschlägigen Unterlagen Einsicht zu nehmen. Sie beschlagnahmen belastendes Material. Bei Verdacht auf strafbare Handlungen bleiben weitergehende Bestimmungen des Verfahrens- und Prozessrechts vorbehalten.

² Soweit notwendig können sie bei ihren Kontrollen die Polizeiorgane der Kantone und der Gemeinden, die Untersuchungsorgane des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit sowie den Nachrichtendienst des Bundes beziehen.

³ Sie können im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Gesetzes Personendaten bearbeiten. Von den besonders schützenswerten Personendaten dürfen nur solche über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen bearbeitet werden. Weitere besonders schützenswerte Personendaten dürfen bearbeitet werden, wenn dies zur Behandlung des Einzelfalles unentbehrlich ist.

⁴ Sie sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet und treffen in ihrem Bereich alle zur Verhinderung von Wirtschaftsspionage nötigen Vorsichtsmassnahmen.

² Soweit notwendig können sie bei ihren Kontrollen die Polizeiorgane der Kantone und der Gemeinden, die für die Strafverfolgung und Fahndung eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) sowie den Nachrichtendienst des Bundes beziehen.

Art. 29 Zuständigkeit und Verfahren**Art. 29 Abs. 1 zweiter Satz**

¹ Der Bundesrat bezeichnet die zuständigen Stellen und regelt das Verfahren im einzelnen. Die Kontrolle an der Grenze obliegt den Zollorganen.

¹ ...

Die Kontrolle an der Grenze obliegt dem BAZG.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

² Der Bundesrat entscheidet über Gesuche mit erheblicher aussen- oder sicherheitspolitischer Tragweite. Im Übrigen sind für das Verfahren die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 massgebend.

³ Das Verfahren für Beschwerden gegen Verfügungen nach diesem Gesetz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege.

Art. 40 Gerichtsbarkeit und Anzeigepflicht

Art. 40 Abs. 2

¹ Die Verfolgung und Beurteilung der Widerhandlungen unterstehen der Bundesstrafgerichtsbarkeit.

² Die Bewilligungs- und Kontrollbehörden des Bundes und der Kantone, die Polizeiorgane der Kantone und Gemeinden sowie die Zollorgane sind verpflichtet, Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, die sie in ihrer dienstlichen Tätigkeit wahrnehmen oder die ihnen dabei zur Kenntnis gelangen, bei der Bundesanwaltschaft anzuzeigen.

² Die Bewilligungs- und Kontrollbehörden des Bundes und der Kantone, die Polizeiorgane der Kantone und Gemeinden sowie das BAZG sind verpflichtet, Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, die sie in ihrer dienstlichen Tätigkeit wahrnehmen oder die ihnen dabei zur Kenntnis gelangen, bei der Bundesanwaltschaft anzuzeigen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****20. Waffengesetz vom 20. Juni 1997²¹³****Art. 2** Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt weder für die Armee noch für den Nachrichtendienst des Bundes noch für die Zoll- und die Polizeibehörden. Es gilt mit Ausnahme der Artikel 32a^{bis}, 32c und 32j auch nicht für die Militärverwaltungen.

² Für antike Waffen gelten nur die Artikel 27 und 28 sowie die entsprechenden Strafbestimmungen dieses Gesetzes. Als antike Waffen gelten vor 1870 hergestellte Feuerwaffen sowie vor 1900 hergestellte Hieb-, Stich- und andere Waffen.

³ Die Bestimmungen der eidgenössischen Jagd- und Militärgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Art. 2 Abs. 1 erster Satz

¹ Dieses Gesetz gilt nicht für die Armee, den Nachrichtendienst des Bundes, das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) und die Polizeibehörden. ...

Art. 22c Kontrolle durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit

Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) überprüft stichprobenweise, ob die Angaben im Begleitschein mit den auszuführenden Feuerwaffen, deren wesentlichen Bestandteilen oder der Munition übereinstimmen.

Art. 22c Kontrolle durch das BAZG

Das BAZG überprüft stichprobenweise, ob die Angaben im Begleitschein mit den auszuführenden Feuerwaffen, deren wesentlichen Bestandteilen oder der Munition übereinstimmen.

Art. 23 Anmeldepflicht

¹ Waffen, wesentliche und besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteile sind beim Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet nach den Bestimmungen des Zollgesetzes vom 18. März 2005 anzumelden.

² Der Bundesrat bestimmt die Ausnahmen.

Art. 23 Abs. 1

¹ Waffen, wesentliche und besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteile sind beim Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet nach den Bestimmungen des BAZG-Vollzugsaufgabengesetzes vom ...²¹⁴ anzumelden.

213 SR 514.54

214 SR ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Art. 27** Waffentragen

¹ Wer eine Waffe an öffentlich zugänglichen Orten tragen oder sie transportieren will, benötigt eine Waffentragbewilligung. Diese ist mitzuführen und auf Verlangen den Polizei- oder den Zollorganen vorzuweisen. Vorbehalten ist Artikel 28 Absatz 1.

² Eine Waffentragbewilligung erhält eine Person, wenn:

- a. für sie kein Hinderungsgrund nach Artikel 8 Absatz 2 besteht;
- b. sie glaubhaft macht, dass sie eine Waffe benötigt, um sich selbst oder andere Personen oder Sachen vor einer tatsächlichen Gefährdung zu schützen;
- c. sie eine Prüfung über die Handhabung von Waffen und über die Kenntnis der rechtlichen Voraussetzungen des Waffengebrauchs bestanden hat; das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement erlässt ein Prüfungsreglement.

³ Die Bewilligung wird von der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons für eine bestimmte Waffenart und für längstens fünf Jahre erteilt. Sie gilt für die gesamte Schweiz und kann mit Auflagen verbunden werden. Personen mit Wohnsitz im Ausland erhalten sie von der zuständigen Behörde des Einreisekantons.

⁴ Keine Bewilligung brauchen:

- a. Inhaber und Inhaberinnen einer Jagdbewilligung, Jagdaufseher und Jagdaufseherinnen, Wildhüter und Wildhüterinnen für das Tragen von Waffen in Ausübung ihrer Tätigkeit;
- b. Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Veranstaltungen, bei denen in Bezug auf historische Ereignisse Waffen getragen werden;

Art. 27 Abs. 1 zweiter Satz

1 ...

... Diese ist mitzuführen und auf Verlangen den Polizeiorganen oder den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BAZG vorzuweisen. ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

- d. ausländische Sicherheitsbeauftragte Luftverkehr auf dem Gebiet der schweizerischen Flughäfen, sofern die für die Sicherheit im Flugverkehr zuständige ausländische Behörde über eine Rahmenbewilligung nach Artikel 27a verfügt;
- e. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausländischer Grenzschutzbehörden, die zusammen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern schweizerischer Grenzschutzbehörden bei operativen Einsätzen an den Aussengrenzen des Schengen-Raums in der Schweiz mitwirken.

⁵ Der Bundesrat regelt die Erteilung von Tragbewilligungen im Einzelnen, insbesondere die Erteilung an ausländische Mitglieder des Personals der diplomatischen Missionen, der ständigen Missionen bei den internationalen Organisationen, der konsularischen Posten und der Sondermissionen.

Art. 32c Bekanntgabe von Daten**Art. 32c Abs. 7**

¹ Sämtliche Daten der DEWA, der DEBBWA und der DARUE können folgenden Behörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bekannt gegeben werden:

- a. den zuständigen Behörden des Wohnsitz- oder Heimatstaates;
- b. weiteren Justiz- und Polizeibehörden des Bundes und der Kantone sowie den für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden;
- c. den ausländischen Polizei-, Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden sowie den EUROPOL- und INTERPOL-Stellen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

² Sämtliche Daten der DEWA, der DEBBWA, der DAWA und der DARUE können den Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Kantone, den Polizeibehörden der Kantone sowie den Zollbehörden mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden.

³ Sämtliche Daten der DEBBWA und der DAWA können den zuständigen Stellen der Militärverwaltung und den für den Vollzug des Vorläuferstoffgesetzes vom 25. September 2020 zuständigen Stellen mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden

⁴ Die Zentralstelle meldet den zuständigen Stellen der Militärverwaltung unverzüglich neu in der DEBBWA eingetragene Angehörige der Armee und Stellungspflichtige, denen eine Bewilligung entzogen oder verweigert oder bei denen eine Waffe beschlagnahmt wurde. Die Meldung an das Informationssystem integrierte Ressourcenbewirtschaftung (PSN) erfolgt im automatisierten Verfahren.

⁵ Die Zentralstelle meldet der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons unverzüglich neu in der DAWA eingetragene Angehörige der Armee oder Stellungspflichtige, denen die persönliche Waffe oder die Leihwaffe abgenommen, entzogen oder nicht abgegeben wurde. Die Meldung an die Informationssysteme des zuständigen Wohnsitzkantons nach Artikel 32a Absätze 2 und 3 erfolgt im automatisierten Verfahren.

⁶ Die Daten der DEWS müssen an die zuständigen Behörden des Wohnsitzstaates der betreffenden Person weitergegeben werden.

Geltendes Recht

⁷ Die Daten des Informationssystems nach Artikel 32a Absatz 3 können den Strafverfolgungs- und den Justizbehörden des Bundes und der Kantone, den Polizeibehörden der Kantone, dem Bundesamt für Polizei (fedpol) sowie den Zollbehörden und den zuständigen Stellen der Militärverwaltung zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden.

⁸ Der Bundesrat regelt den Umfang der Bekanntgabe von Daten an die Behörden des Bundes und der Kantone sowie die Kontrolle, Aufbewahrung, Berichtigung und Löschung der Daten.

Art. 36 Strafverfolgung

¹ Die Kantone verfolgen und beurteilen Widerhandlungen. Der Bund unterstützt die Koordination der Strafverfolgung zwischen den Kantonen.

² Das BAZG untersucht und beurteilt Übertretungen dieses Gesetzes bei der Durchfuhr im Reiseverkehr und beim Verbringen von Waffen in das schweizerische Staatsgebiet.

³ Stellt eine Übertretung nach Absatz 2 gleichzeitig eine Widerhandlung gegen die Zollgesetzgebung oder die Mehrwertsteuergesetzgebung dar, so wird die für die schwerere Widerhandlung vorgesehene Strafe angewendet; diese kann angemessen erhöht werden.

Bundesrat

⁷ Die Daten des Informationssystems nach Artikel 32a Absatz 3 können den Strafverfolgungs- und Justizbehörden des Bundes und der Kantone, den Polizeibehörden der Kantone, dem Bundesamt für Polizei, dem BAZG und den zuständigen Stellen der Militärverwaltung zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden.

Art. 36 Abs. 2 und 3

² Das BAZG untersucht und beurteilt Übertretungen dieses Gesetzes bei der Durchfuhr im Reiseverkehr und beim Verbringen von Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteilen in das schweizerische Staatsgebiet.

³ *Aufgehoben*

Nationalrat

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****21. Landesversorgungsgesetz vom
17. Juni 2016²¹⁵****Art. 55** Strafverfolgung*Art. 55 Abs. 3*

¹ Widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden von den Kantonen verfolgt und beurteilt.

² Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes über die Einfuhrbewilligungspflicht (Art. 7 Abs. 3) und über die Beschränkung der Ausfuhr (Art. 31 Abs. 2 Bst. i) werden vom Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) verfolgt und beurteilt.

³ *Aufgehoben*

³ Stellt eine Widerhandlung gleichzeitig eine nach Absatz 2 und eine durch das BAZG zu verfolgende Widerhandlung dar, so wird die für die schwerste Widerhandlung angedrohte Strafe angewendet. Das BAZG kann die Strafe angemessen erhöhen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****22. Mehrwertsteuergesetz
vom 12. Juni 2009²¹⁶****22. ...****Art. 3** Begriffe

Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

- a. Inland: das schweizerische Staatsgebiet mit den Zollanschlussgebieten nach Artikel 3 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 (ZG);
- b. Gegenstände: bewegliche und unbewegliche Sachen sowie Elektrizität, Gas, Wärme, Kälte und Ähnliches;
- c. Leistung: die Einräumung eines verbrauchsfähigen wirtschaftlichen Wertes an eine Drittperson in Erwartung eines Entgelts, auch wenn sie von Gesetzes wegen oder aufgrund behördlicher Anordnung erfolgt;
- d. Lieferung:
 1. Verschaffen der Befähigung, im eigenen Namen über einen Gegenstand wirtschaftlich zu verfügen,
 2. Abliefern eines Gegenstandes, an dem Arbeiten besorgt worden sind, auch wenn dieser Gegenstand dadurch nicht verändert, sondern bloss geprüft, geeicht, reguliert, in der Funktion kontrolliert oder in anderer Weise behandelt worden ist,
 3. Überlassen eines Gegenstandes zum Gebrauch oder zur Nutzung;
- e. Dienstleistung: jede Leistung, die keine Lieferung ist; eine Dienstleistung liegt auch vor, wenn:
 1. immaterielle Werte und Rechte überlassen werden,
 2. eine Handlung unterlassen oder eine Handlung beziehungsweise ein Zustand geduldet wird;

Art. 3 Bst. a

Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

- a. Inland: das schweizerische Staatsgebiet mit den Zollanschlussgebieten nach Artikel 11 Absatz 2 des BAZG-Vollzugsaufgabengesetzes vom ...²¹⁷ (BAZG-VG);

216SR **641.20**
217SR ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

- f. Entgelt: Vermögenswert, den der Empfänger oder die Empfängerin oder an seiner oder ihrer Stelle eine Drittperson für den Erhalt einer Leistung aufwendet;
- g. hoheitliche Tätigkeit: Tätigkeit eines Gemeinwesens oder einer von einem Gemeinwesen eingesetzten Person oder Organisation, die nicht unternehmerischer Natur ist, namentlich nicht marktfähig ist und nicht im Wettbewerb mit Tätigkeiten privater Anbieter steht, selbst wenn für die Tätigkeit Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erhoben werden;
- h. eng verbundene Personen:
 - 1. die Inhaber und Inhaberinnen von mindestens 20 Prozent des Stamm- oder Grundkapitals eines Unternehmens oder von einer entsprechenden Beteiligung an einer Personengesellschaft oder ihnen nahestehende Personen,
 - 2. Stiftungen und Vereine, zu denen eine besonders enge wirtschaftliche, vertragliche oder personelle Beziehung besteht; nicht als eng verbundene Personen gelten Vorsorgeeinrichtungen;
- i. Spende: freiwillige Zuwendung in der Absicht, den Empfänger oder die Empfängerin zu bereichern ohne Erwartung einer Gegenleistung im mehr-wertsteuerlichen Sinne; eine Zuwendung gilt auch dann als Spende, wenn:
 - 1. die Zuwendung in einer Publikation in neutraler Form einmalig oder mehrmalig erwähnt wird, selbst wenn dabei die Firma oder das Logo des Spenders oder der Spenderin verwendet wird,

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

2. es sich um Beiträge von Passivmitgliedern sowie von Gönnern und Gönnerinnen an Vereine oder an gemeinnützige Organisationen handelt; Beiträge von Gönnern und Gönnerinnen an gemeinnützige Organisationen gelten auch dann als Spende, wenn die gemeinnützige Organisation ihren Gönnern und Gönnerinnen freiwillig Vorteile im Rahmen des statutarischen Zwecks gewährt, sofern sie dem Gönner oder der Gönnerin mitteilt, dass kein Anspruch auf die Vorteile besteht;
- j. gemeinnützige Organisation: Organisation, die die Voraussetzungen erfüllt, welche gemäss Artikel 56 Buchstabe g DBG für die direkte Bundessteuer gelten;
- k. Rechnung: jedes Dokument, mit dem gegenüber einer Drittperson über das Entgelt für eine Leistung abgerechnet wird, gleichgültig, wie dieses Dokument im Geschäftsverkehr bezeichnet wird.

Art. 7 Ort der Lieferung*Art. 7 Abs. 3 Bst. a und 4*

¹ Als Ort einer Lieferung gilt der Ort, an dem:

- a. sich der Gegenstand zum Zeitpunkt der Verschaffung der Befähigung, über ihn wirtschaftlich zu verfügen, der Ablieferung oder der Überlassung zum Gebrauch oder zur Nutzung befindet;
- b. die Beförderung oder Versendung des Gegenstandes zum Abnehmer oder zur Abnehmerin oder in dessen oder deren Auftrag zu einer Drittperson beginnt.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

² Als Ort der Lieferung von Elektrizität in Leitungen, Gas über das Erdgasverteilnetz und Fernwärme gilt der Ort, an dem der Empfänger oder die Empfängerin der Lieferung den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, für welche die Lieferung erbracht wird, oder in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen Betriebsstätte der Ort, an dem die Elektrizität, das Gas oder die Fernwärme tatsächlich genutzt oder verbraucht wird.

³ Bei der Lieferung eines Gegenstands vom Ausland ins Inland gilt der Ort der Lieferung als im Inland gelegen, sofern der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin:

- a. über eine Bewilligung der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) verfügt, die Einfuhr im eigenen Namen vorzunehmen (Unterstellungserklärung), und im Zeitpunkt der Einfuhr nicht darauf verzichtet; oder
- b. mit Gegenständen, die nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe a aufgrund des geringfügigen Steuerbetrags von der Einfuhrsteuer befreit sind, Lieferungen nach Absatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Artikels erbringt und daraus mindestens einen Umsatz von 100 000 Franken pro Jahr erzielt.

³ Bei der Lieferung eines Gegenstands vom Ausland ins Inland gilt der Ort der Lieferung als im Inland gelegen, sofern der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin:

- a. über eine Bewilligung der ESTV verfügt, den Gegenstand im eigenen Namen der Warenbestimmung der Einfuhr in den freien Verkehr (Art. 24 Abs. 1 Bst. a BAZG-VG²¹⁸) zuzuführen (Unterstellungserklärung Ausland), und im Zeitpunkt der Entstehung der Einfuhrsteuerschuld nicht auf die Anwendung dieser Unterstellungserklärung verzichtet hat; oder

⁴ Bei der Lieferung eines Gegenstands ab Lager im Inland gilt der Ort der Lieferung als im Ausland gelegen, wenn:

- a. der Gegenstand aus dem Ausland ins Lager im Inland verbracht wurde;
- b. der Empfänger oder die Empfängerin der Lieferung und das zu entrichtende Entgelt bei der Einfuhr des Gegenstands bereits feststanden; und

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

- c. sich der Gegenstand im freien Verkehr befindet.

Art. 23 Von der Steuer befreite Leistungen

Art. 23 Abs. 2 Ziff. 3, 3bis, 5, 6, 7 Bst. b und 11 sowie Abs. 3 erster Satz

¹ Ist eine Leistung nach diesem Artikel von der Steuer befreit, so ist auf dieser Leistung keine Inlandsteuer geschuldet.

² Von der Steuer sind befreit:

² Von der Steuer sind befreit:

1. die Lieferung von Gegenständen mit Ausnahme der Überlassung zum Gebrauch oder zur Nutzung, die direkt ins Ausland befördert oder versendet werden;
2. die Überlassung zum Gebrauch oder zur Nutzung, namentlich die Vermietung und Vercharterung, von Gegenständen, sofern die Gegenstände vom Lieferungsempfänger oder von der Lieferungsempfängerin selbst überwiegend im Ausland genutzt werden;
3. die Lieferung von Gegenständen, die im Rahmen eines Transitverfahrens (Art. 49 ZG), Zolllagerverfahrens (Art. 50–57 ZG), Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung (Art. 58 ZG) oder der aktiven Veredelung (Art. 59 ZG) nachweislich im Inland unter Zollüberwachung standen, sofern das Verfahren ordnungsgemäss oder mit nachträglicher Bewilligung des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) abgeschlossen wurde;

3. die Lieferung von Gegenständen, die sich bereits im Inland, jedoch wegen der Warenbestimmungen der Durchfuhr (Art. 24 Abs. 1 Bst. c BAZG-VG²¹⁹), der Einfuhr zur aktiven Veredelung (Art. 24 Abs. 1 Bst. d BAZG-VG), der Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung (Art. 24 Abs. 1 Bst. f BAZG-VG) oder des Verbringens in ein Zolllager (Art. 24 Abs. 1 Bst. g BAZG-VG) oder in direkter Anwendung eines völkerrechtlichen Vertrags nicht im freien Verkehr befanden und für die die Abgabeschuld nach Artikel 39 Absatz 3 BAZG-VG ganz oder teilweise dahingefallen ist; nicht von der Steuer befreit ist die Lieferung solcher Gegenstände hingegen, wenn der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin über eine Bewilligung der ESTV verfügt, die Gegenstände im eigenen Namen der Warenbestimmung der Einfuhr in den freien Verkehr

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

(Art. 24 Abs. 1 Bst. a BAZG-VG) zuzuführen (Unterstellungserklärung Inland), und im Zeitpunkt, in dem bei der Einfuhr in den freien Verkehr die Einfuhrsteuerschuld entstanden ist, nicht auf die Anwendung dieser Unterstellungserklärung verzichtet hat;

- 3^{bis}. die Lieferung von Gegenständen, die wegen Einlagerung in einem Zollfreilager (Art. 62–66 ZG) nachweislich im Inland unter Zollüberwachung standen und diesen Zollstatus nicht rückwirkend verloren haben;
4. das Verbringen oder Verbringenlassen von Gegenständen ins Ausland, das nicht im Zusammenhang mit einer Lieferung steht;
5. das mit der Einfuhr von Gegenständen im Zusammenhang stehende Befördern oder Versenden von Gegenständen und alle damit zusammenhängenden Leistungen bis zum Bestimmungsort, an den die Gegenstände im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld nach Artikel 56 zu befördern sind; entsteht keine Steuerschuld, so gilt für den massgebenden Zeitpunkt Artikel 69 ZG sinngemäss;
6. das mit der Ausfuhr von Gegenständen des zollrechtlich freien Verkehrs im Zusammenhang stehende Befördern oder Versenden von Gegenständen und alle damit zusammenhängenden Leistungen;
7. Beförderungsleistungen und Nebentätigkeiten des Logistikgewerbes wie Beladen, Entladen, Umschlagen, Abfertigen oder Zwischenlagern:
- a. bei denen der Ort der Dienstleistung nach Artikel 8 Absatz 1 im Inland liegt, die Dienstleistung selbst aber ausschliesslich im Ausland ausgeführt wird, oder

3^{bis}. *Aufgehoben*

5. das mit der Einfuhr von Gegenständen im Zusammenhang stehende Befördern oder Versenden von Gegenständen und alle damit zusammenhängenden Leistungen bis zum Bestimmungsort, an den die Gegenstände im Zeitpunkt, in dem die Warenanmeldung nach Artikel 20 BAZG-VG verbindlich wird, zu befördern sind;
6. das mit der Ausfuhr von Gegenständen des freien Verkehrs im Zusammenhang stehende Befördern oder Versenden von Gegenständen und alle damit zusammenhängenden Leistungen;
7. Beförderungsleistungen und Nebentätigkeiten des Logistikgewerbes wie Beladen, Entladen, Umschlagen, Abfertigen oder Zwischenlagern:

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

- b. die im Zusammenhang mit Gegenständen unter Zollüberwachung erbracht werden;
8. die Lieferung von Luftfahrzeugen an Luftverkehrsunternehmen, die gewerbsmässige Luftfahrt im Beförderungs- oder Charterverkehr betreiben und deren Umsätze aus internationalen Flügen jene aus dem Binnenluftverkehr übertreffen; Umbauten, Instandsetzungen und Wartungen an Luftfahrzeugen, die solche Luftverkehrsunternehmen im Rahmen einer Lieferung erworben haben; Lieferungen, Instandsetzungen und Wartungen der in diese Luftfahrzeuge eingebauten Gegenstände oder der Gegenstände für ihren Betrieb; Lieferungen von Gegenständen zur Versorgung dieser Luftfahrzeuge sowie Dienstleistungen, die für den unmittelbaren Bedarf dieser Luftfahrzeuge und ihrer Ladungen bestimmt sind;
9. die Dienstleistungen von ausdrücklich in fremdem Namen und für fremde Rechnung handelnden Vermittlern und Vermittlerinnen, wenn die vermittelte Leistung entweder nach diesem Artikel von der Steuer befreit ist oder ausschliesslich im Ausland bewirkt wird; wird die vermittelte Leistung sowohl im Inland als auch im Ausland bewirkt, so ist nur der Teil der Vermittlung von der Steuer befreit, der auf Leistungen im Ausland oder auf Leistungen, die nach diesem Artikel von der Steuer befreit sind, entfällt;
- b. die im Zusammenhang mit Gegenständen erbracht werden, die sich im Inland nicht im freien Verkehr befinden;

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

10. in eigenem Namen erbrachte Dienstleistungen von Reisebüros und Organisatoren von Veranstaltungen, soweit sie Lieferungen und Dienstleistungen Dritter in Anspruch nehmen, die von diesen im Ausland bewirkt werden; werden diese Leistungen Dritter sowohl im Inland als auch im Ausland erbracht, so ist nur der Teil der Dienstleistung des Reisebüros oder des Organisations von der Steuer befreit, der auf Leistungen im Ausland entfällt;

11. die Lieferung von Gegenständen nach Artikel 17 Absatz 1^{bis} ZG an ins Ausland abfliegende oder aus dem Ausland ankommende Reisende.

³ Direkte Ausfuhr nach Absatz 2 Ziffer 1 liegt vor, wenn der Gegenstand der Lieferung ohne Ingebrauchnahme im Inland ins Ausland ausgeführt oder in ein offenes Zolllager oder Zollfreilager ausgeführt wird. Bei Reihengeschäften erstreckt sich die direkte Ausfuhr auf alle beteiligten Lieferanten und Lieferantinnen. Der Gegenstand der Lieferung kann vor der Ausfuhr durch Beauftragte des nicht steuerpflichtigen Abnehmers oder der nicht steuerpflichtigen Abnehmerin bearbeitet oder verarbeitet werden.

⁴ Der Bundesrat kann zur Wahrung der Wettbewerbsneutralität Beförderungen im grenzüberschreitenden Luft-, Eisenbahn- und Busverkehr von der Steuer befreien.

⁵ Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) regelt die Bedingungen, unter denen Inlandlieferungen zwecks Ausfuhr im Reiseverkehr von der Steuer befreit sind, und legt die hierfür erforderlichen Nachweise fest.

11. die Lieferung von Gegenständen des nicht freien Verkehrs durch Zollfreiläden nach Artikel 71 Absatz 1 BAZG-VG an ins Ausland abfliegende oder aus dem Ausland ankommende Reisende.

³ Direkte Beförderung oder Versendung ins Ausland nach Absatz 2 Ziffer 1 liegt vor, wenn der Gegenstand der Lieferung ohne Ingebrauchnahme im Inland ausgeführt oder in ein Zolllager verbracht wird. ...

Geltendes Recht**Art. 28** Grundsatz

¹ Die steuerpflichtige Person kann im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit, unter Vorbehalt der Artikel 29 und 33, die folgenden Vorsteuern abziehen:

- a. die ihr in Rechnung gestellte Inlandsteuer;
- b. die von ihr deklarierte Bezugsteuer (Art. 45–49);
- c. die von ihr entrichtete oder zu entrichtende Einfuhrsteuer, die mit unbedingter Forderung veranlagt wurde oder die mit bedingter Forderung veranlagt wurde und fällig geworden ist, sowie die von ihr für die Einfuhr von Gegenständen deklarierte Steuer (Art. 52 und 63).

² Hat die steuerpflichtige Person bei nicht steuerpflichtigen Landwirten und Landwirtinnen, Forstwirten und Forstwirtinnen, Gärtnern und Gärtnerinnen, Viehhändlern und Viehhändlerinnen und Milchsammelstellen Erzeugnisse der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Gärtnerei, Vieh oder Milch im Rahmen ihrer zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit bezogen, so kann sie als Vorsteuer 2,6 Prozent des ihr in Rechnung gestellten Betrags abziehen.

³ Der Abzug der Vorsteuer nach Absatz 1 ist zulässig, wenn die steuerpflichtige Person nachweist, dass sie die Vorsteuer bezahlt hat.

Art. 45 Bezugssteuerpflicht

¹ Der Bezugsteuer unterliegen:

- a. Dienstleistungen, deren Ort sich nach Artikel 8 Absatz 1 im Inland befindet und die erbracht werden durch Unternehmen mit Sitz im Ausland, die nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen sind, mit Ausnahme von Telekommunikations- oder elektronischen Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Empfänger und Empfängerinnen;

Bundesrat*Art. 28 Abs. 1 Bst. c*

¹ Die steuerpflichtige Person kann im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit, unter Vorbehalt der Artikel 29 und 33, die folgenden Vorsteuern abziehen:

- c. die von ihr entrichtete oder zu entrichtende Einfuhrsteuer, die als unbedingte Abgabeschuld veranlagt wurde oder die als bedingte Abgabeschuld veranlagt wurde und fällig geworden ist, sowie die von ihr für die Einfuhr von Gegenständen deklarierte Steuer (Art. 52 und 63).

Nationalrat

Geltendes Recht

- b. die Einfuhr von Datenträgern ohne Marktwert mit den darin enthaltenen Dienstleistungen und Rechten (Art. 52 Abs. 2);
- c. die Lieferung von unbeweglichen Gegenständen im Inland, die nicht der Einfuhrsteuer unterliegt und die erbracht wird durch Unternehmen mit Sitz im Ausland, die nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen sind, mit Ausnahme des Überlassens solcher Gegenstände zum Gebrauch oder zur Nutzung;
- d. die Lieferung von Elektrizität in Leitungen, Gas über das Erdgasverteilnetz und Fernwärme durch Unternehmen mit Sitz im Ausland an steuerpflichtige Personen im Inland;

² Steuerpflichtig für Leistungen nach Absatz 1 ist deren Empfänger oder Empfängerin, sofern er oder sie:

- a. nach Artikel 10 steuerpflichtig ist; oder
- b. im Kalenderjahr solche Leistungen für mehr als 10 000 Franken bezieht.

Art. 50 Anwendbares Recht

Für die Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen gilt die Zollgesetzgebung, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes anordnen.

Bundesrat**Art. 50** Anwendbares Recht

¹ Für die Einfuhrsteuer sind das BAZG-VG²²⁰ und das Zollabgabengesetz vom ...²²¹ (ZoG) anwendbar, soweit das vorliegende Gesetz nicht abweichende Bestimmungen enthält.

² Sieht der Bundesrat vor, dass auf die Erhebung der Einfuhrsteuer gestützt auf Artikel 212 BAZG-VG abweichendes Recht anwendbar ist, bis die notwendigen technischen Grundlagen für die Erhebung über das Informationssystem nach Artikel 118 BAZG-VG geschaffen sind, so richten sich die massgebenden Bestimmungen nach den Artikeln 212–217 BAZG-VG.

220 SR ...
221 SR ...

Nationalrat

Geltendes Recht**Art. 51** Steuerpflicht

¹ Steuerpflichtig ist, wer nach Artikel 70 Absatz 2 und 3 ZG Zollschuldner oder Zollschuldnerin ist.

² Die Solidarhaftung nach Artikel 70 Absatz 3 ZG ist für Personen, die gewerbsmässig Zollanmeldungen ausstellen (Art. 109 ZG), aufgehoben, wenn der Importeur oder die Importeurin:

- a. zum Vorsteuerabzug (Art. 28) berechtigt ist;
- b. die Einfuhrsteuerschuld über das Konto des zentralisierten Abrechnungsverfahrens des BAZG (ZAZ) belastet erhält; und
- c. der Person, die gewerbsmässig Zollanmeldungen ausstellt, einen Auftrag zur direkten Stellvertretung erteilt hat.

³ Das BAZG kann von der Person, die gewerbsmässig Zollanmeldungen ausstellt, den Nachweis für ihre Vertretungsbefugnis verlangen.

Bundesrat**Art. 51** Steuerpflicht

¹ Einfuhrsteuerpflichtig ist, unter Vorbehalt von Absatz 2, die Person, die zu folgenden Zeitpunkten wirtschaftlich über die Gegenstände verfügt:

- a. unmittelbar nach dem Verbringen ins Zollgebiet;
- b. unmittelbar, nachdem Gegenstände, die der Warenbestimmung der Durchfuhr (Art. 24 Abs. 1 Bst. c BAZG-VG²²²), der Einfuhr zur aktiven Veredelung (Art. 24 Abs. 1 Bst. d BAZG-VG), der Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung (Art. 24 Abs. 1 Bst. f BAZG-VG) oder des Verbringens in ein Zolllager (Art. 24 Abs. 1 Bst. g BAZG-VG) zugeführt worden waren, neu einer anderen dieser Warenbestimmungen, der Warenbestimmung der Einfuhr in den freien Verkehr (Art. 24 Abs. 1 Bst. a BAZG-VG) oder der gleichen Warenbestimmung mit anderen Bedingungen zugeführt worden sind;
- c. bei Fälligkeit einer bedingten Einfuhrsteuerschuld (Art. 47 Abs. 2 BAZG-VG) bei Gegenständen, die einer Warenbestimmung nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c, d, f oder g BAZG-VG zugeführt worden sind oder die sich in direkter Anwendung eines völkerrechtlichen Vertrags im Zollgebiet, jedoch nicht im freien Verkehr, befinden.

² Anstelle der Person nach Absatz 1 ist einfuhrsteuerpflichtig: ²...

- a. der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin:
 - 1. bei Lieferungen durch Personen, die nach Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a die Unterstellungserklärung Ausland anwenden oder nach Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b aufgrund der Einfuhr von Kleinsendungen im Inland als steuerpflichtige Person eingetragen sind, und

Nationalrat**Art. 51**

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

2. bei Lieferungen nach Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 3 von Gegenständen, die nicht von der Inlandsteuer befreit sind, weil der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin die gelieferten Gegenstände unter Anwendung der Unterstellungserklärung Inland im eigenen Namen der Warenbestimmung der Einfuhr in den freien Verkehr (Art. 24 Abs. 1 Bst. a BAZG-VG) zuführt;
 - b. der letzte Empfänger oder die letzte Empfängerin bei Reihengeschäften bei der Einfuhr, ausser bei Lieferungen nach Artikel 7 Absatz 3;
 - c. der Empfänger oder die Empfängerin:
 1. bei der Einfuhr von Gegenständen, die in ein Lager im Inland verbracht werden, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 7 Absatz 4 erfüllt sind,
 2. beim Verbringen ins Zollgebiet von Gegenständen, die im Ausland zum Gebrauch oder zur Nutzung überlassen wurden, wenn die Lieferungen nach Artikel 7 als im Ausland erbracht gelten, und
 3. beim Überlassen von Gegenständen zum Gebrauch oder zur Nutzung, die einer Warenbestimmung nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c, d, f oder g BAZG-VG zugeführt worden waren und neu einer anderen dieser Warenbestimmungen, der Warenbestimmung nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a BAZG-VG oder der gleichen Warenbestimmung mit anderen Bedingungen zugeführt worden sind; oder
 - d. die Person, die die Gegenstände von einer nicht im Inland als steuerpflichtig eingetragenen Person zur Lohnveredelung aus dem Ausland erhält und die veredelten Gegenstände anschliessend direkt ausführt.
- c. ...
3. *Betrifft nur den französischen Text.*

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Art. 51a** Mithaftung für die Einfuhrsteuer

¹ Die Datenverantwortliche nach Artikel 6 Buchstabe j BAZG-VG²²³ haftet mit der einfuhrsteuerpflichtigen Person für die Einfuhrsteuer solidarisch, ausser wenn:

- a. die einfuhrsteuerpflichtige Person zum Vorsteuerabzug (Art. 28) berechtigt ist;
- b. das BAZG die Einfuhrsteuer direkt von der einfuhrsteuerpflichtigen Person eingefordert hat; und
- c. die einfuhrsteuerpflichtige Person der Datenverantwortlichen einen Auftrag zur direkten Stellvertretung erteilt hat.

² Das BAZG kann von der Datenverantwortlichen den Nachweis für ihre Vertretungsbefugnis verlangen.

Art. 52 Steuerobjekt

¹ Der Steuer unterliegen:

- a. die Einfuhr von Gegenständen einschliesslich der darin enthaltenen Dienstleistungen und Rechte;
- b. das Überführen von Gegenständen nach Artikel 17 Absatz 1^{bis} ZG in den zollrechtlich freien Verkehr durch Reisende, die im Flugverkehr aus dem Ausland ankommen.

² Lässt sich bei der Einfuhr von Datenträgern kein Marktwert feststellen und ist die Einfuhr nicht nach Artikel 53 von der Steuer befreit, so ist hierauf keine Einfuhrsteuer geschuldet und die Bestimmungen über die Bezugsteuer (Art. 45–49) sind anwendbar.

³ Bei einer Mehrheit von Leistungen gelten die Bestimmungen von Artikel 19.

Art. 52 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. b

¹ Der Einfuhrsteuer unterliegen:

- b. die Einfuhr von in Zollfreiläden nach Artikel 71 Absatz 1 BAZG-VG²²⁴ steuerfrei erworbenen Gegenständen in den freien Verkehr durch Reisende, die im Flugverkehr aus dem Ausland ankommen.

223 SR ...
224 SR ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Art. 53** Steuerbefreite Einfuhren**Art. 53 Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. d, f und i–l sowie 1^{bis}, 1^{ter} und 2****Art. 53**

1 Von der Steuer befreit ist die Einfuhr von:

1 Von der Einfuhrsteuer befreit ist die Einfuhr von:

1 ...

- a. Gegenständen in kleinen Mengen, von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Steuerbetrag; das EFD erlässt die näheren Bestimmungen;
- b. menschlichen Organen durch medizinisch anerkannte Institutionen und Spitäler sowie von menschlichem Vollblut durch Inhaber und Inhaberinnen einer hierzu erforderlichen Bewilligung;
- c. Kunstwerken, die von Kunstmalern und Kunstmalerinnen oder Bildhauern und Bildhauerinnen persönlich geschaffen wurden und von ihnen selbst oder in ihrem Auftrag ins Inland verbracht werden, unter Vorbehalt von Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c;
- d. Gegenständen, die nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben b–d, g und i–l ZG zollfrei sind;
- e. Gegenständen nach Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 8, die im Rahmen einer Lieferung von Luftverkehrsunternehmen nach Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 8 eingeführt oder die von solchen Luftverkehrsunternehmen ins Inland verbracht werden, sofern diese die Gegenstände vor der Einfuhr im Rahmen einer Lieferung bezogen haben und nach der Einfuhr für eigene zum Vorsteuerabzug berechtigte unternehmerische Tätigkeiten (Art. 28) verwenden;
- f. Gegenständen, die nach dem Ausfuhrverfahren (Art. 61 ZG) veranlagt worden sind und unverändert an den Absender oder die Absenderin im Inland zurückgesandt werden, sofern sie nicht wegen der Ausfuhr von der Steuer befreit worden sind; ist die Steuer beachtlich, so erfolgt die Steuerbefreiung durch Rückerstattung; die Bestimmungen von Artikel 59 gelten sinngemäss;

- d. Gegenständen, die der Bundesrat gestützt auf Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b–d und g–k ZoG²²⁵ als zollfrei erklärt;

- f. Gegenständen, die der Warenbestimmung der Ausfuhr aus dem freien Verkehr (Art. 24 Abs. 1 Bst. b BAZG-VG²²⁶) zugeführt, veranlagt und ins Ausland verbracht worden sind und die unverändert an den Absender oder die Absenderin im Inland zurückgesandt

225 SR ...

226 SR ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

- werden, sofern sie nicht wegen der Ausfuhr von der Steuer befreit worden sind; ist die Steuer beachtlich, so erfolgt die Steuerbefreiung durch Rückerstattung; die Bestimmungen von Artikel 59 gelten sinngemäss;
- g. Elektrizität in Leitungen, Gas über das Erdgasverteilnetz und Fernwärme;
- h. Gegenständen, die in völkerrechtlichen Verträgen für steuerfrei erklärt werden;
- i. Gegenständen, die nach den Artikeln 9 und 58 ZG zur vorübergehenden Verwendung oder nach den Artikeln 12 und 59 ZG zur aktiven Veredelung nach dem Verfahren mit Rückerstattungsanspruch ins Inland eingeführt werden, unter Vorbehalt von Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe d;
- j. Gegenständen, die zur Lohnveredelung im Rahmen eines Werkvertrags von einer im Inland als steuerpflichtig eingetragenen Person vorübergehend ins Inland eingeführt und nach dem Verfahren der aktiven Veredelung mit bedingter Zahlungspflicht (Nichterhebungsverfahren) veranlagt werden (Art. 12 und 59 ZG);
- k. Gegenständen, die nach den Artikeln 9 und 58 ZG zur vorübergehenden Verwendung oder nach den Artikeln 13 und 60 ZG zur passiven Lohnveredelung im Rahmen eines Werkvertrages aus dem Inland ausgeführt und an den Absender oder die Absenderin im Inland zurückgesandt werden, unter Vorbehalt von Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe e;
- l. Gegenständen, die zur Lohnveredelung im Rahmen eines Werkvertrags nach dem Ausfuhrverfahren (Art. 61 ZG) ins Ausland verbracht worden sind und an den Absender oder die Absenderin im Inland zurückgesandt werden, unter Vorbehalt von Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe f.
- i. Gegenständen, die der Warenbestimmung der Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung (Art. 24 Abs. 1 Bst. f BAZG-VG) zugeführt und veranlagt werden; Absatz 1^{bis} bleibt vorbehalten;
- j. Gegenständen, die durch eine Person, die im Inland als steuerpflichtige Person eingetragen ist, zur Lohnveredelung eingeführt und der Warenbestimmung der Einfuhr zur aktiven Veredelung (Art. 24 Abs. 1 Bst. d BAZG-VG) zugeführt worden sind und veranlagt werden;
- k. Gegenständen, die der Warenbestimmung der Ausfuhr zur vorübergehenden Verwendung (Art. 24 Abs. 1 Bst. f BAZG-VG) oder zur Lohnveredelung ausgeführt und der Warenbestimmung der Ausfuhr zur passiven Veredelung (Art. 24 Abs. 1 Bst. e BAZG-VG) zugeführt und veranlagt worden sind und die an den Absender oder die Absenderin im Inland zurückgesandt werden; Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe e bleibt vorbehalten;
- l. Gegenständen, die zur Lohnveredelung der Warenbestimmung der Ausfuhr aus dem freien Verkehr (Art. 24 Abs. 1 Bst. b BAZG-VG) zugeführt, veranlagt und ins Ausland verbracht worden sind und die an den Absender oder die Absenderin im Inland zurückgesandt werden; Artikel 54 Absatz 1
- k. ...
... (Art. 24 Abs. 1 Bst. f BAZG-VG) zugeführt oder zur Lohnveredelung ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

Buchstabe f bleibt vorbehalten.

^{1bis} Auf dem Entgelt für den Gebrauch von Gegenständen nach Absatz 1 Buchstabe i wird die Einfuhrsteuer erhoben; die Berechnung richtet sich nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe d. Keine Einfuhrsteuer wird erhoben, wenn die einfuhrsteuerpflichtige Person:

- a. Sitz oder Wohnsitz im Ausland hat;
- b. im Inland als steuerpflichtige Person eingetragen ist;
- c. nach der effektiven Methode abrechnet; und
- d. Betriebsmittel zur Erstellung eines Werks oder zur Ausführung eines Auftrags vorübergehend einführt.

^{1ter} Werden Gegenstände der Warenbestimmung der Einfuhr zur aktiven Veredelung (Art. 24 Abs. 1 Bst. d BAZG-VG) zugeführt und sind die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach Absatz 1 Buchstabe j nicht erfüllt, so erfolgt die Einfuhrsteuerbefreiung durch Rückerstattung. Die Einfuhrsteuer wird nur zurückerstattet, wenn sich die einfuhrsteuerpflichtige Person die Einfuhrsteuerbelastung nicht bei der ESTV oder der Liechtensteinischen Steuerverwaltung anrechnen lassen kann. Die Rückerstattung erfolgt, nachdem die Gegenstände wieder ausgeführt worden sind.

² Der Bundesrat kann Gegenstände, die er nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a ZG für zollfrei erklärt, von der Einfuhrsteuer befreien.

² Der Bundesrat kann Gegenstände, die er nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a ZoG für zollfrei erklärt, von der Einfuhrsteuer befreien.

Art. 54 Bemessungsgrundlage

Art. 54 Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. b, d, e, f und g, Abs. 2, 3 Bst. a sowie 4

¹ Die Steuer wird berechnet:

¹ Die Einfuhrsteuer wird berechnet:

- a. auf dem Entgelt, wenn die Gegenstände in Erfüllung eines Veräusserungs- oder Kommissionsgeschäfts eingeführt werden;

Geltendes Recht

- b. auf dem Entgelt für werkvertragliche Lieferungen oder Arbeiten im Sinne von Artikel 3 Buchstabe d Ziffer 2, die unter Verwendung von in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Gegenständen besorgt (Art. 48 ZG) und durch eine im Inland nicht als steuerpflichtig eingetragene Person ausgeführt werden;
- c. auf dem Entgelt für die im Auftrag von Kunstmalern und Kunstmalerinnen sowie Bildhauern und Bildhauerinnen an ihren eigenen Kunstwerken im Ausland besorgten Arbeiten (Art. 3 Bst. d Ziff. 2), sofern die Kunstwerke von ihnen selbst oder in ihrem Auftrag ins Inland verbracht wurden;
- d. auf dem Entgelt für den Gebrauch von Gegenständen, die nach den Artikeln 9 und 58 ZG zur vorübergehenden Verwendung eingeführt wurden, sofern die Steuer auf diesem Entgelt beachtlich ist; wird für den vorübergehenden Gebrauch kein oder ein ermässigtetes Entgelt gefordert, so ist das Entgelt massgebend, das einer unabhängigen Drittperson berechnet würde;
- e. auf dem Entgelt für die im Ausland besorgten Arbeiten an Gegenständen (Art. 3 Bst. d Ziff. 2), die nach den Artikeln 9 und 58 ZG zur vorübergehenden Verwendung oder die nach den Artikeln 13 und 60 ZG zur passiven Lohnveredelung im Rahmen eines Werkvertrags ausgeführt wurden und an den Absender oder die Absenderin im Inland zurückgesandt werden;

Bundesrat

- b. auf dem Entgelt für werkvertragliche Lieferungen oder Arbeiten im Sinne von Artikel 3 Buchstabe d Ziffer 2:
1. die unter Verwendung von Gegenständen besorgt werden, die der Warenbestimmung der Einfuhr in den freien Verkehr (Art. 24 Abs. 1 Bst. a BAZG-VG²²⁷) zugeführt worden sind, und
 2. bei denen die ausführende Person im Inland nicht als steuerpflichtige Person eingetragen ist;

Nationalrat

- d. auf dem Entgelt für den Gebrauch von Gegenständen, die nach der Warenbestimmung der Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung (Art. 24 Abs. 1 Bst. f BAZG-VG) zugeführt und veranlagt worden sind, sofern die Einfuhrsteuer auf diesem Entgelt beachtlich ist; wird für den vorübergehenden Gebrauch kein oder ein ermässigtetes Entgelt gefordert, so ist das Entgelt massgebend, das einer unabhängigen Drittperson berechnet würde;
- e. auf dem Entgelt für die im Ausland besorgten Arbeiten an Gegenständen (Art. 3 Bst. d Ziff. 2), die der Warenbestimmung der Ausfuhr zur vorübergehenden Verwendung (Art. 24 Abs. 1 Bst. f BAZG-VG) zugeführt und veranlagt oder zur Lohnveredelung ausgeführt und der Warenbestimmung der Ausfuhr zur passiven Veredelung (Art. 24 Abs. 1 Bst. e BAZG-VG) zugeführt und veranlagt worden sind und die an den Absender oder die Absenderin im Inland zurückgesandt werden;

Geltendes Recht

- f. auf dem Entgelt für die im Ausland besorgten Arbeiten an Gegenständen (Art. 3 Bst. d Ziff. 2), sofern diese zur Lohnveredelung im Rahmen eines Werkvertrags nach dem Ausfuhrverfahren (Art. 61 ZG) ins Ausland verbracht worden sind und an den Absender oder die Absenderin im Inland zurückgesandt werden;
- g. auf dem Marktwert in den übrigen Fällen; als Marktwert gilt, was der Importeur oder die Importeurin auf der Stufe, auf der die Einfuhr bewirkt wird, an einen selbstständigen Lieferanten oder eine selbstständige Lieferantin im Herkunftsland der Gegenstände zum Zeitpunkt der Entstehung der Einfuhrsteuerschuld nach Artikel 56 unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs zahlen müsste, um die gleichen Gegenstände zu erhalten.

² Richtet sich die Steuerberechnung nach dem Entgelt, so ist das vom Importeur oder der Importeurin oder an seiner oder ihrer Stelle von einer Drittperson entrichtete oder zu entrichtende Entgelt nach Artikel 24 massgebend, unter Vorbehalt von Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe h. Bei einer nachträglichen Änderung dieses Entgelts gilt Artikel 41 sinngemäss.

³ In die Bemessungsgrundlage sind einzubeziehen, soweit nicht bereits darin enthalten:

- a. die ausserhalb des Inlands sowie aufgrund der Einfuhr geschuldeten Steuern, Zölle und sonstigen Abgaben, mit Ausnahme der zu erhebenden Mehrwertsteuer;
- b. die Kosten für das Befördern oder Versenden und alle damit zusammenhängenden Leistungen bis zum Bestimmungsort im Inland, an den die Gegenstände zum Zeitpunkt der Entstehung der Einfuhrsteuerschuld nach Artikel 56 zu befördern sind; ist dieser Ort unbekannt, so gilt als Bestimmungsort der Ort, an dem das Umladen nach Entstehung der Einfuhrsteuerschuld im Inland erfolgt.

Bundesrat

- f. auf dem Entgelt für die im Ausland besorgten Arbeiten an Gegenständen (Art. 3 Bst. d Ziff. 2), die zur Lohnveredelung der Warenbestimmung der Ausfuhr aus dem freien Verkehr (Art. 24 Abs. 1 Bst. b BAZG-VG) zugeführt und veranlagt und ins Ausland verbracht worden sind und die an den Absender oder die Absenderin im Inland zurückgesandt werden;
- g. auf dem Marktwert in den übrigen Fällen; als Marktwert gilt, was die einfuhrsteuerpflichtige Person auf der Stufe, auf der die Einfuhr bewirkt wird, einem selbstständigen Lieferanten oder einer selbstständigen Lieferantin im Herkunftsland der Gegenstände zum Zeitpunkt der Entstehung der Einfuhrsteuerschuld nach Artikel 56 unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs zahlen müsste, um die gleichen Gegenstände zu erhalten.

² Richtet sich die Berechnung der Einfuhrsteuer nach dem Entgelt, so ist das von der einfuhrsteuerpflichtigen Person oder an ihrer Stelle von einer Drittperson entrichtete oder zu entrichtende Entgelt nach Artikel 24 massgebend, unter Vorbehalt von Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe h. Bei einer nachträglichen Änderung dieses Entgelts gilt Artikel 41 sinngemäss.

³ In die Bemessungsgrundlage sind einzubeziehen, soweit nicht bereits darin enthalten:

- a. die ausserhalb des Inlands sowie aufgrund der Einfuhr geschuldeten Steuern, Zölle und sonstigen Abgaben, mit Ausnahme der zu erhebenden Einfuhrsteuer;

Nationalrat

Geltendes Recht

⁴ Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Zollanmeldung oder fehlen Wertangaben, so kann das BAZG die Steuerbemessungsgrundlage nach pflichtgemäßem Ermessen schätzen.

⁵ Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage herangezogene Preis- oder Wertangaben in ausländischer Währung sind nach dem am letzten Börsentag vor der Entstehung der Einfuhrsteuerschuld nach Artikel 56 notierten Devisenkurs (Verkauf) in Schweizerfranken umzurechnen.

Art. 55 Steuersätze

¹ Die Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen beträgt 8,1 Prozent; vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Auf der Einfuhr von Gegenständen nach Artikel 25 Absatz 2 Buchstaben a und a^{bis} beträgt die Steuer 2,6 Prozent.

Art. 56 Entstehung, Verjährung und Entrichtung der Einfuhrsteuerschuld

¹ Die Einfuhrsteuerschuld entsteht zur gleichen Zeit wie die Zollsschuld (Art. 69 ZG).

² Der steuerpflichtigen Person nach Artikel 51, welche die Einfuhrsteuerschuld über das ZAZ begleicht, steht für die Bezahlung eine Frist von 60 Tagen nach Ausstellung der Rechnung zu; ausgenommen sind Einfuhren im Reiseverkehr, die mündlich zur Zollveranlagung angemeldet werden.

³ Hinsichtlich der Sicherstellung können Erleichterungen gewährt werden, wenn dadurch der Steuereinzug nicht gefährdet wird.

Bundesrat

⁴ *Aufgehoben*

Art. 55 Steuersätze

¹ Die Einfuhrsteuer beträgt 7,7 Prozent; vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Auf der Einfuhr von Gegenständen nach Artikel 25 Absatz 2 Buchstaben a und a^{bis} beträgt die Einfuhrsteuer 2,5 Prozent.

Art. 56 Entstehung, Verjährung und Entrichtung der Einfuhrsteuerschuld

¹ Die Einfuhrsteuerschuld entsteht zur gleichen Zeit wie die Abgabeschuld nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a oder Absatz 2 BAZG-VG²²⁸.

² Artikel 39 BAZG-VG findet keine Anwendung auf die Einfuhrsteuerschuld, wenn Gegenstände der Warenbestimmung der Einfuhr zur aktiven Veredelung zugeführt und veranlagt werden, aber die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe j des vorliegenden Gesetzes nicht erfüllt sind.

³ Die bedingte Abgabeschuld nach Artikel 39 Absatz 3 BAZG-VG fällt erst dahin, wenn eine nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe d des vor-

Nationalrat

Geltendes Recht

4 Die Einfuhrsteuerschuld verjährt zur gleichen Zeit wie die Zollschuld (Art. 75 ZG). Die Verjährung steht still, solange ein Steuerstrafverfahren nach diesem Gesetz durchgeführt wird und der zahlungspflichtigen Person dies mitgeteilt worden ist (Art. 104 Abs. 4).

5 Ändert sich die Einfuhrsteuerschuld wegen nachträglicher Anpassung des Entgelts, namentlich aufgrund von Vertragsänderungen oder wegen Preisanpassungen zwischen verbundenen Unternehmen aufgrund anerkannter Richtlinien, so muss die zu niedrig bemessene Steuer innert 30 Tagen nach dieser Anpassung dem BAZG angezeigt werden. Die Meldung sowie die Anpassung der Steuerveranlagung können unterbleiben, wenn die nachzuentrichtende Steuer als Vorsteuer nach Artikel 28 abgezogen werden könnte.

Art. 57 Verzugszins

1 Wird die Einfuhrsteuerschuld nicht fristgerecht bezahlt, so ist ein Verzugszins geschuldet.

2 Die Verzugszinspflicht beginnt:

- a. bei Bezahlung über das ZAZ: mit dem Ablauf der eingeräumten Zahlungsfrist;
- b. bei Erhebung der Steuer auf dem Entgelt nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe d: mit dem Ablauf der eingeräumten Zahlungsfrist;
- c. bei nachträglicher Erhebung einer zu Unrecht erwirkten Rückerstattung von Steuern: mit dem Datum der Auszahlung;
- d. in den übrigen Fällen: mit der Entstehung der Einfuhrsteuerschuld nach Artikel 56.

Bundesrat

liegendes Gesetzes geschuldete Einfuhrsteuerschuld entrichtet worden ist.

4 Die Einfuhrsteuerschuld verjährt zur gleichen Zeit wie die Abgabeschuld nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a oder Absatz 2 BAZG-VG. Die Verjährung steht still, solange ein Steuerstrafverfahren nach dem vorliegenden Gesetz durchgeführt wird und der zahlungspflichtigen Person dies mitgeteilt worden ist (Art. 104 Abs. 4).

5 Ändert sich die Einfuhrsteuerschuld wegen nachträglicher Anpassung des Entgelts, namentlich aufgrund von Vertragsänderungen oder wegen Preisanpassungen zwischen verbundenen Unternehmen aufgrund anerkannter Richtlinien, so muss die zu niedrig bemessene Einfuhrsteuer innert 30 Tagen nach dieser Anpassung dem BAZG angezeigt werden. Die Meldung sowie die Anpassung der Steuerveranlagung können unterbleiben, wenn die nachzuentrichtende Einfuhrsteuer als Vorsteuer nach Artikel 28 abgezogen werden könnte.

Art. 57**Aufgehoben****Nationalrat**

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

³ Die Verzugszinspflicht besteht auch während eines Rechtsmittelverfahrens und bei Ratenzahlungen.

Art. 58 Ausnahmen von der Verzugszinspflicht

Art. 58

Aufgehoben

Kein Verzugszins wird erhoben, wenn:

- a. die Einfuhrsteuerschuld durch Barhinterlage sichergestellt wurde;
- b. in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführte Gegenstände (Art. 48 ZG) vorerst provisorisch veranlagt werden (Art. 39 ZG) und der Importeur oder die Importeurin im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung im Inland als steuerpflichtige Person eingetragen war;
- c. bedingt veranlagte Gegenstände (Art. 49, 51 Abs. 2 Bst. b, 58 und 59 ZG) unter Abschluss des Zollverfahrens:
 1. wieder ausgeführt werden, oder
 2. in ein anderes Zollverfahren übergeführt werden (Art. 47 ZG);
- c^{bis}. bei bedingt veranlagten Gegenständen der Importeur oder die Importeurin im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung im Inland als steuerpflichtige Person eingetragen war;
- d. ...
- e. die Gegenstände periodisch zum Zollveranlagungsverfahren anzumelden sind (Art. 42 Abs. 1 Bst. c ZG) oder aufgrund eines vereinfachten Zollveranlagungsverfahrens nachträglich veranlagt werden (Art. 42 Abs. 2 ZG) und der Importeur oder die Importeurin im Zeitpunkt der Einfuhr im Inland als steuerpflichtige Person eingetragen war.

Geltendes Recht**Art. 59** Anspruch auf Steuerrückerstattung und Verjährung

¹ Für zu viel erhobene oder nicht geschuldete Steuern besteht ein Anspruch auf Rückerstattung.

² Nicht zurückerstattet werden zu viel erhobene, nicht geschuldete sowie wegen nachträglicher Veranlagung der Gegenstände nach den Artikeln 34 und 51 Absatz 3 ZG oder wegen deren Wiederausfuhr nach den Artikeln 49 Absatz 4, 51 Absatz 3, 58 Absatz 3 und 59 Absatz 4 ZG nicht mehr geschuldete Steuern, wenn der Importeur oder die Importeurin im Inland als steuerpflichtige Person eingetragen ist und die dem BAZG zu entrichtende oder entrichtete Steuer als Vorsteuer nach Artikel 28 abziehen kann.

³ Der Anspruch verjährt fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er entstanden ist.

⁴ Die Verjährung wird unterbrochen durch die Geltendmachung des Anspruchs gegenüber dem BAZG.

⁵ Sie steht still, solange über den geltend gemachten Anspruch ein Rechtsmittelverfahren hängig ist.

⁶ Sie steht still, solange über den geltend gemachten Anspruch ein Rechtsmittelverfahren hängig ist.

Art. 60 Rückerstattung wegen Wiederausfuhr

¹ Die bei der Einfuhr erhobene Steuer wird auf Antrag zurückerstattet, wenn die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug nach Artikel 28 fehlen und:

Bundesrat*Art. 59 Abs. 1, 2 und 6*

¹ Für zu viel erhobene oder nicht geschuldete Einfuhrsteuern besteht ein Anspruch auf Rückerstattung.

² Nicht zurückerstattet werden zu viel erhobene sowie nicht oder nicht mehr geschuldete Einfuhrsteuern, wenn die einfuhrsteuerpflichtige Person im Inland als steuerpflichtige Person eingetragen ist und die dem BAZG zu entrichtende oder entrichtete Einfuhrsteuer als Vorsteuer nach Artikel 28 abziehen kann.

⁶ Der Anspruch auf Rückerstattung zu viel erhobener oder nicht geschuldeter Einfuhrsteuern verjährt in jedem Fall 15 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er entstanden ist.

Nationalrat*Art. 60 Abs. 1, 2 Einleitungssatz und Bst. a sowie 4*

¹ Die Einfuhrsteuer wird auf Antrag zurückerstattet, wenn die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug nach Artikel 28 fehlen und die Gegenstände:

Geltendes Recht

- a. die Gegenstände ohne vorherige Übergabe an eine Drittperson im Rahmen einer Lieferung im Inland und ohne vorherige Ingebrauchnahme unverändert wieder ausgeführt werden; oder
- b. die Gegenstände im Inland in Gebrauch genommen wurden, aber wegen Rückgängigmachung der Lieferung wieder ausgeführt werden; in diesem Fall wird die Rückerstattung gekürzt um den Betrag, welcher der Steuer auf dem Entgelt für den Gebrauch der Gegenstände oder auf der durch den Gebrauch eingetretenen Wertverminderung sowie auf den nicht zurückerstatteten Einfuhrzollabgaben und Abgaben nach nichtzollrechtlichen Bundesgesetzen entspricht.

² Die Steuer wird nur zurückerstattet, wenn:

- a. die Wiederausfuhr innert fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres erfolgt, in dem die Steuer erhoben worden ist; und
- b. die Identität der ausgeführten mit den seinerzeit eingeführten Gegenständen nachgewiesen ist.

³ Die Rückerstattung kann im Einzelfall von der ordnungsgemässen Anmeldung im Einfuhrland abhängig gemacht werden.

⁴ Die Anträge auf Rückerstattung sind bei der Anmeldung zum Ausfuhrverfahren zu stellen. Nachträgliche Rückerstattungsanträge können berücksichtigt werden, wenn sie innert 60 Tagen seit Ausstellung des Ausfuhrdokuments, mit dem die Gegenstände nach dem Ausfuhrverfahren (Art. 61 ZG) veranlagt worden sind, schriftlich beim BAZG eingereicht werden.

Bundesrat

- a. ohne vorherige Übergabe an eine Drittperson im Rahmen einer Lieferung im Inland und ohne vorherige Ingebrauchnahme unverändert wieder ausgeführt werden; oder
- b. im Inland in Gebrauch genommen wurden, aber wegen Rückgängigmachung der Lieferung wieder ausgeführt werden; in diesem Fall wird die Rückerstattung gekürzt um den Betrag, welcher der Einfuhrsteuer entspricht auf:
 1. dem Entgelt für den Gebrauch der Gegenstände oder auf der durch den Gebrauch eingetretenen Wertverminderung, und
 2. den vom BAZG bei der Einfuhr erhobenen, nicht rückerstattbaren Abgaben.

² Die Einfuhrsteuer wird nur zurückerstattet, wenn:

- a. die Wiederausfuhr innert fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres erfolgt, in dem die Einfuhrsteuer erhoben worden ist; und

⁴ Die Anträge auf Rückerstattung sind bei der Anmeldung zur Warenbestimmung der Ausfuhr aus dem freien Verkehr (Art. 24 Abs. 1 Bst. b BAZG-VG²²⁹) zu stellen. Nachträgliche Rückerstattungsanträge können berücksichtigt werden, wenn sie innert 60 Tagen seit Eröffnung der Veranlagungsverfügung beim BAZG eingereicht werden.

Nationalrat

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Art. 61** Vergütungszins**Art. 61****Aufgehoben**

¹ Ein Vergütungszins wird bis zur Auszahlung ausgerichtet:

- a. bei Rückerstattung einer zu viel erhobenen oder nicht geschuldeten Steuer nach Artikel 59: ab dem 61. Tag nach Eintreffen der schriftlichen Geltendmachung des Anspruchs beim BAZG;
- b. bei Rückerstattung der Steuer wegen Wiederausfuhr nach Artikel 60: ab dem 61. Tag nach Eintreffen des Antrages beim BAZG;
- c. bei Verfahren mit bedingter Zahlungspflicht (Art. 49, 51, 58 und 59 ZG): ab dem 61. Tag nach ordnungsgemäsem Abschluss des Verfahrens.

² Die zinslose Frist von 60 Tagen beginnt erst zu laufen, wenn:

- a. sämtliche für die Feststellung des Sachverhalts und die Beurteilung des Begehrens notwendigen Unterlagen beim BAZG eingetroffen sind;
- b. die Beschwerde gegen die Veranlagungsverfügung den Anforderungen von Artikel 52 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG) genügt;
- c. die Grundlagen für die Berechnung der Steuer auf dem Entgelt nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe d dem BAZG bekannt sind.

³ Kein Vergütungszins wird ausgerichtet beim Steuererlass nach Artikel 64.

Art. 62 Zuständigkeit und Verfahren**Art. 62** Zuständigkeit und Verfahren

¹ Die Einfuhrsteuer wird durch das BAZG erhoben. Dieses trifft die erforderlichen Anordnungen und Verfügungen.

¹ Die Einfuhrsteuer wird durch das BAZG erhoben.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

² Die Organe des BAZG sind befugt, zur Prüfung der für die Steuerveranlagung wesentlichen Tatsachen alle erforderlichen Erhebungen vorzunehmen. Die Artikel 68–70, 73–75 und 79 gelten sinngemäss. Das BAZG kann Erhebungen bei im Inland als steuerpflichtig eingetragenen Personen im Einvernehmen mit der ESTV dieser übertragen.

² Das BAZG ist befugt, die für die Veranlagung der Einfuhrsteuer wesentlichen Tatsachen zu prüfen. Die Artikel 68–70, 73–75a, 79 und 80 gelten sinngemäss. Das BAZG kann Erhebungen bei im Inland als steuerpflichtig eingetragenen Personen im Einvernehmen mit der ESTV dieser übertragen.

Art. 63 Verlagerung der Steuerentrichtung

Art. 63 Abs. 1

¹ Bei der ESTV registrierte und nach der effektiven Methode abrechnende steuerpflichtige Importeure und Importeurinnen können die auf der Einfuhr von Gegenständen geschuldete Steuer, statt sie dem BAZG zu entrichten, in der periodischen Steuerabrechnung mit der ESTV deklarieren (Verlagerungsverfahren), sofern sie regelmässig Gegenstände ein- und ausführen und sich daraus regelmässig beachtliche Vorsteuerüberschüsse ergeben.

¹ Bei der ESTV registrierte und nach der effektiven Methode abrechnende einfuhrsteuerpflichtige Personen können die Einfuhrsteuer, statt sie dem BAZG zu entrichten, in der periodischen Steuerabrechnung mit der ESTV deklarieren (Verlagerungsverfahren), sofern sie regelmässig Gegenstände ein- und ausführen und sich daraus regelmässig beachtliche Vorsteuerüberschüsse ergeben.

² Werden die im Verlagerungsverfahren eingeführten Gegenstände nach der Einfuhr im Inland noch bearbeitet oder verarbeitet, so kann die ESTV steuerpflichtigen Personen bewilligen, die bearbeiteten oder verarbeiteten Gegenstände ohne Berechnung der Steuer an andere steuerpflichtige Personen zu liefern.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten des Verlagerungsverfahrens.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Art. 64** Steuererlass

¹ Die Einfuhrsteuer kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn:

- a. im Gewahrsam des BAZG stehende oder in ein Transitverfahren (Art. 49 ZG), ein Zolllagerverfahren (Art. 50–57 ZG), ein Verfahren der vorübergehenden Verwendung (Art. 58 ZG) oder ein Verfahren der aktiven Veredelung (Art. 59 ZG) übergeführte Gegenstände durch Zufall, höhere Gewalt oder mit amtlicher Einwilligung ganz oder teilweise vernichtet werden;
- b. in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführte Gegenstände auf amtliche Verfügung hin ganz oder teilweise vernichtet oder wieder aus dem Inland ausgeführt werden;
- c. eine Nachforderung im Sinne von Artikel 85 ZG mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse die steuerpflichtige Person nach Artikel 51 unverhältnismässig belasten würde;
- d. die mit der Zollanmeldung beauftragte Person (z. B. der Spediteur) die Steuer wegen Zahlungsunfähigkeit des Importeurs oder der Importeurin nicht weiterbelasten kann und der Importeur oder die Importeurin im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung im Inland als steuerpflichtige Person eingetragen war; von der Zahlungsunfähigkeit des Importeurs oder der Importeurin ist auszugehen, wenn die Forderung der beauftragten Person ernsthaft gefährdet erscheint.

² Die Oberzolldirektion entscheidet über den Steuererlass auf schriftliches, mit den nötigen Nachweisen belegtes Gesuch.

³ Die Frist für die Einreichung eines Gesuchs beträgt:

- a. bei Veranlagung mit unbedingter Einfuhrsteuerschuld: ein Jahr seit der Ausstellung des Einfuhrdokuments, mit dem die Einfuhrsteuer veranlagt wurde;

Art. 64 Steuererlass

Zusätzlich zu den in Artikel 61 BAZG-VG²³⁰ aufgeführten Erlassgründen kann die Einfuhrsteuer ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Datenverantwortliche (Art. 6 Bst. j BAZG-VG) die Steuer wegen Zahlungsunfähigkeit der einfuhrsteuerpflichtigen Person nicht weiterbelasten kann und die einfuhrsteuerpflichtige Person im Zeitpunkt der Entstehung der Einfuhrsteuerschuld im Inland als steuerpflichtige Person eingetragen war; von der Zahlungsunfähigkeit der einfuhrsteuerpflichtigen Person ist auszugehen, wenn die Forderung der beauftragten Person ernsthaft gefährdet erscheint.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

- b. bei Veranlagung mit bedingter Einfuhrsteuerschuld: ein Jahr seit Abschluss des gewählten Zollverfahrens.

Art. 75a Internationale Amtshilfe**Art. 75a Abs. 2**

¹ Die ESTV kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit ausländischen Behörden auf deren Ersuchen Amtshilfe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben leisten, namentlich bei der Sicherstellung der ordnungsgemässen Anwendung des Mehrwertsteuerrechts und bei der Verhütung, Aufdeckung und Verfolgung von Widerhandlungen gegen das Mehrwertsteuerrecht, sofern ein völkerrechtlicher Vertrag dies vorsieht.

² Sie vollzieht die Amtshilfe in analoger Anwendung der Artikel 115a–115i ZG.

² Sie vollzieht die Amtshilfe in Anwendung der Artikel 172–181 BAZG-VG²³¹.

Art. 76b Datenbekanntgabe**Art. 76b Abs. 2**

¹ Die Eidgenössische Finanzkontrolle hat zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach Artikel 10 des Finanzkontrollgesetzes vom 28. Juni 1967 Zugang zum Informationssystem der ESTV.

² Die ESTV darf den im BAZG mit der Erhebung und dem Einzug der Mehrwertsteuer sowie mit der Durchführung von Straf- und Administrativverfahren betrauten Personen die Personendaten aus einem Profiling, einschliesslich aus einem Profiling mit hohem Risiko, nach Artikel 76 Absatz 3 und die Daten nach Artikel 76a Absatz 3 bekannt geben oder im Abrufverfahren zugänglich machen, sofern dies für die Erfüllung von dessen Aufgaben nötig ist.

² Die ESTV darf den im BAZG mit der Erhebung und dem Einzug der Einfuhrsteuer sowie mit der Durchführung von Straf- und Administrativverfahren betrauten Personen die Daten nach Artikel 76a Absatz 3 bekannt geben oder im Abrufverfahren zugänglich machen, sofern dies für die Erfüllung von deren Aufgaben nötig ist.

Art. 101 Konkurrenz**Art. 101 Abs. 4**

¹ Die Artikel 7, 9, 11 und 12 Absatz 4 und 13 VStrR sind nicht anwendbar.

231 SR ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

² Eine Bestrafung nach Artikel 98 Buchstabe a dieses Gesetzes schliesst eine Bestrafung nach den Artikeln 96 und 97 nicht aus.

³ Eine Bestrafung nach Artikel 14 VStrR schliesst eine zusätzliche Bestrafung wegen derselben Tat nach den Artikeln 96 und 97 des vorliegenden Gesetzes aus.

⁴ Erfüllt eine Handlung sowohl den Tatbestand einer Hinterziehung der Einfuhrsteuer oder einer Steuerhehlerei als auch einer durch das BAZG zu verfolgenden Widerhandlung gegen andere Abgabenerlasse des Bundes, so wird die Strafe für die schwerste Widerhandlung verhängt; diese kann angemessen erhöht werden.

⁵ Hat der Täter oder die Täterin durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere Strafen erfüllt, die in den Zuständigkeitsbereich der ESTV fallen, so wird die Strafe für die schwerste Widerhandlung verhängt; diese kann angemessen erhöht werden.

⁴ Soweit die Widerhandlungen durch das BAZG verfolgt werden, ist für die Frage der Konkurrenz das BAZG-VG²³² anwendbar.

Art. 103 Strafverfolgung**Art. 103 Abs. 1 und 4****Art. 103**

¹ Auf die Strafverfolgung ist mit Ausnahme der Artikel 63 Absätze 1 und 2, 69 Absatz 2, 73 Absatz 1 letzter Satz sowie 77 Absatz 4 das VStrR anwendbar.

¹ Bei der Einfuhrsteuer richtet sich das Verfahren zudem nach dem BAZG-VG²³³.

¹ Auf die Strafverfolgung ist mit Ausnahme der Artikel 63 Absätze 1 und 2, 69 Absatz 2, 73 Absatz 1 letzter Satz sowie 77 Absatz 4 das VStrR anwendbar. Bei der Einfuhrsteuer richtet sich das Verfahren zudem nach dem BAZG-VG.

² Die Strafverfolgung obliegt bei der Inlandsteuer und bei der Bezugsteuer der ESTV, bei der Einfuhrsteuer dem BAZG.

³ In Strafsachen mit engem Sachzusammenhang, bei denen sowohl die Zuständigkeit der ESTV als auch die des BAZG gegeben ist, kann die ESTV im Einvernehmen mit dem BAZG die Vereinigung der Strafverfolgung bei einer der beiden Behörden beschliessen.

232 SR ...
233 SR ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

⁴ Die Strafverfolgung kann unterbleiben, wenn Schuld und Tatfolgen gering sind (Art. 52 StGB). In diesen Fällen wird eine Nichtanhandnahme- oder Einstellungsverfügung erlassen.

⁴ In besonders leichten Fällen kann von einer Strafverfolgung abgesehen werden. In diesen Fällen wird eine Nichtanhandnahme- oder Einstellungsverfügung erlassen. Für die Einfuhrsteuer gilt das BAZG-VG.

⁵ Hat die zuständige Behörde auch andere strafbare Handlungen, für welche das VStrR anwendbar ist, zu untersuchen oder zu beurteilen, so gilt Absatz 1 für alle strafbaren Handlungen.

Art. 105 Verfolgungsverjährung*Art. 105 Abs. 2 und 3*

¹ Das Recht, eine Strafuntersuchung einzuleiten, verjährt:

- a. bei Verletzung von Verfahrenspflichten: im Zeitpunkt der Rechtskraft der Steuerforderung, welche im Zusammenhang mit dieser Tat steht;
- b. im Bereich der Inland- und der Bezugsteuer:
 1. bei Übertretungen nach Artikel 96 Absätze 1–3: sechs Monate nach Eintritt der Rechtskraft der entsprechenden Steuerforderung,
 2. bei der Steuerhinterziehung nach Artikel 96 Absatz 4: zwei Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der entsprechenden Steuerforderung,
 3. bei Vergehen nach Artikel 97 Absatz 2 sowie bei Vergehen nach den Artikeln 14–17 VStrR : sieben Jahre nach Ablauf der betreffenden Steuerperiode;
- c. im Bereich der Einfuhrsteuer: für alle Vergehen und Übertretungen nach den Artikeln 96, 97 Absatz 2 und 99 sowie bei Vergehen nach den Artikeln 14–17 VStrR: in sieben Jahren;
- d. und e. ...

Geltendes Recht

² Die Verfolgungsverjährung tritt nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Strafverfügung oder ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist.

³ Die Verjährung für die Leistungs- und Rückleistungspflicht gemäss Artikel 12 VStrR richtet sich:

- a. grundsätzlich nach Artikel 42;
- b. falls ein Tatbestand der Artikel 96 Absatz 4, 97 Absatz 2 oder 99 oder nach den Artikeln 14–17 VStrR erfüllt ist, nach den Absätzen 1 und 2.

⁴ Das Recht, eine eingeleitete Strafuntersuchung durchzuführen, verjährt in fünf Jahren; die Verjährung ruht, solange sich die beschuldigte Person im Ausland befindet

Bundesrat

² Die Verfolgungsverjährung tritt nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Strafverfügung oder ein erstinstanzliches Urteil, denen rechtskräftige Strafbescheide gleichgestellt werden, ergangen ist.

³ Die Verjährung für die Leistungs- und Rückleistungspflicht gemäss Artikel 12 VStrR²³⁴ richtet sich:

- a. grundsätzlich nach Artikel 42;
- b. falls ein Tatbestand der Artikel 96 Absatz 4, 97 Absatz 2 oder 99 oder nach den Artikeln 14–17 VStrR erfüllt ist, nach den Absätzen 1, 2 und 4; dies gilt gegenüber allen zahlungspflichtigen Personen.

Nationalrat

23. Tabaksteuergesetz vom 21. März 1969²³⁵

Ersatz von Ausdrücken

Im ganzen Erlass werden ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen:

- a. «Oberzolldirektion» durch «BAZG»;
- b. «zugelassenes Steuerlager» durch «Steuerlager»;
- c. «Inland» durch «Zollgebiet».

Art. 1a

^{bis} Anwendbarkeit des BAZG-Vollzugsaufgabengesetzes

¹ Das BAZG-Vollzugsaufgabengesetz vom ...
²³⁶ (BAZG-VG) ist anwendbar, soweit das vorliegende Gesetz nicht abweichende Bestimmungen enthält.

² Sieht der Bundesrat vor, dass auf die Erhebung der Tabaksteuer gestützt auf Artikel 212 BAZG-VG abweichendes Recht anwendbar ist, bis die notwendigen technischen Grundlagen für die Erhebung über das Informationssystem nach Artikel 118 BAZGVG geschaffen sind, so richten sich die massgebenden Bestimmungen nach den Artikeln 212–217 BAZG-VG.

³ Ist im vorliegenden Gesetz von Importeur die Rede, so ist darunter die Warenverantwortliche nach Artikel 6 Buchstabe i Ziffer 1 BAZG-VG zu verstehen.

235 SR 641.31
236 SR ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Art. 2**

II. Behörden

Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) erlässt hinsichtlich der Abgaben auf Tabakfabrikaten (Tabaksteuer, Zoll, Mehrwertsteuer) alle Weisungen, Verfügungen und Entschiede, die nicht ausdrücklich einer anderen Behörde vorbehalten sind. Es ist ermächtigt, den im Register der Hersteller, Importeure und Rohmaterialhändler eingetragenen Firmen Weisungen über die für die Abgabenerhebung und -rückerstattung sowie zu Kontrollzwecken erforderlichen Angaben, Nachweise und Vorkehren zu erteilen.

Art. 2

II. Steuerbehörde

¹ Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) vollzieht dieses Gesetz.

² Es wird für seinen Aufwand entschädigt. Die Vollzugsentschädigung wird aus den Einnahmen der Tabaksteuer finanziert. Der Bundesrat legt die Höhe der Vollzugsentschädigung fest.

Art. 3

III. Anwendbares Recht

Soweit dieses Gesetz und die gestützt darauf erlassenen Verordnungen nicht eigene Bestimmungen enthalten, finden auf die Tabaksteuer die für die Zölle geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, einschliesslich jener über den Bezug besonderer Gebühren bei der Handhabung der Zollgesetzgebung.

Art. 3*Aufgehoben***Art. 4**

I. Gegenstand der Steuer

¹ Der Steuer unterliegen:

- a. die im Inland gewerbsmässig hergestellten, verbrauchsfertigen Tabakfabrikate sowie die eingeführten Tabakfabrikate;
- b. ...
- c. Ersatzprodukte.

² ...

Art. 4 Abs. 4

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

³ Als verbrauchsfertig gelten Tabakfabrikate, die bis zum Verbrauch keinem weiteren gewerbmässigen Produktionsvorgang unterliegen.

⁴ Als Inland gilt das Zollgebiet nach Artikel 3 Absatz 1 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 (ZG).

⁴ *Aufgehoben*

Art. 5**Art. 5 Bst. a**

II. Steuerbefreiung

Von der Steuer sind befreit:

Von der Steuer sind befreit:

a. zollfreie Waren nach Artikel 8 ZG ;

a. Waren, die nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Zollabgabegesetzes vom ...²³⁷ (ZoG) zollfrei sind, sowie Waren, die der Bundesrat gestützt auf Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a, c, d, f, g oder j oder Artikel 8 ZoG für zollfrei erklärt;

b. ...

c. Tabakfabrikate, die nicht für den Verbrauch bestimmt sind;

d. Tabakfabrikate zur Linderung von Asthmaschwerden, wenn sie als Heilmittel registriert sind.

Art. 6**Art. 6**

III. Steuerpflichtige

III. Steuerpflichtige

Steuerpflichtig sind:

Steuerpflichtig sind:

a. für die im Inland hergestellten Tabakfabrikate die Hersteller des verbrauchsfertigen Produkts;

a. für die im Zollgebiet hergestellten Tabakfabrikate: die Hersteller des verbrauchsfertigen Produkts und die Inhaber einer Bewilligung für den Betrieb eines Steuerlagers nach Artikel 69 BAZG-VG²³⁸;

b. für die eingeführten Tabakfabrikate die Zollsschuldnerin oder der Zollsschuldner.

b. für die eingeführten Tabakfabrikate: die Abgabeschuldner nach Artikel 40 Absatz 1 BAZG-VG.

²³⁷ SR ...

²³⁸ SR ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Art. 7****Art. 7**

IV. Steuernachfolge

Aufgehoben

¹ Der Steuernachfolger tritt in die sich aus diesem Gesetz ergebenden steuerlichen Pflichten und Rechte eines andern ein.

² Steuernachfolger sind:

- a. die Erben beim Tode eines Steuerpflichtigen oder eines Steuernachfolgers. Der Erbe wird von der Zahlungspflicht soweit befreit, als er nachweist, dass die zu entrichtende Steuer seinen Anteil am Nachlass mit Einschluss seiner Vorempfänge übersteigt;
- b. die unbeschränkt haftenden Teilhaber oder deren Erben nach Auflösung einer Handelsgesellschaft ohne juristische Persönlichkeit;
- c. die juristische Person, die von einer andern juristischen Person das Vermögen oder ein Geschäft mit Aktiven und Passiven übernimmt.

³ Kommen mehrere Steuernachfolger in Betracht, so hat jeder für sich die sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten selbständig zu erfüllen und kann die sich aus diesem Gesetz ergebenden Rechte selbständig ausüben. Jeder Steuernachfolger befreit die andern nach Massgabe seiner Zahlung; seine Rückgriffsrechte richten sich nach dem unter den Steuernachfolgern bestehenden Rechtsverhältnis.

Art. 8**Art. 8**

V. Mithaftung für die Steuer

Aufgehoben

¹ Mit dem Steuerpflichtigen oder Steuernachfolger haften solidarisch:

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

- a. für die Steuer einer aufgelösten juristischen Person oder Handelsgesellschaft ohne juristische Persönlichkeit: die mit der Liquidation betrauten Personen, auch im Konkurs oder Nachlassverfahren, bis zum Betrage des Liquidationsergebnisses;
- b. für die Steuer einer juristischen Person, die ihren Sitz ohne Liquidation ins Ausland verlegt: die Organe bis zum Betrag des reinen Vermögens der juristischen Person.

² Die Haftung der in Absatz 1 bezeichneten Personen entfällt, soweit sie nachweisen, dass sie alles ihnen Zumutbare zur Feststellung und Erfüllung der Steuerforderung getan haben.

Art. 9**Art. 9 Abs. 1 Bst. b**

I. Entstehung der Steuerschuld

¹ Die Steuerschuld entsteht:

¹ Die Steuerschuld entsteht:

- a. für die im Inland hergestellten Tabakfabrikate, sobald sie für die Abgabe an den Verbraucher fertig verpackt sind;
- b. für die eingeführten Tabakfabrikate nach den Vorschriften, die für die Entstehung der Zolleschuld gelten.
- c. für die Tabakfabrikate in zugelassenen Steuerlagern im Zeitpunkt, in dem sie das Lager verlassen oder im Lager verwendet werden.

b. *Aufgehoben*

² Werden im Inland hergestellte Tabakfabrikate, die nicht für die Abgabe an den Verbraucher fertig verpackt sind, an nicht im Register gemäss Artikel 13 eingetragene Personen oder Firmen abgegeben oder sonst wie aus dem Herstellerbetrieb entfernt, so bewirkt dies die Entstehung der Steuerschuld des Herstellers, sobald die Ware den Betrieb verlässt, und zwar nach Massgabe des Ansatzes für das höchstbelastete verbrauchsfertige Fabrikat.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Art. 11**

III. Berechnung der Steuer (Steuertarife)

¹ Die Steuer auf Tabakfabrikaten wird nach den Tarifen in den Anhängen I–IV berechnet.

Art. 11 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Der Bundesrat kann im Reiseverkehr und für Einfuhrsendungen an Privatpersonen Pauschalansätze und Mengengrenzungen festlegen. Die Pauschalansätze können mehrere Arten von Abgaben oder von Waren umfassen. Die Tabaksteuer kann Teil dieser Pauschalansätze sein.

² Der Bundesrat kann zur Mitfinanzierung der Beiträge des Bundes an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie an die Ergänzungsleistungen und zur Angleichung an die in der Europäischen Gemeinschaft geltenden Steuersätze:

- a. die beim Inkrafttreten der Änderung vom 21. März 2003 dieses Gesetzes geltenden Steuersätze für Zigaretten um höchstens 80 Prozent erhöhen;
- b. die beim Inkrafttreten der Änderung vom 19. Dezember 2008 dieses Gesetzes geltenden Steuersätze für Zigarren und Zigarillos um höchstens 300 Prozent erhöhen;
- c. die beim Inkrafttreten der Änderung vom 19. Dezember 2008 dieses Gesetzes geltenden Steuersätze für Feinschnitttabak um höchstens 80 Prozent erhöhen;
- d. die beim Inkrafttreten der Änderung vom 19. Dezember 2008 dieses Gesetzes geltenden Steuersätze für anderen Rauchtabak als Feinschnitttabak und übrige Tabakfabrikate sowie für Kau- und Schnupftabak um höchstens 100 Prozent erhöhen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

³ Bei Steuererhöhungen kann der Bundesrat Massnahmen treffen, um zu verhindern, dass die Wirksamkeit der beschlossenen Mehrbelastung hinausgeschoben wird. Er kann insbesondere bis zum Inkrafttreten der Mehrbelastung die Hersteller und Importeure verpflichten, die Produktion und die Einfuhr auf die Verkäufe einer vergleichbaren Periode des Vorjahres unter Berücksichtigung der Nachfrageentwicklung zu beschränken.

Art. 13*Art. 13 Abs. 3 Bst. a*

I. Grundlagen

1. Register der Hersteller, Importeure und Rohmaterialhändler

¹ Die Oberzolldirektion führt ein Register

- a. der Hersteller von Tabakfabrikaten;
- b. der Importeure von Tabakfabrikaten zum Weiterverkauf;
- c. der Importeure und der Händler mit inländischem oder eingeführtem Rohmaterial.

² Wer im Inland gewerbsmässig Tabakfabrikate herstellt oder zum Weiterverkauf einführt, wer Rohmaterial einführt oder im Inland gewerbsmässig Handel mit inländischem oder eingeführtem Rohmaterial betreibt, hat sich zur Eintragung in das entsprechende Register bei der Oberzolldirektion anzumelden.

³ Die Eintragung setzt voraus:

- a. für die Hersteller und Importeure von Tabakfabrikaten den Wohnsitz im Inland oder eine im Inland eingetragene Hauptniederlassung, die Hinterlegung eines Reverses gemäss Artikel 14 und die Leistung einer Sicherheit gemäss Artikel 21;

³ Die Eintragung setzt voraus:

- a. für die Hersteller und Importeure von Tabakfabrikaten den Wohnsitz im Zollgebiet oder eine im Zollgebiet eingetragene Hauptniederlassung und die Hinterlegung eines Reverses gemäss Artikel 14;

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

- b. für Importeure und Händler von Rohmaterial den Wohnsitz im Inland oder eine im Inland eingetragene Hauptniederlassung und die Hinterlegung eines Reverses gemäss Artikel 14.

⁴ Jede Änderung der Firma, des Wohnsitzes, der Geschäftsniederlassung oder der geschäftlichen Betätigung ist der Oberzolldirektion zu melden. Firmen, die ihre Geschäftstätigkeit, ihren Wohnsitz oder die Geschäftsniederlassung im Inland aufgeben, werden im Register gelöscht.

⁵ Der Begriff Rohmaterial wird durch die Tabaksteuerverordnung vom 15. Dezember 1969 näher festgelegt.

Art. 15**3. Kontrollmassnahmen**

¹ Die Hersteller von Tabakfabrikaten, die Betreiber von zugelassenen Steuerlagern sowie die Importeure und Händler von Rohmaterial haben eine umfassende, auch Lagerbestände und -bewegungen verzeichnende Kontrolle zu führen, deren Bestandteile und Einrichtungen durch das BAZG bestimmt werden. Sie haben diese Kontrolle sowie die Geschäftsbücher mit den Belegen während zehn Jahren aufzubewahren, sie dem BAZG auf Verlangen vorzulegen oder einzureichen und dem BAZG über alle Tatsachen, die für den Vollzug dieses Gesetzes von Bedeutung sein können, Auskunft zu erteilen. Das BAZG ist zudem befugt, Fabrikationsanlagen, Warenlager und andere Geschäftsräumlichkeiten durch seine Organe jederzeit ohne Voranmeldung zu kontrollieren.

² Rohmaterial darf nur mit Bewilligung des BAZG zu anderen Zwecken als zur Herstellung von Tabakfabrikaten abgegeben oder verwendet werden. Für zollfrei eingeführtes Rohmaterial ist zudem das Zollbetreffnis nachzuentrichten.

Art. 15 Abs. 1

¹ Die Hersteller von Tabakfabrikaten, die Inhaber einer Bewilligung für den Betrieb eines Steuerlagers nach Artikel 69 BAZG-VG²³⁹ sowie die Importeure und Händler von Rohmaterial haben eine umfassende, auch Lagerbestände und -bewegungen verzeichnende Kontrolle zu führen. Das BAZG legt die Anforderungen an die Kontrolle fest.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

³ Rohmaterial und noch nicht versteuerte Tabakfabrikate dürfen nur mit Bewilligung des BAZG vernichtet werden.

Art. 16**Art. 16 Abs. 1^{bis}****4. Handelsvorschriften**

¹ Im Inland hergestellte verbrauchsfertige Tabakfabrikate dürfen nur in Kleinhandelspackungen die Herstellerbetriebe verlassen. Die Einfuhr von Tabakfabrikaten ist nur in Kleinhandelspackungen statthaft. Die Kleinhandelspackungen haben folgende Angaben zu tragen:

- a. den Kleinhandelspreis in Schweizerwährung;
- b. die Reversnummer oder Firmenbezeichnung des inländischen Herstellers oder des Importeurs;
- c. bei Schnitt-, Rollen-, Kau- und Schnupftabak sowie bei Zigarrenabschnitten zudem das Gewicht des Inhalts.

^{1bis} Auf den Kleinhandelspackungen von Tabakfabrikaten, die unter Zollüberwachung ausgeführt oder in ein zugelassenes Steuerlager verbracht werden, sind die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a und b nicht erforderlich.

^{1bis} Auf den Kleinhandelspackungen von Tabakfabrikaten, die nachweislich aus dem freien Verkehr ausgeführt oder in ein Steuerlager verbracht werden, sind die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a und b nicht erforderlich.

² Für die hiernach genannten verbrauchsfertigen Tabakfabrikate sind nur folgende Kleinhandelspackungen zulässig:

- a. Zigarren und Zigaretten: höchstens 100 Stück, ausgenommen Sortimentspackungen;
- b. Feinschnitt-Tabak: höchstens 250 g Inhalt;
- c. anderer Schnittabak als Feinschnitt: höchstens 1000 g Inhalt.

³ ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

⁴ Um die Durchführung dieses Gesetzes zu sichern, können in der Tabaksteuerverordnung vom 15. Dezember 1969 den Herstellern und Wiederverkäufern von Tabakfabrikaten weitere Verhaltenspflichten auferlegt werden.

Art. 17*Art. 17 Abs. 1*

II. Veranlagung und Entrichtung der Steuer

1. Steuersatz für Zigarren und Zigaretten

¹ Für die im Inland hergestellten Zigarren- und Zigarettenarten setzt das BAZG den anwendbaren Steuersatz gestützt auf Anmeldungen, die vom Hersteller gemäss den Bestimmungen der Tabaksteuerverordnung vom 15. Dezember 1969 einzureichen sind, zum Voraus fest.

¹ Für die im Zollgebiet hergestellten Zigarren- und Zigarettenarten setzt das BAZG den anwendbaren Steuersatz gestützt auf Produktanmeldungen, die vom Hersteller gemäss den Bestimmungen der Tabaksteuerverordnung vom 14. Oktober 2009²⁴⁰ einzureichen sind, zum Voraus fest.

² Für Zigarren- und Zigarettenarten, die von einem Importeur regelmässig eingeführt werden, wird der Steuersatz auf Antrag ebenfalls gemäss Absatz 1 festgesetzt.

Art. 18*Art. 18*

2. Steuerbetrag

Aufgehoben

¹ Die Steuer auf den im Inland hergestellten oder aus einem zugelassenen Steuerlager in den steuerrechtlich freien Verkehr übergeführten Tabakfabrikaten wird aufgrund der Steuerdeklaration festgesetzt, die vom Hersteller oder vom Betreiber des zugelassenen Steuerlagers dem BAZG monatlich einzureichen ist.

² Die Steuerdeklaration ist für den Aussteller verbindlich und bildet, vorbehaltlich des Ergebnisses der amtlichen Prüfung, die Grundlage für die Festsetzung des Betrages der Steuer im Einzelfalle.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

^{2bis} Wird die Steuerdeklaration nicht fristgerecht eingereicht, so schätzt das BAZG den Steuerbetrag nach pflichtgemäßem Ermessen.

³ Die Steuer auf den eingeführten Tabakfabrikaten wird von den Zollstellen auf Grund der ihnen einzureichenden Zollanmeldungen festgesetzt. Die Form der Zollanmeldung richtet sich nach Artikel 28 ZG.

⁴ Die Festsetzung des Steuerbetrags kann als automatisierte Einzelentscheidung nach Artikel 21 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020 erfolgen.

Art. 19**Art. 19**

3. Fälligkeit

Aufgehoben

¹ Die Steuer wird mit der Entstehung der Steuerschuld fällig. Für Steuerpflichtige, die eine Sicherheit nach Artikel 21 Absatz 1 oder 26c geleistet haben, läuft die Zahlungsfrist bis zum letzten Tag des zweiten Monats, der auf den Fälligkeitstag folgt. Das BAZG kann ausnahmsweise weitere Zahlungsfristen vorsehen.

² Für die Einfuhren im Post- und Reiseverkehr ohne schriftliche Zollanmeldung des Importeurs (Art. 18 Abs. 3) sowie in Fällen, in denen eine Sicherheit nach Artikel 21 nicht besteht, ist die Steuer nach den für die Zollabgaben geltenden Vorschriften zu entrichten.

Art. 20**Art. 20**II^{bis}. Zinsen*Aufgehoben*

¹ Bei verspäteter Zahlung der Steuer ist ab ihrer Fälligkeit ein Verzugszins geschuldet.

² Ab dem Zeitpunkt, in dem das BAZG einen Betrag zu Unrecht erhoben oder nicht zurückerstattet hat, schuldet es einen Vergütungszins.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

³ Der Bundesrat kann für die Erhebung des Verzugszinses Ausnahmen vorsehen.

⁴ Das Eidgenössische Finanzdepartement legt die Zinssätze fest.

Art. 21

III. Sicherheitsleistung und Steuerpfandrecht

¹ Die im Register nach Artikel 13 eingetragenen Hersteller und Importeure von Tabakfabrikaten haben eine Sicherheit in den nach Artikel 76 ZG vorgesehenen Formen zu leisten. Die Sicherheit haftet für alle sich aus der Tabaksteuer-, Zoll- und Mehrwertsteuerpflicht des Herstellers und des Importeurs ergebenden und damit im Zusammenhang stehenden Forderungen des BAZG. Sie darf erst freigegeben werden, wenn sämtliche Verpflichtungen erfüllt sind. Die Höhe der Sicherheit wird durch die Oberzolldirektion bestimmt.

² An Tabakfabrikaten, für die die Abgabenschuld entstanden ist, besteht ein gesetzliches Pfandrecht des Bundes (Tabaksteuerpfandrecht). Die für das Zollpfandrecht geltenden Vorschriften finden entsprechend Anwendung.

Art. 22

IV. Nachforderung; Rückerstattung von Amts wegen

¹ Ist infolge Irrtums des BAZG eine geschuldete Steuer gar nicht oder zu niedrig oder ein rückvergüteter Steuerbetrag zu hoch festgesetzt worden, so wird der entgangene Betrag nachgefordert, solange nicht die Verjährung gemäss Artikel 23 eingetreten ist.

Art. 21

Aufgehoben

Art. 22

Aufgehoben

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

² Wird bei der amtlichen Nachprüfung der Steueranlagung oder bei Betriebskontrollen festgestellt, dass eine Steuer zu Unrecht erhoben worden ist, so wird der zu viel bezahlte Betrag von Amts wegen zurückerstattet.

Art. 23

V. Verjährung

¹ Die Steuerforderung verjährt fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden ist.

² Die Verjährung beginnt nicht und steht still, falls sie begonnen hat, während der Dauer eines Einsprache-, Beschwerde- oder Revisionsverfahrens über die Steuerpflicht oder die Steuerforderung.

³ Die Verjährung wird unterbrochen durch jede Anerkennung der Steuerforderung von Seiten eines Zahlungspflichtigen sowie durch jede auf Geltendmachung des Steueranspruches gerichtete Amtshandlung, die einem Zahlungspflichtigen zur Kenntnis gebracht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

⁴ Stillstand und Unterbrechung wirken gegenüber allen Zahlungspflichtigen.

⁵ Die Steuerforderung verjährt in jedem Fall 15 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden ist.

Art. 23*Aufgehoben***Art. 24**

VI. Rückerstattung und Erlass

1. Rückerstattung

¹ Die Steuer auf im Inland hergestellten und auf eingeführten Tabakfabrikaten wird dem Steuerpflichtigen zurückerstattet:

Art. 24 Abs. 1 Bst. a und b sowie 3

¹ Die Steuer auf im Zollgebiet hergestellten und auf eingeführten Tabakfabrikaten wird dem Steuerpflichtigen zurückerstattet:

Geltendes Recht

- a. für Tabakfabrikate, die unter Zollüberwachung über die vom BAZG bestimmten Zollstellen ins Zollausland ausgeführt oder in einen inländischen Zollfreiladen nach Artikel 17 Absatz 1^{bis} ZG verbracht werden;
- b. für Tabakfabrikate, die sich noch beim Hersteller oder Importeur befinden oder die der Hersteller, der Importeur oder der Betreiber eines zugelassenen Steuerlagers vom Tabakwarenhandel zurücknimmt, sofern sie innert zwei Jahren nach der Entrichtung der Steuer dem BAZG in unveränderter Kleinhandelspackung vorgewiesen und unter deren Kontrolle unbrauchbar gemacht oder für die Wiederverwendung in der Fabrikation hergerichtet werden;
- c. für Tabakfabrikate, die nachweislich im Betrieb des Herstellers oder des Importeurs durch höhere Gewalt oder durch Zufall vernichtet worden oder unbrauchbar geworden sind.

² Die Frist für die Einreichung von Rückerstattungsgesuchen und das Verfahren werden durch die Tabaksteuerverordnung vom 15. Dezember 1969 bestimmt.

³ Bei Wiedereinfuhr ausgeführter Tabakfabrikate ist die zurückerstattete Steuer wieder zu entrichten.

Art. 25

2. Erlass

¹ Die Steuer auf im Inland hergestellten und auf eingeführten Tabakfabrikaten wird dem Steuerpflichtigen erlassen:

- a. für Tabakfabrikate, die nachweislich in einem zugelassenen Steuerlager durch höhere Gewalt oder durch Zufall vernichtet worden oder unbrauchbar geworden sind;

Bundesrat

- a. für Tabakfabrikate, die nachweislich aus dem freien Verkehr ausgeführt werden;
- b. für Tabakfabrikate, die sich noch beim Hersteller oder Importeur befinden oder die der Hersteller, der Importeur oder der Inhaber einer Bewilligung für den Betrieb eines Steuerlagers nach Artikel 69 BAZG-VG²⁴¹ vom Tabakwarenhandel zurücknimmt, sofern sie innert zwei Jahren nach der Entrichtung der Steuer dem BAZG in unveränderter Kleinhandelspackung vorgewiesen und unter deren Kontrolle unbrauchbar gemacht oder für die Wiederverwendung in der Fabrikation hergerichtet werden;

³ *Aufgehoben*

Art. 25

Aufgehoben

Nationalrat

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

- b. für Tabakfabrikate, für die nach Artikel 86 Absatz 1 Buchstabe a ZG Anspruch auf Erlass der Zollabgaben besteht.

² Der Bundesrat regelt das Verfahren.

5. Abschnitt (Art. 26–26e)**Art. 26***Art. 26*

I. Herstellung, Bearbeitung, Bewirtschaftung

Aufgehoben

¹ Die Hersteller und Importeure von Tabakfabrikaten, welche die erforderlichen Sicherheiten bieten, dürfen Tabakfabrikate unter Steueraussetzung in einem zugelassenen Steuerlager herstellen, bearbeiten und bewirtschaften

² Als Bewirtschaften gelten namentlich das Lagern, das Entgegennehmen und das Bereitstellen zum Versand.

Art. 26a*Art. 26a*

II. Bewilligung

Aufgehoben

¹ Als zugelassene Steuerlager können bewilligt werden:

- a. Herstellungsbetriebe;
- b. Steuerfreilager.

² Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Einrichtung und den Betrieb von zugelassenen Steuerlagern fest; das BAZG erteilt die Bewilligung.

³ Die Bewilligung wird entzogen, wenn:

- a. die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung nicht mehr gegeben sind; oder
- b. der Betreiber des zugelassenen Steuerlagers seinen Verpflichtungen nach diesem Gesetz nicht nachkommt.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Art. 26b**

III. Aufsicht

Die zugelassenen Steuerlager unterstehen der Aufsicht durch des BAZG.

*Art. 26b**Aufgehoben***Art. 26c**

IV. Sicherheitsleistung

Die Betreiber von zugelassenen Steuerlagern müssen für die Steuer und die anderen Abgaben eine Sicherheit nach Artikel 21 Absatz 1 leisten.

*Art. 26c**Aufgehoben***Art. 26d**

V. Kontrollen

Die Betreiber von zugelassenen Steuerlagern unterliegen den Kontrollmassnahmen nach Artikel 15.

*Art. 26d**Aufgehoben***Art. 26e**

VI. Beförderung

¹ Werden eingeführte, ungesteuerte Tabakfabrikate von der Grenze in ein zugelassenes Steuerlager befördert, so müssen die Importeure die sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten erfüllen; sie leisten für die Steuer und die anderen Abgaben Sicherheit.

*Art. 26e**Aufgehoben*

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

² Werden unversteuerte Tabakfabrikate zwischen zugelassenen Steuerlagern oder, bei auszuführenden Tabakfabrikaten, von einem zugelassenen Steuerlager zur Grenze befördert, so müssen die versendenden Betreiber von zugelassenen Steuerlagern die sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten erfüllen; sie leisten für die Steuer und die anderen Abgaben Sicherheit.

³ Die Sicherheitsleistung endet, wenn:

- a. die Tabakfabrikate im zugelassenen Steuerlager eingetroffen sind und deren Eingang ordnungsgemäss verbucht worden ist; oder
- b. die Ausfuhr der Tabakfabrikate zollamtlich bestätigt worden ist.

⁴ Der Betreiber des zugelassenen Steuerlagers muss dem BAZG jeden Versand von unversteuerten Tabakfabrikaten melden.

Art. 28**Art. 28 Abs. 4**

II. Übernahme durch die Hersteller von Tabakfabrikaten; Finanzierungsfonds Inlandtabak und Tabakpräventionsfonds

¹ Die Tabaksteuerverordnung vom 15. Dezember 1969 regelt die Vermittlung des Inlandtabaks an die Hersteller von Tabakfabrikaten.

² Der Bundesrat kann:

- a. die Hersteller von Tabakfabrikaten zur Übernahme von Inlandtabak in einem zumutbaren Verhältnis zu dem von ihnen verarbeiteten Importtabak verpflichten. Die Übernahmepflicht ist jedoch auf den Ernteertrag einer gesamten Anbaufläche von 1000 ha beschränkt;

Geltendes Recht

- b. die Hersteller und Importeure von Zigaretten und Feinschnitttabak verpflichten, eine Abgabe von höchstens 0,13 Rappen je Zigarette oder Fr. 1,73 je Kilogramm Feinschnitttabak in den für die Mitfinanzierung des Inlandtabaks geschaffenen Finanzierungsfonds zu entrichten;
- c. die Hersteller und Importeure von Zigaretten und Feinschnitttabak verpflichten, eine Abgabe in derselben Höhe in einen Tabakpräventionsfonds zu entrichten.

³ Der Finanzierungsfonds nach Absatz 2 Buchstabe b wird von der Einkaufsgenossenschaft verwaltet und steht unter der Aufsicht der Oberzolldirektion.

⁴ Der Tabakpräventionsfonds nach Absatz 2 Buchstabe c wird von einer Präventionsorganisation verwaltet und steht unter der Aufsicht des Bundesamtes für Gesundheit in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sport.

Bundesrat

⁴ Der Tabakpräventionsfonds nach Absatz 2 Buchstabe c wird von einer Präventionsorganisation verwaltet und steht unter der Aufsicht des Eidgenössischen Departements des Innern.

Nationalrat**7. Abschnitt (Art. 30)**

Art. 30

Aufgehoben

Art. 30

¹ Ist die Steuer zu Unrecht zurückerstattet oder erlassen worden, so fordert sie das BAZG nach.

² Der Nachforderungsanspruch verjährt fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem das BAZG Kenntnis vom Anspruch erhielt, spätestens jedoch zehn Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch entstanden ist.

³ Die Verjährung wird durch jede Amtshandlung unterbrochen, mit der die Nachforderung geltend gemacht wird; sie steht still, solange der Steuerpflichtige in der Schweiz nicht betrieben werden kann.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Art. 31**

I. Einsprache

¹ Verfügungen der Oberzolldirektion können innert 30 Tagen nach der Eröffnung mit Einsprache angefochten werden.

² Die Einsprache ist schriftlich bei der Oberzolldirektion einzureichen; sie hat einen bestimmten Antrag zu enthalten und die zu seiner Begründung dienenden Tatsachen anzugeben. Die Beweismittel sollen in der Einsprache bezeichnet und ihr, soweit möglich, beigelegt werden.

³ Ist gültige Einsprache erhoben worden, so hat die Oberzolldirektion ihre Verfügung ohne Bindung an die gestellten Anträge zu überprüfen.

⁴ Das Einspracheverfahren ist trotz Rückzug der Einsprache weiterzuführen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid dem Gesetz nicht entspricht.

⁵ Der Einspracheentscheid ist zu begründen und hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

Art. 32

II. Beschwerde

¹ Bei Verfügungen der Zollstellen im Rahmen des Zollveranlagungsverfahrens richtet sich der Rechtsweg nach dem ZG.

² Gegen andere Verfügungen der Zollstellen, die gestützt auf dieses Gesetz erlassen werden, kann innerhalb von 30 Tagen bei der Oberzolldirektion Beschwerde erhoben werden.

8. Abschnitt (Art. 31 und 32)*Art. 31**Aufgehoben**Art. 32**Aufgehoben*

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

³ Gegen erstinstanzliche Verfügungen der Zollkreisdirektionen, die gestützt auf dieses Gesetz erlassen werden, kann innerhalb von 30 Tagen bei der Oberzolldirektion Beschwerde erhoben werden.

Art. 34

I. Widerhandlungen

1. ...

Art. 34

I. Steuerwiderhandlungen

1. Grundsatz

Als Steuerwiderhandlungen gelten:

- a. die Steuerhinterziehung;
- b. die Steuergefährdung;
- c. die Steuerhehlerei;
- d. die Steuerpfandunterschlagung.

Art. 35

2. Hinterziehung

¹ Mit Busse bis zu 30 000 Franken oder, sofern dies einen höheren Betrag ergibt, bis zum Fünffachen der hinterzogenen Steuer oder des unrechtmässigen Vorteils wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig, zum eigenen oder zum Vorteil eines andern:

- a. dem Bund Steuern auf Tabakfabrikaten vorenthält;
- b. im Inland hergestellte Tabakfabrikate, die nicht für die Abgabe an den Verbraucher fertig verpackt sind, an nicht im Register eingetragene Personen oder Firmen abgibt oder sonstwie aus dem Herstellerbetrieb entfernt;
- c. eine ungerechtfertigte Rückerstattung oder einen ungerechtfertigten Erlass von Steuern oder einen andern unrechtmässigen Steuervorteil erwirkt.

Art. 35

2. Steuerhinterziehung

¹ Mit Busse bis zum Fünffachen der hinterzogenen Steuer oder des unrechtmässigen Steuervorteils wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. die Steuern durch Nichtanmelden, Verheimlichen oder unrichtige Anmeldung der Waren oder in irgendeiner anderen Weise ganz oder teilweise hinterzieht;
- b. im Zollgebiet hergestellte Tabakfabrikate, die nicht für die Abgabe an den Verbraucher fertig verpackt sind, an nicht im Register eingetragene Personen oder Firmen abgibt oder sonst wie aus dem Herstellerbetrieb entfernt; oder
- c. sich oder einer anderen Person sonst wie einen unrechtmässigen Steuervorteil verschafft.

² Liegen erschwerende Umstände vor, so wird das Höchstmass der angedrohten Busse um

Geltendes Recht

² Artikel 14 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) bleibt vorbehalten.

³ Bei erschwerenden Umständen wird das Höchstmass der angedrohten Busse um die Hälfte erhöht. Zugleich kann auf Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr erkannt werden.

Art. 36**3. Steuergefährdung**

¹ Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer die gesetzmässige Durchführung der Steuer auf Tabakfabrikaten gefährdet, indem er vorsätzlich oder fahrlässig:

- a. der Pflicht zur Anmeldung als Hersteller, Importeur, Betreiber eines zugelassenen Steuerlagers oder Händler, zur Einreichung einer Steuerdeklaration oder einer Zollanmeldung, zu Meldungen, zur Erteilung von Auskünften und zur Vorlage der Kontrollen, Geschäftsbücher und Belege nicht nachkommt;
- b. in einer Anmeldung, einer Steuerdeklaration oder einer Zollanmeldung, in einer Meldung oder in einem Antrag auf Rückerstattung oder Erlass von Steuern unwahre Angaben macht oder erhebliche Tatsachen verschweigt oder dabei unwahre Belege über erhebliche Tatsachen vorlegt;

Bundesrat

die Hälfte erhöht. Zugleich kann auf eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr erkannt werden.

³ Liegen erschwerende Umstände vor und hat der Täter in besonders erheblichem Umfang Steuern hinterzogen oder sich unrechtmässige Steuervorteile verschafft, so wird das Höchstmass der angedrohten Busse nach Absatz 1 verdoppelt. Zugleich kann auf eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren erkannt werden.

⁴ Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zum Dreifachen der hinterzogenen Steuer oder des unrechtmässigen Steuervorteils.

⁵ Lässt sich die hinterzogene Steuer oder der unrechtmässige Steuervorteil nicht genau ermitteln, so wird die Steuer beziehungsweise der Steuervorteil im Rahmen des Verwaltungsverfahrens geschätzt.

Art. 36**3. Steuergefährdung**

¹ Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer die Steuer gefährdet, indem er vorsätzlich:

- a. der Pflicht zur Anmeldung als Hersteller, Importeur, Inhaber einer Bewilligung für den Betrieb eines Steuerlagers nach Artikel 69 BAZG-VG²⁴² oder Händler, zur Einreichung einer Warenanmeldung, zu Meldungen, zur Erteilung von Auskünften und zur Vorlage der Geschäftsbücher, Kontrollen und Belege nicht nachkommt;
- b. in einer Warenanmeldung, in einer Meldung oder in einem Antrag auf Rückerstattung oder Erlass von Steuern unwahre Angaben macht oder erhebliche Tatsachen verschweigt oder dabei unwahre Belege über erhebliche Tatsachen vorlegt;

Nationalrat

Geltendes Recht

- c. als Steuerpflichtiger oder als auskunftspflichtiger Dritter unrichtige Auskünfte erteilt;
- d. der Pflicht zur ordnungsgemässen Führung und Aufbewahrung von Geschäftsbüchern, Kontrollen und Belegen zuwiderhandelt;
- e. die ordnungsgemässe Durchführung einer Buchprüfung, einer amtlichen Kontrolle oder eines Augenscheins erschwert, behindert oder verunmöglicht;
- f. Rohmaterial zur gewerbsmässigen Herstellung von Tabakfabrikaten an nicht im Register eingetragene Personen oder Firmen abgibt;
- g. Rohmaterial zu anderen Zwecken als zur Herstellung von Tabakfabrikaten ohne Bewilligung des BAZG abgibt oder verwendet;
- h. Tabakfabrikate über dem auf der Kleinhandelspackung angegebenen Preis verkauft.

² Die Artikel 14–16 VStrR bleiben vorbehalten.

³ Bei erschwerenden Umständen wird das Höchstmass der angedrohten Busse um die Hälfte erhöht. Zugleich kann auf Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr erkannt werden.

^{3bis} Kann der Steuerbetrag, dessen Zahlung gefährdet ist, nicht genau ermittelt werden, so wird er vom BAZG nach pflichtgemässen Ermessen geschätzt.

⁴ Bei einer Widerhandlung im Sinne von Absatz 1 Buchstabe e bleibt die Strafverfolgung nach Artikel 285 des Strafgesetzbuches vorbehalten.

Bundesrat

- c. als steuerpflichtige Person oder als auskunftspflichtige Drittperson unrichtige Auskünfte erteilt;
- d. der Pflicht zur ordnungsgemässen Führung und Aufbewahrung von Geschäftsbüchern, Kontrollen und Belegen zuwiderhandelt;
- e. die ordnungsgemässe Durchführung einer Buchprüfung, einer amtlichen Kontrolle oder eines Augenscheins erschwert, behindert oder verunmöglicht;
- f. Rohmaterial zur gewerbsmässigen Herstellung von Tabakfabrikaten an nicht im Register eingetragene Personen oder Firmen abgibt;
- g. Rohmaterial zu anderen Zwecken als zur Herstellung von Tabakfabrikaten ohne Bewilligung des BAZG abgibt oder verwendet;
- h. Tabakfabrikate über dem auf der Kleinhandelspackung angegebenen Preis verkauft.

² Liegen erschwerende Umstände vor, so wird das Höchstmass der angedrohten Busse um die Hälfte erhöht. Zugleich kann auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr erkannt werden.

³ Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 10 000 Franken.

⁴ Lässt sich die gefährdete Steuer nicht genau ermitteln, so wird sie im Rahmen des Verwaltungsverfahrens geschätzt.

Nationalrat

Geltendes Recht**Art. 37**

4. Steuerhehlerei

Wer Tabakfabrikate, von denen er weiss oder annehmen muss, dass die auf ihnen geschuldete Steuer hinterzogen worden ist, erwirbt, sich schenken lässt, zu Pfand oder sonst wie in Gewahrsam nimmt, verheimlicht, absetzen hilft oder in Verkehr bringt, wird nach der Strafan drohung, die auf den Täter Anwendung findet, bestraft.

Bundesrat*Art. 37*

4. Steuerhehlerei

Nach der Strafandrohung für die Vortat wird bestraft, wer Tabakfabrikate, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie unbefugterweise hergestellt oder der Steuerpflicht entzogen worden sind, erwirbt, sich schenken lässt, zu Pfand oder sonst wie in Gewahrsam nimmt, verheimlicht, veräussert, veräussern hilft oder in Verkehr bringt.

*Art. 37a*4^{bis}. Steuerpfandunterschlagung

¹ Mit Busse bis zum Fünffachen des Warenwerts der Tabakfabrikate wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. vom BAZG als Steuerpfand beschlagnahmte Tabakfabrikate, die in seinem Besitz belassen worden sind, vernichtet; oder
- b. ohne Zustimmung des BAZG darüber verfügt.

² Der Warenwert entspricht dem im Zeitpunkt der Beschlagnahme geltenden Marktpreis im Zollgebiet.

Nationalrat

Geltendes Recht**Art. 39**

6. Ordnungswidrigkeiten

¹ Wer den Handelsvorschriften zuwiderhandelt, wer als registrierter Hersteller, Importeur oder Rohmaterialhändler die Änderung der Firma, des Wohnsitzes, der Geschäftsniederlassung oder geschäftlichen Betätigung zu melden unterlässt,

wer sonst einer Vorschrift dieses Gesetzes über die Steuer auf Tabakfabrikaten, einer Ausführungsverordnung, einer auf Grund solcher Vorschriften erlassenen allgemeinen Weisung oder einer unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Einzelverfügung zuwiderhandelt,

wird mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft.

² Strafbar ist auch die fahrlässige Begehung.

Art. 406^{bis}. Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben

Fällt eine Busse von höchstens 100 000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Artikel 6 VStrR strafbaren Personen Untersuchungsmaßnahmen bedingen, die im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären, so kann die Behörde von einer Verfolgung dieser Personen absehen und an ihrer Stelle den Geschäftsbetrieb (Art. 7 VStrR) zur Bezahlung der Busse verurteilen.

Bundesrat*Art. 39 Randtitel*

6. Nichteinhaltung von Vorschriften und Weisungen

*Art. 40**Aufgehoben***Nationalrat**

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Art. 42**

7. Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen

Erfüllt eine Handlung gleichzeitig den Tatbestand einer Hinterziehung oder Gefährdung der Steuer oder eines Steuerbetrugs und einer Zollwiderhandlung, so wird die für die schwerere Widerhandlung verirkte Strafe verhängt; diese kann angemessen erhöht werden.

Art. 43

II. Anwendbares Recht

¹ Widerhandlungen werden nach diesem Gesetz und nach dem VStrR verfolgt und beurteilt.

² Verfolgende und urteilende Behörde ist das BAZG.

Art. 43a

II^{bis}. Verfolgungsverjährung

Die Verfolgungsverjährung nach Artikel 11 Absatz 2 VStrR gilt für alle Steuerwiderhandlungen.

Art. 42

Aufgehoben

Art. 43 Randtitel sowie Abs. 1 und 3

II. Strafverfolgung und Verfolgungsverjährung

¹ Widerhandlungen nach diesem Gesetz werden nach dem BAZG-VG²⁴³ und nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1974²⁴⁴ über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) verfolgt und beurteilt.

³ Die Verfolgungsverjährung nach Artikel 11 Absatz 2 VStrR gilt für alle Steuerwiderhandlungen.

Art. 43a

Aufgehoben

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

*Einfügen nach den Übergangsbestimmungen
zur Änderung vom 14. November 2012*

*Übergangsbestimmungen zur Änderung vom
...*

Übergangsbestimmungen

¹ Verfahren, die bei Inkrafttreten der Änderung vom... hängig sind, werden nach bisherigem Recht abgeschlossen. Wo gemäss bisherigem Recht für das Verfahren eine Stelle zuständig ist, die es nach neuem Recht nicht mehr gibt, bestimmt sich die neu zuständige Stelle nach Artikel 216 BAZG-VG²⁴⁵.

² Bewilligungen, die bei Inkrafttreten der Änderung vom ... bestehen, bleiben bis zu deren Ablauf, höchstens aber vier Jahre ab Inkrafttreten der Änderung vom ... gültig.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****24. Biersteuergesetz vom 6. Oktober 2006²⁴⁶***Ersatz eines Ausdrucks*

Im ganzen Erlass wird «Oberzolldirektion» ersetzt durch «BAZG», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.

Art. 1 Grundsatz

¹ Der Bund erhebt eine Steuer auf Bier, das im schweizerischen Zollgebiet (Zollgebiet) hergestellt oder in dieses eingeführt wird.

² Er beachtet dabei die Bedürfnisse des Jugend- und Gesundheitsschutzes.

Art. 1 Abs. 1

¹ Der Bund erhebt eine Steuer auf Bier, das im Zollgebiet hergestellt oder eingeführt wird.

Art. 2a Anwendbarkeit des BAZG-Vollzugsaufgabengesetzes

¹ Das BAZG-Vollzugsaufgabengesetz vom ...²⁴⁷ (BAZG-VG) ist anwendbar, soweit das vorliegende Gesetz nicht abweichende Bestimmungen enthält.

² Sieht der Bundesrat vor, dass auf die Erhebung der Biersteuer gestützt auf Artikel 212 BAZG-VG abweichendes Recht anwendbar ist, bis die notwendigen technischen Grundlagen für die Erhebung über das Informationssystem nach Artikel 118 BAZGVG geschaffen sind, so richten sich die massgebenden Bestimmungen nach den Artikeln 212–217 BAZG-VG.

Art. 4 Entstehung der Steuerforderung

Die Steuerforderung entsteht mit der Überführung des Biers in den steuerrechtlich freien Verkehr. Als solche gilt:

Art. 4 Entstehung der Steuerforderung

Die Steuerforderung für im Zollgebiet hergestelltes Bier entsteht im Zeitpunkt, in dem das Bier den Herstellungsbetrieb verlässt oder im Herstellungsbetrieb konsumiert wird.

²⁴⁶ SR 641.411
²⁴⁷ SR ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

- a. für im Zollgebiet hergestelltes Bier: der Zeitpunkt, in dem das Bier den Herstellungsbetrieb verlässt oder zum Konsum im Herstellungsbetrieb verwendet wird;
- b. für eingeführtes Bier: der Zeitpunkt der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (Art. 48 des Zollgesetzes vom 18. März 2005).

Art. 5 Steuerbehörde

Steuerbehörde ist das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG).

Art. 5 Steuerbehörde

Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) vollzieht dieses Gesetz.

Art. 6 Anwendbarkeit der Zollgesetzgebung

Soweit dieses Gesetz und seine Ausführungsvorschriften nicht eigene Bestimmungen enthalten, ist die Zollgesetzgebung anwendbar.

Art. 6

Aufgehoben

Art. 7 Steuerpflichtige Personen

Steuerpflichtig sind:

- a. für im Zollgebiet hergestelltes Bier: die Herstellerin oder der Hersteller;
- b. für eingeführtes Bier: die Zollschuldnerin oder der Zollschuldner.

Art. 7 Bst. b

Steuerpflichtig sind:

- b. für eingeführtes Bier: die Abgabeschuldnerinnen und Abgabeschuldner nach Artikel 40 Absatz 1 BAZG-VG²⁴⁸.

Art. 8 Steuernachfolge

¹ Die Steuernachfolgerin oder der Steuernachfolger tritt in die Rechte und Pflichten der steuerpflichtigen Person ein.

Art. 8

Aufgehoben

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

² Die Steuernachfolge treten an:

- a. die Erbinnen und Erben beim Tod der steuerpflichtigen Person beziehungsweise der Steuernachfolgerin oder des Steuernachfolgers;
- b. die persönlich haftenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter beziehungsweise deren Erbinnen und Erben nach Auflösung einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit;
- c. die juristische Person, die von einer anderen juristischen Person das Vermögen oder ein Geschäft mit Aktiven und Passiven übernimmt.

³ Die Erbinnen und Erben haften solidarisch bis zur Höhe ihrer Erbteile, die persönlich haftenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter haften im Rahmen ihrer Haftbarkeit für die Schulden der Gesellschaft.

⁴ Treten mehrere Personen die Steuernachfolge an, so erfüllt jede ihre Pflichten selbständig und übt ihre Rechte selbständig aus.

⁵ Von den die Steuernachfolge antretenden Personen befreit jede die anderen nach Massgabe ihrer Zahlung; ihre Rückgriffsrechte richten sich nach dem unter diesen Personen bestehenden Rechtsverhältnis.

Art. 9 Mithaftung**Art. 9***Aufgehoben*

Mit der steuerpflichtigen Person beziehungsweise mit der Steuernachfolgerin oder dem Steuernachfolger haften solidarisch:

- a. für die Steuer einer aufgelösten juristischen Person oder Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit: die mit der Liquidation betrauten Personen, auch im Konkurs- oder im Nachlassverfahren, bis zum Betrag des Liquidationsergebnisses beziehungsweise des Nachlassvermögens;

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

- b. für die Steuer einer juristischen Person, die ihren Sitz ohne Liquidation ins Ausland verlegt: die Organe persönlich bis zum Betrag des reinen Vermögens der juristischen Person.

Art. 11 Steuersatz**Art. 11 Abs. 1^{bis}**

¹ Der Steuersatz beträgt:

| | | |
|----|--|-----------------------------|
| a. | bis 10,0 Grad Plato (Leichtbier) | Fr. 16.88 je Hektoliter; |
| b. | von 10,1 bis 14,0 Grad Plato (Normal- und Spezialbier) | Fr. 25.32 je Hektoliter; |
| c. | ab 14,1 Grad Plato (Starkbier) | Fr. 33.76 je Hektoliter. |

^{1bis} Der Bundesrat kann im Reiseverkehr und für Einfuhrsendungen an Privatpersonen Pauschalansätze und Mengenbegrenzungen festlegen. Die Pauschalansätze können mehrere Arten von Abgaben oder von Waren umfassen. Die Biersteuer kann Teil dieser Pauschalansätze sein.

² Auf Bier mit einem Alkoholgehalt von höchstens 0,5 Volumenprozent (alkoholfreies Bier) wird keine Steuer erhoben.

Art. 13 Steuerbefreiung**Art. 13 Abs. 2 Bst. c**

¹ Bier ist von der Steuer befreit, wenn es nicht zu Genusszwecken, sondern zur Herstellung von anderen Lebensmitteln oder von kosmetischen und pharmazeutischen Produkten gewerblich verwendet wird. Es ist insbesondere von der Steuer befreit, wenn es verwendet wird:

- a. zur Herstellung von Essig;

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

- b. unmittelbar oder als Bestandteil zur Herstellung von Lebensmitteln aus Halbfertigprodukten, sofern deren Alkoholgehalt fünf Liter reinen Alkohols je 100 Kilogramm des Produkts nicht überschreitet;
- c. als Färbemittel (Farbebier) für Bier;
- d. zur Herstellung von Shampoo;
- e. denaturiert zur Herstellung von anderen Produkten als Lebensmitteln;
- f. zur Herstellung von Arzneimitteln

² Ebenfalls von der Steuer befreit ist Bier, das:

- a. von Privatpersonen mit eigenen Einrichtungen im eigenen Haushalt hergestellt und ausschliesslich für den Eigenkonsum verwendet wird;
- b. zur Herstellung von gebrannten Wassern verwendet wird;
- c. nach Artikel 14 des Zollgesetzes vom 1. Oktober 1925 zollfrei ist.

² Ebenfalls von der Steuer befreit ist Bier, das:

- c. nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Zollabgabengesetzes vom ...²⁴⁹ (ZoG) zollfrei ist, sowie Bier, das der Bundesrat gestützt auf Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a, c, d, f, g oder j oder Artikel 8 ZoG für zollfrei erklärt.

Art. 16 Abrechnungsperiode

Die Steuer für im Zollgebiet hergestelltes Bier ist für jedes Quartal (Abrechnungsperiode) geschuldet.

Art. 16

Aufgehoben

Art. 17 Selbstveranlagung

¹ Die Herstellerin oder der Hersteller muss dem BAZG die Steueranmeldung innerhalb von 20 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode unaufgefordert in der vorgeschriebenen Form einreichen. Endet die Steuerpflicht vor Ablauf der Abrechnungsperiode, so läuft die Frist ab dem Ende der Steuerpflicht.

Art. 17

Aufgehoben

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

² Die Steueranmeldung ist für die Herstellerin oder den Hersteller verbindlich und dient als Grundlage für die Festsetzung des Steuerbetrags. Das Ergebnis einer amtlichen Überprüfung bleibt vorbehalten.

³ Falls das BAZG die Steueranmeldung beanstandet, setzt es den Steuerbetrag durch Verfügung fest. Diese kann als automatisierte Einzelentscheidung nach Artikel 21 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020 erfolgen.

Art. 18 Entrichtung der Steuer

Die Herstellerin oder der Hersteller muss die Steuer für im Zollgebiet hergestelltes Bier innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode dem BAZG entrichten. Endet die Steuerpflicht vor Ablauf der Abrechnungsperiode, so läuft die Zahlungsfrist ab dem Ende der Steuerpflicht.

Art. 18

Aufgehoben

Art. 19 Rückvergütung der Steuer

Die Herstellerin oder der Hersteller hat Anspruch auf Rückvergütung der Steuer, die für im Zollgebiet hergestelltes Bier zu Unrecht erhoben wurde.

Art. 19

Aufgehoben

Art. 20 Rückerstattung der Steuer

¹ Die Herstellerin oder der Hersteller hat Anspruch auf Rückerstattung der Steuer, wenn von ihr oder ihm im Zollgebiet hergestelltes Bier:

- a. unter Zollüberwachung ausgeführt wird;
- b. zurückgenommen wird (Retourbier).

Art. 20 Abs. 1 Bst. a

¹ Die Herstellerin oder der Hersteller hat Anspruch auf Rückerstattung der Steuer, wenn von ihr oder ihm im Zollgebiet hergestelltes Bier:

- a. nachweislich aus dem freien Verkehr ausgeführt wird;

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

² Die Rückerstattung ist innerhalb eines Jahres ab Entstehung des Rückerstattungsanspruchs zu beantragen.

Art. 21 Verjährung von Rückvergütungs- und Rückerstattungsansprüchen

Art. 21

Aufgehoben

¹ Der Anspruch auf Rückvergütung oder auf Rückerstattung verjährt fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er entstanden ist.

² Die Verjährung wird unterbrochen durch die Geltendmachung des Anspruchs gegenüber dem BAZG.

³ Sie steht still, solange über den geltend gemachten Anspruch ein Entscheid-, Einsprache- oder Rechtsmittelverfahren hängig ist.

⁴ Der Anspruch auf Rückvergütung oder auf Rückerstattung verjährt in jedem Fall 15 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er entstanden ist.

Art. 22 Steuernachforderung

Art. 22

Aufgehoben

¹ Hat das BAZG eine für im Zollgebiet hergestelltes Bier geschuldete Steuer nicht oder zu niedrig festgesetzt, so fordert es den Betrag innerhalb der Verjährungsfrist nach.

² Nötigenfalls nimmt es die Veranlagung auf der Grundlage der ihr bekannten Tatsachen durch Schätzung vor.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Art. 23** Verjährung der Steuerforderung**Art. 23***Aufgehoben*

¹ Die Steuerforderung verjährt fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden ist.

² Die Verjährung wird unterbrochen:

- a. wenn die steuerpflichtige Person die Steuerforderung anerkennt;
- b. durch jede Amtshandlung, mit der die Steuerforderung bei der steuerpflichtigen Person geltend gemacht wird.

³ Sie steht still, solange die steuerpflichtige Person in der Schweiz nicht betrieben werden kann.

⁴ Unterbrechung und Stillstand wirken gegenüber allen zahlungspflichtigen Personen.

⁵ Die Steuerforderung verfällt in jedem Fall 15 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden ist.

Art. 24 Nachforderung von zu Unrecht rückvergüteten Beträgen**Art. 24***Aufgehoben*

¹ Ist ein geschuldeter Betrag zu Unrecht rückvergütet worden, so fordert ihn das BAZG nach.

² Der Nachforderungsanspruch verjährt fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem das BAZG Kenntnis vom Anspruch erhielt, spätestens jedoch zehn Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch entstanden ist.

³ Die Verjährung wird durch jede Amtshandlung unterbrochen, mit der die Nachforderung geltend gemacht wird; sie steht still, solange die zahlungspflichtige Person in der Schweiz nicht betrieben werden kann.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Art. 25** Zinsen**Art. 25***Aufgehoben*

1 Bei verspäteter Zahlung der Steuer ist ab ihrer Fälligkeit ohne Mahnung ein Verzugszins geschuldet.

2 Ab dem Zeitpunkt, in dem eine Rückvergütung oder Rückerstattung zu Unrecht erfolgte, ist ein Verzugszins geschuldet.

3 Ab dem Zeitpunkt, in dem das BAZG einen Betrag zu Unrecht erhoben oder nicht zurückerstattet hat, schuldet es einen Vergütungszins.

4 Der Bundesrat kann für die Erhebung des Verzugszinses Ausnahmen vorsehen.

5 Das Eidgenössische Finanzdepartement legt die Zinssätze fest.

Art. 26 Steuerpfandrecht**Art. 26***Aufgehoben*

1 Der Bund hat ein gesetzliches Pfandrecht an Bier, das im Zollgebiet hergestellt wird und der Steuer unterliegt, wenn:

- a. die Zahlung der Steuer als gefährdet erscheint; oder
- b. die steuerpflichtige Person mit der Zahlung in Verzug ist.

2 Das Steuerpfandrecht gilt auch für Bier, für das die Steuerforderung noch nicht entstanden ist.

3 Das Verfahren richtet sich nach den für Zölle geltenden Vorschriften.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Art. 27** Sicherstellung von Steuerforderungen**Art. 27***Aufgehoben*

¹ Das BAZG kann eine Steuerforderung, auch wenn diese noch nicht fällig ist, sicherstellen lassen, wenn diese nicht durch ein ausreichendes und verwertbares Steuerpfand gesichert ist und wenn:

- a. die Zahlung als gefährdet erscheint; oder
- b. die steuerpflichtige Person mit der Zahlung in Verzug ist.

² Die Sicherstellung kann durch Hinterlage von Bargeld oder Wertpapieren oder durch eine Bürgschaft geleistet werden.

³ Das Verfahren richtet sich nach den für Zölle geltenden Vorschriften.

Art. 28 Kontrollmassnahmen**Art. 28** Kontrollmassnahmen

¹ Wer Bier im Zollgebiet herstellt, muss eine vollständige Kontrolle über seine Tätigkeiten führen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Das BAZG kann die Verwendung bestimmter Formulare vorschreiben.

Wer Bier im Zollgebiet herstellt, muss eine vollständige Kontrolle über seine Tätigkeiten führen.

² Die Herstellerin oder der Hersteller muss dem BAZG auf Verlangen alle Auskünfte erteilen und alle Bücher, Geschäftspapiere und Urkunden vorlegen, die für den Vollzug dieses Gesetzes von Bedeutung sein könnten.

³ Die Unterlagen sind während zehn Jahren aufzubewahren.

⁴ Das BAZG ist befugt, Produktionsanlagen, Warenlager und andere Betriebsräume sowie, soweit erforderlich, Geschäftsbücher jederzeit und ohne Vorankündigung zu kontrollieren.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Art. 29** Vorschriften für eingeführtes Bier

Für ins Zollgebiet eingeführtes Bier gelten die Vorschriften und Verfahren der Zollgesetzgebung, soweit dieses Gesetz und seine Ausführungsvorschriften nicht eigene Bestimmungen enthalten.

Art. 29

Aufgehoben

Art. 30 Rückerstattung der Steuer wegen Wiederausfuhr

¹ Die bei der Einfuhr erhobene Steuer wird auf Antrag zurückerstattet, wenn:

- a. das Bier innerhalb eines Jahres ab der Einfuhrabfertigung unverändert wieder ausgeführt wird;
- b. die Identität des ausgeführten Bieres mit dem damals eingeführten nachgewiesen wird;
- c. die Rückerstattung bei der Ausfuhrabfertigung geltend gemacht wird.

² Nachträgliche Rückerstattungsanträge werden berücksichtigt, wenn sie innerhalb von 60 Tagen ab der Ausfuhrabfertigung schriftlich an die Zollkreisdirektion gerichtet werden, in deren Kreis die Wiederausfuhr erfolgt ist.

³ Die Rückerstattung wird auch für Bier gewährt, das nicht wieder ausgeführt, sondern auf Antrag im Zollgebiet vernichtet wird.

Art. 30 Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 2
Rückerstattung der Steuer wegen Wiederausfuhr und Vernichtung

¹ Die bei der Einfuhr erhobene Steuer wird auf Antrag zurückerstattet, wenn:

- a. das Bier innerhalb eines Jahres ab der Einfuhr in den freien Verkehr nachweislich unverändert wieder aus dem freien Verkehr ausgeführt wird; und
- b. die Rückerstattung bei der Ausfuhr aus dem freien Verkehr geltend gemacht wird.

² *Aufgehoben*

Art. 31 Zinsen

Artikel 25 ist sinngemäss anwendbar.

Art. 31

Aufgehoben

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****6. Abschnitt (Art. 32 und 33)****Art. 32** Einsprache**Art. 32***Aufgehoben*

¹ Gegen erstinstanzliche Verfügungen der Oberzolldirektion kann innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung bei der Oberzolldirektion Einsprache erhoben werden. Ausgenommen sind Verfügungen über die Sicherstellung.

² Für das Einspracheverfahren gilt das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren.

Art. 33 Beschwerden**Art. 33***Aufgehoben*

¹ Gegen Verfügungen der Zollstellen kann bei den Zollkreisdirektionen Beschwerde geführt werden.

² Gegen erstinstanzliche Verfügungen der Zollkreisdirektionen kann bei der Oberzolldirektion Beschwerde geführt werden.

³ Das BAZG wird im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesgericht durch die Oberzolldirektion vertreten.

⁴ Die Frist für die erste Beschwerde gegen die Veranlagung der Zollstelle beträgt 60 Tage ab dem Ausstellen der Veranlagungsverfügung.

⁵ Beschwerden gegen Sicherstellungsverfügungen der Oberzolldirektion haben keine aufschiebende Wirkung.

⁶ Im Übrigen richtet sich das Beschwerdeverfahren nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

Geltendes Recht**Art. 34** Steuerwiderhandlungen

Als Steuerwiderhandlungen gelten:

- a. die Steuergefährdung;
- b. die Steuerhinterziehung;
- c. die Steuerhehlerei;
- d. die Steuerpfandunterschlagung.

Art. 35 Gefährdung oder Hinterziehung der Steuer

¹ Wer die Steuer vorsätzlich oder fahrlässig bei der Herstellung im Inland oder bei der Einfuhr durch Nichtanmeldung, Verheimlichung, unrichtige Deklaration von Bier oder in irgendeiner anderen Weise ganz oder teilweise gefährdet oder hinterzieht oder sich oder einer anderen Person sonst wie einen unrechtmässigen Steuervorteil verschafft, wird mit Busse bis zum Fünffachen des gefährdeten oder hinterzogenen Steuerbetrags oder des unrechtmässigen Vorteils bestraft.

² Bei erschwerenden Umständen wird das Höchstmass der angedrohten Busse um die Hälfte erhöht. Zudem kann auf eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr erkannt werden. Als erschwerende Umstände gelten:

- a. die Anwerbung einer oder mehrerer Personen für eine Widerhandlung;
- b. die gewerbs- oder gewohnheitsmässige Verübung von Widerhandlungen

³ Kann der gefährdete oder hinterzogene Steuerbetrag nicht genau ermittelt werden, so wird er vom BAZG geschätzt.

⁴ Vorbehalten bleiben die Artikel 14–16 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR).

Bundesrat**Art. 34 Bst. a und b**

Als Steuerwiderhandlungen gelten:

- a. die Steuerhinterziehung;
- b. die Steuergefährdung;

Art. 35 Hinterziehung der Steuer

¹ Mit Busse bis zum Fünffachen der hinterzogenen Steuer oder des unrechtmässigen Steuervorteils wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. die Steuern durch Nichtanmelden, Verheimlichen oder unrichtige Anmeldung von Bier oder in irgendeiner anderen Weise ganz oder teilweise hinterzieht; oder
- b. sich oder einer anderen Person sonst wie einen unrechtmässigen Steuervorteil verschafft.

² Liegen erschwerende Umstände vor, so wird das Höchstmass der angedrohten Busse um die Hälfte erhöht. Zugleich kann auf eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr erkannt werden.

³ Liegen erschwerende Umstände vor und hat die Täterin oder der Täter in besonders erheblichem Umfang Steuern hinterzogen oder sich unrechtmässige Steuervorteile verschafft, so wird das Höchstmass der angedrohten Busse nach Absatz 1 verdoppelt. Zugleich kann auf eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren erkannt werden.

⁴ Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zum Dreifachen der hinterzogenen Steuer oder des unrechtmässigen Steuervorteils.

⁵ Lässt sich die hinterzogene Steuer oder der unrechtmässige Steuervorteil nicht genau ermitteln, so wird die Steuer beziehungsweise

Nationalrat

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

der Steuervorteil im Rahmen des Verwaltungsverfahren geschätzt.

Art. 35a Steuergefährdung

¹ Mit Busse bis zum Fünffachen der gefährdeten Steuer wird bestraft, wer vorsätzlich die Steuer durch Nichtanmelden, Verheimlichen oder unrichtige Anmeldung von Bier oder in irgendeiner anderen Weise ganz oder teilweise gefährdet.

² Liegen erschwerende Umstände vor, so wird das Höchstmass der angedrohten Busse um die Hälfte erhöht. Zugleich kann auf eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr erkannt werden.

³ Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zum Dreifachen der gefährdeten Steuer.

⁴ Lässt sich die gefährdete Steuer nicht genau ermitteln, so wird sie im Rahmen des Verwaltungsverfahrens geschätzt.

Art. 36 Steuerhehlerei

Wer Bier, von dem er weiss oder annehmen muss, dass die darauf geschuldete Steuer hinterzogen worden ist, erwirbt, sich schenken lässt, zu Pfand oder sonst wie in Gewahrsam nimmt, verheimlicht, absetzt, absetzen hilft oder in Verkehr bringt, wird nach der Strafdrohung für die Vortat bestraft.

Art. 36 Steuerhehlerei

Nach der Strafandrohung für die Vortat wird bestraft, wer Bier, von dem sie oder er weiss oder annehmen muss, dass es unbefugterweise hergestellt oder der Steuerpflicht entzogen worden ist, erwirbt, sich schenken lässt, zu Pfand oder sonst wie in Gewahrsam nimmt, verheimlicht, veräussert, veräussern hilft oder in Verkehr bringt.

Geltendes Recht**Art. 37** Steuerpfandunterschlagung

Mit Busse bis zum Fünffachen des Inlandwertes des Bieres wird bestraft, wer vorsätzlich vom BAZG als Steuerpfand beschlagnahmtes Bier, das in seinem Besitz belassen worden ist, vernichtet oder ohne Zustimmung des BAZG darüber verfügt.

Art. 38 Versuch

¹ Der Versuch einer Steuerwiderhandlung ist strafbar.

² Er wird mit einer Busse bis zum Zweifachen des gefährdeten Steuerbetrags bestraft.

Bundesrat**Art. 37** Steuerpfandunterschlagung

¹ Mit Busse bis zum Fünffachen des Warenwerts des Bieres wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. vom BAZG als Steuerpfand beschlagnahmtes Bier, das in ihrem oder seinem Besitz belassen worden ist, vernichtet; oder
- b. ohne Zustimmung des BAZG darüber verfügt.

² Der Warenwert entspricht dem im Zeitpunkt der Beschlagnahme geltenden Marktpreis im Zollgebiet.

Art. 38 Abs. 2

² *Aufgehoben*

Art. 38a Erschwerende Umstände

Als erschwerende Umstände gelten:

- a. das Anwerben einer oder mehrerer Personen für eine Steuerwiderhandlung;
- b. das gewerbs- oder gewohnheitsmässige Verüben von Steuerwiderhandlungen.

Nationalrat

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Art. 39** Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben**Art. 39**

Fällt eine Busse von höchstens 100 000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Artikel 6 VStrR strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, die im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären, so kann die Behörde von einer Verfolgung dieser Personen absehen und an ihrer Stelle den Geschäftsbetrieb (Art. 7 VStrR) zur Bezahlung der Busse verurteilen.

*Aufgehoben***Art. 40** Konkurrenz**Art. 40**

Erfüllt eine Handlung gleichzeitig den Tatbestand einer Gefährdung oder Hinterziehung der Steuer oder der Steuerhehlerei und einer vom BAZG zu verfolgenden Widerhandlung gegen andere Erlasse des Bundes, so wird die für die schwerere Widerhandlung verwirkte Strafe verhängt; diese kann angemessen erhöht werden.

*Aufgehoben***Art. 41** Ordnungswidrigkeiten**Art. 41**

Wer vorsätzlich oder grobfahrlässig gegen eine Vorschrift dieses Gesetzes, eine Ausführungsbestimmung, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, oder eine unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn gerichtete Verfügung verstösst, wird mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft.

*Aufgehoben***Art. 42** Strafverfolgung und Verfolgungsverjährung**Art. 42 Abs. 1**

¹ Widerhandlungen werden nach dem VStrR verfolgt und beurteilt.

¹ Widerhandlungen nach diesem Gesetz werden nach dem BAZG-VG²⁵⁰ und nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1974²⁵¹ über das Verwaltungsstrafrecht verfolgt und beurteilt.

250 SR ...
251 SR 313.0

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

² Verfolgende und urteilende Behörde ist das BAZG.

³ Die Verfolgungsverjährung nach Artikel 11 Absatz 2 VStrR gilt für sämtliche Steuerwiderhandlungen.

Art. 43 Vollzug*Art. 43 Abs. 2*

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

² Das BAZG vollzieht dieses Gesetz.

² *Aufgehoben*

Art. 45a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

Verfahren, die bei Inkrafttreten der Änderung vom ... hängig sind, werden nach bisherigem Recht abgeschlossen. Wo gemäss bisherigem Recht für das Verfahren eine Stelle zuständig ist, die es nach neuem Recht nicht mehr gibt, bestimmt sich die neu zuständige Stelle nach Artikel 216 BAZG-VG²⁵².

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****25. Automobilsteuergesetz vom 21. Juni 1996²⁵³***Ersatz von Ausdrücken*

Im ganzen Erlass werden ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen:

- a. «Oberzolldirektion» durch «BAZG»;
- b. «Inland» durch «Zollgebiet».

Art. 1a Anwendbarkeit des BAZG-Vollzugsaufgabengesetzes

¹ Das BAZG-Vollzugsaufgabengesetz vom ...²⁵⁴ (BAZG-VG) ist anwendbar, soweit das vorliegende Gesetz nicht abweichende Bestimmungen enthält.

² Sieht der Bundesrat vor, dass auf die Erhebung der Automobilsteuer gestützt auf Artikel 212 BAZG-VG abweichendes Recht anwendbar ist, bis die notwendigen technischen Grundlagen für die Erhebung über das Informationssystem nach Artikel 118 BAZG-VG geschaffen sind, so richten sich die massgebenden Bestimmungen nach den Artikeln 212–217 BAZG-VG.

Art. 3 Steuerbehörde

Steuerbehörde ist das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG). Es vollzieht alle Massnahmen, die dieses Gesetz vorsieht, und erlässt alle dafür erforderlichen Weisungen, deren Erlass nicht ausdrücklich einer anderen Behörde vorbehalten ist.

Art. 3 Steuerbehörde

¹ Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) vollzieht dieses Gesetz.

² Es wird für seinen Aufwand entschädigt. Die Vollzugsentschädigung wird aus den Einnahmen der Automobilsteuer finanziert. Der Bundesrat legt die Höhe der Vollzugsentschädigung fest.

253 SR 641.51
254 SR ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Art. 4** Kontrollen durch die Steuerbehörde**Art. 4***Aufgehoben*

¹ Die Steuerbehörde kann bei Steuerpflichtigen und bei anderen Personen jederzeit unangemeldet Kontrollen durchführen.

² Der Steuerbehörde sind auf Verlangen alle Auskünfte zu geben sowie alle Bücher, Geschäftspapiere und Urkunden vorzulegen, welche für den Vollzug dieses Gesetzes von Bedeutung sind.

Art. 5 Amtshilfe**Art. 5***Aufgehoben*

¹ Die Steuerbehörde kann Kantone, Gemeinden und private Organisationen zur Mitarbeit heranziehen.

² Die Polizei von Kantonen oder Gemeinden zeigt alle Verletzungen des Automobilsteuerrechts, von denen sie bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Kenntnis erlangt, der Steuerbehörde an und unterstützt diese bei der Feststellung des Tatbestandes und der Verfolgung der Täterschaft.

³ Gegenüber der Steuerbehörde auskunftspflichtig sind, sofern die verlangten Auskünfte für den Vollzug dieses Gesetzes von Bedeutung sein können:

- a. die Verwaltungsbehörden des Bundes und die autonomen eidgenössischen Anstalten und Betriebe;
- b. die Behörden der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden;
- c. die mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen im Rahmen ihres Aufgabenbereichs.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Art. 6** Schweigepflicht

Personen, die zum Vollzug dieses Gesetzes beigezogen werden oder gegenüber der Steuerbehörde auskunftspflichtig sind, müssen gegenüber Dritten über die in Ausübung ihres Amtes gemachten Wahrnehmungen Stillschweigen bewahren und den Einblick in amtliche Akten verweigern.

Art. 6

Aufgehoben

Art. 7 Anwendbares Recht

Für die Steuer gilt die Zollgesetzgebung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Art. 7

Aufgehoben

Art. 8 Gebühren

Für Verfügungen und Dienstleistungen können Gebühren erhoben werden. Der Bundesrat setzt die Gebührensätze fest.

Art. 8

Aufgehoben

Art. 9 Steuerpflichtige Personen

¹ Steuerpflichtig sind:

- a. für die eingeführten Automobile: die Zollschuldnerinnen und Zollschuldner;
- b. für die im Inland hergestellten Automobile: die Hersteller und Herstellerinnen.

² Der Bundesrat legt fest, welche Personen bei der Einfuhr in Zollausschlussgebiete steuerpflichtig sind.

Art. 9 Steuerpflichtige Personen

¹ Steuerpflichtig sind:

- a. für die eingeführten Automobile: die Abgabeschuldner und Abgabeschuldnerinnen nach Artikel 40 Absatz 1 BAZG-VG²⁵⁵;
- b. für die im Zollgebiet hergestellten Automobile: die Hersteller und Herstellerinnen.

² Als Hersteller oder Herstellerin gilt die Person, die ein Automobil auf eigene Rechnung und Gefahr selbst herstellt oder durch Dritte herstellen lässt.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Art. 10** Steuernachfolge**Art. 10***Aufgehoben*

¹ Der Steuernachfolger oder die Steuernachfolgerin tritt in die sich aus diesem Gesetz ergebenden Rechte und Pflichten der steuerpflichtigen Person ein.

² Die Steuernachfolge treten an:

- a. die Erben beim Tod der steuerpflichtigen Person beziehungsweise des Steuernachfolgers oder der Steuernachfolgerin;
- b. die persönlich haftenden Gesellschafter und Gesellschafterinnen oder deren Erben nach Auflösung einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit;
- c. die juristische Person, die von einer anderen juristischen Person das Vermögen oder ein Geschäft mit Aktiven und Passiven übernimmt.

³ Die Erben haften solidarisch bis zur Höhe ihrer Erbteile, die persönlich haftenden Gesellschafter und Gesellschafterinnen haften im Rahmen ihrer Haftbarkeit für die Schulden der Gesellschaft.

⁴ Treten mehrere Personen die Steuernachfolge an, so kann jede die sich aus diesem Gesetz ergebenden Rechte selbständig ausüben.

Art. 11 Mithaftung für die Steuer**Art. 11***Aufgehoben*

Mit der steuerpflichtigen Person beziehungsweise mit dem Steuernachfolger oder der Steuernachfolgerin haften solidarisch:

- a. für die Steuer einer aufgelösten juristischen Person oder Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit: die mit der Liquidation betrauten Personen, auch im Konkurs- oder im Nachlassverfahren, bis zum Betrag des Liquidationsergebnisses;

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

- b. für die Steuer einer juristischen Person, die ihren Sitz ohne Liquidation ins Ausland verlegt: die Organe persönlich bis zum Betrag des reinen Vermögens der juristischen Person.

Art. 12 Steuerbefreiung**Art. 12 Abs. 3**

¹ Von der Steuer befreit sind:

- a. die Einfuhr von Automobilen, die aufgrund besonderer Umstände zollfrei sind;
- b. die Einfuhr von Automobilen, für die unter bestimmten Voraussetzungen die Pflicht zur Bezahlung der Zollabgaben aufgehoben wird;
- c. die Lieferung von im Inland hergestellten Automobilen direkt ins Ausland oder die Lieferung von im Inland hergestellten Automobilen, die nach Buchstabe a bei der Einfuhr zollfrei wären;
- d. die Einfuhr und die Lieferung von Automobilen, die aufgrund internationaler Abkommen steuerfrei sind;
- e. die Einfuhr und die Lieferung von Automobilen, die nach dem Schwerverkehrsabgabegesetz vom 19. Dezember 1997 der Schwerverkehrsabgabe unterliegen.

² Der Bundesrat kann Elektro-Automobile ganz oder teilweise von der Steuer befreien.

³ Er regelt die Einzelheiten.

³ *Aufgehoben*

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****4. Abschnitt: Steuererhebung****4. Abschnitt**

Art. 14 Steueranmeldung bei der Herstellung im Inland

Art. 14

Aufgehoben

¹ Hersteller und Herstellerinnen von Automobilen müssen der Steuerbehörde eine Steueranmeldung abgeben.

² Die Steueranmeldung ist für die Person, die sie ausgestellt hat, als Grundlage für die Festsetzung des Steuerbetrages verbindlich. Das Ergebnis einer amtlichen Prüfung bleibt vorbehalten.

³ Zur Vereinfachung der Steuererhebung kann die Oberzolldirektion mit einzelnen Steuerpflichtigen Vereinbarungen über die Veranlagung der zu erhebenden Steuer und das Veranlagungsverfahren treffen. Solche Vereinbarungen sind nur zulässig, wenn sie den Abgabenertrag nicht schmälern.

Art. 15 Frist für die Steueranmeldung bei der Herstellung im Inland

Art. 15

Aufgehoben

¹ Der Bundesrat setzt die Frist für die Steueranmeldung fest.

² Bei verspäteter Anmeldung wird ein Verzugszins geschuldet. Das Eidgenössische Finanzdepartement setzt den Zinssatz fest.

Art. 16 Veranlagung der Steuer bei der Herstellung im Inland

Art. 16

Aufgehoben

Die Steuerbehörde setzt aufgrund der Steueranmeldung den Steuerbetrag fest. Sie stellt der steuerpflichtigen Person die Veranlagungsverfügung zu.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

Art. 17 Fälligkeit der Steuer bei der
Herstellung im Inland

Art. 17

Aufgehoben

¹ Nach Erhalt der Veranlagungsverfügung muss die steuerpflichtige Person die geschuldete Steuer an die Steuerbehörde einzahlen.

² Der Bundesrat setzt die Zahlungsfristen fest.

³ Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins geschuldet. Das Eidgenössische Finanzdepartement setzt den Zinssatz fest..

Art. 18 Sicherstellung der Steuer bei der
Herstellung im Inland

Art. 18

Aufgehoben

¹ Die Steuerbehörde kann Sicherstellung verlangen:

- a. wenn die steuerpflichtige Person mit der Zahlung der Steuer im Verzug ist;
- b. wenn die Steuerforderung aus anderen Gründen als gefährdet erscheint.

² Die Sicherstellungsverfügung ist sofort vollstreckbar. Sie gilt als Arrestbefehl im Sinne von Artikel 274 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs; die Einsprache gegen den Arrestbefehl ist ausgeschlossen.

Art. 19 Nachforderung und Rückzahlung
der Steuer

Art. 19

Aufgehoben

¹ Hat die Steuerbehörde eine geschuldete Steuer irrtümlich nicht oder zu niedrig oder einen rückerstatteten Steuerbetrag zu hoch festgesetzt, so fordert sie den Betrag innerhalb eines Jahres nach Eröffnung der Verfügung nach.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

² Wird bei einer amtlichen Prüfung der Steueranforderung innerhalb eines Jahres festgestellt, dass eine Steuer zu Unrecht erhoben worden ist, so wird der zuviel bezahlte Steuerbetrag von Amtes wegen rückerstattet.

Art. 20 Verjährung der Steuerforderung

Art. 20

Aufgehoben

¹ Die Steuerforderung verjährt zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden ist.

² Die Verjährung wird unterbrochen:

- a. wenn die steuerpflichtige Person die Steuerforderung anerkennt;
- b. durch jede Amtshandlung, mit der die Steuerforderung bei der steuerpflichtigen Person geltend gemacht wird.

³ Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.

⁴ Die Steuerforderung verfällt in jedem Fall 15 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden ist.

Art. 21 Erlass der Steuer

Art. 21

Aufgehoben

¹ Die Oberzolldirektion kann die Steuer ganz oder teilweise erlassen:

- a. wenn eine Nachforderung mit Rücksicht auf die besonderen Umstände die steuerpflichtige Person unverhältnismässig belasten würde;
- b. wenn in anderen Fällen aussergewöhnliche Gründe, die nicht die Bemessung der Steuer betreffen, die Bezahlung als besondere Härte erscheinen liessen.

² Das Erlassgesuch ist innerhalb eines Jahres ab der Steuerfestsetzung einzureichen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Art. 22** Steuerobjekt**Art. 22 Abs. 2**

¹ Der Steuer unterliegt die Einfuhr von Automobilen ins Inland.

² Als Inland gelten das schweizerische Staatsgebiet und die Zollanschlussgebiete.

² Aufgehoben**Art. 23** Entstehung und Fälligkeit der Steuerforderung**Art. 23** Fälligkeit bedingter Automobilsteuerschuld

¹ Die Steuerforderung entsteht zur gleichen Zeit wie die Zollschuld.

² Der Bundesrat regelt das Verfahren für die Einfuhr in die Zollausschlussgebiete.

¹ Der Bundesrat kann vorsehen, dass für Automobile, die der Warenbestimmung der Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung zugeführt wurden, die bedingt entstandene Automobilsteuer teilweise fällig wird. Er legt die Höhe der Automobilsteuer fest und berücksichtigt dabei den Zweck der Verwendung der Automobile und deren Verweildauer im Zollgebiet.

² Die zu bezahlenden Abgaben dürfen nicht höher sein als der Abgabebetrag, der zu leisten gewesen wäre, wenn das Automobil zum Zeitpunkt, in dem das Verfahren betreffend die Warenbestimmung der Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung eröffnet worden ist, stattdessen in den freien Verkehr eingeführt worden wäre.

Art. 24 Steuerbemessungsgrundlage**Art. 24 Abs. 1, 3 und 5**

¹ Die Steuer wird erhoben:

- a. auf dem vom Importeur entrichteten oder zu entrichtenden Entgelt nach Artikel 30, wenn das Automobil in Erfüllung eines Veräusserungs- oder Kommissionsgeschäfts eingeführt wird;

¹ Die Steuer wird erhoben:

- a. auf dem von der Warenverantwortlichen nach Artikel 6 Buchstabe i Ziffer 1 BA-ZG-VG²⁵⁶ entrichteten oder zu entrichtenden Entgelt nach Artikel 30, wenn das Automobil in Erfüllung eines Veräusserungs- oder Kommissionsgeschäfts in den freien Verkehr eingeführt wird;

Geltendes Recht

- b. auf dem Normalwert in den übrigen Fällen; als Normalwert gilt, was ein Importeur auf der Stufe, auf der die Einfuhr bewirkt wird, einem selbständigen Lieferanten im Herkunftsland des Automobils im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerforderung unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs zahlen müsste, um das gleiche Automobil zu erhalten.

² In die Bemessungsgrundlage sind einzubeziehen, soweit nicht bereits darin enthalten:

- a. die ausserhalb des Einfuhrlandes sowie aufgrund der Einfuhr geschuldeten Steuern, Zölle und sonstigen Abgaben mit Ausnahme der zu erhebenden Steuer selbst und der Mehrwertsteuer;
- b. die Nebenkosten, wie Provisions-, Beförderungs- und Versicherungskosten, die bis zum ersten inländischen Bestimmungsort entstehen. Als solcher gilt der Ort, der auf dem Frachtbrief oder einem anderen Begleitpapier, mit dem das Automobil ins Inland eingeführt wird, angegeben ist, oder, falls eine solche Angabe fehlt, der Ort, an dem das Automobil im Inland umgeladen wird.

³ Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der deklarierten Steuerbemessungsgrundlage oder fehlen Wertangaben, so kann die Steuerbehörde die Steuerbemessungsgrundlage nach pflichtgemäßem Ermessen schätzen.

⁴ Preis- oder Wertangaben in ausländischer Währung, die zur Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage herangezogen werden, sind nach dem am letzten Börsentag vor der Entstehung der Steuerforderung notierten Devisenkurs (Verkauf) in Schweizerfranken umzurechnen.

Bundesrat

- b. auf dem Normalwert in den übrigen Fällen; als Normalwert gilt, was die Warenverantwortliche nach Artikel 6 Buchstabe i Ziffer 1 BAZG-VG auf der Stufe, auf der die Einfuhr bewirkt wird, einem selbständigen Lieferanten oder einer selbständigen Lieferantin im Herkunftsland des Automobils im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerforderung unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs zahlen müsste, um das gleiche Automobil zu erhalten.

³ *Aufgehoben*

Nationalrat

Geltendes Recht

⁵ Bei unvollständigen oder unfertigen Automobilen kann die Steuerbehörde den steuerbaren Betrag um den Preis oder Wert der fehlenden Teile erhöhen.

Bundesrat

⁵ Bei unvollständigen oder unfertigen Automobilen kann die Steuerbehörde den steuerbaren Betrag um den Preis oder Wert aller fehlenden Teile und der Arbeiten erhöhen, die für die Erlangung eines betriebssicheren Zustandes nach den Vorschriften, die gestützt auf Artikel 8 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958²⁵⁷ erlassen werden, notwendig sind.

Nationalrat

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 6. Abschnitts

Art. 24a Nachträgliche Änderung des Entgelts

¹ Ist die Steuer auf dem Entgelt erhoben worden und ändert dieses nach der Veranlagung, so wird der zu niedrig festgesetzte Steuerbetrag nachgefordert oder der zu hoch festgesetzte Steuerbetrag auf Gesuch hin rückerstattet.

² Führt die Änderung des Entgelts zu einer Nachforderung der Steuer, so muss die Warenverantwortliche nach Artikel 6 Buchstabe i BAZG-VG²⁵⁸ der Steuerbehörde für innerhalb eines Geschäftsjahres veräusserte oder in Eigengebrauch genommene Automobile spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres eine Warenanmeldung einreichen.

³ Führt die Änderung des Entgelts zu einer Rückerstattung der Steuer, so kann die Warenverantwortliche nach Artikel 6 Buchstabe i BAZG-VG der Steuerbehörde für innerhalb eines Geschäftsjahres veräusserte oder in Eigengebrauch genommene Automobile bis spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres ein Gesuch um Rückerstattung einreichen. Der Anspruch auf Rückerstat-

257 SR 741.01

258 SR ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

tung verwirkt, wenn das Gesuch nicht fristgerecht eingereicht wird.

Art. 25 Steuerobjekt*Art. 25 Abs. 2 und 3*

¹ Der Steuer unterliegen die Lieferung und der Eigengebrauch bei der Herstellung von Automobilen im Inland.

² Als Herstellung gelten der Bau von Automobilen und die Montage wichtiger Teile. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

³ Als Inland gelten das schweizerische Staatsgebiet und die Zollanschlussgebiete.

² Als Herstellung gelten der Bau von Automobilen und die Montage wichtiger Teile.

³ *Aufgehoben*

Art. 29 Melde- und Aufzeichnungspflicht*Art. 29 Sachüberschrift sowie Abs. 2*

Registrierungs-, Aufzeichnungs-, Melde- und Aufbewahrungspflicht

Wer Automobile herstellt, muss:

- a. sich bei der Steuerbehörde unaufgefordert schriftlich zur Registrierung anmelden;
- b. über die Produktion, den Verkehr (Ein- und Ausgänge, Eigengebrauch), die Bestände sowie die Preise und Werte der Automobile Aufzeichnungen führen und der Steuerbehörde vierteljährlich Meldung erstatten;
- c. die entsprechenden Unterlagen mit den Belegen während zehn Jahren aufbewahren.

² Von der Registrierungs- und Meldepflicht ausgenommen ist, wer:

- a. Automobile nicht gewerbsmässig herstellt; oder
- b. pro Kalenderjahr nicht mehr als zehn Automobile herstellt.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Art. 30** Steuerbemessungsgrundlage**Art. 30 Abs. 7**

¹ Bei der Lieferung in Erfüllung eines Veräußerungs- oder Kommissionsgeschäftes wird die Steuer vom Entgelt berechnet.

² Zum Entgelt gehört alles, was der Hersteller oder die Herstellerin oder an deren Stelle eine dritte Person als Gegenleistung für die Lieferung erhält. Die Gegenleistung umfasst auch den Ersatz aller Kosten, selbst wenn diese gesondert in Rechnung gestellt werden. Im Falle einer Lieferung an eine nahe stehende Person gilt als Entgelt der Wert, der unter unabhängigen Dritten vereinbart würde.

³ In allen übrigen Fällen wird die Steuer vom Wert berechnet; dieser bemisst sich nach dem Preis, der einer unabhängigen dritten Person am Ort und im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerforderung in Rechnung gestellt würde.

⁴ Beim Tausch von Automobilen gilt der Wert des einen Automobils als Entgelt für das andere Automobil; bei der Leistung an Zahlungs Statt gilt als Entgelt der Betrag, der dadurch ausgeglichen wird.

⁵ Zum Entgelt gehören ferner öffentlich-rechtliche Abgaben, mit Ausnahme der auf der Lieferung geschuldeten Automobilsteuer selbst und der Mehrwertsteuer.

⁶ Nicht zum Entgelt gehören Beträge, welche der Abnehmer oder die Abnehmerin der steuerpflichtigen Person zurückerstattet für Auslagen, die diese im Namen und auf Rechnung des Abnehmers oder der Abnehmerin getätigt und separat in Rechnung gestellt hat.

⁷ Bei unvollständigen oder unfertigen Automobilen kann die Steuerbehörde den steuerbaren Betrag um den Preis oder Wert der fehlenden Teile erhöhen.

⁷ Bei unvollständigen oder unfertigen Automobilen kann die Steuerbehörde den steuerbaren Betrag um den Preis oder Wert aller fehlenden Teile und der Arbeiten erhöhen, die für die Erlangung eines betriebssicheren Zustandes nach den Vorschriften, die gestützt auf Artikel 8 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. De-

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

zember 1958²⁵⁹ erlassen werden, notwendig sind.

Art. 31 Statistik

Die Steuerbehörde erfasst die für den Vollzug dieses Gesetzes benötigten Daten und wertet sie statistisch aus.

Art. 31

Aufgehoben

Art. 32 Einsprache

¹ Gegen erstinstanzliche Verfügungen der Oberzolldirektion kann innerhalb von 30 Tagen Einsprache erhoben werden. Ausgenommen sind Verfügungen über die Sicherstellung.

² Für das Einspracheverfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen über das Verwaltungsbeschwerdeverfahren (Art. 51 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dez. 1968).

Art. 32

Aufgehoben

Art. 33 Beschwerde an die Zollkreisdirektionen und an die Oberzolldirektion

¹ Gegen Verfügungen der Zollstellen kann innerhalb von 60 Tagen seit Ausstellen der Veranlagungsverfügung Beschwerde bei der Zollkreisdirektion erhoben werden.

² Gegen erstinstanzliche Verfügungen der Zollkreisdirektionen kann innerhalb von 30 Tagen bei der Oberzolldirektion Beschwerde erhoben werden.

Art. 33

Aufgehoben

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

Art. 35 Beschwerde gegen Sicherstellungsverfügungen

Art. 35

Aufgehoben

¹ ...

² Beschwerden gegen Sicherstellungsverfügungen haben keine aufschiebende Wirkung.

Einfügen nach dem Gliederungstitel des 8. Abschnitts

Art. 35a Steuerwiderhandlungen

Als Steuerwiderhandlungen gelten:

- a. die Steuerhinterziehung;
- b. die Steuergefährdung;
- c. die Steuerhehlerei;
- d. die Steuerpfandunterschlagung.

Art. 36 Gefährdung oder Hinterziehung der Steuer

Art. 36 Steuerhinterziehung

¹ Wer die Steuer vorsätzlich oder fahrlässig bei der Herstellung im Inland oder bei der Einfuhr durch Nichtanmeldung, Verheimlichung, unrichtige Deklaration der Automobile oder in irgendeiner andern Weise ganz oder teilweise hinterzieht oder gefährdet oder sich oder einer andern Person sonst wie einen unrechtmässigen Steuervorteil verschafft oder die gesetzmässige Veranlagung gefährdet, wird mit Busse bis zum Fünffachen der hinterzogenen oder gefährdeten Steuer oder des unrechtmässigen Vorteils bestraft. Vorbehalten bleiben die Artikel 14–16 des Verwaltungsstrafrechtsgesetzes vom 22. März 1974.

¹ Mit Busse bis zum Fünffachen der hinterzogenen Steuer oder des unrechtmässigen Steuervorteils wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. die Steuer durch Nichtanmelden, Verheimlichen oder unrichtige Anmeldung der Automobile oder in irgendeiner anderen Weise ganz oder teilweise hinterzieht; oder
- b. sich oder einer anderen Person sonst wie einen unrechtmässigen Steuervorteil verschafft.

² Liegen erschwerende Umstände vor, so wird das Höchstmass der angedrohten Busse um die Hälfte erhöht. Zugleich kann auf eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren erkannt werden.

² Bei erschwerenden Umständen wird das Höchstmass der angedrohten Busse um die Hälfte erhöht. Zudem kann auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren erkannt werden. Als erschwerende Umstände gelten:

³ Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zum Dreifachen der hinterzogenen Steuer oder des unrechtmässigen Steuervorteils.

Geltendes Recht

- a. die Anwerbung mehrerer Personen für eine Widerhandlung;
- b. die gewerbs- oder gewohnheitsmässige Verübung von Widerhandlungen.

³ Kann der gefährdete oder hinterzogene Steuerbetrag nicht genau ermittelt werden, so wird er durch die Steuerbehörde geschätzt.

⁴ Erfüllt eine Handlung gleichzeitig den Tatbestand einer Gefährdung oder Hinterziehung der Steuer und einer durch die Zollverwaltung zu verfolgenden Widerhandlung gegen andere Abgabenerlasse des Bundes oder einer Zollwiderhandlung, so wird die für die schwerste Widerhandlung verurteilte Strafe verhängt; diese kann angemessen erhöht werden.

Bundesrat

⁴ Lässt sich die hinterzogene Steuer oder der unrechtmässige Steuervorteil nicht genau ermitteln, so wird die Steuer beziehungsweise der Steuervorteil im Rahmen des Verwaltungsverfahrens geschätzt.

Art. 36a Steuergefährdung

¹ Mit Busse bis zum Fünffachen der gefährdeten Steuer wird bestraft, wer vorsätzlich die Steuer oder die gesetzmässige Veranlagung durch Nichtanmelden, Verheimlichen oder unrichtige Anmeldung der Automobile oder in irgendeiner anderen Weise ganz oder teilweise gefährdet.

² Liegen erschwerende Umstände vor, so wird das Höchstmass der angedrohten Busse um die Hälfte erhöht. Zugleich kann auf eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren erkannt werden.

³ Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zum Dreifachen der gefährdeten Steuer.

⁴ Lässt sich die gefährdete Steuer nicht genau ermitteln, so wird sie im Rahmen des Verwaltungsverfahrens geschätzt.

Nationalrat

Geltendes Recht**Art. 37** Steuerhehlerei

Wer Automobile, von denen er oder sie weiss oder annehmen muss, dass die darauf geschuldete Steuer hinterzogen worden ist, erwirbt, sich schenken lässt, zu Pfand oder sonst wie in Gewahrsam nimmt, verheimlicht, absetzen hilft oder in Verkehr bringt, wird nach der Strafandrohung bestraft, die für die Täterschaft gilt.

Bundesrat**Art. 37** Steuerhehlerei

Nach der Strafandrohung für die Vortat wird bestraft, wer Automobile, von denen er oder sie weiss oder annehmen muss, dass sie der Steuerpflicht entzogen worden sind, erwirbt, sich schenken lässt, zu Pfand oder sonst wie in Gewahrsam nimmt, verheimlicht, veräussert, veräussern hilft oder in Verkehr bringt.

Nationalrat**Art. 37a** Steuerpfandunterschlagung

¹ Mit Busse bis zum Fünffachen des Warenwertes wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. ein vom BAZG als Steuerpfand beschlagnahmtes Automobil, das in seinem oder ihrem Besitz belassen worden ist, vernichtet; oder
- b. ohne Zustimmung des BAZG darüber verfügt.

² Der Warenwert entspricht dem im Zeitpunkt der Beschlagnahme geltenden Marktpreis des Automobils im Zollgebiet.

Art. 37b Versuch

Der Versuch einer Steuerwiderhandlung ist strafbar.

Art. 37c Erschwerende Umstände

Als erschwerende Umstände gelten:

- a. das Anwerben einer oder mehrerer Personen für eine Steuerwiderhandlung;
- b. das gewerbs- oder gewohnheitsmässige Verüben von Steuerwiderhandlungen.

Geltendes Recht**Art. 38** Verletzung der Melde- und Aufzeichnungspflicht

1 Wer die in Artikel 29 vorgeschriebenen Aufzeichnungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nur mangelhaft führt oder die periodischen Meldungen an die Steuerbehörde ganz oder teilweise unterlässt, wird mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft.

2 In leichten Fällen, namentlich wenn jemand im Eigenbau ein einzelnes Automobil herstellt, kann auf die Erhebung einer Busse verzichtet werden.

Art. 39 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift dieses Gesetzes oder eines Ausführungserlasses oder einer aufgrund solcher Vorschriften erlassenen Weisung oder einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn oder sie gerichteten Einzelverfügung zuwiderhandelt, ohne dass der Tatbestand einer Gefährdung oder Hinterziehung der Steuer oder einer Verletzung der Melde- oder Aufzeichnungspflicht vorliegt, wird mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft.

Art. 40 Verhältnis zum Verwaltungsstrafrechtsgesetz

1 Widerhandlungen werden nach dem Verwaltungsstrafrechtsgesetz vom 22. März 1974 verfolgt und beurteilt.

2 Verfolgende und urteilende Behörde ist die Eidgenössische Zollverwaltung.

Bundesrat**Art. 38** Verletzung der Registrierungs-, Aufzeichnungs-, Melde- und Aufbewahrungspflicht

Wer vorsätzlich oder fahrlässig der Registrierungs- oder Aufbewahrungspflicht nach Artikel 29 nicht nachkommt, die dort vorgeschriebenen Aufzeichnungen nicht oder nur mangelhaft führt oder die periodischen Meldungen an die Steuerbehörde ganz oder teilweise unterlässt, wird mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft.

Art. 39

Aufgehoben

Art. 40 Strafverfolgung und Verfolgungsverjährung

1 Widerhandlungen nach diesem Gesetz werden nach dem BAZG-VG²⁶⁰ und nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1974²⁶¹ über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) verfolgt und beurteilt.

2 Verfolgende und urteilende Behörde ist das

260 SR ...
261 SR 313.0

Nationalrat

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

BAZG.

³ Die Verfolgungsverjährung nach Artikel 11 Absatz 2 VStrR gilt für sämtliche Steuerwiderhandlungen.

Art. 41a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

¹ Verfahren, die bei Inkrafttreten der Änderung vom ... hängig sind, werden nach bisherigem Recht abgeschlossen. Wo gemäss bisherigem Recht für das Verfahren eine Stelle zuständig ist, die es nach neuem Recht nicht mehr gibt, bestimmt sich die neu zuständige Stelle nach Artikel 216 BAZG-VG²⁶².

² Für Automobile, die nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... aus einem Zollausschlussgebiet ins Zollgebiet verbracht werden, entsteht keine Steuerpflicht, sofern die Steuer beim Verbringen ins Zollausschlussgebiet bereits entrichtet wurde.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****26. Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996²⁶³***Ersatz von Ausdrücken*

Im ganzen Erlass werden ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen:

- a. «zugelassenes Lager» durch «Steuerlager»;
- b. «biogene Treibstoffe» durch «erneuerbare Treibstoffe».

Art. 1a Anwendbarkeit des BAZG-Vollzugsaufgabengesetzes

¹ Das BAZG-Vollzugsaufgabengesetz vom ... (BAZG-VG)²⁶⁴ ist anwendbar, soweit das vorliegende Gesetz nicht abweichende Bestimmungen enthält.

² Sieht der Bundesrat vor, dass auf die Erhebung der Mineralölsteuer gestützt auf Artikel 212 BAZG-VG abweichendes Recht anwendbar ist, bis die notwendigen technischen Grundlagen für die Erhebung über das Informationssystem nach Artikel 118 BAZG-VG geschaffen sind, so richten sich die massgebenden Bestimmungen nach den Artikeln 212–217 BAZG-VG.

Art. 2 Begriffe

¹ Erdöl, andere Mineralöle, Erdgas und bei ihrer Verarbeitung gewonnene Produkte im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a. Öle und andere Erzeugnisse der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers; ähnliche Erzeugnisse, in denen die aromatischen Bestandteile im Gewicht gegenüber den nichtaromatischen Bestandteilen überwiegen (Zolltarifnummer 2707)
- b. Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien, roh (Zolltarifnummer 2709);

Art. 2 Abs. 2 Bst. j sowie 3 Bst. b-e

263 SR 641.61
264 SR ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

- c. Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien (andere als rohe Öle); anderweit weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen mit einem Gewichtsanteil an Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien von 70 Prozent oder mehr, in denen diese Öle den wesentlichen Bestandteil bilden; Ölabfälle (Tarifnummer 2710);
- d. Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe (Zolltarifnummer 2711);
- e. zubereitete Schmiermittel (Zolltarifnummer 3403).

² Treibstoffe im Sinne dieses Gesetzes sind folgende Waren, soweit sie als Treibstoffe verwendet werden:

- a. Erdöl, andere Mineralöle, Erdgas und bei ihrer Verarbeitung gewonnene Produkte nach Absatz 1;
- b. Kohlenwasserstoffe, acyclische und cyclische (Zolltarifnummern 2901 und 2902);
- c. acyclische Alkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate (Zolltarifnummer 2905);
- d. Ether, Etheralkohole, Etherphenole, Etherphenolalkohole, Alkoholperoxide, Etherperoxide, Acetalperoxide und Halbacetalperoxide, Ketonperoxide (auch chemisch nicht einheitliche) und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate (Zolltarifnummer 2909);
- e. Erzeugnisse der Zolltarifnummer 3811, ausgenommen Antiklopfmittel und Additive für Schmieröle;
- f. Erzeugnisse der Zolltarifnummer 3814;
- g. Alkylbenzol-Gemische und Alkylnaphthalin-Gemische, ausgenommen solche der Zolltarifnummern 2707 oder 2902 (Zolltarifnummer 3817);
- h. Erzeugnisse der Zolltarifnummer 3824;

² Treibstoffe im Sinne dieses Gesetzes sind folgende Waren, soweit sie als Treibstoffe verwendet werden:

Geltendes Recht

- i. Biodiesel und Mischungen der Zolltarifnummer 3826;
- j. andere Waren, die unvermischt oder vermischt zu Treibstoffen bestimmt sind oder als Treibstoffe verwendet werden.

³ Im Sinne dieses Gesetzes gilt als:

- a. «Steuer»: die Mineralölsteuer und der Mineralölsteuerzuschlag;
- b. «Importeur»: die Person, die eine Ware über die Grenze bringt, sowie die Person, auf deren Rechnung die Ware eingeführt wird;
- c. «zugelassener Lagerinhaber»: wer eine Bewilligung der Steuerbehörde besitzt, unbesteuerte Waren in einem zugelassenen Lager zu bearbeiten, zu gewinnen, zu erzeugen oder zu lagern;
- d. «biogener Treibstoff»: Treibstoff, der aus Biomasse oder anderen erneuerbaren Energieträgern hergestellt wird.

Art. 2a Bezeichnung der biogenen Treibstoffe

Der Bundesrat bezeichnet die biogenen Treibstoffe nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe d.

Bundesrat

- j. andere Waren, die unvermischt oder vermischt zu Treibstoffen bestimmt sind oder als Treibstoffe verwendet werden oder verwendet werden können.

³ Im Sinne dieses Gesetzes gilt als:

- b. *Aufgehoben*
- c. «Inhaberin oder Inhaber einer Bewilligung für den Betrieb eines Steuerlagers»: wer eine Bewilligung der Steuerbehörde nach Artikel 69 BAZG-VG²⁶⁵ besitzt, unbesteuerte Waren in einem Steuerlager zu bearbeiten, zu gewinnen, zu erzeugen oder zu lagern;
- d. «erneuerbarer Treibstoff»: flüssiger oder gasförmiger Treibstoff, der aus Biomasse oder unter Verwendung anderer erneuerbarer Energieträger hergestellt wird;
- e. «erneuerbarer Brennstoff»: flüssiger oder gasförmiger Brennstoff, der aus Biomasse oder unter Verwendung anderer erneuerbarer Energieträger hergestellt wird.

Art. 2a Bezeichnung der erneuerbaren Treib- und Brennstoffe

Der Bundesrat bezeichnet die erneuerbaren Treib- und Brennstoffe nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstaben d und e.

Nationalrat

Geltendes Recht**Art. 3** Steuerobjekt

¹ Der Steuer unterliegen:

- a. die Herstellung oder die Gewinnung von Waren nach den Artikeln 1 und 2 Absätze 1 und 2 im Inland;
- b. die Einfuhr solcher Waren ins Inland.

² Als Inland gelten das schweizerische Staatsgebiet und die Zollanschlussgebiete, nicht jedoch die Zollausschlussgebiete.

Art. 4 Entstehung der Steuerforderung

¹ Die Steuerforderung entsteht mit der Überführung der Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr. Als solche gilt:

- a. für Waren, die eingeführt werden, der Zeitpunkt der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr;
- b. für Waren in zugelassenen Lagern (Art. 27–32) der Zeitpunkt, in dem die Waren das Lager verlassen oder im Lager verwendet werden;
- c. für Waren, die dem Verkehr unter Steuer- aussetzung entnommen werden (Art. 32), der Zeitpunkt nach Buchstabe a oder b;
- d. für Waren, die ausserhalb eines zugelassenen Lagers hergestellt werden, der Zeitpunkt ihrer Herstellung.

² Ausserdem entsteht die Steuerforderung:

- a. für die Steuerdifferenz bei versteuerten Waren, die nachträglich zu Zwecken abgegeben oder verwendet werden, die einem höheren Steuersatz unterliegen, im Zeitpunkt der Abgabe zu dieser Verwendung oder, wenn sie nicht abgegeben werden, vor deren Verwendung;

Bundesrat**Art. 3** Steuerobjekt

¹ Der Steuer unterliegen:

- a. die Herstellung oder die Gewinnung von Waren nach den Artikeln 1 und 2 Absätze 1 und 2 im Zollgebiet;
- b. die Einfuhr solcher Waren.

² Absatz 1 gilt auch für erneuerbare Brennstoffe, wenn sie als Treibstoffe verwendet werden. Der Bundesrat regelt, wie sichergestellt werden kann, dass die Brennstoffe als solche verwendet werden.

Art. 4 Abs. 1 und 2 Bst. b

¹ Die Steuerforderung entsteht:

- a. für Waren in Steuerlagern: im Zeitpunkt, in dem die Waren das Lager verlassen oder im Lager verwendet werden;
- b. für Waren, die ausserhalb eines Steuerlagers hergestellt werden: im Zeitpunkt ihrer Herstellung.

² Ausserdem entsteht die Steuerforderung:

Nationalrat

Geltendes Recht

- b. bei steuerfreien Waren, die nachträglich zu Zwecken abgegeben oder verwendet werden, die der Steuer unterliegen, im Zeitpunkt der Abgabe zu dieser Verwendung oder, wenn sie nicht abgegeben werden, vor deren Verwendung.

Art. 5 Steuerbehörde

¹ Steuerbehörde ist das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG). Es vollzieht alle Massnahmen, die dieses Gesetz vorsieht, und erlässt alle dafür erforderlichen Weisungen, deren Erlass nicht ausdrücklich einer anderen Behörde vorbehalten ist.

² Auf den Einnahmen aus der Steuer auf Treibstoffen rechnet die Steuerbehörde die Erhebungskosten an.

Art. 6 Kontrollen durch die Steuerbehörde

¹ Die Steuerbehörde kann jederzeit unangemeldet Kontrollen durchführen, namentlich bei Steuerpflichtigen und bei Personen, die eine Warenbuchhaltung führen müssen oder die einen Rückerstattungsantrag stellen.

² Der Steuerbehörde sind auf Verlangen alle Auskünfte zu geben und alle Bücher, Geschäftspapiere und Urkunden vorzulegen, welche für den Vollzug dieses Gesetzes von Bedeutung sind.

Bundesrat

- b. bei Waren, die nach Artikel 3 Absatz 2 der Steuer unterliegen, und bei steuerfreien Waren nach Artikel 17, die nachträglich zu Zwecken abgegeben oder verwendet werden, die der Steuer unterliegen, im Zeitpunkt der Abgabe zu dieser Verwendung oder, wenn sie nicht abgegeben werden, vor deren Verwendung.

Art. 5 Steuerbehörde

¹ Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) vollzieht dieses Gesetz.

² Es wird für seinen Aufwand entschädigt. Die Vollzugsentschädigung wird aus den Einnahmen der Mineralölsteuer finanziert. Der Bundesrat legt die Höhe der Vollzugsentschädigung fest.

Art. 6

Aufgehoben

Nationalrat

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Art. 7** Amtshilfe**Art. 7***Aufgehoben*

¹ Die Steuerbehörde kann zur Mitarbeit heranziehen:

- a. Kantone und Gemeinden für Aufgaben im Rahmen der Steuerrückerstattung an die Landwirtschaft;
- b. Organisationen, die Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung vollziehen.

² Die Polizei von Kantonen und Gemeinden zeigt alle Verletzungen des Mineralölsteuerrechts, von denen sie bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Kenntnis erlangt, der Steuerbehörde an und unterstützt diese bei der Feststellung des Tatbestandes und der Verfolgung der Täterschaft.

³ Gegenüber der Steuerbehörde auskunftspflichtig sind, sofern die verlangten Auskünfte für den Vollzug dieses Gesetzes von Bedeutung sein können:

- a. die Verwaltungsbehörden des Bundes und die autonomen eidgenössischen Anstalten und Betriebe;
- b. die Behörden der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden;
- c. die mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen im Rahmen ihres Aufgabenbereichs.

Art. 8 Schweigepflicht**Art. 8***Aufgehoben*

Personen, die zum Vollzug dieses Gesetzes beigezogen werden oder gegenüber der Steuerbehörde auskunftspflichtig sind, müssen gegenüber Dritten über die in Ausübung ihres Amtes gemachten Wahrnehmungen Stillschweigen bewahren und den Einblick in amtliche Akten verweigern.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Art. 9** Steuerpflichtige Personen

Steuerpflichtig sind:

- a. die Importeure;
- b. die zugelassenen Lagerinhaber;
- c. Personen, die versteuerte Waren zu Zwecken abgeben, verwenden oder verwenden lassen, die einem höheren Steuersatz unterliegen;
- d. Personen, die unversteuerte Waren abgeben, verwenden oder verwenden lassen.

Art. 9 Bst. a und b

Steuerpflichtig sind:

- a. für eingeführte Waren: die Abgabeschuldner und Abgabeschuldnerinnen nach Artikel 40 Absatz 1 BAZG-VG²⁶⁶;
- b. die Inhaberin oder der Inhaber einer Bewilligung für den Betrieb eines Steuerlagers;

Art. 10 Steuernachfolge**Art. 10***Aufgehoben*

¹ Der Steuernachfolger oder die Steuernachfolgerin tritt in die sich aus diesem Gesetz ergebenden Rechte und Pflichten der steuerpflichtigen Person ein.

² Die Steuernachfolge treten an:

- a. die Erben beim Tod der steuerpflichtigen Person beziehungsweise des Steuernachfolgers oder der Steuernachfolgerin;
- b. die persönlich haftenden Gesellschafter und Gesellschafterinnen oder deren Erben nach Auflösung einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit;
- c. die juristische Person, die von einer anderen juristischen Person das Vermögen oder ein Geschäft mit Aktiven und Passiven übernimmt.

³ Die Erben haften solidarisch bis zur Höhe ihrer Erbteile, die persönlich haftenden Gesellschafter und Gesellschafterinnen haften im Rahmen ihrer Haftbarkeit für die Schulden der Gesellschaft.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

⁴ Treten mehrere Personen die Steuernachfolge an, so kann jede die sich aus diesem Gesetz ergebenden Rechte selbständig ausüben.

Art. 11 Mithaftung für die Steuer**Art. 11***Aufgehoben*

Mit der steuerpflichtigen Person beziehungsweise mit dem Steuernachfolger oder der Steuernachfolgerin haften solidarisch:

- a. für die Steuer einer aufgelösten juristischen Person oder Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit: die mit der Liquidation betrauten Personen, auch im Konkurs- oder im Nachlassverfahren, bis zum Betrag des Liquidationsergebnisses;
- b. für die Steuer einer juristischen Person, die ihren Sitz ohne Liquidation ins Ausland verlegt: die Organe persönlich bis zum Betrag des reinen Vermögens der juristischen Person.

Art. 12 Steuertarif**Art. 12 Abs. 3**

¹ Die Mineralölsteuer wird nach dem Tarif im Anhang 1 zu diesem Gesetz erhoben.

² Der Mineralölsteuerzuschlag beträgt 300 Franken je 1000 l bei 15 °C.

³ Der Bundesrat kann im Reiseverkehr Pauschalansätze und Mengenbegrenzungen festlegen. Die Pauschalansätze können mehrere Arten von Abgaben oder von Waren umfassen. Die Mineralölsteuer und der Mineralölsteuerzuschlag können Teil dieser Pauschalansätze sein.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Art. 16** Gebühren

Für Verfügungen und Dienstleistungen können Gebühren erhoben werden. Der Bundesrat setzt die Gebührensätze fest.

Art. 16

Aufgehoben

Art. 18 Steuerrückerstattung

¹ Die Steuer wird rückerstattet:

- a. für gasförmige Kohlenwasserstoffe aus dem Treibstoffumschlag, die zwecks Wiedergewinnung flüssiger Treibstoffe in ein zugelassenes Lager rücküberführt werden;
- b. für versteuerte Waren, die in ein zugelassenes Lager rücküberführt werden, wenn der Lagerinhaber innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit der Steuer einen Rückerstattungsantrag stellt.

^{1bis} Die Steuer wird ganz oder teilweise rückerstattet für Treibstoffe, die durch die vom Bund konzessionierten Transportunternehmungen verwendet werden.

^{1ter} Der Steueranteil, der für Aufgaben und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr bestimmt ist, wird rückerstattet für den Treibstoff von Pistenfahrzeugen.

² Der Mineralölsteuertzuschlag wird rückerstattet, wenn der Treibstoff für die Land- oder Forstwirtschaft, den Naturwerkstein-Abbau oder die Berufsfischerei verwendet worden ist.

³ Das Eidgenössische Finanzdepartement kann die Rückerstattung der Steuer zulassen, wenn dafür eine wirtschaftliche Notwendigkeit nachgewiesen wird und die Ware zu einem im allgemeinen Interesse liegenden Zweck verwendet worden ist.

^{3bis} Für biogene Treibstoffe, welche die Anforderungen nach Artikel 12b Absätze 1 und 3 nicht erfüllen, können keine Steuerrückerstattungen nach Absatz 3 geltend gemacht werden.

Art. 18 Steuerrückerstattung

¹ Die Steuer wird rückerstattet:

- a. für gasförmige Kohlenwasserstoffe aus dem Treibstoffumschlag, die zwecks Wiedergewinnung flüssiger Treibstoffe in ein Steuerlager rücküberführt werden;
- b. für versteuerte Waren, die in ein Steuerlager rücküberführt werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber einer Bewilligung für den Betrieb eines Steuerlagers innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit der Steuer einen Rückerstattungsantrag stellt.

² Die Steuer wird ganz oder teilweise rückerstattet für Treibstoff, der zu einem der folgenden Zwecke verwendet wird:

- a. Fahrten auf vom Bund konzessionierten Linien zum Zweck der Personenbeförderung;
- b. Landwirtschaft;
- c. Forstwirtschaft;
- d. Naturwerkstein-Abbau;
- e. Berufsfischerei.

³ Die Anteile der Steuer, die für Aufgaben und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr bestimmt sind, werden rückerstattet für den Treibstoff von Pistenfahrzeugen.

⁴ Der Bundesrat kann die ganze oder teilweise Rückerstattung der Steuer vorsehen für Waren, die verwendet werden:

- a. für Fahrten zum Zweck der Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Personenverkehr mit einer eidgenössischen Bewilligung, sofern nach Artikel 28 des

Geltendes Recht

⁴ Der Bundesrat regelt das Rückerstattungsverfahren. Geringfügige Beträge werden nicht rückerstattet.

⁵ Auf Rückerstattungen wird kein Zins bezahlt.

Bundesrat

Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009²⁶⁷ eine Abgeltung der ungedeckten Kosten erfolgt;

b. zu anderen Zwecken als jenen nach den Absätzen 1–3 und Buchstabe a, wenn für die Rückerstattung eine wirtschaftliche Notwendigkeit gegeben ist und die Ware zu einem im allgemeinen Interesse liegenden Zweck verwendet wird.

⁵ Für erneuerbare Treibstoffe, welche die Anforderungen nach Artikel 12b Absätze 1 und 3 nicht erfüllen, können keine Steuerrückerstattungen nach Absatz 4 Buchstabe b geltend gemacht werden.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 5. Abschnitts

Art. 18a Höhe der Rückerstattung, Verfahren und Zinsen

¹ Wo das Gesetz die ganze oder teilweise Rückerstattung vorsieht, bestimmt das Eidgenössische Finanzdepartement die Höhe der Rückerstattung. Es berücksichtigt dabei die wirtschaftliche Notwendigkeit.

² Der Bundesrat regelt das Rückerstattungsverfahren. Geringfügige Beträge werden nicht rückerstattet.

³ Auf Rückerstattungen wird kein Zins bezahlt.

Art. 19 Steueranmeldung

¹ Wer Waren nach diesem Gesetz einführt, muss gleichzeitig mit der Zollanmeldung eine Steueranmeldung abgeben.

Art. 19

Aufgehoben

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

² Personen, die zur periodischen Steueranmeldung berechtigt sind, können die eingeführten Waren provisorisch anmelden. Sie müssen für die Steuer und die anderen Abgaben Sicherheit leisten.

Art. 20 Periodische Steueranmeldung**Art. 20***Aufgehoben*

¹ Importeure, die über eine Bewilligung der Oberzolldirektion zur periodischen Steueranmeldung verfügen, sowie zugelassene Lagerinhaber müssen periodisch eine definitive Steueranmeldung abgeben.

² Der Bundesrat setzt die Fristen für die periodische Steueranmeldung fest.

Art. 20a Treibstoffgemische**Art. 20a** Treib- und Brennstoffgemische

¹ Steuerpflichtige Personen müssen bei der Steueranmeldung von Treibstoffgemischen aus biogenen Treibstoffen und anderen Treibstoffen separat anmelden:

- a. den Anteil biogener Treibstoffe, welche die Anforderungen nach Artikel 12b Absätze 1 und 3 erfüllen;
- b. den Anteil biogener Treibstoffe, welche die Anforderungen nach Artikel 12b Absätze 1 und 3 nicht erfüllen; und

c. den Anteil anderer Treibstoffe.

² Treibstoffanteile, die eine geringe Menge nicht überschreiten, müssen nicht separat angemeldet werden. Der Bundesrat legt die Menge fest.

³ Die Steuererleichterung kann in Form eines Vorschusses gewährt werden. Der Vorschuss wird auf Grundlage des für die anderen Treibstoffe geltenden Steuersatzes berechnet. Er ist zurückzuerstatten, wenn die Voraussetzung für die Steuererleichterung nicht mehr gegeben ist.

¹ Der Bundesrat kann vorsehen, dass bei der Anmeldung von Gemischen aus erneuerbaren und anderen Treib- und Brennstoffen separat angemeldet werden müssen:

- a. der Anteil erneuerbarer Treib- und Brennstoffe;
- b. der Anteil nicht erneuerbarer Treib- und Brennstoffe.

² Er kann festlegen, dass Treib- oder Brennstoffanteile, die eine geringe Menge nicht überschreiten, nicht separat angemeldet werden müssen.

³ Für die Besteuerung von Gemischen, die Anteile enthalten, die nicht der Mineralölsteuer unterliegen, kann er für diese Anteile ein Vorschuss- oder ein Rückerstattungsverfahren vorsehen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

⁴ Der Bundesrat regelt das Verfahren.

Art. 21 Steuerveranlagung*Art. 21**Aufgehoben*

¹ Bei periodischer Steueranmeldung wird der Steuerbetrag aufgrund der definitiven Steueranmeldung erhoben.

² In den anderen Fällen setzt die Steuerbehörde den Steuerbetrag fest.

^{2bis} Die Festsetzung des Steuerbetrags kann als automatisierte Einzelentscheidung nach Artikel 21 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020 erfolgen.

³ Die Steueranmeldung ist für die Person, die sie ausgestellt hat, als Grundlage für die Festsetzung des Steuerbetrages verbindlich. Das Ergebnis einer amtlichen Prüfung bleibt vorbehalten.

Art. 22 Fälligkeit der Steuer*Art. 22**Aufgehoben*

¹ Die Steuer wird mit der Entstehung der Steuerforderung fällig.

² Bei periodischer Steueranmeldung läuft die Zahlungsfrist bis zum 15. Tag des Monats, der auf den Fälligkeitstag folgt. Der Bundesrat setzt die übrigen Zahlungsfristen fest.

³ Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins geschuldet. Das Eidgenössische Finanzdepartement setzt den Zinssatz fest.

Art. 23 Sicherstellung der Steuer*Art. 23**Aufgehoben*

¹ Die Oberzolldirektion kann Sicherstellung verlangen:

- a. wenn die steuerpflichtige Person mit der Zahlung der Steuer in Verzug ist; oder

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

- b. wenn der Steueranspruch aus anderen Gründen als gefährdet erscheint.

² Die Sicherstellungsverfügung ist sofort vollstreckbar. Sie gilt als Arrestbefehl im Sinne von Artikel 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889; die Einsprache gegen den Arrestbefehl ist ausgeschlossen.

Art. 24 Nachforderung und Rückzahlung der Steuer *Art. 24*

Aufgehoben

¹ Hat die Steuerbehörde trotz Steueranmeldung eine geschuldete Steuer irrtümlich nicht oder zu niedrig oder einen rückerstatteten Steuerbetrag zu hoch festgesetzt, so fordert sie den Betrag innerhalb eines Jahres nach Eröffnung der Verfügung nach.

² Wird bei einer amtlichen Prüfung der Steueranmeldung innerhalb eines Jahres festgestellt, dass eine Steuer zu Unrecht erhoben worden ist, so wird der zuviel bezahlte Steuerbetrag von Amtes wegen rückerstattet.

Art. 25 Verjährung der Steuerforderung *Art. 25*

Aufgehoben

¹ Die Steuerforderung verjährt zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden ist.

² Die Verjährung wird unterbrochen:

- a. wenn die steuerpflichtige Person die Steuerforderung anerkennt;
- b. durch jede Amtshandlung, mit der die Steuerforderung bei der steuerpflichtigen Person geltend gemacht wird.

³ Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

⁴ Die Steuerforderung verfällt in jedem Fall 15 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden ist.

Art. 26 Erlass der Steuer

Art. 26

Aufgehoben

¹ Die Steuer kann der steuerpflichtigen Person ganz oder teilweise erlassen werden:

- a. wenn die Ware durch Zufall oder durch höhere Gewalt untergegangen ist;
- b. wenn in anderen Fällen aussergewöhnliche Gründe, die nicht die Bemessung der Abgaben betreffen, die Bezahlung als besondere Härte erscheinen lassen.

² Die Steuerbehörde entscheidet über den Steuererlass.

Art. 27 Herstellung, Gewinnung, Lagerung

Art. 27

Die Herstellung und Gewinnung von Waren, die diesem Gesetz unterliegen, sowie die Lagerung unverteuerter Waren müssen in einem zugelassenen Lager erfolgen.

Aufgehoben

Art. 28 Bewilligung

Art. 28

Aufgehoben

¹ Als zugelassene Lager können bewilligt werden:

- a. Erdölraffinerien;
- b. andere Herstellungsbetriebe, in denen Waren, die diesem Gesetz unterliegen, gewonnen oder erzeugt werden;
- c. Steuerfreilager.

² Personen, die Waren nur zum eigenen Verbrauch lagern, erhalten keine Bewilligung.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

³ Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Einrichtung und den Betrieb von zugelassenen Lagern fest; die Steuerbehörde erteilt die Bewilligung.

⁴ Die Bewilligung wird entzogen:

- a. wenn die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung nicht mehr gegeben sind; oder
- b. wenn der zugelassene Lagerinhaber seinen Verpflichtungen nach diesem Gesetz nicht nachkommt.

⁵ Für Waren, die der Pflichtlagerhaltung unterliegen, kann der Bundesrat besondere Vorschriften erlassen.

Art. 29 Aufsicht*Art. 29*

Die zugelassenen Lager können der Aufsicht durch die Steuerbehörde unterstellt werden.

Aufgehoben

Art. 30 Sicherheitsleistung*Art. 30*

Die zugelassenen Lagerinhaber leisten für die Steuer und die anderen Abgaben eine angemessene Sicherheit. Für die Sicherheitsleistung werden weder Gebühren erhoben noch Zinsen bezahlt.

Aufgehoben

Art. 31 Warenbuchhaltung und Meldepflicht*Art. 31*

Aufgehoben

¹ Die zugelassenen Lagerinhaber sind verpflichtet, für jede Warenart Aufzeichnungen zu führen über Lagerbestände, Ein- und Ausgänge, Produktion, Eigenverbrauch und Verluste. Sie erstatten der Steuerbehörde darüber periodisch Meldung.

² Sie können, unter ihrer Verantwortung, die Erfüllung von Verpflichtungen nach Absatz 1 einer Lagerfirma übertragen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Art. 32** Beförderung unverteuerter Waren**Art. 32***Aufgehoben*

¹ Werden eingeführte, unverteuerte Waren von der Grenze in ein zugelassenes Lager befördert, so müssen die Importeure die sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten erfüllen; sie leisten für die Steuer und die anderen Abgaben Sicherheit.

² Werden unverteuerte Waren zwischen zugelassenen Lagern oder, bei auszuführenden Waren, von einem zugelassenen Lager zur Grenze befördert, so müssen die versendenden zugelassenen Lagerinhaber die sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten erfüllen; sie leisten für die Steuer und die anderen Abgaben Sicherheit.

³ Die Sicherheitsleistung endet:

- a. wenn die Ware im zugelassenen Lager eingetroffen und deren Eingang ordnungsgemäss verbucht worden ist; oder
- b. wenn die Ausfuhr der Ware zollamtlich bestätigt worden ist.

⁴ Der zugelassene Lagerinhaber muss der Steuerbehörde jeden Versand von unverteuerten Waren melden.

Art. 33**Art. 33***Aufgehoben*

¹ Die Steuerbehörde führt eine Statistik über den Verkehr mit Waren, die diesem Gesetz unterliegen.

² Die erfassten Daten werden für den Vollzug dieses Gesetzes und für die Erstellung von Statistiken verwendet. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Art. 34** Einsprache**Art. 34***Aufgehoben*

¹ Gegen erstinstanzliche Verfügungen der Oberzolldirektion kann innerhalb von 30 Tagen Einsprache erhoben werden. Ausgenommen sind Verfügungen über die Sicherstellung.

² Für das Einspracheverfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen über das Verwaltungsbeschwerdeverfahren (Art. 51 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dez. 1968).

Art. 35 Beschwerde an die Zollkreisdirektionen und an die Oberzolldirektion**Art. 35***Aufgehoben*

¹ Gegen Verfügungen der Zollstellen kann Beschwerde erhoben werden:

- a. über die definitive Veranlagung bei der Einfuhr und der Ausfuhr: innerhalb von 60 Tagen bei der Zollkreisdirektion;
- b. in anderen Fällen: innerhalb von 30 Tagen bei der Oberzolldirektion.

² Gegen erstinstanzliche Verfügungen der Zollkreisdirektionen kann innerhalb von 30 Tagen bei der Oberzolldirektion Beschwerde erhoben werden.

Art. 37 Beschwerde gegen Sicherstellungsverfügungen**Art. 37***Aufgehoben*

¹ ...

² Beschwerden gegen Sicherstellungsverfügungen haben keine aufschiebende Wirkung.

Geltendes Recht**Art. 38** Gefährdung oder Hinterziehung der Steuer

¹ Wer die Steuer vorsätzlich oder fahrlässig gefährdet oder hinterzieht oder sich oder einer anderen Person sonst wie einen unrechtmässigen Steuervorteil verschafft oder zu verschaffen versucht, wird mit Busse bis zum Fünffachen der gefährdeten oder hinterzogenen Steuer oder des unrechtmässigen Vorteils bestraft. Vorbehalten bleiben die Artikel 14–16 des Verwaltungsstrafrechtsgesetzes vom 22. März 1974.

² Bei erschwerenden Umständen wird das Höchstmass der angedrohten Busse um die Hälfte erhöht. Zudem kann auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren erkannt werden. Als erschwerende Umstände gelten:

- a. die Anwerbung mehrerer Personen für eine Widerhandlung;
- b. die gewerbs- oder gewohnheitsmässige Verübung von Widerhandlungen.

³ Kann der gefährdete oder hinterzogene Steuerbetrag nicht genau ermittelt werden, so wird er durch die Steuerbehörde geschätzt.

⁴ Erfüllt eine Handlung zugleich den Tatbestand einer Gefährdung oder Hinterziehung der Steuer und einer durch das BAZG zu verfolgenden Widerhandlung gegen andere Abgabenerlasse des Bundes, so wird die für die schwerste Widerhandlung verwirkte Strafe verhängt; diese kann angemessen erhöht werden.

Bundesrat**Art. 38** Steuerwiderhandlung

Als Steuerwiderhandlungen gelten:

- a. die Steuerhinterziehung;
- b. die Steuergefährdung;
- c. die Steuerhehlerei;
- d. die Steuerpfandunterschlagung.

Nationalrat**Art. 38a** Steuerhinterziehung

¹ Mit Busse bis zum Fünffachen der hinterzogenen Steuer oder des unrechtmässigen Steuervorteils wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. die Abgaben durch Nichtanmelden, Verheimlichen oder unrichtige Anmeldung der Waren oder in irgendeiner anderen Weise

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

ganz oder teilweise hinterzieht; oder

- b. sich oder einer anderen Person sonst wie einen unrechtmässigen Steuervorteil verschafft.

² Liegen erschwerende Umstände vor, so wird das Höchstmass der angedrohten Busse um die Hälfte erhöht. Zugleich kann auf eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren erkannt werden.

³ Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zum Dreifachen der hinterzogenen Steuer oder des unrechtmässigen Steuervorteils.

⁴ Lässt sich die hinterzogene Steuer oder der unrechtmässige Steuervorteil nicht genau ermitteln, so wird die Steuer beziehungsweise der Steuervorteil im Rahmen des Verwaltungsverfahrens geschätzt.

Art. 38b **Steuergefährdung**

¹ Mit Busse bis zum Fünffachen der gefährdeten Steuer wird bestraft, wer vorsätzlich die Abgaben durch Nichtanmelden, Verheimlichen oder unrichtige Anmeldung der Waren oder in irgendeiner anderen Weise ganz oder teilweise gefährdet.

² Liegen erschwerende Umstände vor, so wird das Höchstmass der angedrohten Busse um die Hälfte erhöht. Zugleich kann auf eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren erkannt werden.

³ Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zum Dreifachen der gefährdeten Steuer.

⁴ Lässt sich die gefährdete Steuer nicht genau ermitteln, so wird sie im Rahmen des Verwaltungsverfahrens geschätzt.

Geltendes Recht**Art. 39** Steuerhehlerei

Wer Waren, von denen er oder sie weiss oder annehmen muss, dass die darauf geschuldete Steuer hinterzogen worden ist, erwirbt, sich schenken lässt, zu Pfand oder sonst wie in Gewahrsam nimmt, verheimlicht, absetzen hilft oder in Verkehr bringt, wird nach der Strafan drohung bestraft, die für die Täterschaft gilt.

Bundesrat**Art. 39** Steuerhehlerei

Nach der Strafan drohung für die Vortat wird bestraft, wer Waren nach diesem Gesetz, von denen er oder sie weiss oder annehmen muss, dass sie der Steuerpflicht entzogen worden ist, erwirbt, sich schenken lässt, zu Pfand oder sonst wie in Gewahrsam nimmt, verheimlicht, veräussert, veräussern hilft oder in Verkehr bringt.

Nationalrat**Art. 39a** Steuerpfandunterschlagung

¹ Mit Busse bis zum Fünffachen des Warenwerts der Ware wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. vom BAZG als Steuerpfand beschlagnahmte Ware, die in seinem oder ihrem Besitz belassen worden ist, vernichtet; oder
- b. ohne Zustimmung des BAZG darüber verfügt.

² Der Warenwert entspricht dem im Zeitpunkt der Beschlagnahme geltenden Marktwert der Ware im Zollgebiet.

Art. 39b Versuch

Der Versuch einer Steuerwiderhandlung ist strafbar.

Art. 39c Erschwerende Umstände

Als erschwerende Umstände gelten:

- a. das Anwerben einer oder mehrerer Personen für eine Steuerwiderhandlung;
- b. das gewerbs- oder gewohnheitsmässige Verüben von Steuerwiderhandlungen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Art. 40** Verletzung der Aufzeichnungs- und Meldepflicht

Wer die in Artikel 31 vorgeschriebenen Aufzeichnungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nur mangelhaft führt oder die periodischen Meldungen an die Steuerbehörde ganz oder teilweise unterlässt, wird mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft.

Art. 40 Verletzung der Aufzeichnungs- und Meldepflicht

Wer die gesetzlich vorgeschriebenen Aufzeichnungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nur mangelhaft führt oder die periodischen Meldungen an die Steuerbehörde ganz oder teilweise unterlässt, wird mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft.

Art. 41 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder grobfahrlässig einer Vorschrift dieses Gesetzes oder eines Ausführungserlasses oder einer aufgrund solcher Vorschriften erlassenen Weisung oder einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn oder sie gerichteten Einzelverfügung zuwiderhandelt, wird mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft.

Art. 41**Aufgehoben****Art. 42** Verhältnis zum Verwaltungsstrafrechtsgesetz

¹ Widerhandlungen werden nach dem Verwaltungsstrafrechtsgesetz vom 22. März 1974 verfolgt und beurteilt.

² Verfolgende und urteilende Behörde ist das BAZG.

Art. 42 Strafverfolgung und Verfolgungsverjährung

¹ Widerhandlungen nach diesem Gesetz werden nach dem BAZG-VG²⁶⁸ und nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1974²⁶⁹ über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) verfolgt und beurteilt.

² Verfolgende und beurteilende Behörde ist das BAZG.

³ Die Verfolgungsverjährung nach Artikel 11 Absatz 2 VStrR gilt für sämtliche Steuerwiderhandlungen.

268 SR ...
269 SR 313.0

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 11. Abschnitts

Art. 48a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Verfahren, die bei Inkrafttreten der Änderung vom ... hängig sind, werden nach bisherigem Recht abgeschlossen. Wo gemäss bisherigem Recht für das Verfahren eine Stelle zuständig ist, die es nach neuem Recht nicht mehr gibt, bestimmt sich die neu zuständige Stelle nach Artikel 216 BAZG-VG²⁷⁰.

² Bewilligungen, die bei Inkrafttreten der Änderung vom... bestehen, bleiben bis zu deren Ablauf, höchstens aber vier Jahre ab Inkrafttreten des BAZG-VG gültig.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****27. CO₂-Gesetz vom 23. Dezember 2011²⁷¹**

Art. 13 Sanktion bei Überschreiten der individuellen Zielvorgabe

Art. 13 Abs. 5

¹ Überschreiten die durchschnittlichen CO₂-Emissionen der Neuwagenflotte eines Importeurs oder Herstellers die individuelle Zielvorgabe, so muss der Hersteller oder Importeur dem Bund pro im jeweiligen Kalenderjahr erstmals in Verkehr gesetztes Fahrzeug folgende Beträge entrichten:

a. für die Jahre 2017–2018:

1. für das erste Gramm CO₂/km über der individuellen Zielvorgabe: zwischen 5.00 und 8.00 Franken,
2. für das zweite Gramm CO₂/km über der individuellen Zielvorgabe: zwischen 15.00 und 24.00 Franken,
3. für das dritte Gramm CO₂/km über der individuellen Zielvorgabe: zwischen 25.00 und 40.00 Franken,
4. für das vierte und jedes weitere Gramm CO₂/km über der individuellen Zielvorgabe: zwischen 95.00 und 152.00 Franken;

b. ab dem 1. Januar 2019: für jedes Gramm CO₂/km über der individuellen Zielvorgabe: zwischen 95.00 und 152.00 Franken.

² Die Beträge nach Absatz 1 werden für jedes Jahr neu festgelegt. Der Bundesrat regelt die Methode, nach welcher sie festgelegt werden. Er richtet sich dabei nach den in der Europäischen Union geltenden Beträgen und dem Wechselkurs. Die Berechnung und Publikation der Beträge erfolgt jeweils vor Beginn des betreffenden Jahres durch das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

³ Für Importeure und Hersteller nach Artikel 11 Absatz 4 gelten die Beträge nach den Absätzen 1 und 2 für jedes einzelne Fahrzeug, dessen CO₂-Emissionen die individuelle Zielvorgabe überschreiten. Führen gewisse nach Artikel 10a erlassene Bestimmungen dazu, dass Importeure und Hersteller nach Artikel 11 Absatz 4 wegen der für sie geltenden besonderen Regeln zur Festlegung der Zielvorgabe gegenüber den übrigen Herstellern oder Importeuren benachteiligt wären, so kann der Bundesrat die Sanktion für die Betroffenen mindern.

⁴ Die Mitglieder von Emissionsgemeinschaften haften solidarisch.

⁵ Im Übrigen gelten die Artikel 10 und 11 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996 sinngemäss.

⁶ Der Bundesrat kann vorsehen, dass in den Verkaufsunterlagen für Fahrzeuge der Betrag anzugeben ist, der nach Massgabe der Absätze 1–3 zu entrichten wäre, wenn die Sanktion aufgrund der CO₂-Emissionen des einzelnen Fahrzeugs festgesetzt würde.

⁵ Im Übrigen gelten die Artikel 40 Absatz 2, 41, 44 und 45 des BAZG-Vollzugsaufgabengesetzes vom ...²⁷² (BAZG-VG) sinngemäss.

Art. 30 Abgabepflicht

Abgabepflichtig sind:

- a. für die Abgabe auf Kohle: die bei der Einfuhr nach dem Zollgesetz vom 18. März 2005 anmeldepflichtigen Personen sowie die Hersteller und Erzeuger im Inland;
- b. für die Abgabe auf den übrigen fossilen Energieträgern: die nach dem Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996 steuerpflichtigen Personen.

Art. 30 Bst. a

Abgabepflichtig sind:

- a. für die Abgabe auf Kohle: die Abgabeschuldnerinnen und Abgabeschuldner nach Artikel 40 Absatz 1 BAZG-VG²⁷³ sowie die Hersteller und Erzeuger im Zollgebiet;

272 SR ...
273 SR ...

Geltendes Recht**5. Abschnitt: Verfahren****Art. 33** ...

¹ Für die Erhebung und die Rückerstattung der CO₂-Abgabe gelten die Verfahrensbestimmungen der Mineralölsteuergesetzgebung. Vorbehalten bleibt Absatz 2

² Bei der Ein- und Ausfuhr von Kohle gelten die Verfahrensbestimmungen der Zollgesetzgebung.

Art. 38 Berechnung der Erträge

Die Erträge berechnen sich aus den Einnahmen einschliesslich der Zinsen und abzüglich der Vollzugskosten.

Bundesrat*Gliederungstitel vor Art. 33***5. Abschnitt: Übriges anwendbares Recht***Art. 33*

¹ Für die Erhebung und die Rückerstattung der CO₂-Abgabe gelten das BAZG-VG²⁷⁴ und das Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996²⁷⁵.

² Für die Erhebung und die Rückerstattung der CO₂-Abgabe auf der Einfuhr von Kohle gelten das BAZG-VG und das Zollabgabengesetz vom ...²⁷⁶

³ Sieht der Bundesrat vor, dass auf die Erhebung und die Rückerstattung der CO₂-Abgabe gestützt auf Artikel 212 BAZG-VG abweichendes Recht anwendbar ist, bis die notwendigen technischen Grundlagen für die Erhebung über das Informationssystem nach Artikel 118 BAZG-VG geschaffen sind, so richten sich die massgebenden Bestimmungen nach den Artikeln 212–217 BAZG-VG.

Art. 38

Die Erträge berechnen sich aus den Einnahmen abzüglich der Vollzugsentschädigung.

*Einfügen vor dem Gliederungstitel des 7. Kapitels**Art. 38a* Vollzugsentschädigung

Die am Vollzug dieses Gesetzes beteiligten Behörden werden für ihren Aufwand entschädigt. Die Vollzugsentschädigung wird aus den Einnahmen der CO₂-Abgabe finanziert. Der

274 SR ...
275 SR **641.61**
276 SR ...

Nationalrat

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

Bundesrat legt die Höhe der Vollzugsentschädigung fest.

Art. 45 Verhältnis zum Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht

Art. 45 Abs. 1 und 3

¹ Widerhandlungen werden nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht verfolgt und beurteilt.

¹ Widerhandlungen werden nach dem BAZG-VG²⁷⁷ und nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1974²⁷⁸ über das Verwaltungsstrafrecht verfolgt und beurteilt.

² Verfolgende und urteilende Behörde ist das BAZG.

³ Erfüllt eine Handlung zugleich den Tatbestand einer Widerhandlung nach Artikel 42 oder 43 und einer durch das BAZG zu verfolgenden Widerhandlung gegen andere Abgabenerlasse des Bundes oder einer Zollwiderhandlung, so wird die für die schwerste Widerhandlung wirkte Strafe verhängt und angemessen erhöht.

³ *Aufgehoben*

Art. 49b Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Verfahren, die bei Inkrafttreten der Änderung vom ... hängig sind, werden nach bisherigem Recht abgeschlossen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****1. Abschnitt: Zweck und Geltungsbe-
reich****28. Schwerverkehrsabgabengesetz vom
19. Dezember 1997²⁷⁹***Gliederungstitel vor Art. 1***1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmun-
gen***Einfügen vor dem Gliederungstitel des 2. Ab-
schnitts***Art. 2a** Anwendbarkeit des BAZG-Voll-
zugsaufgabengesetzes

¹ Das BAZG-Vollzugsaufgabengesetz vom ...²⁸⁰
(BAZG-VG) ist anwendbar, soweit das vorlie-
gende Gesetz nicht abweichende Bestimmun-
gen enthält.

² Sieht der Bundesrat vor, dass auf die Erhe-
bung der Schwerverkehrsabgabe gestützt auf
Artikel 212 BAZG-VG abweichendes Recht
anwendbar ist, bis die notwendigen techni-
schen Grundlagen für die Erhebung über das
Informationssystem nach Artikel 118 BAZGVG
geschaffen sind, so richten sich die massge-
benden Bestimmungen nach den Artikeln 212–
217 BAZG-VG.

³ Die Bestimmungen zur Warenanmeldung und
zur Erhebung der Abgaben sind sinngemäss
anwendbar. Wo im BAZG-VG von Warenan-
meldung die Rede ist, ist darunter für dieses
Gesetz die Übermittlung der für die Abgabener-
hebung notwendigen Daten (Anmeldung) zu
verstehen.

Art. 2b Zuständige Behörde

¹ Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
(BAZG) vollzieht dieses Gesetz.

² Die am Vollzug dieses Gesetzes beteiligten

279 SR 641.81

280 SR ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

Behörden werden für ihren Aufwand entschädigt. Die Vollzugsentschädigung wird aus den Einnahmen der Schwerverkehrsabgabe finanziert. Der Bundesrat legt die Höhe der Vollzugsentschädigung fest.

Art. 11 Ermittlung der abgabepflichtigen Fahrleistung

Art. 11 Abs. 1 und 3

¹ Die abgabepflichtige Person hat bei der Ermittlung der Fahrleistung mitzuwirken.

¹ Die Fahrstrecke muss automatisiert oder manuell ermittelt und dem BAZG gemeldet werden.

² Der Bundesrat kann den Einbau spezieller Geräte oder andere Hilfsmittel zur fälschungssicheren Erfassung der Fahrleistung vorschreiben. Die einzubauenden Geräte sollen nach Möglichkeit mit in der EU vorgeschriebenen Geräten interoperabel sein.

³ Fehlen taugliche Angaben oder Unterlagen, so kann die Abgabe nach Ermessen veranlagt werden.

³ *Aufgehoben*

⁴ Die Festsetzung der Abgabe kann als automatisierte Einzelentscheidung nach Artikel 21 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020 erfolgen.

⁴ *Aufgehoben*²⁸¹

Art. 13 Abgabeperiode

Art. 13

Die Abgabe wird mindestens einmal jährlich erhoben.

Aufgehoben

²⁸¹ In der Fassung gemäss Anhang 1 Ziffer 53 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020, AS **2022** 491

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Art. 14** Besondere Verfahrensbestimmungen

¹ Der Bundesrat kann Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen, Sicherungsmassnahmen und vereinfachte Verfahren vorsehen.

² Artikel 76 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 betreffend Sicherstellung von Zollforderungen ist sinngemäss anwendbar.

³ Die rechtskräftigen Verfügungen der Abgabeforderung sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne der Artikel 80 ff. des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

Art. 14 Vereinfachtes Verfahren

Der Bundesrat kann für die Ermittlung der gefährlichen Kilometer und für die Anmeldung ein vereinfachtes Verfahren vorsehen.

Art. 15 Verjährung**Art. 15***Aufgehoben*

¹ Die Abgabeforderung verjährt innerhalb von fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden ist. Längere strafrechtliche Verjährungsfristen bleiben vorbehalten.

² Die Rückforderung verjährt innerhalb von fünf Jahren nach der Bezahlung der Nichtschuld.

³ Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung und jede Berichtigung durch die zuständige Behörde unterbrochen; sie steht still, solange die abgabepflichtige Person in der Schweiz nicht betrieben werden kann.

⁴ In jedem Fall verjährt die Abgabeforderung nach 15 Jahren.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Art. 16** Amtshilfe und Anzeigepflicht**Art. 16***Aufgehoben*

¹ Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden unterstützen sich gegenseitig in der Erfüllung ihrer Aufgabe; sie erteilen sich gegenseitig die benötigten Auskünfte und gewähren einander auf Verlangen Einsicht in amtliche Akten.

² Die Polizei- und Steuerbehörden von Bund, Kantonen und Gemeinden erteilen den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden auf Ersuchen alle erforderlichen Auskünfte.

³ Verwaltungsorgane des Bundes und der Kantone, die in ihrer dienstlichen Tätigkeit eine Widerhandlung wahrnehmen oder von einer solchen Kenntnis erhalten, sind verpflichtet, sie der für die Veranlagung zuständigen Behörde anzuzeigen.

⁴ Die Gewährung der Amtshilfe in Strafsachen zwischen Bundes- und kantonalen Behörden richtet sich nach Artikel 30 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht.

Art. 17 Erlass der Abgabe**Art. 17***Aufgehoben*

¹ Die für die Veranlagung zuständige Behörde kann der abgabepflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der Steuer oder eines Zinses eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen.

² Das Erlassgesuch muss innerhalb eines Jahres nach der Abgabefestsetzung und schriftlich begründet bei der zuständigen Behörde eingereicht werden. Der Entscheid dieser Behörde kann an die Eidgenössische Oberzolldirektion weitergezogen werden.

Geltendes Recht**Art. 18** Statistik

Die Daten über die ermittelten Fahrleistungen können unter Wahrung des Datenschutzes für statistische Zwecke verwendet werden.

Art. 22 Strafverfolgung durch das BAZG

Widerhandlungen werden nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht durch das BAZG verfolgt und beurteilt.

Art. 23 Rechtsmittel

¹ Soweit der Vollzug den Kantonen obliegt, können Verfügungen der ersten kantonalen Instanzen innerhalb von 30 Tagen bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion angefochten werden.

² Soweit der Vollzug den Zollbehörden obliegt, können Verfügungen des Zollamtes innerhalb von 30 Tagen bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion angefochten werden.

³ Gegen erstinstanzliche Veranlagungsverfügungen der Eidgenössischen Oberzolldirektion kann innerhalb von 30 Tagen Einsprache erhoben werden.

⁴ Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

Bundesrat**Art. 18**

Aufgehoben

Art. 22 Strafverfolgung

¹ Widerhandlungen nach diesem Gesetz werden nach dem BAZG-VG²⁸² und nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1974²⁸³ über das Verwaltungsstrafrecht verfolgt und beurteilt.

² Verfolgende und urteilende Behörde ist das BAZG.

Art. 23 Rechtsmittel

Soweit der Vollzug den Kantonen obliegt, können Verfügungen der ersten kantonalen Instanzen innerhalb von 60 Tagen beim BAZG angefochten werden.

Nationalrat

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

Art. 25a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Verfahren, die bei Inkrafttreten der Änderung vom ... hängig sind, werden nach bisherigem Recht abgeschlossen. Wo gemäss bisherigem Recht für das Verfahren eine Stelle zuständig ist, die es nach neuem Recht nicht mehr gibt, bestimmt sich die neu zuständige Stelle nach Artikel 216 BAZG-VG²⁸⁴.

Geltendes Recht**Art. 1**

I. Geltungsbereich des Gesetzes

Den Vorschriften dieses Gesetzes sind unterstellt die Herstellung gebrannter Wasser, ihre Reinigung, ihre Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr, ihr Verkauf und ihre fiskalische Belastung. Vorbehalten bleibt die Gesetzgebung über das Zollwesen und den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, soweit nicht dieses Gesetz davon abweichende Bestimmungen aufstellt.

Art. 7

3. Kontrolle

¹ Die konzessionspflichtigen Brennereien stehen unter der Kontrolle des BAZG. Dieses kann die Kantons- und die Gemeindebehörden zur Mitwirkung heranziehen.

Bundesrat**29. Alkoholgesetz vom 21. Juni 1932²⁸⁵***Art. 1*

I. Geltungsbereich des Gesetzes

¹ Den Vorschriften dieses Gesetzes sind unterstellt die Herstellung gebrannter Wasser, ihre Reinigung, ihre Einfuhr und Ausfuhr, ihr Verkauf und ihre fiskalische Belastung.

² Das BAZG-Vollzugsaufgabengesetz vom ...²⁸⁶ (BAZG-VG) ist anwendbar, soweit das vorliegende Gesetz nicht abweichende Bestimmungen enthält.

³ Vorbehalten bleibt die Gesetzgebung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, soweit das vorliegende Gesetz nicht abweichende Bestimmungen enthält.

⁴ Sieht der Bundesrat vor, dass auf die Erhebung der Steuer auf gebrannten Wassern gestützt auf Artikel 212 BAZG-VG abweichendes Recht anwendbar ist, bis die notwendigen technischen Grundlagen für die Erhebung über das Informationssystem nach Artikel 118 BAZG-VG geschaffen sind, so richten sich die massgebenden Bestimmungen nach den Artikeln 212–217 BAZG-VG.

*Art. 7 Abs. 2 und 3***Nationalrat****29. ... Streichen**

Geltendes Recht

² Der Konzessionsinhaber hat über die Herkunft der Rohstoffe, die Art, Menge und Verwendung der daraus hergestellten gebrannten Wasser Buch zu führen. Er ist ferner verpflichtet, den mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organen jederzeit Zutritt zu seinen Geschäftsräumlichkeiten sowie Einsicht in seine Buchführung zu gewähren und ihnen jede erforderliche Auskunft zu erteilen.

³ Brennapparate und Brennanlagen dürfen nur mit Bewilligung des BAZG erworben, aufgestellt, an einen neuen Standort verbracht, ersetzt oder umgeändert werden.

⁴ Der Bundesrat ist befugt, der Kontrolle des BAZG auch die Einrichtungen zu unterstellen, die zur Herstellung gebrannter Wasser dienen können und für welche eine Konzession nicht besteht. Auf solche Einrichtungen kann Absatz 3 anwendbar erklärt werden.

Art. 23

4. Verfahren. Fälligkeit

¹ Das BAZG kann die Form für die Anmeldung der hergestellten oder der aus Steuerlagern ausgelagerten Alkoholmenge vorschreiben sowie namentlich den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) anordnen und diesen von einer Prüfung des EDV Systems abhängig machen.

^{1bis} Der Bundesrat regelt das Veranlagungsverfahren.

² Jeder Steuerpflichtige ist gehalten, die Aufzeichnungen zu machen, die Formulare auszufüllen und die Anzeigen zu erstatten, die zur Veranlagung erforderlich sind.

Bundesrat

² Der Konzessionsinhaber hat über die Herkunft der Rohstoffe, die Art, Menge und Verwendung der daraus hergestellten gebrannten Wasser Buch zu führen.

³ *Aufgehoben*

Art. 23

Aufgehoben

Nationalrat

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

³ Die zuständigen Organe dürfen jederzeit und ohne Voranmeldung Kontrollen durchführen. Der Inhaber einer Brennerei muss den zuständigen Organen den Zutritt zu den Geschäfts- und Lagerräumen gestatten, ihnen jede erforderliche Auskunft erteilen, die Vorräte vorzeigen und Einsicht in die Geschäftsbücher und Belege gewähren.

⁴ Der Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuer wird durch das BAZG festgesetzt.

**Dritter Abschnitt:
Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr ge-
brannter Wasser**

Art. 28

II. Einfuhr

1. Gegenstand

a. Gebrannte Wasser

Auf gebrannten Wassern ist bei der Einfuhr eine Steuer zu entrichten; sie entspricht der Steuer auf Spezialitätenbrand.

Gliederungstitel vor Art. 27

**Dritter Abschnitt: Einfuhr und Ausfuhr
gebrannter Wasser**

Art. 28 Abs. 2 und 3

² Der Bundesrat kann im Reiseverkehr und für Einfuhrsendungen an Privatpersonen Pauschalansätze und Mengenbegrenzungen festlegen. Die Pauschalansätze können mehrere Arten von Abgaben oder von Waren umfassen. Die Steuer auf gebrannten Wassern kann Teil dieser Pauschalansätze sein.

³ Von der Steuer befreit sind Waren, die nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Zollabgabengesetzes vom ...²⁸⁷ (ZoG) zollfrei sind, sowie Waren, die der Bundesrat gestützt auf Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a, c, d, f, g oder j oder Artikel 8 ZoG für zollfrei erklärt.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat***Art. 31a*

e. Steuerpflicht

Steuerpflichtig für Einfuhren nach den Artikeln 28 und 29 sind die Abgabeschuldner nach Artikel 40 Absatz 1 BAZG²⁸⁸.

Art. 32

2. Verwendungsbewilligung

¹ Wer unversteuertes, nicht denaturiertes Ethanol zur Herstellung von nicht zu Trink- und Genusszwecken geeigneten Erzeugnissen verwenden oder in gewerblichen Prozessen, die nicht Trink- und Genusszwecken dienen, einsetzen will, bedarf einer Verwendungsbewilligung des BAZG.

² Der Bundesrat legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Verwendungsbewilligung erteilt wird. Das BAZG macht in der Bewilligung Auflagen betreffend die entsprechenden Erzeugnisse oder Prozesse nach Absatz 1.

³ Der Inhaber der Bewilligung darf unversteuertes, nicht denaturiertes Ethanol:

- a. an Betriebe abgeben, die über eine Steuerlager- oder eine Verwendungsbewilligung verfügen; und
- b. ohne die Leistung einer Sicherheit bis zu einer Menge von jährlich 2000 Litern reinen Alkohols mit einer Steueranmeldung steuerpflichtig verwenden oder zur steuerpflichtigen Verwendung abgeben.

Art. 32 Abs. 3 Bst. b

2. Verwendungsbewilligung

³ Der Inhaber der Bewilligung darf unversteuertes, nicht denaturiertes Ethanol:

- b. mit einer Warenanmeldung steuerpflichtig verwenden oder zur steuerpflichtigen Verwendung abgeben.

Art. 34

3. Steuererhebung; Steuerlager

¹ Für die Veranlagung, den Bezug und die Sicherstellung der an der Grenze zu erhebenden Steuer finden die Vorschriften der Zollgesetzgebung Anwendung.

*Art. 34**Aufgehoben*

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

² Der Bundesrat kann vorsehen, dass Betriebe, welche die erforderlichen Sicherheiten bieten, gebrannte Wasser in einem Steuerlager unter Steueraussetzung herstellen, befördern, bewirtschaften und lagern dürfen.

³ Er regelt die Voraussetzungen, unter denen ein Steuerlager bewilligt werden kann und zu betreiben ist.

Art. 35**Art. 35**

III. ...

4. Kontrolle

Aufgehoben

¹ Das BAZG überwacht die Verwendung gebrannter Wasser.

² Die zuständigen Organe dürfen jederzeit und ohne Voranmeldung Kontrollen durchführen. Der Inhaber einer Verwendungsbewilligung muss den zuständigen Organen den Zutritt zu den Geschäfts- und Lagerräumen gestatten, ihnen jede erforderliche Auskunft erteilen, die Vorräte vorzeigen und Einsicht in die Geschäftsbücher und Belege gewähren.

Art. 36**Art. 36**

IV. Ausfuhr und Durchfuhr

IV. Ausfuhr

¹ Bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, zu deren Herstellung fiskalisch belastete gebrannte Wasser verwendet worden sind, wird für die verwendete Menge von solchen eine Rückvergütung geleistet. Als Ausfuhr gilt auch das Verbringen in einen inländischen Zollfreiladen nach Artikel 17 Absatz 1^{bis} des Zollgesetzes vom 18. März 2005.

¹ Bei der Ausfuhr aus dem freien Verkehr von Erzeugnissen, zu deren Herstellung fiskalisch belastete gebrannte Wasser verwendet worden sind, wird für die verwendete Menge von solchen eine Rückvergütung geleistet.

² Für die Rückvergütung bei der Ausfuhr aus dem freien Verkehr gelten die Bestimmungen von Artikel 23^{bis} Absatz 3 entsprechend.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

² Der Rückvergütungssatz wird nach der in diesem Gesetz vorgesehenen fiskalischen Belastung der zur Ausfuhr gelangenden Erzeugnisse bestimmt. Kann der Betrag der fiskalischen Belastung nicht einwandfrei nachgewiesen werden, so gelangt für die Rückvergütung der niedrigste Satz zur Anwendung.

³ Die Rückvergütung findet auf Ende des Rechnungsjahres statt. Das BAZG kann auf den rückzuvergütenden Beträgen während des Rechnungsjahres Abschlagszahlungen gewähren.

⁴ Für Ausfuhrmengen von weniger als 5 kg Bruttogewicht wird eine Rückvergütung nicht geleistet.

⁵ Die Durchfuhr von Alkohol und alkoholhaltigen Erzeugnissen unterliegt keiner fiskalischen Belastung im Sinne dieses Gesetzes. Für die Sicherstellung der in diesem Gesetz vorgesehenen Abgaben gelten die Bestimmungen der Zollgesetzgebung.

Art. 44

I. Reinertrag

1. Verteilung

¹ Als Reinertrag gelten die Steuereinnahmen nach Abzug einer Vollzugspauschale. Der Bundesrat legt fest, welche gesetzlich vorgeschriebenen und betrieblich notwendigen Aufwendungen von der Vollzugspauschale gedeckt werden.

² Der Reinertrag wird zu 10 Prozent den Kantonen zugewiesen; 90 Prozent verbleiben beim Bund.

³ Die Verteilung auf die Kantone richtet sich nach ihrer Wohnbevölkerung. Massgebend sind die Zahlen der letzten Erhebung des Bundesamtes für Statistik über die mittlere Wohnbevölkerung.

Art. 44 Abs. 1

¹ Als Reinertrag gelten die Steuereinnahmen nach Abzug der Vollzugentschädigung. Der Bundesrat legt fest, welche gesetzlich vorgeschriebenen und betrieblich notwendigen Aufwendungen von der Vollzugentschädigung gedeckt werden.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Art. 46**

I. Steuerpfandrecht

¹ Der Bund hat ein gesetzliches Pfandrecht an allen nach diesem Gesetz steuerpflichtigen Erzeugnissen, die im Inland hergestellt oder gelagert werden, wenn die Zahlung der Steuer als gefährdet erscheint, namentlich wenn die steuerpflichtige Person:

- a. Anstalten trifft, ihren Wohn- oder Geschäftssitz oder ihre Betriebsstätte im Inland aufzugeben oder sich im schweizerischen Handelsregister löschen zu lassen; oder
- b. mit der Zahlung in Verzug ist.

² Das Steuerpfandrecht gilt auch für Erzeugnisse, die nach diesem Gesetz steuerpflichtig sind und für welche die Steuerforderung noch nicht entstanden ist; es geht allen übrigen dinglichen Rechten an der Sache vor.

Art. 47

II. Beschlagnahme

¹ Das BAZG macht das Steuerpfandrecht geltend, indem es die Ware beschlagnahmt.

² Es beschlagnahmt die Ware, indem es:

- a. von ihr Besitz ergreift; oder
- b. dem Besitzer verbietet, darüber zu verfügen.

³ Es kann die beschlagnahmte Ware der berechtigten Person gegen Sicherstellung freigeben.

Abschnitt VIa (Art. 46–48)*Art. 46**Aufgehoben**Art. 47**Aufgehoben*

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Art. 48***Art. 48*

III. Steuerpfandverwertung

Aufgehoben

¹ Ein Steuerpfand kann verwertet werden, wenn:

- a. die dadurch gesicherte Steuerforderung vollstreckbar geworden ist; und
- b. die Zahlungsfrist, die der steuerpflichtigen Person gesetzt wurde, unbenützt abgelaufen ist.

² Das Pfand wird durch öffentliche Versteigerung oder Freihandverkauf verwertet.

³ Das BAZG darf das Pfand nur mit dem Einverständnis des Pfandeigentümers freihändig verkaufen, es sei denn:

- a. das Pfand konnte nicht öffentlich versteigert werden; oder
- b. der Pfandwert beträgt höchstens 1000 Franken und der Pfandeigentümer ist nicht bekannt.

⁴ Der Bundesrat kann Grundsätze für das Verwertungsverfahren festlegen.

⁵ Er regelt:

- a. unter welchen zusätzlichen Voraussetzungen das BAZG das Pfand freihändig verkaufen kann;
- b. die Fälle, in denen das BAZG auf eine Zoltpfandverwertung verzichten kann.

Art. 49**Siebenter Abschnitt (Art. 49–51)***Art. 49*

I. Verfügungen der Oberzolldirektion

1. Im Allgemeinen

Aufgehoben

¹ Erstinstanzliche Verfügungen der Oberzolldirektion können innert 30 Tagen nach der Eröffnung mit Einsprache angefochten werden.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

² Die Einsprache ist schriftlich bei der Oberzolldirektion einzureichen; sie hat einen bestimmten Antrag und eine Begründung zu enthalten sowie die zu seiner Begründung dienenden Tatsachen anzugeben. Die Beweismittel sollen in der Einsprache bezeichnet und ihr, soweit möglich, beigelegt werden.

³ Ist eine gültige Einsprache erhoben worden, so hat die Oberzolldirektion ihre Verfügung ohne Bindung an die gestellten Anträge zu überprüfen.

⁴ Wird die Einsprache zurückgezogen, so ist das Einspracheverfahren trotzdem weiterzuführen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid dem Gesetz nicht entspricht.

⁵ Der Einspracheentscheid ist zu begründen und hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

Art. 50*Art. 50*

2. Verfügungen betreffend Beschränkung der Werbung

Verfügungen gestützt auf Artikel 42b können ohne Einsprache innert 30 Tagen vor Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

*Aufgehoben***Art. 51***Art. 51*

II. Verfügungen der Zollstellen oder Zollkreisdirektionen

Aufgehoben

¹ Bei Verfügungen der Zollstellen im Rahmen des Zollveranlagungsverfahrens richtet sich der Rechtsweg nach dem Zollgesetz vom 18. März 2005.

² Gegen andere Verfügungen der Zollstellen oder der Zollkreisdirektionen gestützt auf dieses Gesetz kann innerhalb von 30 Tagen bei der Oberzolldirektion Beschwerde erhoben werden.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Art. 52**

A. Widerhandlungen

I. Gegen die Hoheitsrechte des Bundes

1. Verletzung der Hoheitsrechte

¹ Mit Busse bis zum Fünffachen des Fiskalausfalles wird bestraft, sofern nicht die Strafbestimmungen von Artikel 14 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) zutreffen, wer

- a. unbefugterweise gebrannte Wasser herstellt oder reinigt
- b. gebrannte Wasser oder daraus hergestellte Erzeugnisse vorschriftswidrig verwendet;
- c. sich auf unrechtmässige Weise eine Konzession, eine Ermächtigung zum Brennen oder eine andere Bewilligung verschafft; oder
- d. in anderer Weise die Hoheitsrechte des Bundes nach diesem Gesetz verletzt.

² Wird die Widerhandlung gewerbs- oder gewohnheitsmässig begangen, so wird das Höchstmass der angedrohten Busse um die Hälfte erhöht. Zudem kann auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr erkannt werden.

³ Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zum Dreifachen des Fiskalausfalles.

Art. 53

2. Gefährdung der Hoheitsrechte

¹ Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. den Konzessionsbedingungen oder den mit der Hausbrennerei verbundenen Verpflichtungen zuwiderhandelt;

Art. 52

I. Steuerwiderhandlungen

Als Steuerwiderhandlungen gelten:

- a. die Steuerhinterziehung;
- b. die Steuergefährdung;
- c. die Steuerhehlerei;
- d. die Steuerpfandunterschlagung.

Art. 53

1. Steuerhinterziehung

¹ Mit Busse bis zum Fünffachen der hinterzogenen Steuer oder des unrechtmässigen Steuervorteils wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. die Steuer durch Nichtanmelden, Verheimlichen oder unrichtige Anmeldung der Waren

Geltendes Recht

- b. unbefugterweise einen Brennapparat erwirbt, aufstellt, unterhält oder abändert; oder
- c. in anderer Weise die Hoheitsrechte des Bundes dieses Gesetzes gefährdet.

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

Bundesrat

- oder in irgendeiner anderen Weise ganz oder teilweise hinterzieht; oder
- b. sich oder einer anderen Person sonst wie einen unrechtmässigen Steuervorteil verschafft.

² Liegen erschwerende Umstände vor, so wird das Höchstmass der angedrohten Busse um die Hälfte erhöht. Zugleich kann auf eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr erkannt werden.

³ Liegen erschwerende Umstände vor und hat der Täter in besonders erheblichem Umfang Steuern hinterzogen, so wird das Höchstmass der angedrohten Busse nach Absatz 1 verdoppelt. Zugleich kann auf eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren erkannt werden.

⁴ Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zum Dreifachen der hinterzogenen Steuer oder des unrechtmässigen Steuervorteils.

⁵ Lässt sich die hinterzogene Steuer oder der unrechtmässige Steuervorteil nicht genau ermitteln, so wird die Steuer beziehungsweise der Steuervorteil im Rahmen des Verwaltungsverfahrens geschätzt.

Nationalrat**Art. 54**

II. Hinterziehung und Gefährdung von Abgaben

¹ Wer vorsätzlich eine in der Alkoholgesetzgebung vorgesehene Fiskalabgabe hinterzieht oder sich oder einem andern einen sonstigen unrechtmässigen Abgabenvorteil, wie Erlass oder Rückerstattung von Fiskalabgaben, verschafft, wird mit Busse bis zum Fünffachen der hinterzogenen Fiskalabgabe oder des erlangten Vorteils bestraft.

² Wird die Widerhandlung gewerbs- oder gewohnheitsmässig begangen, so wird das Höchstmass der angedrohten Busse um die Hälfte erhöht. Zudem kann auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr erkannt werden.

Art. 54

2. Steuergefährdung

¹ Mit Busse bis zum Dreifachen der gefährdeten Steuer wird bestraft, wer vorsätzlich die Steuer durch Nichtanmelden, Verheimlichen oder unrichtige Anmeldung der Waren oder in irgendeiner anderen Weise ganz oder teilweise gefährdet.

² Liegen erschwerende Umstände vor, so wird das Höchstmass der angedrohten Busse um die Hälfte erhöht. Zugleich kann auf eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr erkannt werden.

³ Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zum Einfachen der gefährdeten

Geltendes Recht

³ Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zum Dreifachen der hinterzogenen Fiskalabgabe oder des erlangten Vorteils.

⁴ Wer die Erhebung einer Fiskalabgabe vorsätzlich gefährdet oder sich oder einem andern einen sonstigen unrechtmässigen Abgabevorteil zu verschaffen versucht, insbesondere durch unrichtige Buchungen, durch Unterlassung vorgeschriebener Buchungen oder Meldungen oder durch falsche Auskünfte, wird mit Busse bis zum Dreifachen der gefährdeten Fiskalabgabe bestraft.

⁵ Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zum Einfachen der gefährdeten Fiskalabgabe.

⁶ Die Absätze 1–5 finden nur Anwendung, sofern nicht die Strafbestimmung von Artikel 14 VStrR zutrifft.

Art. 56

IV. Hehlerei

Wer gebrannte Wasser erwirbt, sich schenken lässt, zum Pfand oder sonst wie in Gewahrsam nimmt, verheimlicht, absetzen hilft oder in Verkehr bringt, wird nach der Strafandrohung, die auf den Täter Anwendung findet, bestraft, wenn die Person weiss oder annehmen muss, dass:

- a. die gebrannten Wasser unbefugterweise hergestellt oder gereinigt worden sind; oder
- b. die auf ihnen geschuldete Fiskalabgabe hinterzogen worden ist.

Bundesrat

Steuer.

⁴ Lässt sich die gefährdete Steuer nicht genau ermitteln, so wird sie im Rahmen des Verwaltungsverfahrens geschätzt.

Art. 56

3. Steuerhehlerei

Nach der Strafandrohung für die Vortat wird bestraft, wer gebrannte Wasser, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie unbefugterweise hergestellt oder gereinigt worden sind oder der Steuerpflicht entzogen worden ist, erwirbt, sich schenken lässt, zu Pfand oder sonst wie in Gewahrsam nimmt, verheimlicht, veräussert, veräussern hilft oder in Verkehr bringt.

Art. 56a

4. Steuerpfandunterschlagung

Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

Nationalrat

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

- a. vom BAZG als Steuerpfand beschlagnahmte gebrannte Wasser, die in seinem Besitz belassen worden sind, vernichtet; oder
- b. ohne Zustimmung des BAZG darüber verfügt.

Art. 56b

5. Versuch

Der Versuch einer Steuerwiderhandlung ist strafbar.

Art. 56c

6. Erschwerende Umstände

Als erschwerende Umstände gelten:

- a. das Anwerben einer oder mehrerer Personen für eine Steuerwiderhandlung;
- b. das gewerbs- oder gewohnheitsmässige Verüben von Steuerwiderhandlungen.

Art. 56d

II. Widerhandlungen gegen die Hoheitsrechte des Bundes

1. Verletzung der Hoheitsrechte

¹Mit Busse bis zum Fünffachen des Fiskalausfalles wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. unbefugterweise gebrannte Wasser herstellt oder reinigt;
- b. gebrannte Wasser oder daraus hergestellte Erzeugnisse vorschriftswidrig verwendet;
- c. sich auf unrechtmässige Weise eine Konzession, eine Ermächtigung zum Brennen oder eine andere Bewilligung verschafft; oder
- d. in irgendeiner anderen Weise die Hoheits-

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

rechte des Bundes nach diesem Gesetz verletzt.

² Liegen erschwerende Umstände vor, so wird das Höchstmass der angedrohten Busse um die Hälfte erhöht. Zugleich kann auf eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr erkannt werden.

³ Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zum Dreifachen des Fiskalausfalles.

⁴ Lässt sich der Fiskalausfall nicht genau ermitteln, so wird er im Rahmen des Verwaltungsverfahrens geschätzt.

Art. 56e**2. Gefährdung der Hoheitsrechte**

¹ Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. den Konzessionsbedingungen oder den mit der Hausbrennerei verbundenen Verpflichtungen zuwiderhandelt;
- b. unbefugterweise einen Brennapparat erwirbt, aufstellt, unterhält oder abändert; oder
- c. in irgendeiner anderen Weise die Hoheitsrechte des Bundes nach diesem Gesetz gefährdet.

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

Art. 57**V. Missachtung der Handels- und Werbevorschriften**

¹ Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich die Kontrollvorschriften missachtet.

Art. 57 Randtitel sowie Abs. 2 und 4**III. Missachtung der Handels- und Werbevorschriften**

Geltendes Recht

² Handelt der Täter nach Absatz 1 fahrlässig, so ist die Strafe Busse. Geringfügige Widerhandlungen können mit einer Verwarnung geahndet werden, die mit Kostenaufgabe verbunden werden kann.

³ Mit Busse bis zu 40 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. den Vorschriften über die Beschränkung der Werbung zuwiderhandelt;
- b. im Kleinhandel die Handelsverbote des Artikels 41 missachtet.

⁴ Handelt der Täter nach Absatz 3 fahrlässig, so beträgt die Busse bis zu 20 000 Franken.

⁵ Der Erlass von Strafbestimmungen wegen Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Artikels 41a Absätze 1 und 2 sowie die Verfolgung und die Beurteilung dieser Widerhandlungen und der im kantonalen Kleinhandel begangenen Verletzungen der Handelsverbote nach Artikel 41 sind Sache der Kantone.

Art. 58

VI. Andere Widerhandlungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift der Alkoholgesetzgebung, einer auf Grund solcher Vorschriften erlassenen allgemeinen Weisung oder einer unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Einzelverfügung zuwiderhandelt, wird mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft. Geringfügige Widerhandlungen können mit einer Verwarnung geahndet werden, womit Kostenaufgabe verbunden werden kann.

² Vorbehalten bleibt die Überweisung an den Strafrichter auf Grund von Artikel 285 oder 286 des Strafgesetzbuches.

Bundesrat

² Handelt der Täter nach Absatz 1 fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

⁴ Handelt der Täter nach Absatz 3 fahrlässig, so beträgt die Busse bis zu 20 000 Franken. Geringfügige Widerhandlungen können mit einer Verwarnung geahndet werden, die mit Kostenaufgabe verbunden werden kann.

Art. 58*Aufgehoben***Nationalrat**

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Art. 58a**

VII. Steuerpfandunterschlagung

Wer vom BAZG als Steuerpfand beschlagnahmte Spirituosen oder Ethanol, die in seinem Besitz belassen worden sind, vernichtet oder ohne Zustimmung der Behörde darüber verfügt, wird mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft. Handelt der Täter fahrlässig, so beträgt die Busse bis zu 30 000 Franken.

*Art. 58a**Aufgehoben***Art. 59**

B. Verhältnis zum Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht

I. Anwendbarkeit

¹ Das VStr findet Anwendung, soweit die Artikel 59a–63 nicht abweichende Bestimmungen aufstellen.

² Verfolgende und urteilende Verwaltungsbehörde ist, unter Vorbehalt von Artikel 57 Absatz 5, das BAZG.

Art. 59 Randtitel sowie Abs. 1 und 3

IV. Strafverfolgung und Verfolgungsverjährung

¹ Widerhandlungen nach diesem Gesetz werden nach dem BAZG-VG²⁸⁹ und nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1974²⁹⁰ über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) verfolgt und beurteilt.

³ Die Verfolgungsverjährung nach Artikel 11 Absatz 2 VStrR gilt für sämtliche Steuerwiderhandlungen sowie für Artikel 56d und 56e.

Art. 59a

II. Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben
Fällt eine Busse von höchstens 50 000 Franken in Betracht und können die nach Artikel 6 VStrR strafbaren Personen nicht oder nur mit unverhältnismässigen Untersuchungsmassnahmen ermittelt werden, so kann das BAZG von einer Verfolgung dieser Personen absehen und an ihrer Stelle den Geschäftsbetrieb zur Bezahlung der Busse verurteilen.

*Art. 59a**Aufgehoben*

289 SR ...
290 SR 313.0

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Art. 59b**

III. Konkurrenz

Erfüllt eine Handlung gleichzeitig einen oder mehrere Straftatbestände nach diesem oder einem anderen Gesetz und werden diese Widerhandlungen alle vom BAZG verfolgt und beurteilt, so wird die für die schwerste Widerhandlung verwirkte Strafe verhängt; diese kann angemessen erhöht werden.

*Art. 59b**Aufgehoben***Art. 60**

IV. Verfolgungsverjährung

Die Verfolgungsverjährung nach Artikel 11 Absatz 2 VStrR gilt auch für die Widerhandlungen der Artikel 52, 53 und 56.

*Art. 60**Aufgehoben***Art. 62**

C. Fiskalausfall; Ausschluss vom Beitragsbezug

*Art. 62**Aufgehoben*

¹ Auf die Entrichtung der Ersatzleistung für den fiskalischen Ausfall, den das BAZG infolge einer Widerhandlung erlitten hat, gelten die Vorschriften des VStrR betreffend die Leistungs- und Rückleistungspflicht (Art. 12, 13 und 63) sinngemäss.

² Der fiskalische Ausfall wird vom BAZG durch Verfügung im Verwaltungsverfahren geltend gemacht. Lässt er sich nicht genau ermitteln, so wird er mittels Schätzung festgelegt.

³ Hat jemand sich oder einem anderen zu Unrecht einen in der Alkoholgesetzgebung vorgesehenen Beitrag (Beihilfe) oder eine anderweitige Vergünstigung verschafft oder zu verschaffen versucht, so kann er oder der von ihm vertretene Geschäftsbetrieb während höchstens dreier Jahre vom Bezug von Beiträgen ausgeschlossen werden.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Art. 63**

D. Schadenersatz

Wer dem BAZG durch eine Widerhandlung in anderer Weise einen Vermögensschaden zufügt, als dass er eine geschuldete Abgabe nicht entrichtet, einen Fiskalausfall bewirkt oder einen unrechtmässigen Beitrag (Beihilfe) erlangt, ist ihm, ohne Rücksicht auf die Strafverfolgung, zu angemessenem Schadenersatz verpflichtet. Der Betrag des Schadenersatzes wird durch das BAZG festgesetzt.

*Art. 63**Aufgehoben***Art. 65**

I. Vollstreckbarkeit

¹ Die in diesem Gesetze vorgesehenen Abgaben werden mit ihrer Festsetzung vollstreckbar. Die Zahlungspflicht geht auf die Erben des Pflichtigen über, auch wenn die Abgabe noch nicht festgesetzt ist. Die Erben haften solidarisch für die Abgaben, jedoch nicht über den Betrag des Nachlasses hinaus. Ihnen stehen die nämlichen Beschwerden zu wie dem Erblasser.

² ...

Neunter Abschnitt (Art. 65–69)*Art. 65**Aufgehoben***Art. 66**

II. Schuldbetreibung

¹ Für die in diesem Gesetz vorgesehenen Geldforderungen findet auch gegenüber einem der Konkursbetreibung unterliegenden Schuldner die Betreibung auf Pfändung statt, sofern der Konkurs nicht bereits eröffnet ist.

² Die rechtskräftig gewordenen Verfügungen und Entscheide der Verwaltungsbehörden, die eine Forderung feststellen, stehen einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne des Artikels 80 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes (SchKG) gleich.

*Art. 66**Aufgehoben*

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

³ ...

Art. 67**Art. 67**

III. Sicherstellungsverfügung

Aufgehoben

¹ Das BAZG kann Steuern und sonstige Geldforderungen, unabhängig davon, ob sie rechtskräftig festgesetzt oder fällig sind, sicherstellen lassen, wenn:

- a. die Forderungen nicht durch ein ausreichendes und verwertbares Steuerpfand gesichert sind; und
- b. die Zahlung als gefährdet erscheint, namentlich wenn die zahlungspflichtige Person:
 1. Anstalten trifft, ihren Wohn- oder Geschäftssitz oder ihre Betriebsstätte im Inland aufzugeben oder sich im schweizerischen Handelsregister löschen zu lassen, oder
 2. mit der Zahlung in Verzug ist.

² Die Sicherstellung kann durch Hinterlegung von Bargeld, mit Wertpapieren, mit einer Bankgarantie oder mit einer Solidarbürgschaft geleistet werden.

³ Die Sicherstellungsverfügung steht einem gerichtlichen Urteil im Sinne von Artikel 80 SchKG gleich. Sie gilt als Arrestbefehl im Sinne von Artikel 274 SchKG.

⁴ Die Einsprache gegen den Arrestbefehl ist ausgeschlossen.

⁵ Die Beschwerde gegen eine Sicherstellungsverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Art. 69**

V. Rückforderung. Nachforderung. Stundung.
Erlass

Art. 69

Aufgehoben

¹ Wer irrtümlicherweise oder infolge Betreibung eine nicht geschuldete Abgabe entrichtet hat, kann diese Abgabe innert Jahresfrist seit der Zahlung vom BAZG ganz oder teilweise zurückfordern, sofern die Schuldpflicht nicht durch rechtskräftigen Entscheid festgestellt ist.

² Ist infolge Irrtums eine geschuldete Abgabe gar nicht oder zu niedrig festgesetzt worden, so kann das BAZG den entgangenen Betrag innert Jahresfrist seit Eintritt der Abgabepflicht oder seit der Festsetzung nachfordern. Ebenso kann es den Betrag, der zu viel zurückvergütet worden ist, innert Jahresfrist seit der Vergütung zurückfordern.

³ Eine Abgabe oder Busse kann durch das BAZG ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden, wenn besondere Verhältnisse die Eintreibung für den Zahlungspflichtigen als grosse Härte erscheinen liessen.

⁴ Eine Stundung kann namentlich für die Steuer auf Spezialitätenbrand unter Berücksichtigung der Absatzverhältnisse für diese gebrannten Wasser gewährt werden.

⁵ Eine Abgabe wird dem Abgabepflichtigen, welcher der Aufzeichnungspflicht nach diesem Gesetz untersteht, erlassen oder rückvergütet, wenn er nachweist, dass die mit der Abgabe belastete Ware untergegangen ist.

⁶ Eine Abgabe wird dem Abgabepflichtigen erlassen oder rückvergütet, wenn die Ware innert fünf Jahren seit Eintritt der Abgabepflicht unter Kontrolle des BAZG vernichtet wird.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Art. 70***Art. 70*

I. Verwaltungsbehörden

1. Bundesrat und Finanzdepartement

Aufgehoben

¹ Der Bundesrat sorgt für die Durchführung dieses Gesetzes. Er erlässt alle erforderlichen Bestimmungen und Weisungen, soweit deren Erlass nicht andern Behörden übertragen ist.

² Das Eidgenössische Finanzdepartement stellt dem Bundesrat Antrag und vollzieht dessen Beschlüsse. Es überwacht die Amtsführung des BAZG und erlässt die ihm durch dieses Gesetz übertragenen Verfügungen und Entscheidungen.

Art. 71*Art. 71*

2. EAV

2. BAZG

¹ Die aus der Durchführung der Alkoholgesetzgebung sich ergebenden Geschäfte werden durch die EAV besorgt. Sie hat das Recht der Persönlichkeit.

¹ Das BAZG vollzieht dieses Gesetz.

^{1bis} Die aus der brennlosen Verwendung von Brennstoffen sich ergebenden Geschäfte werden durch das Bundesamt für Landwirtschaft besorgt.

² Es wird für seinen Aufwand entschädigt. Die Vollzugsentschädigung wird aus den Einnahmen der Steuer auf gebrannten Wassern finanziert. Der Bundesrat legt die Höhe der Vollzugsentschädigung fest.

² Die Beamten und Angestellten der EAV unterstehen dem Beamtengesetz vom 30. Juni 1927.

³ Die EAV hat eine eigene Rechnung zu führen. Der Bund hat der EAV die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Summen vorzuschüssen.

⁴ Die EAV ist von jeder Besteuerung durch Bund, Kantone oder Gemeinden befreit, soweit es sich nicht um Steuern für Grundeigentum handelt, das mit dem Geschäftsbetrieb der EAV keine unmittelbaren Beziehungen hat.

⁵ ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

⁶ Für die Ausübung der Kontrolle der konzessionspflichtigen Brennereien und der Aufsicht über die Hausbrennerei, für die Übernahme gebrannter Wasser oder die Mitwirkung dabei sowie für die Veranlagung und Erhebung der Steuer auf Spezialitätenbrand werden von der EAV örtliche Brennereiaufsichtstellen geschaffen. Der Bundesrat wird die Aufgabe und die Verantwortlichkeit dieser Organe sowie die Entschädigung für ihren Mühewalt festsetzen. Die Kosten trägt die EAV.

⁷ ...

Art. 73**Art. 73**

4. Mitwirkung anderer Behörden

Aufgehoben

¹ Der Bundesrat kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben auch andere Verwaltungsabteilungen des Bundes sowie die Behörden der Kantone und Gemeinden beauftragen. Er setzt die Kostenbeiträge fest, welche das BAZG dafür zu leisten hat. ...

² Überdies haben die Amtsstellen des Bundes, der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden im Rahmen ihres Wirkungskreises das BAZG bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Insbesondere haben sie Widerhandlungen, die ihnen amtlich zur Kenntnis gelangen, dem BAZG anzuzeigen und diesem bei der Feststellung des Tatbestandes und der Verfolgung des Täters beizustehen.

Art. 75**Art. 75**

III. Geheimhaltungspflicht

Die Beamten und Angestellten des Bundes sowie alle andern mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe sind zur Geheimhaltung ihrer amtlichen Wahrnehmungen gegenüber Dritten verpflichtet.

Aufgehoben

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Art. 77a**

IIIa. Übergangsbestimmungen zur Änderung vom [Datum]

¹ Verfahren, die bei Inkrafttreten der Änderung vom ... hängig sind, werden nach bisherigem Recht abgeschlossen. Wo gemäss bisherigem Recht für das Verfahren eine Stelle zuständig ist, die es nach neuem Recht nicht mehr gibt, bestimmt sich die neu zuständige Stelle nach Artikel 216 BAZG-VG²⁹¹.

² Bewilligungen, die bei Inkrafttreten der Änderung vom ... bestehen, bleiben bis zu deren Ablauf, höchstens aber vier Jahre ab Inkrafttreten der Änderung vom ... gültig.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

**30. Alkoholgesetz vom 21. Juni 1932²⁹²
in der Fassung der Änderung vom
30. September 2016²⁹³**

30. ... Streichen

Art. 71

2. EZV und Bundesamt für Landwirtschaft

Art. 71

2. BAZG

Aufgehoben

¹ Die EZV ist um die Geschäfte besorgt, die sich aus der Durchführung der Alkoholgesetzgebung ergeben.

² Das Bundesamt für Landwirtschaft ist um die Geschäfte besorgt, die sich aus der brennlosen Verwendung von Brennstoffen ergeben.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****31. Kernenergiegesetz vom 21. März 2003²⁹⁴****Art. 72** Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörden*Art. 72 Abs. 5 erster und dritter Satz*

¹ Die Aufsichtsbehörden prüfen eingereichte Projekte und wachen darüber, dass die Inhaber von Bewilligungen und von nuklearen Gütern ihre Pflichten nach diesem Gesetz einhalten.

² Sie ordnen alle zur Einhaltung der nuklearen Sicherheit und Sicherung notwendigen und verhältnismässigen Massnahmen an.

³ Droht eine unmittelbare Gefahr, so können sie umgehend Massnahmen anordnen, die von der erteilten Bewilligung oder Verfügung abweichen.

⁴ Wenn nötig, können sie nukleare Güter oder radioaktive Abfälle beschlagnahmen und die Gefahrenquellen auf Kosten des Inhabers beseitigen.

⁵ Sie können die Polizei der Kantone und Gemeinden sowie die Untersuchungsorgane des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit beiziehen. Bestehen Hinweise auf Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, so können sie die zuständigen Polizeiorgane des Bundes beiziehen. Die Kontrolle an der Grenze obliegt den Zollorganen

⁵ Sie können die Polizei der Kantone und Gemeinden sowie das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) beiziehen. ...

... Die Kontrolle an der Grenze obliegt dem BAZG.

⁶ Die Aufsichtsbehörden führen eine Buchhaltung über Kernmaterialien und radioaktive Abfälle in schweizerischen Kernanlagen. Diese Buchhaltung umfasst auch Kernmaterialien und radioaktive Abfälle im Ausland, soweit sie sich im Besitz schweizerischer Bewilligungsinhaber befinden. Sie gibt Auskunft über Ort und Zweck ihrer Verwendung, Bearbeitung und Lagerung.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Art. 100** Gerichtsbarkeit, Anzeigepflicht**Art. 100 Abs. 3**

¹ Die Verfolgung und Beurteilung der Verbrechen und Vergehen nach den Artikeln 88–92 unterstehen der Bundesstrafgerichtsbarkeit.

² Übertretungen nach Artikel 93 werden vom Bundesamt verfolgt und beurteilt. Für das Verfahren gilt das Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht.

³ Die Bewilligungs- und Aufsichtsbehörden, die Polizeiorgane der Kantone und Gemeinden sowie die Zollorgane sind verpflichtet, in ihrer dienstlichen Tätigkeit wahrgenommene oder zur Kenntnis gelangte Widerhandlungen gegen dieses Gesetz der Bundesanwaltschaft anzuzeigen.

³ Die Bewilligungs- und Aufsichtsbehörden, die Polizeiorgane der Kantone und Gemeinden sowie das BAZG sind verpflichtet, in ihrer dienstlichen Tätigkeit wahrgenommene oder zur Kenntnis gelangte Widerhandlungen gegen dieses Gesetz der Bundesanwaltschaft anzuzeigen.

32. Elektrizitätsgesetz vom 24. Juni 1902²⁹⁵

32. ...

Art. 25b

¹ Erweist sich im Rahmen einer Kontrolle im grenzüberschreitenden Warenverkehr durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), dass eine Widerhandlung gegen dieses Gesetz vorliegt oder besteht ein entsprechender Verdacht, so kann das BAZG für die mit dem Vollzug betrauten Stellen die folgenden Massnahmen ergreifen:

- a. Zurückbehalten von Waren;
- b. vorläufige Sicherstellung von Waren;
- c. Entnahme von Proben und Mustern;
- d. Übergabe von Waren an die zuständige Stelle;
- e. Meldung von Waren, die diesem Gesetz nicht entsprechen, an die zuständige Stelle.

² Die mit dem Vollzug betrauten Stellen können das BAZG ausserdem beauftragen:

- a. ihnen für einen bestimmten Zeitraum Auskünfte über den Import von elektrischen Geräten zu erteilen;
- b. zeitlich befristet die Durchführung bestimmter physischer Kontrollen nach Artikel 182 Absatz 2 Buchstabe d des BAZG-Vollzungsaufgabengesetzes vom ...²⁹⁶ (BAZG-VG) zu intensivieren;
- c. elektrische Geräte in kleinen Mengen und von unbedeutendem Wert, auf die es bei der Kontrolle im grenzüberschreitenden Warenverkehr stösst und die diesem Gesetz nicht entsprechen, nach Artikel 110 BAZG-VG vereinfacht zu vernichten.

295 SR 734.0

296 SR ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Art. 25c**

¹ Im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit können die mit dem Vollzug betrauten Stellen unter fiktivem Namen elektrische Erzeugnisse bestellen, wenn die bisherigen Abklärungen erfolglos geblieben sind oder der Vollzug dieses Gesetzes sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde.

² Sie informieren die betroffenen Personen spätestens nach Abschluss des Verfahrens über die Bestellung unter fiktivem Namen.

Art. 25c

^{1bis} Die Bestellung unter fiktivem Namen darf die Schwelle zur verdeckten Ermittlung nach Artikel 285a StPO nicht überschreiten.

² Die mit dem Vollzug betrauten Stellen informieren die betroffenen Personen ...

(siehe BAZG-VG Art. 112 Abs. ^{1bis} und 2, ...)

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****33. Strassenverkehrsgesetz vom
19. Dezember 1958²⁹⁷ in der Fassung der
Änderung vom 18. Dezember 2020²⁹⁸****Art. 25**

Ergänzung der Zulassungsvorschriften

¹ Der Bundesrat kann die nachstehenden Fahrzeugarten und deren Anhänger sowie ihre Führer ganz oder teilweise von den Bestimmungen dieses Titels ausnehmen und nötigenfalls ergänzende Vorschriften für sie aufstellen:

- a. Fahrräder mit Hilfsmotor, Motorhandwagen und andere Fahrzeuge von geringer Motorleistung oder Geschwindigkeit sowie solche, die selten auf öffentlichen Strassen verwendet werden;
- b. Motorfahrzeuge im Dienste des Militärs;
- c. Landwirtschaftstraktoren mit beschränkter Geschwindigkeit sowie landwirtschaftliche Anhängewagen;
- d. Arbeitsmaschinen und Motorkarren.

² Der Bundesrat erlässt Vorschriften über:

- a. Lichter und Rückstrahler der motorlosen Strassenfahrzeuge;
- b. ausländische Motorfahrzeuge und Fahrräder und ihre Führer sowie internationale Fahrzeug- und Führerausweise;
- c. die Fahrlehrer und ihre Fahrzeuge;
- d. Ausweise und Kontrollschilder, inbegriffen kurzfristig gültige für geprüfte oder nicht geprüfte Motorfahrzeuge und Anhänger sowie für Unternehmen des Motorfahrzeuggewerbes;

Art. 25 Abs. 2 Bst. f

² Der Bundesrat erlässt Vorschriften über:

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

- e. Kennzeichnung besonderer Fahrzeuge;
- f. besondere Warnsignale, die den Fahrzeugen der Feuerwehr, der Sanität, der Polizei und des Zolls, sofern diese für polizeiliche Aufgaben eingesetzt werden, vorbehalten sind, sowie Warnsignale der Fahrzeuge der konzessionierten Transportunternehmen auf Bergpoststrassen;
- g. Reklamen an Motorfahrzeugen;
- h. ...
- i. Geräte zur Aufzeichnung der Fahrzeit, der Geschwindigkeit u. dgl.; er schreibt solche Einrichtungen vor, namentlich zur Kontrolle der Arbeitszeit berufsmässiger Motorfahrzeugführer sowie allenfalls für Fahrzeuge von Personen, die wegen zu schnellen Fahrens bestraft wurden.

³ Der Bundesrat stellt nach Anhören der Kantone Vorschriften auf über:

- a. Mindestanforderungen, denen Motorfahrzeugführer in körperlicher und psychischer Hinsicht genügen müssen;
- b. Durchführung der Fahrzeug- und Führerprüfungen;
- c. Mindestanforderungen an die Sachverständigen, welche die Prüfungen abnehmen;
- d. Vermieten von Motorfahrzeugen an Selbstfahrer;
- e. Inhalt und Umfang der Fahreignungsuntersuchung sowie das Vorgehen bei Zweifelsfällen;
- f. Mindestanforderungen an die Personen, die Fahreignungsuntersuchungen durchführen, an das Untersuchungsverfahren und an die Qualitätssicherung.

^{3bis} ...

⁴ ...

- f. besondere Warnsignale, die den Fahrzeugen der Feuerwehr, der Sanität, der Polizei und des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), sofern diese für polizeiliche Aufgaben eingesetzt werden, vorbehalten sind, sowie Warnsignale der Fahrzeuge der konzessionierten Transportunternehmen auf Bergpoststrassen;

Geltendes Recht**Art. 27**

Beachten der Signale, Markierungen und Weisungen

¹ Signale und Markierungen sowie die Weisungen der Polizei sind zu befolgen. Die Signale und Markierungen gehen den allgemeinen Regeln, die Weisungen der Polizei den allgemeinen Regeln, Signalen und Markierungen vor.

² Den Feuerwehr-, Sanitäts-, Polizei- und Zollfahrzeugen ist beim Wahrnehmen der besonderen Warnsignale die Strasse sofort freizugeben. Fahrzeuge sind nötigenfalls anzuhalten.

Art. 89e

Zugriff im Abrufverfahren

Folgende Behörden und Stellen können durch ein Abrufverfahren Einsicht in die folgenden Daten nehmen:

- a. die nach Artikel 89d zur Datenbearbeitung berechtigten Behörden und Stellen: in die Daten, die sie gestützt auf jene Bestimmung bearbeiten;
- a^{bis}. die Polizeiorgane: in die Daten, die für die Kontrolle der Fahrberechtigung und der Verkehrszulassung, für die Identifikation des Halters und des Versicherers sowie für die Fahrzeugfahndung erforderlich sind;
- b. das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit: in die Daten, die für die Kontrolle der Fahrberechtigung und der Verkehrszulassung sowie für die Fahrzeugfahndung erforderlich sind;

Bundesrat**Art. 27 Abs. 2 erster Satz**

² Den Fahrzeugen der Feuerwehr, der Sanität, der Polizei und des BAZG ist beim Wahrnehmen der besonderen Warnsignale die Strasse sofort freizugeben. ...

Art. 89e Bst. b

Folgende Stellen können durch ein Abrufverfahren Einsicht in die folgenden Daten nehmen:

- b. das BAZG für die Funktionen «Kontrolle von Waren, Personen und Transportmitteln», «Einsatzkoordination», «Kontrollexpertise», «Unternehmensprüfung», «Risikoanalyse», «Strafverfolgung» und «Abgaben»: in die Daten, die für die Kontrolle der Fahrberechtigung und der Verkehrszulassung, für die Identifikation des Halters und des Versicherers, für die Kontrolle der Verzollung und der Versteuerung nach dem AStG²⁹⁹, für die Erhebung der

Nationalrat

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

Schwerverkehrsabgabe sowie für die Fahrzeugfahndung erforderlich sind;

- c. die Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden: im Rahmen von Verfahren zur Beurteilung von Strassenverkehrswiderhandlungen in die Fahrberechtigungs- und Administrativmassnahmendaten;
- d. die für die Fahrzeugprüfungen zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone sowie die für die Durchführung von amtlichen Fahrzeugprüfungen bezeichneten Stellen: in die Daten der Fahrzeugzulassung und der Fahrzeugtypen;
- e. das Bundesamt für Statistik: in die Fahrzeugdaten;
- f. das Bundesamt für Verkehr: im Zusammenhang mit der Zulassung als Strassentransportunternehmen in die Fahrzeugzulassungs- und Administrativmassnahmendaten;
- g. das Bundesamt für Energie: in die Fahrzeugdaten, die für den Vollzug der Verminderung der CO₂-Emissionen von Fahrzeugen nach dem CO₂-Gesetz vom 23. Dezember 2011 erforderlich sind;
- h. das Nationale Versicherungsbüro und der Nationale Garantiefonds: in die Daten, die zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlich sind (Art. 74 und 76);
- i. ausländische, für die Erteilung der Fahrerkarten zuständige Behörden: in die Fahrerkartendaten;
- j. ausländische, für die Kontrolle der Arbeits- und Ruhezeiten der berufsmässigen Motorfahrzeugführer zuständige Kontrollorgane: in den Kartenstatus der Fahrerkarten.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Art. 99**

Weitere Widerhandlungen

¹ Mit Busse wird bestraft, wer:

- a. Fahrzeuge, Bestandteile oder Ausrüstungsgegenstände, die der Typengenehmigung unterliegen, in nicht genehmigter Ausführung in den Handel bringt;
- b. als Fahrzeugführer die erforderlichen Ausweise oder Bewilligungen nicht mit sich führt;
- c. sich weigert, den Kontrollorganen auf Verlangen die erforderlichen Ausweise oder Bewilligungen vorzuweisen;
- d. die besonderen Warnsignale der Feuerwehr, der Sanität, der Polizei, des Zolls oder der Bergpost nachahmt;
- e. unerlaubterweise Kennzeichen der Verkehrspolizei verwendet;
- f. unerlaubterweise an Motorfahrzeugen Lautsprecher verwendet;
- g. unerlaubterweise motor- oder radsportliche Veranstaltungen oder Versuchsfahrten durchführt oder bei bewilligten Veranstaltungen dieser Art die verlangten Sicherheitsmassnahmen nicht trifft;

h.- j. ...

² Mit Busse bis zu 100 Franken wird der Halter bestraft, der nach Übernahme eines Motorfahrzeugs oder Motorfahrzeuganhängers von einem andern Halter oder nach Verlegung des Standorts in einen andern Kanton nicht fristgemäss einen neuen Fahrzeugausweis einholt.

Art. 99 Abs. 1 Einleitungssatz (Betrifft nur den französischen Text) und Bst. d

¹ Mit Busse wird bestraft, wer:

- d. die besonderen Warnsignale der Fahrzeuge der Feuerwehr, der Sanität, der Polizei, des BAZG oder der Bergpost nachahmt;

Art. 100

Strafbarkeit

Art. 100 Ziffer 4 erster Satz

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

1. Bestimmt es dieses Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist auch die fahrlässige Handlung strafbar.

In besonders leichten Fällen wird von der Strafe Umgang genommen.

2. Der Arbeitgeber oder Vorgesetzte, der eine nach diesem Gesetz strafbare Handlung des Motorfahrzeugführers veranlasst oder nicht nach seinen Möglichkeiten verhindert hat, untersteht der gleichen Strafandrohung wie der Führer.

Ist für die Tat nur Busse angedroht, so kann der Richter den Führer milder bestrafen oder von seiner Bestrafung Umgang nehmen, wenn die Umstände es rechtfertigen.

3. Für strafbare Handlungen auf Lernfahrten ist der Begleiter verantwortlich, wenn er die Pflichten verletzt hat, die ihm als Folge der Übernahme der Begleitung oblagen.

Der Fahrschüler ist verantwortlich, soweit er eine Widerhandlung nach dem Stand seiner Ausbildung hätte vermeiden können.

4. Missachtet der Führer eines Feuerwehr-, Sanitäts-, Polizei- oder Zollfahrzeugs auf dringlichen oder taktisch notwendigen Dienstfahrten Verkehrsregeln oder besondere Anordnungen für den Verkehr, so macht er sich nicht strafbar, wenn er alle Sorgfalt walten lässt, die nach den Umständen erforderlich ist. Auf dringlichen Dienstfahrten ist die Missachtung nur dann nicht strafbar, wenn der Führer zudem die erforderlichen Warnsignale abgibt; die Abgabe der Warnsignale ist ausnahmsweise nicht erforderlich, wenn sie der Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe entgegensteht. Hat der Führer nicht die Sorgfalt walten lassen, die nach den Umständen erforderlich war, oder hat er auf dringlichen Dienstfahrten nicht die erforderlichen Warnsignale abgegeben, so bleibt seine Strafbarkeit bestehen, die Strafe ist aber zu mildern.

4. Missachtet der Führer eines Fahrzeugs der Feuerwehr, der Sanität, der Polizei oder des BAZG auf dringlichen oder taktisch notwendigen Dienstfahrten Verkehrsregeln oder besondere Anordnungen für den Verkehr, so macht er sich nicht strafbar, wenn er alle Sorgfalt walten lässt, die nach den Umständen erforderlich ist. ...

Geltendes Recht***Bundesrat******Nationalrat***

5. Im Falle von Geschwindigkeitsüberschreitungen, die auf dringlichen oder aus taktischen Gründen notwendigen Dienstfahrten begangen werden, wird lediglich die Differenz zur Geschwindigkeit berücksichtigt, die für den Einsatz angemessen gewesen wäre.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****34. Nationalstrassenabgabegesetz vom 19. März 2010³⁰⁰ in der Fassung der Änderung vom 18. Dezember 2020³⁰¹***Gliederungstitel vor Art. 1***1. Abschnitt: Gegenstand und Geltungsbereich****1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen***Einfügen vor dem Gliederungstitel des 2. Abschnitts***Art. 2a** Anwendbarkeit des BAZG-Vollzugsaufgabengesetzes

¹ Das BAZG-Vollzugsaufgabengesetz vom ...³⁰² (BAZG-VG) ist anwendbar, soweit das vorliegende Gesetz nicht abweichende Bestimmungen enthält.

² Die Bestimmungen zur Warenanmeldung und zur Erhebung der Abgaben sind sinngemäss anwendbar. Wo im BAZG-VG von Warenanmeldung die Rede ist, ist darunter für dieses Gesetz die Übermittlung der für die Abgabenerhebung notwendigen Daten (Anmeldung) zu verstehen.

Art. 2b Zuständige Behörde

Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) vollzieht dieses Gesetz.

Art. 4 Ausnahmen**Art. 4 Abs. 1 Einleitungssatz (Betrifft nur den französischen Text) und Bst. b sowie 2 und 3**

¹ Von der Abgabe ausgenommen sind:

¹ Von der Abgabe ausgenommen sind:

- a. Fahrzeuge mit Militärkontrollschildern sowie Fahrzeuge, die von der Armee gemietet oder requiriert worden sind und mit Zivilkontrollschildern und einem Aufkleber M+ verkehren;

300 SR 741.71
301 BBl 2020 10019
302 SR ...

Geltendes Recht

- b. Fahrzeuge der Polizei, des Grenzwachtkorps, der Feuer-, Öl- und Chemiewehr, Ambulanzen sowie Fahrzeuge der Nationalstrassen-Unterhaltsdienste, die als solche gekennzeichnet sind, und Fahrzeuge des Zivilschutzes mit blauen Kontrollschildern und internationalen Zivilschutzzeichen;
- c. Fahrzeuge im Hilfeinsatz bei Katastrophen, Bränden und Unfällen;
- d. Fahrzeuge zwischenstaatlicher Organisationen, mit denen der Bundesrat ein Sitzabkommen geschlossen hat;
- e. ausländische Regierungsfahrzeuge in offizieller Mission;
- f. Transportachsen;
- g. Fahrzeuge ohne Kontrollschilder auf der Fahrt zu amtlichen Fahrzeugprüfungen;
- h. Fahrzeuge auf Fahrten bei amtlichen Fahrzeug- und Führerprüfungen;
- i. starre Anhänger, Motorradanhänger und Motorradseitenwagen;
- j. leichte Sattelschlepper, die gemäss einer Eintragung im Fahrzeugausweis zum Ziehen eines der Schwerverkehrsabgabe unterliegenden Sattelanhängers berechtigt sind;
- k. leichte Motorwagen, die gemäss einer Eintragung im Fahrzeugausweis zum Ziehen eines der Schwerverkehrsabgabe unterliegenden Anhängers berechtigt sind;
- l. Fahrzeuge mit schweizerischen Händler Schildern auf Fahrten an Werktagen.

² Die Oberzolldirektion kann in begründeten Fällen, namentlich mit Rücksicht auf staatsvertragliche Regelungen oder aus humanitären Gründen, weitere Fahrzeuge von der Abgabepflicht ausnehmen.

Bundesrat

- b. Fahrzeuge der Polizei, von Zollbehörden, der Feuer-, Öl- und Chemiewehr und des Zivilschutzes, Ambulanzen sowie gekennzeichnete Fahrzeuge der Nationalstrassen-Unterhaltsdienste;

² Das BAZG kann in begründeten Fällen, namentlich mit Rücksicht auf staatsvertragliche Regelungen oder aus humanitären Gründen, weitere Fahrzeuge von der Abgabepflicht ausnehmen.

Nationalrat

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

³ Sie kann die Abgabepflicht auf einzelnen Nationalstrassenabschnitten sistieren, wenn die Polizei den Verkehr infolge von Katastrophen oder anderen ausserordentlichen Lagen ganz oder teilweise auf solche Strassen umleitet

³ Es kann die Abgabepflicht auf einzelnen Nationalstrassenabschnitten sistieren, wenn die Polizei den Verkehr infolge von Katastrophen oder anderen ausserordentlichen Lagen ganz oder teilweise auf solche Strassen umleitet.

Art. 10*Art. 10 Abs. 2*

¹ Der Reinertrag der Abgabe wird nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel verwendet.

² Als Reinertrag gilt der Ertrag nach Abzug der Vollzugsentschädigungen gemäss Artikel 19.

² Als Reinertrag gilt der Ertrag nach Abzug der Aufwandsentschädigungen gemäss Artikel 19.

5a. Abschnitt: Datenschutz und Amtshilfe**5a. Abschnitt**

Art. 12a Betrieb eines Informationssystems

Art. 12a

Aufgehoben

Das BAZG betreibt für die Erfüllung der folgenden Aufgaben im Zusammenhang mit der E-Vignette ein Informationssystem:

- a. Erhebung der Abgabe;
- b. Überprüfung der Abgabeentrichtung;
- c. Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen.

Art. 12b Inhalt des Informationssystems

Art. 12b

Aufgehoben

¹ Das BAZG darf Personendaten bearbeiten, sofern dies für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig ist.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

²Für die Verfolgung und die Beurteilung von Widerhandlungen darf es die folgenden besonders schützenswerten Personendaten bearbeiten:

- a. Angaben über durchgeführte Kontrollen;
- b. Angaben im Zusammenhang mit Übertretungen nach Artikel 14.

³Der Bundesrat regelt, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht:

- a. die Organisation und den Betrieb des Informationssystems;
- b. den Katalog der zu erfassenden Daten;
- c. die Berechtigung zum Bearbeiten der Daten;
- d. die Beschaffung und die Weitergabe der Daten;
- e. die Dauer der Aufbewahrung der Daten;
- f. die Datensicherheit.

Art. 12c Datenbeschaffung

Die mit der Erhebung der Abgabe und der Überprüfung der Abgabeentrichtung betrauten Stellen dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Fahrzeughalterdaten aus Informationssystemen anderer Behörden des Bundes und der Kantone bearbeiten, sofern dies in anderen Erlassen des Bundes oder in kantonalen Erlassen vorgesehen ist. Sie verwenden die Daten ausschliesslich für die jeweils vorgesehenen Zwecke.

Art. 12c

Aufgehoben

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Art. 12d** Schnittstellen*Art. 12d**Aufgehoben*

¹ Das Informationssystem des BAZG kann so mit den anderen Informationssystemen des BAZG zur Erhebung von Strassenverkehrsabgaben und zur Personen- und Kundendatenverwaltung verbunden werden, dass die Benutzerinnen und Benutzer im Rahmen ihrer Zugriffsrechte mit einer einzigen Abfrage prüfen können, ob eine bestimmte Person oder Organisation in einem Informationssystem verzeichnet ist.

² Eine Verbindung des Informationssystems des BAZG mit anderen Informationssystemen der Bundesverwaltung, auf die das BAZG Zugriff hat, ist nur zulässig, soweit die Gesetzgebung über die letztgenannten Informationssysteme dies vorsieht.

Art. 12e Datenbekanntgabe an Behörden und an mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betraute Organisationen*Art. 12e**Aufgehoben*

¹ Das BAZG darf den kantonalen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden im Abrufverfahren Daten des Informationssystems zugänglich machen, soweit diese für die Durchführung von Kontrollen sowie für die Verfolgung und die Beurteilung von Widerhandlungen gegen dieses Gesetz erforderlich sind.

² Es darf Organisationen, die mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben des Bundes betraut sind, im Abrufverfahren Daten des Informationssystems zugänglich machen, soweit diese für die Durchführung von Kontrollen nach diesem Gesetz erforderlich sind.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

³ Die bekanntgegebenen Daten sind ausschliesslich für die jeweils vorgesehenen Zwecke zu verwenden. Sie dürfen ohne die Zustimmung des BAZG nicht weitergegeben werden.

Art. 12f Archivierung und Vernichtung der Daten

Art. 12f

Aufgehoben

¹ Die erhobenen Daten werden nur so lange aufbewahrt, wie es zur Erfüllung des Zweckes, für den sie erhoben wurden, notwendig ist.

² Die bei einer Kontrolle erhobenen Daten werden unmittelbar vernichtet, wenn die Kontrolle ergibt, dass das Kontrollschild im Informationssystem des BAZG registriert ist.

Art. 12g Amtshilfe und Anzeigepflicht

Art. 12g

Aufgehoben

¹ Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden unterstützen sich gegenseitig in der Erfüllung ihrer Aufgabe; sie erteilen sich die benötigten Auskünfte und gewähren einander auf Verlangen Einsicht in amtliche Akten.

² Die Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden erteilen den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden auf Ersuchen alle erforderlichen Auskünfte.

³ Verwaltungsorgane des Bundes und der Kantone, die in ihrer dienstlichen Tätigkeit eine Widerhandlung wahrnehmen oder von einer solchen Kenntnis erhalten, sind verpflichtet, sie der für die Strafverfolgung zuständigen Behörde anzuzeigen.

⁴ Die Gewährung der Amtshilfe in Strafsachen zwischen Bundesbehörden und kantonalen Behörden richtet sich nach Artikel 30 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974²⁴ über das Verwaltungsstrafrecht.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat***Gliederungstitel vor Art. 12h***6. Abschnitt: Verjährung der Abgabeforderung und Rechtsschutz****6. Abschnitt: Rechtsschutz****Art. 12h** Verjährung der Abgabeforderung*Art. 12h**Aufgehoben*

¹ Die Abgabeforderung verjährt am Ende des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Abgabe fällig geworden ist.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung der zuständigen Behörde unterbrochen. Sie steht still, solange die abgabepflichtige Person in der Schweiz nicht betrieben worden ist.

³ In jedem Fall verjährt die Abgabeforderung fünf Jahre, nachdem die Abgabe fällig geworden ist.

⁴ Ist die Abgabeforderung die Folge einer Übertretung nach Artikel 14, so richtet sich die Verjährung nach Artikel 17.

Art. 13 Rechtsschutz*Art. 13*

¹ Gegen Verfügungen erster kantonaler Instanzen kann innerhalb von dreissig Tagen bei des BAZG Beschwerde erhoben werden

Gegen Verfügungen erster kantonaler Instanzen kann innerhalb von sechzig Tagen beim BAZG Beschwerde erhoben werden.

^{1bis} Gegen erstinstanzliche Verfügungen des BAZG kann innerhalb von dreissig Tagen Einsprache erhoben werden.

² Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Art. 15** Strafverfolgung durch das BAZG

¹ Das BAZG verfolgt und beurteilt Übertretungen, die es in ihrem Zuständigkeitsbereich feststellt (Art. 11 Abs. 1 Bst. a). Verstösse gegen Artikel 245 des Strafgesetzbuchs werden von den Kantonen verfolgt und beurteilt.

² Für das Verfahren des BAZG gilt das Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016.

³ Lehnt die Täterin oder der Täter das Ordnungsbussenverfahren ab oder wird die Busse nicht innerhalb von 30 Tagen bezahlt, so verfolgt und beurteilt das BAZG die Übertretung nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht.

Art. 15 Abs. 3

³ Lehnt die Täterin oder der Täter das Ordnungsbussenverfahren ab oder wird die Busse nicht innerhalb von 30 Tagen bezahlt, so verfolgt und beurteilt das BAZG die Übertretung nach dem BAZG-VG³⁰³ und nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1974³⁰⁴ über das Verwaltungsstrafrecht.

Art. 17 Verjährung

Die Strafverfolgung und die Strafe für Übertretungen verjähren in drei Jahren.

Art. 17

Aufgehoben

Art. 19 Aufwandsentschädigung

Das BAZG, die Kantone und beauftragte Dritte erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese wird vom Eidgenössischen Finanzdepartement festgelegt.

Art. 19 Vollzugsentschädigung

Das BAZG, die Kantone und beauftragte Dritte erhalten eine Vollzugsentschädigung. Die Vollzugsentschädigung wird aus den Einnahmen der Nationalstrassenabgabe finanziert. Der Bundesrat legt die Höhe der Vollzugsentschädigung fest.

Art. 19b Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Verfahren, die bei Inkrafttreten der Änderung vom ... hängig sind, werden nach bisherigem Recht abgeschlossen. Wo gemäss bisherigem Recht für das Verfahren eine Stelle zuständig ist, die es nach neuem Recht nicht mehr gibt,

³⁰³ SR ...

³⁰⁴ SR **313.0**

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

bestimmt sich die neu zuständige Stelle nach Artikel 216 BAZG-VG³⁰⁵.

Der Anhang der Änderung vom 18. Dezember 2020³⁰⁶ wird wie folgt geändert:

Art. 9a Erhebung der Abgabe
Für die Erhebung der Abgabe ist die EZV zuständig.

Art. 9a
Aufgehoben

Art. 12a
Die EZV betreibt für die Erfüllung der folgenden Aufgaben ein Informationssystem:

Art. 12a
Aufgehoben

*Fassung gemäss Änderung vom 18.12.2020
(siehe BBl 2020 10019; noch nicht in Kraft:*

Art. 19 Aufwandsentschädigung
Die EZV und beauftragte Dritte erhalten eine Aufwandsentschädigung.) Diese wird vom Eidgenössischen Finanzdepartement festgelegt.

Art. 19 Vollzugsentschädigung
Das BAZG und beauftragte Dritte erhalten eine Vollzugsentschädigung. Die Vollzugsentschädigung wird aus den Einnahmen der Nationalstrassenabgabe finanziert. Der Bundesrat legt die Höhe der Vollzugsentschädigung fest.

305 SR ...
306 BBl 2020 10019

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****35. Personenbeförderungsgesetz vom
20. März 2009³⁰⁷****Art. 25** Nebenpflichten der absendenden Person*Art. 25 Abs. 1 Bst. a*

¹ Die absendende Person muss:

¹ Die absendende Person muss:

- a. dem Unternehmen die Begleitpapiere übergeben, wenn die Zoll-, Polizei- oder andere Behörden solche verlangen;
- b. das Reisegepäck in geeigneter Weise verpacken, damit es weder Personen noch Sachen gefährdet und gegen Verlust und Beschädigung geschützt ist.

- a. dem Unternehmen die Begleitpapiere übergeben, wenn das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), die Polizei- oder andere Behörden solche verlangen;

² Die Unternehmen können im Tarif bestimmen, dass die absendende Person das Reisegepäck selber ein-, um- und ausladen oder dabei mit-helfen muss.

³ Verletzt die absendende Person eine Nebenpflicht, so trägt sie die Folgen. Sie hat dem Unternehmen den ihm entstandenen Schaden zu ersetzen, wenn sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft.

Art. 62 Meldepflicht*Art. 62* Meldepflicht

Polizei- und Strafbehörden sowie die Zollstellen melden der zuständigen Behörde alle Verstösse, die eine Massnahme nach Artikel 61 nach sich ziehen könnten.

Polizei- und Strafbehörden sowie das BAZG melden der zuständigen Behörde alle Verstösse, die eine Massnahme nach Artikel 61 nach sich ziehen könnten.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****36. Bundesgesetz vom 3. Oktober
1975³⁰⁸ über die Binnenschifffahrt****Art. 53** Dringliche Dienstfahrten

Der Führer eines Rettungs-, Feuerlösch-, Polizei- oder Zollbootes ist auf einer dringlichen Dienstfahrt wegen Missachtung der Verkehrsregeln nicht strafbar, wenn er die erforderlichen Warnsignale gibt und alle Sorgfalt beachtet, die nach den besonderen Verhältnissen erforderlich ist.

Art. 53 Dringliche Dienstfahrten

Der Führer eines Rettungs-, Feuerlösch-, oder Polizeibootes oder eines Bootes des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit ist auf einer dringlichen Dienstfahrt wegen Missachtung der Verkehrsregeln nicht strafbar, wenn er die erforderlichen Warnsignale gibt und alle Sorgfalt beachtet, die nach den besonderen Verhältnissen erforderlich ist.

Art. 60 Rechtshilfe und Meldungen

¹ Die Vollzugsbehörden des Bundes und der Kantone gewähren einander unentgeltliche Rechts- und Amtshilfe und erstatten der zuständigen Behörde alle erforderlichen Meldungen und Auskünfte. Die kantonalen Behörden melden der Zollverwaltung die bei ihnen immatrikulierten Schiffe ausländischer Herkunft.

Art. 60 Abs. 1 zweiter Satz

¹ ...

... . *Aufgehoben*

² Die Polizei- und Strafbehörden melden den zuständigen Behörden die Widerhandlungen, die eine Massnahme nach sich ziehen können.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****37. Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948³⁰⁹****Art. 9**

3. Zollflugplätze

¹ Beim Luftverkehr über die Landesgrenze dürfen Abflug und Landung nur auf Zollflugplätzen erfolgen.

² Ausnahmsweise kann die Oberzolldirektion im Einvernehmen mit dem BAZL die Benützung anderer Abflug- und Landungsstellen gestatten.

Art. 9

3. Flugplätze für den grenzüberschreitenden Warenverkehr

¹ Beim Luftverkehr über die Landesgrenze dürfen Abflug und Landung nur auf den vom Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) bezeichneten Flugplätzen erfolgen.

² Ausnahmsweise kann das BAZG im Einvernehmen mit dem BAZL die Benützung anderer Abflug- und Landungsstellen gestatten.

Art. 10

4. Überfliegen der Landesgrenze

Das BAZL kann im Einvernehmen mit der Oberzolldirektion Punkte bestimmen, zwischen denen die Landesgrenze nicht überflogen werden darf.

Art. 10

4. Überfliegen der Landesgrenze

Das BAZL kann im Einvernehmen mit dem BAZG Punkte bestimmen, zwischen denen die Landesgrenze nicht überflogen werden darf.

Art. 18

III. Landungszwang

¹ Aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit kann jedes Luftfahrzeug zur Landung angehalten werden. Es hat den Landungssignalen unverzüglich Folge zu leisten.

² Jedes Luftfahrzeug, das den schweizerischen Luftraum benützt, ohne hiezu berechtigt zu sein, hat auf dem nächstgelegenen Zollflugplatz zu landen und sich einer Kontrolle durch die zuständigen Behörden zu unterziehen. Es bleibt beschlagnahmt, bis es vom BAZL die Bewilligung zum Verkehr erhalten hat.

Art. 18 Abs. 2

² Jedes Luftfahrzeug, das den schweizerischen Luftraum benützt, ohne hierzu berechtigt zu sein, hat auf dem nächstgelegenen Flugplatz nach Artikel 9 Absatz 1 zu landen und sich einer Kontrolle durch die zuständigen Behörden zu unterziehen. Es bleibt beschlagnahmt, bis es vom BAZL die Bewilligung zum Verkehr erhalten hat.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Art. 21a**

2. Sicherheitsbeauftragte im Luftverkehr

¹ Zur Abwehr widerrechtlicher Handlungen, welche die Sicherheit an Bord schweizerischer Luftfahrzeuge im internationalen gewerbsmässigen Luftverkehr gefährden können, können an Bord und auf ausländischen Flugplätzen Sicherheitsbeauftragte eingesetzt werden.

² Zum Einsatz können die folgenden vom Bundesamt für Polizei (fedpol) für diese Aufgabe ausgebildeten Personen gelangen:

- a. Angehörige kantonaler oder kommunaler Polizeikorps;
- b. Angehörige der Militärischen Sicherheit;
- c. Angehörige des Grenzwachtkorps;
- d. Angehörige von fedpol;
- e. Angehörige der Transportpolizei.

³ Sicherheitsbeauftragte an Bord dürfen zur Erfüllung ihres Auftrags und soweit die zu schützenden Rechtsgüter es rechtfertigen, polizeilichen Zwang und polizeiliche Massnahmen anwenden. Das Zwangsanwendungsgesetz vom 20. März 2008 ist anwendbar.

⁴ Soweit auf Personal der Kantone oder Gemeinden zurückgegriffen wird, gilt der Bund diesen die Kosten ab.

Art. 38

10. Benützungsrecht

¹ Soweit es die militärischen Interessen erlauben, sind die bundeseigenen Flugplätze auch für die Benützung durch die Zivilluftfahrt freizugeben. Der Bundesrat regelt:

- a. die weiteren Voraussetzungen der Mitbenützung;

Art. 21a Abs. 2 Bst. c

² Zum Einsatz können die folgenden vom Bundesamt für Polizei (fedpol) für diese Aufgabe ausgebildeten Personen gelangen:

- c. für die Kontrolle von Waren, Personen und Transportmitteln eingesetzte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAZG;

Art. 38 Abs. 2

Geltendes Recht

- b. welche Bestimmungen für die zivile Luftfahrt aus Gründen der Flugsicherheit ab welcher Nutzungsintensität auch für diese Flugplätze anwendbar sind;
- c. die Zuständigkeiten.

² Die Luftfahrzeuge im Dienste der Armee, des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit und der Polizei können die vom Bunde subventionierten Zivilflugplätze unentgeltlich benützen, soweit dadurch die zivile Luftfahrt nicht beeinträchtigt wird.

³ Besondere Vereinbarungen über die Benützungrechte gemäss den Absätzen 1 und 2 bleiben vorbehalten.

Art. 105

II. Vorbehalt der Zollgesetzgebung

¹ Die Bestimmungen der Zollgesetzgebung bleiben vorbehalten.

² Die Flugplatzhalter sind zur Bereitstellung der für die Zollabfertigung notwendigen Räume verpflichtet.

Bundesrat

² Die Luftfahrzeuge im Dienste der Armee, des BAZG und der Polizei können die vom Bunde subventionierten Zivilflugplätze unentgeltlich benützen, soweit dadurch die zivile Luftfahrt nicht beeinträchtigt wird.

Art. 105 Randtitel und Abs. 1

II. Vorbehalt des BAZG-Vollzugsabgabengesetzes und des Zollabgabengesetzes

¹ Die Bestimmungen des BAZG-Vollzugsabgabengesetzes vom ...³¹⁰ und des Zollabgabengesetzes vom ...³¹¹ bleiben vorbehalten.

Nationalrat

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****38. Fernmeldegesetz vom
30. April 1997³¹²****38. ...****Art. 33a** Massnahmen des BAZG

¹ Erweist sich im Rahmen einer Kontrolle im grenzüberschreitenden Warenverkehr durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), dass eine Widerhandlung gegen dieses Gesetz vorliegt oder besteht ein entsprechender Verdacht, so kann das BAZG für das BAKOM die folgenden Massnahmen ergreifen:

- a. Zurückbehalten von Waren;
- b. vorläufige Sicherstellung von Waren;
- c. Entnahme von Proben und Mustern;
- d. Übergabe von Waren an das BAKOM;
- e. Meldung von Waren, die diesem Gesetz nicht entsprechen, an das BAKOM.

² Das BAKOM kann das BAZG ausserdem beauftragen:

- a. zeitlich befristet die Durchführung bestimmter physischer Kontrollen nach Artikel 182 Absatz 2 Buchstabe d des BAZG-Vollzugsaufgabengesetzes vom ...³¹³ (BAZG-VG) zu intensivieren;
- b. Fernmeldeanlagen in kleinen Mengen und von unbedeutendem Wert, auf die es bei der Kontrolle im grenzüberschreitenden Warenverkehr stösst und die diesem Gesetz nicht entsprechen, nach Artikel 110 BAZG-VG vereinfacht zu vernichten.

Art. 33b Bestellung unter fiktivem Namen **Art. 33b**

¹ Im Rahmen seiner Kontrolltätigkeit kann das BAKOM unter fiktivem Namen Fernmeldeanlagen bestellen, wenn die bisherigen Abklärungen erfolglos geblieben sind oder der Vollzug

312 SR 784.10

313 SR ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

dieses Gesetzes sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde.

^{1bis} Die Bestellung unter fiktivem Namen darf die Schwelle zur verdeckten Ermittlung nach Art. 285a StPO nicht überschreiten.

² Es informiert die betroffenen Personen spätestens nach Abschluss des Verfahrens über die Bestellung unter fiktivem Namen.

² Das BAKOM informiert ...

(siehe BAZG-VG Art. 112 Abs. ^{1bis} und 2, ...)

Art. 34 Störung**Art. 34 Abs. 1^{ter} Bst. e**

¹ Stört eine Fernmeldeanlage den Fernmeldeverkehr oder den Rundfunk, so kann das BAKOM die Betreiberin verpflichten, die Anlage auf eigene Kosten zu ändern oder den Betrieb einzustellen, auch wenn sie den Vorschriften über das Importieren, das Anbieten, das Bereitstellen auf dem Markt, die Inbetriebnahme, das Erstellen und das Betreiben entspricht.

^{1bis} Das Bundesamt kann das Anbieten und das Bereitstellen auf dem Markt von Funkanlagen einschränken oder verbieten, wenn diese Störungen von Anwendungen des Frequenzspektrums, die einen erhöhten Schutz erfordern, verursachen oder verursachen können. Dies gilt auch dann, wenn die Funkanlagen den Vorschriften über das Anbieten und das Bereitstellen auf dem Markt entsprechen.

^{1ter} Der Bundesrat regelt, unter welchen Voraussetzungen die folgenden Behörden zu den nachstehenden Zwecken eine störende Fernmeldeanlage erstellen, in Betrieb nehmen oder betreiben können:

- a. Polizei-, Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden: zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und der Strafrechtspflege;

^{1ter} Der Bundesrat regelt, unter welchen Voraussetzungen die folgenden Behörden zu den nachstehenden Zwecken eine störende Fernmeldeanlage erstellen, in Betrieb nehmen oder betreiben können:

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

- b. Nachrichtendienst des Bundes: zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Informationen und Einrichtungen;
- c. Armee: zur Gewährleistung der Landesverteidigung;
- d. die zuständigen Behörden: zur Durchführung von Notsuchen und Fahndungen nach verurteilten Personen.

- e. BAZG: zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit im grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehr.

¹quater Beeinträchtigen rechtmässige Störungen andere öffentliche Interessen oder Interessen Dritter übermässig, so wird Absatz 1 angewendet.

² Um den Ursprung von Störungen des Fernmeldeverkehrs und des Rundfunks zu bestimmen, ist dem BAKOM Zutritt zu allen Fernmeldeanlagen zu gewähren.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****39. Transplantationsgesetz vom
8. Oktober 2004³¹⁴****Art. 25** Bewilligungspflicht für Lagerung
sowie Ein- und Ausfuhr*Art. 25 Abs. 2*¹ Eine Bewilligung des BAG braucht, wer:

- a. Gewebe oder Zellen lagert;
- b. Organe, die nicht nach den Artikeln 16–23 zugeteilt werden, sowie Gewebe oder Zellen ein- oder ausführt.

² Die Einlagerung in ein Zolllager gilt als Einfuhr.² *Aufgehoben*³ Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a. die erforderlichen fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind;
- b. ein geeignetes Qualitätssicherungssystem vorhanden ist.

⁴ Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen für die Bewilligung sowie das Bewilligungsverfahren und legt die Pflichten der bewilligungspflichtigen Personen fest.**Art. 63** Kontrolle*Art. 63 Abs. 2 zweiter Satz*¹ Das BAG kontrolliert, ob die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Es führt dazu insbesondere periodische Inspektionen durch.² Es kann unentgeltlich die dazu notwendigen Proben erheben, die erforderlichen Auskünfte oder Unterlagen verlangen und jede andere erforderliche Unterstützung anfordern. Es kann die Zollorgane mit der Erhebung von Probenmaterial beauftragen.² ...

... Es kann das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) mit der Entnahme von Proben und Mustern beauftragen.

³ Es kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Grundstücke, Betriebe und Räume betreten sowie Fahrzeuge durchsuchen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Art. 65** Massnahmen*Art. 65 Abs. 4 erster Satz*

¹ Das BAG kann alle Massnahmen treffen, die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlich sind.

² Insbesondere kann es:

- a. Beanstandungen aussprechen und eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ansetzen;
- b. gesundheitsgefährdende oder den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entsprechende Organe, Gewebe, Zellen oder Transplantatprodukte einziehen und beseitigen;
- c. die Benützung von Räumen oder Einrichtungen verbieten oder Betriebe schliessen;
- d. Bewilligungen oder Zulassungen sistieren oder widerrufen.

³ Das BAG kann die notwendigen vorsorglichen Massnahmen treffen. Insbesondere kann es beanstandete Organe, Gewebe, Zellen oder Transplantatprodukte auch im Falle eines begründeten Verdachts beschlagnahmen oder verwahren.

⁴ Die Zollorgane sind berechtigt, bei Verdacht einer Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen dieses Gesetzes Sendungen mit Organen, Geweben, Zellen oder Transplantatprodukten an der Grenze oder in Zolllagern zurückzuhalten und das BAG beizuziehen. Dieses nimmt die weiteren Abklärungen vor und trifft die erforderlichen Massnahmen.

⁴ Das BAZG ist berechtigt, bei Verdacht einer Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen dieses Gesetzes Sendungen mit Organen, Geweben, Zellen oder Transplantatprodukten anlässlich von Kontrollen zurückzubehalten und das BAG beizuziehen. ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****40. Stammzellenforschungsgesetz vom
19. Dezember 2003³¹⁵**

Art. 15 Bewilligungspflicht für die Ein- und Ausfuhr embryonaler Stammzellen

Art. 15 Abs. 2

¹ Wer embryonale Stammzellen ein- oder ausführen will, braucht eine Bewilligung des Bundesamtes.

² Die Einlagerung in einem Zolllager gilt als Einfuhr.

² *Aufgehoben*

³ Die Einfuhrbewilligung wird erteilt, wenn:

- a. die embryonalen Stammzellen für ein konkretes Forschungsprojekt verwendet werden;
- b. die embryonalen Stammzellen aus Embryonen gewonnen worden sind, die zur Herbeiführung einer Schwangerschaft erzeugt wurden, aber nicht dafür verwendet werden konnten; und
- c. das betroffene Paar nach Aufklärung frei in die Verwendung des Embryos zu Forschungszwecken eingewilligt hat und dafür kein Entgelt erhält.

⁴ Die Ausfuhrbewilligung wird erteilt, wenn die Bedingungen für die Verwendung der embryonalen Stammzellen im Zielland mit denjenigen dieses Gesetzes gleichwertig sind.

Art. 21 Massnahmen

Art. 21 Abs. 4 erster Satz

¹ Das Bundesamt trifft alle Massnahmen, die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlich sind.

² Es ist insbesondere befugt:

- a. Beanstandungen auszusprechen und eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes zu setzen;
- b. Bewilligungen zu sistieren oder zu entziehen;

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

- c. Embryonen und embryonale Stammzellen, die nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen, sowie Klone, Chimären, Hybriden und Parthenoten einzuziehen und zu vernichten.

³ Es trifft die erforderlichen vorsorglichen Massnahmen. Es ist insbesondere befugt, beanstandete Embryonen, embryonale Stammzellen, Klone, Chimären, Hybriden und Parthenoten auch im Fall eines begründeten Verdachts zu beschlagnahmen und zu verwahren.

⁴ Die Zollorgane sind beim Verdacht eines Verstosses gegen dieses Gesetz befugt, Sendungen mit Embryonen, embryonalen Stammzellen, Klonen, Chimären, Hybriden und Parthenoten an der Grenze oder in Zolllagern zurückzuhalten und das Bundesamt beizuziehen. Dieses nimmt die weiteren Abklärungen vor und trifft die erforderlichen Massnahmen.

⁴ Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit ist beim Verdacht eines Verstosses gegen dieses Gesetz befugt, Sendungen mit Embryonen, embryonalen Stammzellen, Klonen, Chimären, Hybriden und Parthenoten anlässlich von Kontrollen zurückzubehalten und das Bundesamt beizuziehen. ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****41. Betäubungsmittelgesetz
vom 3. Oktober 1951³¹⁶****Art. 5** Ein-, Aus- und Durchfuhr**Art. 5 Abs. 2**

¹ Jede Ein- und Ausfuhr von Betäubungsmitteln, die der Kontrolle unterliegen, bedarf einer Bewilligung der Swissmedic. Diese wird nach den internationalen Abkommen erteilt. Eine Ausfuhrbewilligung kann auch erteilt werden, wenn sie nach diesem Gesetz und den internationalen Abkommen nicht erforderlich ist, aber vom Bestimmungsland verlangt wird.

^{1bis} Der Bundesrat kann für die Ein- und Ausfuhr von Betäubungsmitteln durch kranke Reisende besondere Bestimmungen vorsehen. Die Swissmedic kann besonders schützenswerte Personendaten im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Betäubungsmitteln durch kranke Reisende bearbeiten, soweit dies auf Grund internationaler Abkommen notwendig ist.

² Die Aufsicht über die Durchfuhr von Betäubungsmitteln wird von der Zollverwaltung in Verbindung mit der Swissmedic ausgeübt.

² Die Aufsicht über die Durchfuhr von Betäubungsmitteln wird vom Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) in Verbindung mit der Swissmedic ausgeübt.

Art. 14a**Art. 14a Abs. 1**

¹ Der Bundesrat kann nationalen oder internationalen Organisationen wie jenen des Roten Kreuzes, der Vereinten Nationen, ihren Spezialorganisationen sowie nationalen Institutionen und Behörden wie den Zoll- und Grenzwachorganen bewilligen, Betäubungsmittel im Rahmen ihrer Tätigkeit zu beziehen, einzuführen, aufzubewahren, zu verwenden, zu verordnen, abzugeben oder auszuführen.

¹ Der Bundesrat kann nationalen oder internationalen Organisationen wie jenen des Roten Kreuzes, der Vereinten Nationen, ihren Spezialorganisationen sowie nationalen Institutionen und Behörden wie dem BAZG bewilligen, Betäubungsmittel im Rahmen ihrer Tätigkeit zu beziehen, einzuführen, aufzubewahren, zu verwenden, zu verordnen, abzugeben oder auszuführen.

^{1bis} Die Kantone können kantonalen Behörden und Gemeindebehörden, namentlich der Polizei, Bewilligungen nach Absatz 1 erteilen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

² Der Bundesrat und die Kantone können die von ihnen erteilten Bewilligungen für bestimmte Zeit oder dauernd entziehen, sofern besondere Umstände es erfordern.

Art. 27

¹ Die besonderen Bestimmungen des Strafgesetzbuches und die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes vom 20. Juni 2014 bleiben vorbehalten.

² Bei unbefugter Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Betäubungsmitteln nach Artikel 19 finden die Strafbestimmungen des Zollgesetzes vom 18. März 2005 und der Verordnung vom 29. März 2000 zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer keine Anwendung.

Art. 27 Abs. 2

² Bei unbefugter Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Betäubungsmitteln nach Artikel 19 finden die Strafbestimmungen des Zollabgabengesetzes vom ...³¹⁷ und des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009³¹⁸ keine Anwendung.

Art. 29

¹ Der Bund übt die Oberaufsicht über den Vollzug des Gesetzes aus.

² Er übt die Kontrolle an der Grenze (Ein-, Durch- und Ausfuhr) sowie in den Zolllagern und Zollfreilagern aus.

³ Bund und Kantone arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zusammen und stimmen ihre Massnahmen aufeinander ab. Sie können weitere betroffene Organisationen einbeziehen.

⁴ ...

Art. 29 Abs. 2

² Er übt die Kontrolle bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie in den Zolllagern aus.

Art. 29b

¹ Im Bereich der Bekämpfung des unerlaubten Betäubungsmittelverkehrs erfüllt das Bundesamt für Polizei die Aufgaben eines nationalen Analyse-, Koordinations- und Ermittlungszentrums nach dem Bundesgesetz vom 7. Oktober 1994 über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes.

Art. 29b Abs. 2 Bst. c Ziff. 1 und Abs. 3

317 SR ...
318 SR **641.20**

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

² Es hat folgende Aufgaben:

- a. Es wirkt bei der Bekämpfung des unerlaubten Betäubungsmittelverkehrs durch Behörden anderer Staaten im Rahmen der bestehenden Rechtshilfavorschriften und der Rechtsübung mit.
- b. Es sammelt die Unterlagen, die geeignet sind, Widerhandlungen gegen dieses Gesetz zu verhindern und die Verfolgung Fehlbarer zu erleichtern.
- c. Es sorgt für die Verbindung mit:
 1. den entsprechenden Dienstzweigen der Bundesverwaltung (BAG, Oberzolldirektion);
 2. der Schweizerischen Post,
 3. dem Dienst für Besondere Aufgaben (EJPD);
 4. den Polizeibehörden der Kantone;
 5. den Zentralstellen der anderen Länder;
 6. der Internationalen kriminalpolizeilichen Organisation Interpol.

³ Zoll- und Grenzschutzorgane melden dem Bundesamt für Polizei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz zwecks Weiterleitung an die ausländischen und internationalen Behörden; sie informieren auch die Kantone.

⁴ Für die Beweiserhebung im Zusammenhang mit der internationalen Rechtshilfe in Betäubungsmittelstrafsachen sind die entsprechenden Bestimmungen der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 anwendbar.

² Es hat folgende Aufgaben:

- c. Es sorgt für die Verbindung mit:
 1. dem Bundesamt für Gesundheit und der entsprechenden Dienststelle des BAZG,

³ Das BAZG meldet dem Bundesamt für Polizei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz zwecks Weiterleitung an die ausländischen und internationalen Behörden; es informiert auch die Kantone.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****42. Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000³¹⁹****Art. 18** Bewilligungspflicht*Art. 18 Abs. 4*

¹ Eine Bewilligung des Instituts benötigt, wer berufsmässig:

- a. Arzneimittel für den Vertrieb oder die Abgabe einführt;
- b. Arzneimittel für den Vertrieb oder die Abgabe ausführt;
- c. von der Schweiz aus mit Arzneimitteln handelt, ohne dass diese das Gebiet der Schweiz berühren;
- d. von der Schweiz aus als Mäkler oder Agent für Arzneimittel tätig ist.

² Der Bundesrat präzisiert die Anforderungen für die Tätigkeiten nach Absatz 1.

³ Er kann Ausnahmen von der Bewilligungspflicht erlassen für:

- a. Medizinalpersonen, die grenzüberschreitend tätig sind;
- b. internationale Organisationen.

⁴ Die Einlagerung in ein Zolllager oder in ein Zollfreilager gilt als Einfuhr.

⁴ *Aufgehoben*

⁵ Der Bundesrat kann für die Durchfuhr besondere Bestimmungen erlassen.

⁶ Verlangt ein anderer Staat Ausfuhrzertifikate und Bestätigungen für einzuführende Arzneimittel, so kann das Institut ausfuhrberechtigten Personen diese ausstellen.

Art. 35 Bewilligung für die Einzeleinfuhr*Art. 35 Abs. 1*

¹ Für jede einzelne Einfuhr von Blut und Blutprodukten muss eine Einfuhrbewilligung eingeholt werden. Die Einlagerung in ein Zolllager gilt als Einfuhr.

¹ Für jede einzelne Einfuhr von Blut und Blutprodukten muss eine Einfuhrbewilligung eingeholt werden.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

² Der Bundesrat kann Ausnahmen von der Einfuhrbewilligung vorsehen, wenn eine Gefährdung von Personen ausgeschlossen ist.

Art. 66 Allgemeines*Art. 66 Abs. 4 und 5 erster Satz*

¹ Das Institut und die anderen mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden können in ihrem Zuständigkeitsbereich alle Verwaltungsmassnahmen treffen, die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlich sind.

² Insbesondere können sie:

- a. Beanstandungen aussprechen und eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ansetzen;
- b. Bewilligungen und Zulassungen sistieren oder widerrufen;
- c. Betriebe schliessen;
- d. gesundheitsgefährdende oder nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Heilmittel beschlagnahmen, amtlich verwahren oder vernichten;
- e. das Vertreiben und Abgeben von Heilmitteln, die Ein- und Ausfuhr sowie den Handel im Ausland von der Schweiz aus verbieten und den unverzüglichen Rückruf von Heilmitteln vom Markt oder die Verbreitung von schadenverhütenden Verhaltensempfehlungen anordnen;
- f. unzulässige Werbemittel beschlagnahmen, amtlich verwahren, vernichten sowie deren Verwendung verbieten und dieses Verbot auf Kosten der Verantwortlichen veröffentlichen;

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

- g. die Werbung für ein bestimmtes Heilmittel bei schwerer oder wiederholter Widerhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Werbung vorübergehend oder dauernd verbieten und dieses Verbot auf Kosten der Verantwortlichen veröffentlichen.

³ Sie können bei einer Person unter fiktivem Namen Heilmittel bestellen, wenn:

- a. der Verdacht besteht, dass diese Person unrechtmässig Heilmittel herstellt, einführt, ausführt oder in Verkehr bringt; und
- b. die bisherigen Abklärungen erfolglos geblieben sind oder weitere Abklärungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

⁴ Die Zollorgane sind berechtigt, Heilmittelsendungen an der Grenze, in Zollfreilagern oder in Zolllagern zurückzuhalten, wenn der Verdacht besteht, dass der Empfänger oder Absender in der Schweiz mit dem Inhalt der Sendung gegen die Bestimmungen über die Einfuhr, die Herstellung, das Inverkehrbringen oder die Ausfuhr von Heilmitteln verstösst.

⁵ Sie können die Vollzugsbehörden beiziehen. Diese nehmen die weiteren Abklärungen vor und treffen die erforderlichen Massnahmen. Insbesondere können sie bei den Anbieterinnen von Postdiensten den Namen und die Adresse der Inhaberin oder des Inhabers eines Postfachs verlangen. Die Anbieterinnen sind in diesem Fall zur Auskunft verpflichtet.

⁶ Die Vollzugsbehörden informieren die betroffenen Personen spätestens nach Abschluss des Verfahrens über:

- a. die Bestellung unter fiktivem Namen;
- b. die Einholung der Auskunft und den Grund dazu.

⁴ Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) ist berechtigt, Heilmittelsendungen anlässlich von Kontrollen zurückzuhalten, wenn der Verdacht besteht, dass der Empfänger oder Absender in der Schweiz mit dem Inhalt der Sendung gegen die Bestimmungen über die Einfuhr, die Herstellung, das Inverkehrbringen oder die Ausfuhr von Heilmitteln verstösst.

⁵ Es kann die Vollzugsbehörden beiziehen. ...

Geltendes Recht**Art. 90** Strafverfolgung

¹ Die Strafverfolgung im Vollzugsbereich des Bundes wird vom Institut und vom BAG nach den Bestimmungen des VStrR geführt. Liegt bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heilmitteln gleichzeitig eine Widerhandlung gegen das Zollgesetz vom 18. März 2005 oder das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009 vor, so verfolgt und beurteilt das BAZG die Widerhandlungen.

² Ist nach diesem oder nach einem anderen Bundesgesetz die Zuständigkeit mehrerer Behörden des Bundes zur Strafverfolgung gegeben, so können diese Behörden die Vereinigung der Strafverfolgung zuhanden einer Behörde vereinbaren, sofern es sich um denselben Sachverhalt handelt oder ein enger Sachzusammenhang besteht.

³ Die Strafverfolgung im Vollzugsbereich der Kantone ist Sache der Kantone. Das Institut kann im Verfahren die Rechte einer Privatklägerschaft wahrnehmen. Die Staatsanwaltschaft teilt dem Institut die Einleitung eines Vorverfahrens mit.

⁴ Ist in einer Strafsache, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fällt, sowohl die Zuständigkeit des Bundes als auch die der Kantone gegeben, so können die zuständigen Behörden die Vereinigung der Verfahren zuhanden des Bundes oder des Kantons vereinbaren.

Bundesrat**Art. 90 Abs. 1**

¹ Die Strafverfolgung im Vollzugsbereich des Bundes wird vom Institut und vom BAG nach den Bestimmungen des VStrR³²⁰ geführt. Liegt bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heilmitteln gleichzeitig eine Widerhandlung gegen das BAZG-VG³²¹, das Zollabgabengesetz vom ...³²² oder das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009³²³ vor, so verfolgt und beurteilt das BAZG die Widerhandlungen.

Nationalrat

320 SR 313.0
 321 SR ...
 322 SR ...
 323 SR 641.20

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****43. Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000³²⁴****Art. 2** Geltungsbereich*Art. 2 Abs. 4 Bst. c*

¹ Dieses Gesetz ist anwendbar auf den Umgang mit Stoffen und Zubereitungen.

² Dem Umgang mit Stoffen und Zubereitungen gleichgestellt ist der Umgang mit Mikroorganismen, soweit sie in Biozidprodukten oder Pflanzenschutzmitteln Verwendung finden

³ Die Bundesversammlung kann durch Verordnung den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder einzelner Bestimmungen ausdehnen auf:

- a. Organismen, die gefährliche Eigenschaften im Sinne dieses Gesetzes aufweisen oder aufweisen können;
- b. die Einholung der Auskunft und den Grund dazu.

⁴ Der Bundesrat sieht Ausnahmen vom Geltungsbereich oder von einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes vor, wenn:

- a. andere Erlasse des Bundes das Leben und die Gesundheit vor schädlichen Einwirkungen durch Stoffe und Zubereitungen hinreichend schützen;
- b. Stoffe und Zubereitungen ausschliesslich für die Durchfuhr oder Ausfuhr bestimmt sind;
- c. die Gesamtverteidigung sowie die Aufgaben von Polizei- und Zollbehörden dies erfordern.

⁴ Der Bundesrat sieht Ausnahmen vom Geltungsbereich oder von einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes vor, wenn:

- c. die Gesamtverteidigung oder die Aufgaben der Polizeibehörden oder des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit dies erfordern.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****44. Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983³²⁵***Ersatz von Ausdrücken*

Im ganzen Erlass werden ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen:

- a. «biogene Treib- und Brennstoffe» durch «erneuerbare Treib- und Brennstoffe»;
- b. «biogene Treib- oder Brennstoffe» durch «erneuerbare Treib- oder Brennstoffe».

Art. 35c Abgabepflicht und Verfahren

¹ Abgabepflichtig sind:

- a. für Abgaben auf flüchtigen organischen Verbindungen: die bei der Einfuhr nach dem Zollgesetz vom 1. Oktober 1925 (ZG) Zahlungspflichtigen sowie die Hersteller und Erzeuger im Inland;
- b. für Abgaben auf Heizöl «Extraleicht» sowie auf Benzin und Dieselöl: die nach dem Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996 (MinöStG) Steuerpflichtigen.

² Kann erst nach der Abgabenerhebung nachgewiesen werden, dass die Voraussetzungen für eine Abgabebefreiung gegeben sind, so werden die Abgaben zurückerstattet. Der Bundesrat kann die Anforderungen an den Nachweis festlegen und die Rückerstattung ausschliessen, wenn sie einen unverhältnismässigen Aufwand erfordern würde.

³ Der Bundesrat regelt das Verfahren für die Erhebung und Rückerstattung der Abgaben auf flüchtigen organischen Verbindungen. Ist die Ein- oder Ausfuhr betroffen, so gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen der Zollgesetzgebung.

Art. 35c Abs. 1 und 3

¹ Abgabepflichtig sind:

- a. für Abgaben auf flüchtigen organischen Verbindungen: bei der Einfuhr die Abgabeschuldner nach Artikel 40 Absatz 1 des BAZG-Vollzugsaufgabengesetzes vom ...³²⁶ (BAZG-VG) sowie die Hersteller im Zollgebiet;
- b. für Abgaben auf Heizöl «Extraleicht» sowie auf Benzin und Dieselöl: die Abgabeschuldner nach Artikel 9 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996³²⁷ (MinöStG).

³ Das Verfahren für die Erhebung und die Rückerstattung der Abgaben auf flüchtigen organischen Verbindungen richtet sich nach dem BAZG-VG. Der Bundesrat regelt das Verfahren zum Bezug von vorläufig abgabebefreiten flüchtigen organischen Verbindungen.

³²⁵ SR 814.01

³²⁶ SR ...

³²⁷ SR 641.61

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

^{3bis} Ist die Ein- oder Ausfuhr, die Herstellung oder die Gewinnung im Inland von Heizöl «Ext-raleicht», Benzin oder Dieselöl betroffen, so gelten für die Erhebung und Rückerstattung die entsprechenden Verfahrensbestimmungen des MinöStG.

⁴ Wer Stoffe oder Organismen, die der Abgabe unterworfen sind, im Inland herstellt oder erzeugt, muss diese deklarieren.

2a. Abschnitt: Zusammenarbeit mit der Wirtschaft**Art. 41a**

¹ Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone arbeiten für den Vollzug dieses Gesetzes mit den Organisationen der Wirtschaft zusammen.

² Sie können Branchenvereinbarungen durch die Vorgabe mengenmässiger Ziele und entsprechender Fristen fördern.

³ Vor dem Erlass von Ausführungsvorschriften prüfen sie freiwillige Massnahmen der Wirtschaft. Soweit möglich und notwendig, übernehmen sie Branchenvereinbarungen ganz oder teilweise in das Ausführungsrecht.

*Gliederungstitel vor Art. 41a***2a. Abschnitt Entschädigung für den Vollzug der Lenkungsabgaben***Art. 41a*

Die am Vollzug des 6. Kapitels beteiligten Behörden werden für ihren Aufwand entschädigt. Die Vollzugsentschädigung wird aus den Einnahmen der Lenkungsabgaben nach dem 6. Kapitel finanziert. Der Bundesrat legt die Höhe der Vollzugsentschädigung fest.

*Gliederungstitel vor Artikel 41a^{bis}***2b. Abschnitt: Zusammenarbeit mit der Wirtschaft***Art. 41a^{bis}**Bisheriger Artikel 41a*

Geltendes Recht**Art. 54** ...

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

Art. 61a Widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Lenkungsabgaben und über die biogenen Treib- und Brennstoffe

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Abgabe nach den Artikeln 35a, 35b oder 35b^{bis} hinterzieht, gefährdet oder sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Abgabevorteil (Befreiung oder Rückerstattung von Abgaben) verschafft, wird mit Busse bis zum Fünffachen der hinterzogenen oder gefährdeten Abgabe oder des Vorteils bestraft. Kann der Abgabebetrag zahlenmässig nicht genau ermittelt werden, so wird er geschätzt.

² Wer vorsätzlich oder fahrlässig biogene Treib- oder Brennstoffe ohne Zulassung nach Artikel 35d in Verkehr bringt oder eine Zulassung mit falschen, unwahren oder unvollständigen Angaben erschleicht, wird mit Busse bis zu 500 000 Franken bestraft.

³ Der Versuch einer Widerhandlung nach den Absätzen 1 und 2 ist strafbar.

⁴ Verfolgende und urteilende Behörde ist das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG).

Bundesrat**Art. 54**

¹ Der Rechtsschutz bezüglich der Erhebung und der Rückerstattung der Lenkungsabgaben nach den Artikeln 35a–35c richtet sich nach dem BAZG-VG³²⁸.

² Das Beschwerdeverfahren bezüglich der übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

Art. 61a Abs. 5

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

⁵ Erfüllt eine Handlung zugleich den Tatbestand einer Widerhandlung nach den Absätzen 1–3 und einer anderen durch das BAZG zu verfolgenden Widerhandlung gegen einen Erlass des Bundes, so wird die für die schwerste Widerhandlung verwirkte Strafe verhängt; diese kann angemessen erhöht werden.

⁵ *Aufgehoben*

Art. 62 Anwendung des Verwaltungsstrafrechts

Art. 62 Sachüberschrift und Abs. 2

Anwendung des BAZG-VG und des Verwaltungsstrafrechts

¹ Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht gelten für strafbare Handlungen nach diesem Gesetz.

² Für Widerhandlungen nach Artikel 61a gelten zudem die Bestimmungen des BAZG-VG³²⁹ und die übrigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht.

² Für Widerhandlungen nach Artikel 61a gelten zudem die übrigen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht.

Art. 65b Übergangsbestimmung und anwendbares Recht auf die Abgabenerhebung im Zusammenhang mit der Änderung vom ...

¹ Verfahren, die bei Inkrafttreten der Änderung vom ... hängig sind, werden nach dem bisherigen Recht abgeschlossen.

² Sieht der Bundesrat vor, dass auf die Erhebung und die Rückerstattung der Lenkungsabgaben gestützt auf Artikel 212 BAZG-VG³³⁰ abweichendes Recht anwendbar ist, bis die notwendigen technischen Grundlagen für die Erhebung und die Rückerstattung über das Informationssystem nach Artikel 118 BAZGVG geschaffen sind, so richten sich die massge-

329 SR ...
330 SR ...

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

benden Bestimmungen nach den Artikeln 212–
217 BAZG-VG.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****45. Lebensmittelgesetz vom 20. Juni 2014³³¹****45. ...****Art. 30a** Bestellung unter fiktivem Namen**Art. 30a**

¹ Im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit können die Vollzugsorgane unter fiktivem Namen Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände bestellen, wenn die bisherigen Abklärungen erfolglos geblieben sind oder der Vollzug dieses Gesetzes sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde.

^{1bis} Die Bestellung unter fiktivem Namen darf die Schwelle zur verdeckten Ermittlung nach Art. 285a StPO nicht überschreiten.

² Sie informieren die betroffenen Personen spätestens nach Abschluss des Verfahrens über die Bestellung unter fiktivem Namen.

² Die Vollzugsorgane informieren die betroffenen Personen spätestens nach Abschluss des Verfahrens über die Bestellung unter fiktivem Namen.

³ Der Bundesrat regelt die Probenahme.

³ ...

(siehe BAZG-VG Art. 112 Abs. ^{1bis} und 2, ...)

Art. 66 Strafverfolgung**Art. 66 Abs. 4**

¹ Widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden von den Kantonen verfolgt und beurteilt.

² Das für die Aufsicht des Bundes zuständige Bundesamt kann die kantonalen Untersuchungsbehörden verpflichten, eine Untersuchung einzuleiten.

³ Das BAZG und das BLV verfolgen und beurteilen in ihren Zuständigkeitsbereichen Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen über die Ein-, Aus- und Durchfuhr.

⁴ Stellt eine Widerhandlung gleichzeitig eine nach Absatz 3 durch das BAZG sowie eine andere durch das BAZG zu verfolgende Widerhandlung dar, so wendet das BAZG die für die schwerste Widerhandlung angedrohte Strafe an; es kann diese angemessen erhöhen.

⁴ Aufgehoben

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****46. Bundesgesetz vom 17. Juni 2005³³²
gegen die Schwarzarbeit**

Art. 11 Zusammenarbeit der Kontrollorgane mit anderen Behörden und Organisationen

Art. 11 Abs. 1

¹ Die zuständigen Behörden der Gemeinden, der Kantone und des Bundes in Sachen Arbeitsspektion, Arbeitsmarkt und Arbeitslosenversicherung, Beschäftigung, Sozialhilfe, Polizei, Flüchtlingswesen, Ausländerpolizei, Einwohnerkontrolle, Zivilstand und Steuerwesen sowie das Grenzwachtkorps arbeiten mit den kantonalen Kontrollorganen zusammen; dasselbe gilt für die Behörden der Kantone und des Bundes und die privaten Organisationen, die für den Vollzug der Sozialversicherungsgesetzgebung zuständig sind.

¹ Die zuständigen Behörden der Gemeinden, der Kantone und des Bundes in Sachen Arbeitsspektion, Arbeitsmarkt und Arbeitslosenversicherung, Beschäftigung, Sozialhilfe, Polizei, Flüchtlingswesen, Ausländerpolizei, Einwohnerkontrolle, Zivilstand und Steuerwesen sowie das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit arbeiten mit den kantonalen Kontrollorganen zusammen; dasselbe gilt für die Behörden der Kantone und des Bundes und die privaten Organisationen, die für den Vollzug der Sozialversicherungsgesetzgebung zuständig sind.

² Die Behörden und Organisationen nach Absatz 1 informieren das kantonale Kontrollorgan über Feststellungen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit machen und die Anhaltspunkte für das Vorliegen von Schwarzarbeit sind.

² Die Behörden und Organisationen nach Absatz 1 und das kantonale Kontrollorgan informieren sich gegenseitig über den Fortgang der Verfahren.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****47. Landwirtschaftsgesetz
vom 29. April 1998³³³****Art. 19** Zollansätze

¹ Zuständigkeit und Verfahren zur Festsetzung der Zollansätze richten sich, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, nach der Zollgesetzgebung.

² Die Zollansätze für Zucker zuzüglich der Garantiefondsbeiträge (Art. 16 Landesversorgungsgesetz vom 17. Juni 2016) betragen mindestens 7 Franken je 100 kg brutto. Die Bestimmung gilt bis 2026.

Art. 19 Zollansätze

Zuständigkeit und Verfahren zur Festsetzung der Zollansätze richten sich, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, nach dem Zolltarifgesetz vom 9. Oktober 1986³³⁴ (ZTG), dem BAZG-Vollzugaufgabengesetz vom ...³³⁵ und dem Zollabgabengesetz vom ...³³⁶ (ZoG).

Art. 54 Beiträge für einzelne Kulturen**Art. 54 Abs. 3**

¹ Der Bund kann Einzelkulturbeiträge ausrichten, um:

- a. die Produktionskapazität und die Funktionsfähigkeit einzelner Verarbeitungsketten für eine angemessene Versorgung der Bevölkerung zu erhalten;
- b. eine angemessene Versorgung mit Nutztierfutter zu gewährleisten.

² Der Bundesrat bezeichnet die Kulturen und bestimmt die Höhe der Beiträge.

^{2bis} Für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung wird bis 2026 ein Beitrag von 2100 Franken pro Hektare und Jahr ausgerichtet. Werden die Zuckerrüben nach den Anforderungen der biologischen Landwirtschaft oder der integrierten Produktion angebaut, so wird bis 2026 ein Zusatzbeitrag von 200 Franken pro Hektare und Jahr ausgerichtet.

333 SR **910.1**
 334 SR **632.10**
 335 SR ...
 336 SR ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

³ Die Beiträge können auch für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 ausgerichtet werden.

³ Die Beiträge können auch für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 11 Absatz 2 ZoG³³⁷ ausgerichtet werden.

Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge**Art. 72 Abs. 3**

¹ Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:

- a. einen Basisbeitrag je Hektare zur Erhaltung der Produktionskapazität;
- b. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen;
- c. einen nach Zonen abgestuften Erschwerungsbeitrag im Berg- und Hügelgebiet je Hektare zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen.

² Für die Grünfläche werden die Beiträge nur ausgerichtet, wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird. Der Bundesrat legt den minimalen Besatz an raufutterverzehrenden Nutztieren fest. Er kann vorsehen, dass für Kunstwiesen und Biodiversitätsförderflächen kein Mindesttierbesatz erreicht werden muss, und für Biodiversitätsförderflächen einen tieferen Basisbeitrag festlegen.

³ Versorgungssicherheitsbeiträge können auch für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 ausgerichtet werden.

³ Versorgungssicherheitsbeiträge können auch für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 11 Absatz 2 ZoG³³⁸ ausgerichtet werden.

337 SR ...
338 SR ...

Geltendes Recht**Art. 175** Strafverfolgung

¹ Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone.

² Wer die Vorschriften über die Ein-, Aus- oder Durchfuhr verletzt, wird nach der Zollgesetzgebung verfolgt und bestraft. In besonders leichten Fällen der Widerhandlung im Bereich der Bewirtschaftung der Einfuhrkontingente für landwirtschaftliche Erzeugnisse kann von einem Strafverfahren abgesehen werden.

³ Erfüllt eine Handlung gleichzeitig den Tatbestand einer Widerhandlung nach Absatz 2 und einer anderen vom Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit zu verfolgenden Widerhandlung, so wird die Strafe für die schwerere Widerhandlung verhängt; diese kann angemessen erhöht werden.

Art. 182 Verfolgung von Zuwiderhandlungen

¹ Der Bundesrat koordiniert den Vollzug des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992, des Zollgesetzes vom 18. März 2005 und des vorliegenden Gesetzes; er kann ausserdem die Eidgenössische Steuerverwaltung zur Auskunft verpflichten.

² Der Bundesrat setzt eine Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen ein in den Bereichen:

- a. geschützter Kennzeichnungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse;
- b. Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse;
- c. Deklaration der Herkunft und der Produktionsmethode.

Bundesrat*Art. 175 Abs. 2 und 3*

² Werden die Vorschriften über die Ein-, Aus- oder Durchfuhr verletzt, so verfolgt und beurteilt das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit die Widerhandlung. In besonders leichten Fällen der Widerhandlung im Bereich der Bewirtschaftung der Einfuhrkontingente für landwirtschaftliche Erzeugnisse kann von einem Strafverfahren abgesehen werden.

³ *Aufgehoben**Art. 182 Abs. 1*

¹ Der Bundesrat koordiniert den Vollzug des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992³³⁹, des ZoG³⁴⁰ und des vorliegenden Gesetzes; er kann ausserdem die Eidgenössische Steuerverwaltung zur Auskunft verpflichten.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****48. Tierseuchengesetz vom 1. Juli
1966³⁴¹****Art. 11** Sorgfalts- und Meldepflicht

¹ Personen, die Tiere halten, betreuen, behandeln, Kontrollen in Tierbeständen durchführen oder sonst wie Zutritt zu Tierbeständen haben, müssen im Rahmen ihrer Tätigkeit und ihrer Möglichkeiten dafür sorgen, dass die Tiere keiner Gefährdung durch Tierseuchen ausgesetzt werden.

² Sie sind verpflichtet, den Ausbruch von Seuchen und seuchenverdächtige Erscheinungen unverzüglich einem Tierarzt, bei Bienenseuchen dem Bieneninspektor, zu melden und alle Vorkehren zu treffen, um eine Übertragung auf andere Tiere zu verhindern. Dieser Meldepflicht unterstehen auch amtliche Fachassistenten, Metzger, das Personal von Entsorgungsbetrieben sowie die Polizei- und Zollorgane.

³ Für Tierärzte, Untersuchungsinstitute und Bieneninspektoren besteht eine Meldepflicht an die zuständige kantonale Stelle, welche die Meldung an die Kantons- und Gemeindebehörden weiterleitet. Tierärzte und Bieneninspektoren treffen unverzüglich alle notwendigen Massnahmen, um die Verschleppung der Seuche zu verhindern.

Art. 11 Abs. 2 zweiter Satz

2 ...

... Dieser Meldepflicht unterstehen auch amtliche Fachassistenten, Metzger, das Personal von Entsorgungsbetrieben sowie die Polizeiorgane und das Bundesamt für Zoll- und Grenzsicherheit (BAZG).

Geltendes Recht**Art. 52** Strafverfolgung

¹ Verfolgung und Beurteilung strafbarer Handlungen sind Sache der Kantone.

² Das BLV verfolgt und beurteilt Widerhandlungen bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten, die an den zugelassenen Grenzkontrollstellen festgestellt werden. Liegt gleichzeitig eine Widerhandlung gegen das Zollgesetz vom 18. März 2005 oder das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009 vor, so verfolgt und beurteilt das BAZG die Widerhandlungen.

³ Liegt bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten ausserhalb der zugelassenen Grenzkontrollstellen gleichzeitig eine Widerhandlung gegen das Zollgesetz vom 18. März 2005 oder das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009 vor, so verfolgt und beurteilt das BAZG die Widerhandlungen.

⁴ Stellt eine Widerhandlung gleichzeitig eine nach Absatz 1, 2 oder 3 sowie eine durch die gleiche Bundesbehörde zu verfolgende Widerhandlung gegen das Bundesgesetz vom 16. März 2012 über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten, das Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005, das Zollgesetz vom 18. März 2005, das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009, das Lebensmittelgesetz vom 20. Juni 2014, das Jagdgesetz vom 20. Juni 1986 oder das Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über die Fischerei dar, so wird die für die schwerste Widerhandlung angedrohte Strafe angewendet; diese kann angemessen erhöht werden.

Bundesrat**Art. 52 Abs. 2 und 3**

² Das BLV verfolgt und beurteilt Widerhandlungen bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten, die an den zugelassenen Grenzkontrollstellen festgestellt werden. Liegt gleichzeitig eine Widerhandlung gegen das BAZG-Vollzugsaufgabengesetz vom ...³⁴² (BAZG-VG), das Zollabgabengesetz vom ...³⁴³ (ZoG) oder das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009³⁴⁴ (MWSTG) vor, so verfolgt und beurteilt das BAZG die Widerhandlungen.

³ Liegt bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten ausserhalb der zugelassenen Grenzkontrollstellen gleichzeitig eine Widerhandlung gegen das BAZG-VG, das ZoG oder das MWSTG vor, so verfolgt und beurteilt das BAZG die Widerhandlungen.

Nationalrat

342 SR ...
 343 SR ...
 344 SR **641.20**

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****49. Waldgesetz vom 4. Oktober 1991³⁴⁵****Art. 43** **Übertretungen**

Art. 43 Abs. 1 Einleitungssatz (Betrifft nur den französischen Text) und Bst. h

¹ Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung:

¹ Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung:

- a. forstliche Bauten und Anlagen zweckentfremdet;
- b. die Zugänglichkeit des Waldes einschränkt;
- c. Zugänglichkeitsbeschränkungen nach Artikel 14 missachtet;
- d. Wald oder Waldstrassen mit Motorfahrzeugen befährt;
- e. im Wald Bäume fällt;
- f. Abklärungen verhindert oder in Verletzung der Auskunftspflicht unwahre oder unvollständige Auskunft erteilt oder die Auskunft verweigert;
- g. die Vorschriften über Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden sowie Massnahmen gegen Krankheiten und Schädlinge, die den Wald bedrohen können, innerhalb oder ausserhalb des Waldes missachtet; Artikel 233 Strafgesetzbuch bleibt vorbehalten;
- h. die Vorschriften über Herkunft, Verwendung, Handel und Sicherung des forstlichen Vermehrungsgutes missachtet. Stellt eine Widerhandlung zugleich eine Widerhandlung gegen die Zollgesetzgebung dar, wird sie nach Massgabe des Zollgesetzes vom 1. Oktober 1925 verfolgt und beurteilt.

- h. die Vorschriften über Herkunft, Verwendung, Handel und Sicherung des forstlichen Vermehrungsgutes missachtet.

² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

³ Handelt der Täter fahrlässig, ist die Strafe Busse.

⁴ Die Kantone können Widerhandlungen gegen kantonales Recht als Übertretungen ahnden.

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Art. 45 Strafverfolgung

Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone.

Art. 45 Abs. 2

² Stellt eine Widerhandlung nach Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe h zugleich eine durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) zu verfolgende Widerhandlung dar, so wird sie durch das BAZG verfolgt und beurteilt.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****50. Jagdgesetz vom 20. Juni 1986³⁴⁶****Art. 21** Strafverfolgung

¹ Die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen ist Sache der Kantone.

² Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen verfolgt und beurteilt Widerhandlungen bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr. Liegt gleichzeitig eine Widerhandlung gegen das Zollgesetz vom 18. März 2005 oder das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009 vor, so verfolgt und beurteilt das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit die Widerhandlungen.

³ Stellt eine Widerhandlung gleichzeitig eine nach Absatz 2 sowie eine durch die gleiche Bundesbehörde zu verfolgende Widerhandlung gegen das Bundesgesetz vom 16. März 2012 über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten, das Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005, das Zollgesetz vom 18. März 2005, das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009, das Lebensmittelgesetz vom 20. Juni 2014 oder das Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 dar, so wird die für die schwerste Widerhandlung angedrohte Strafe angewendet; diese kann angemessen erhöht werden.

Art. 21 Abs. 2

² Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen verfolgt und beurteilt Widerhandlungen bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr. Liegt gleichzeitig eine Widerhandlung gegen das BAZG-Vollzugaufgabengesetz vom ...³⁴⁷, das Zollabgabengesetz vom ...³⁴⁸ oder das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009³⁴⁹ vor, so verfolgt und beurteilt das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit die Widerhandlungen.

346 SR **922.0**
 347 SR ...
 348 SR ...
 349 SR **641.20**

Geltendes Recht**Art. 20** Strafverfolgung

¹ Die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen ist Sache der Kantone.

² Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen verfolgt und beurteilt Widerhandlungen bei der Einfuhr. Liegt gleichzeitig eine Widerhandlung gegen das Zollgesetz vom 18. März 2005 oder das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009 vor, so verfolgt und beurteilt das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit die Widerhandlungen.

³ Stellt eine Widerhandlung gleichzeitig eine nach Absatz 2 sowie eine durch die gleiche Bundesbehörde zu verfolgende Widerhandlung gegen das Bundesgesetz vom 16. März 2012 über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten, das Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005, das Zollgesetz vom 18. März 2005, das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009, das Lebensmittelgesetz vom 20. Juni 2014 oder das Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 dar, so wird die für die schwerste Widerhandlung angedrohte Strafe angewendet; diese kann angemessen erhöht werden.

Bundesrat**51. Bundesgesetz vom 21. Juni 1991³⁵⁰
über die Fischerei***Art. 20 Abs. 2 zweiter Satz und 3*

2 ...

... Liegt gleichzeitig eine Widerhandlung gegen das BAZG-Vollzugsaufgabengesetz vom ...³⁵¹, das Zollabgabengesetz vom ...³⁵² (ZoG) oder das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009³⁵³ (MWSTG) vor, so verfolgt und beurteilt das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) die Widerhandlungen.

³ Stellt eine Widerhandlung gleichzeitig eine nach Absatz 2 sowie eine durch die gleiche Bundesbehörde zu verfolgende Widerhandlung gegen das Bundesgesetz vom 16. März 2012³⁵⁴ über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten, das Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005³⁵⁵, das ZoG, das MWSTG, das Lebensmittelgesetz vom 20. Juni 2014³⁵⁶ oder das Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966³⁵⁷ dar, so wird die für die schwerste Widerhandlung angedrohte Strafe angewendet; diese kann angemessen erhöht werden.

Nationalrat

| | |
|-----|-----------|
| 350 | SR 923.0 |
| 351 | SR ... |
| 352 | SR ... |
| 353 | SR 641.20 |
| 354 | SR 453 |
| 355 | SR 455 |
| 356 | SR 817.0 |
| 357 | SR 916.40 |

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Art. 21** Bund**Art. 21 Abs. 3**

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

² Er beaufsichtigt den kantonalen Vollzug dieses Gesetzes.

³ Die eidgenössischen Grenzwächter müssen die kantonalen Organe, die mit der Fischereiaufsicht in den schweizerischen Grenzgewässern betraut sind, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen, soweit es der Zolldienst gestattet.

³ Das BAZG muss die kantonalen Organe, die mit der Fischereiaufsicht in den schweizerischen Grenzgewässern betraut sind, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen, soweit es die Aufgaben des BAZG gestatten.

⁴ Die Bundesbehörde, die ein anderes Bundesgesetz oder einen Staatsvertrag vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug des Bundesgesetzes über die Fischerei zuständig. Sie hört vor ihrem Entscheid die betroffenen Kantone an. Das Bundesamt für Umwelt und die übrigen betroffenen Bundesstellen wirken nach den Artikeln 62a und 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 beim Vollzug mit.

⁵ Eignet sich das Verfahren nach Absatz 4 für bestimmte Aufgaben nicht, so regelt der Bundesrat den Vollzug durch die betroffenen Bundesstellen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****52. Edelmetallkontrollgesetz vom 20. Juni 1933³⁵⁸ in der Fassung der Änderung vom 19. März 2021³⁵⁹****52. ...****Art. 12****Art. 12 Abs. 1^{bis}**

d. Eintragung

¹ Das Zentralamt führt ein Register zur Eintragung der Verantwortlichkeitsmarken, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Der Entscheid über die Eintragung wird dem Anmeldenden durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt, im Fall der Abweisung unter Angabe des Rechtsmittels gegen den Entscheid.

^{1bis} Die Eintragungsdauer beträgt 10 Jahre vom Tag der Eintragung an. Sie kann vor Ablauf der Frist gegen Bezahlung einer Gebühr um jeweils 10 Jahre verlängert werden.

² Fallen in der Folge die gesetzlichen Voraussetzungen der Eintragung einer Verantwortlichkeitsmarke weg oder ist die Eintragungsdauer abgelaufen, ohne dass rechtzeitig ein Verlängerungsgesuch gestellt wurde, so wird die Verantwortlichkeitsmarke im Register gestrichen. Ebenso kann die Marke gestrichen werden, wenn der Inhaber sich ihrer zur Übertretung dieses Gesetzes bedient hat. Die Streichung wird durch das Zentralamt angeordnet und dem Markeninhaber, unter Angabe des Rechtsmittels, durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt.

Geltendes Recht**Art. 20**

Einfuhr

¹ Im Ausland hergestellte, diesem Gesetz unterstellte Waren dürfen nur in den Inlandverkehr gebracht werden, wenn sie den Vorschriften des vorliegenden Gesetzes entsprechen. Das Erfordernis der amtlichen Prüfung der in Artikel 13 Absatz 1 genannten Uhrgehäuse wird auf die aus dem Ausland eingeführten fertigen Uhren mit solchen Gehäusen ausgedehnt.

² Der Bundesrat kann für besondere Waren Ausnahmen vorsehen.

³ Die diesem Gesetz unterstellten Waren können bei der Einfuhr einer umfassenden oder stichprobenweisen Kontrolle unterworfen werden. Wird bei der Kontrolle eine strafbare Handlung festgestellt, so ist die Ware zu beschlagnahmen und dem Zentralamt zur Erstattung der Strafanzeige zur Verfügung zu stellen. Entspricht die Ware den gesetzlichen Vorschriften nicht, ohne dass eine strafbare Handlung vorliegt, so wird sie über die Grenze zurückgewiesen.

⁴ Uhrgehäuse und Uhren, die der obligatorischen amtlichen Prüfung unterliegen, sind durch die Zollstelle, welche die Zollveranlagung vornimmt, an das zuständige Kontrollamt weiterzuleiten.

⁵ Für Reisemuster, die von Handelsreisenden unter Beobachtung der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 1. Oktober 1925 über das Zollwesen und der Handelsverträge eingeführt werden, aber nicht im Inlande verbleiben, können erleichternde Bestimmungen aufgestellt werden, wenn der Herkunftsstaat Gegenrecht hält.

Bundesrat*Art. 20 Abs. 1 erster Satz sowie Abs. 3–5*

¹ Im Ausland hergestellte Edelmetall-, Mehrmetall-, Plaqué- und Ersatzwaren dürfen nur in den Inlandverkehr gebracht werden, wenn sie den Vorschriften des vorliegenden Gesetzes entsprechen. ...

³ *Aufgehoben*

⁴ *Aufgehoben*

⁵ *Aufgehoben*

Nationalrat

Geltendes Recht**Art. 22**

Durchfuhr

¹ Sendungen im direkten Transit können amtlich geprüft werden. Artikel 20 Absatz 3 ist sinngemäss anwendbar.

² Dagegen finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung auf diejenigen Waren, die nicht in den Inlandsverkehr gelangen und unter Zollkontrolle geblieben sind, jedoch mit schweizerischen Transportpapieren unverzollt nach dem Ausland weitergesandt werden.

³ Für die Auslagerung von Waren aus Zolllagern und Zollfreilagern gelten die Artikel 20, 21 und 22 Absatz 2 sinngemäss.

Art. 22a

Anzeige verdächtiger Waren

Hat das Zentralamt den Verdacht, dass auf ein-, aus- oder durchgeführten Waren unberechtigterweise die Verantwortlichkeitsmarke oder das Schmelzer- oder Prüferzeichen eines anderen verwendet oder nachgeahmt worden ist oder dass sonst ein Verstoß gegen die Bestimmungen zum Schutz des geistigen Eigentums vorliegt, so teilt es dies dem Geschädigten mit. Die Waren können zurückbehalten werden.

Bundesrat*Art. 22 Abs. 1 zweiter Satz sowie Abs. 2 und 3*

¹...

... . *Aufgehoben*

² *Aufgehoben*

³ *Aufgehoben*

Art. 22a

Kontrollen bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie bei der Auslagerung aus einem Zolllager

¹ Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) kontrolliert, ob Edelmetall-, Mehrmetall-, Plaqué- und Ersatzwaren bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie bei der Auslagerung aus einem Zolllager den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen.

² Auf die Kontrolle nach Absatz 1 ist das BAZG-Vollzugsaufgabengesetz vom ...³⁶⁰ (BAZG-VG) anwendbar, soweit das vorliegende Gesetz keine besondere Regelung enthält.

³ Die Kontrollen werden im schweizerischen Staatsgebiet und, soweit völkerrechtliche Verträge es vorsehen, in den Zollanschlussgebieten durchgeführt.

⁴ Stellt das BAZG fest, dass die kontrollierten Waren den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entsprechen oder hat es einen entsprechenden Verdacht, so behält es die Waren zurück. Es kann das Zentralamt für die Prüfung, ob die Waren den Vorschriften dieses Gesetzes ent-

Nationalrat

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

sprechen, beiziehen. Das Zentralamt teilt dem BAZG das Prüfergebnis mit.

⁵ Hat das Zentralamt den Verdacht, dass auf den kontrollierten Waren unberechtigterweise die Verantwortlichkeitsmarke oder das Schmelzer- oder Prüferzeichen einer anderen Person verwendet oder nachgeahmt worden ist, so teilt es dies dieser Person mit. Ist die Person nicht auffindbar oder kann das Zentralamt davon ausgehen, dass kein Interesse an der Mitteilung besteht, so kann auf die Mitteilung verzichtet werden.

Art. 22b

Massnahmen nach durchgeführter Kontrolle

¹ Ergibt die Kontrolle des BAZG oder die Prüfung des Zentralamts, dass die bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr oder der Auslagerung aus einem Zolllager kontrollierten Waren den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entsprechen, so kann das BAZG eine der folgenden Massnahmen anordnen:

- a. Rückweisung der Waren über die Grenze innerhalb der gesetzten Frist;
- b. Rückgabe der Waren mit der Auflage, diese innerhalb der gesetzten Frist so anzupassen, dass sie den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen;
- c. vereinfachte Vernichtung der Waren nach Artikel 22d; oder
- d. Beschlagnahme der Waren, wenn keine der Massnahmen nach den Buchstaben a–c angeordnet werden kann.

² Das BAZG zieht die Waren ein, wenn:

- a. die nach Absatz 1 Buchstaben a und b angeordneten Massnahmen nicht fristgerecht umgesetzt worden sind; oder
- b. sie nach Absatz 1 Buchstabe d beschlagnahmt worden sind.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Art. 22c**

Vernichtung von eingezogenen Waren

Eingezogene Waren werden vernichtet. Kann dabei verwertbares Metall herausgelöst werden, so wird dieses vom BAZG verwertet. Der Verwertungserlös abzüglich der Vernichtungskosten fällt unter Vorbehalt des Bundesgesetzes vom 19. März 2004³⁶¹ über die Teilung eingezogener Vermögenswerte dem Bund zu.

Art. 22d

Vereinfachte Vernichtung von Waren in kleinen Mengen und von unbedeutendem Wert

¹ Für die vereinfachte Vernichtung von Waren in kleinen Mengen und von unbedeutendem Wert gilt Artikel 110 BAZG-VG³⁶².

² Ein allfälliger Erlös aus dem Metall, das bei der Vernichtung herausgelöst wird, fällt dem Bund zu.

Art. 23

Hausierverbot

Das Hausieren mit Waren, welche diesem Gesetz unterstellt sind, ist untersagt. Dies gilt auch für die Bestellaufnahme durch Kleinreisende.

Art. 23 erster Satz

Das Hausieren mit Edelmetall-, Mehrmetall-, Plaqué- und Ersatzwaren ist untersagt. ...

361 SR 312.4
362 SR ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat***Gliederungstitel vor Art. 24***Vierter Abschnitt: Verkehr mit Schmelzprodukten und Schmelzgut****Vierter Abschnitt: Schmelzprodukte****Art. 31***Art. 31 Abs. 2*

b. Pflichten des Inhabers. Stempelzeichen

¹ Jedes Schmelzprodukt muss das Stempelzeichen des Inhabers der Bewilligung tragen. Der Druckstock des Stempelzeichens ist beim Zentralamt zu hinterlegen und darf ohne Bewilligung dieser Amtsstelle nicht verändert werden. Die Hinterlegung ist im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu veröffentlichen.

² Der Bundesrat setzt die Verpflichtungen des Inhabers der Schmelzbewilligung fest.

² Der Bundesrat setzt die Verpflichtungen des Inhabers der Schmelzbewilligung fest. Er richtet sich dabei nach internationalen Standards.

*Einfügen vor dem Gliederungstitel des Fünften Abschnitts**Art. 34a*

Einfuhr, Auslagerung und Inverkehrbringen

¹ Schmelzprodukte dürfen eingeführt, aus einem Zolllager ausgelagert oder in Verkehr gebracht werden, wenn sie versehen sind mit:

- a. dem Stempelzeichen (Art. 31 Abs. 1);
- b. dem Stempel des Kontrollamtes oder des Handelsprüfers (Art. 33 Abs. 2);
- c. der Angabe des Feingehalts (Art. 33 Abs. 2);
- d. dem Namen des Metalls.

² Handelsprüfer dürfen Schmelzprodukte, die mit keiner oder nicht mit allen Angaben nach Absatz 1 versehen sind, einführen oder aus einem Zolllager auslagern, wenn sie über eine

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

Bewilligung nach Artikel 24 und über eine Bewilligung nach Artikel 42^{bis} verfügen.

³ Der Bundesrat kann für das Inverkehrbringen und für die Einfuhr von Bankedelmetallen Erleichterungen von den Anforderungen nach Absatz 1 vorsehen, soweit dies nötig ist, um den Usanzen des internationalen Edelmetallmarktes Rechnung zu tragen. Als Bankedelmetalle gelten Schmelzprodukte, die für den Handel zwischen Banken bestimmt sind.

Art. 34b

Kontrolle und Massnahmen bei der Einfuhr und Auslagerung

Für die Kontrolle von Schmelzprodukten und für die danach zu ergreifenden Massnahmen bei der Einfuhr oder der Auslagerung aus einem Zolllager gelten die Artikel 22a–22d.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Art. 36**

b. Obliegenheiten

¹ Das Zentralamt überwacht den Verkehr mit Edelmetallen und Edelmetallwaren nach diesem Gesetz und nach dem Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997 (GwG).

² Ihm obliegen insbesondere:

- a. die Eintragung der Verantwortlichkeitsmarken;
- b. die Überwachung der amtlichen Prüfung und der Punzierung der Edelmetallwaren;
- c. die Erteilung der Schmelz- und der Ankaufsbewilligungen;
- d. die Führung des Registers über die Personen, die gewerbsmässig Schmelzgut ankaufen;
- e. die Überwachung des gewerbsmässigen Ankaufs von Schmelzgut;
- f. die Überwachung der Feingehaltsbestimmungen von Schmelzprodukten;
- g. die Überwachung der Geschäftsführung der Kontrollämter und der Handelsprüfer;
- h. die Ausstellung der Diplome für die beeidigten Edelmetallprüfer und der Berufsausübungsbewilligungen für die Handelsprüfer.

³ Es erhebt Gebühren für seine Überwachungstätigkeit über den Verkehr mit Edelmetallen und Edelmetallwaren sowie eine Aufsichtsabgabe für die Kosten der Tätigkeiten nach Absatz 2 Buchstabe e sowie nach Artikel 42^{ter}, die durch die Gebühren nicht gedeckt sind. Die Aufsichtsabgabe für die Tätigkeiten nach Absatz 2 Buchstabe e wird als Pauschalbetrag für einen Zeitraum von vier Jahren erhoben. Für die Bemessung der jährlichen Aufsichtsabgabe für Tätigkeiten nach Artikel 42^{ter} sind die Bilanzsumme und der Bruttoertrag massgebend. Der Bundesrat regelt die Gebühren und die Aufsichtsabgabe im Einzelnen.

Art. 36 Abs. 1

¹ Das Zentralamt beaufsichtigt den Verkehr mit Edelmetallen und Edelmetallwaren nach diesem Gesetz und nach dem Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997³⁶³.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Art. 36^{bis}****Datenbearbeitung**

¹ Für die Datenbearbeitung durch das BAZG, das Zentralamt und die eidgenössischen Kontrollämter gilt der 8. Titel BAZG-VG³⁶⁴.

² Die Datenbearbeitung durch die kantonalen Kontrollämter richtet sich nach der anwendbaren kantonalen Gesetzgebung. Wird nach Artikel 42^{quinquies} vereinbart, dass die Verfahren über das Informationssystem des BAZG (Art. 118 BAZG-VG) durchgeführt werden, so gilt für die Datenbearbeitung der 8. Titel BAZG-VG.

Art. 38**b. Obliegenheiten**

¹ Die Kontrollämter besorgen die amtliche Prüfung und Punzierung der Edelmetallwaren. Sie können auch Feingehaltsbestimmungen von Schmelzprodukten vornehmen. Es kann ihnen ein örtlich umschriebener Geschäftskreis zugeteilt werden. Sie sind zuständig zur Kontrolle über die in diesem Kreise hergestellten Edelmetallwaren und Schmelzprodukte. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann das Zentralamt Ausnahmen bewilligen. Der Handel mit Schmelzgut und Schmelzprodukten und die Vornahme von Schmelzungen auf fremde Rechnung sind den Kontrollämtern untersagt. Beim Vorliegen besonderer Umstände kann das Eidgenössische Finanzdepartement die Ermächtigung zur Vornahme solcher Schmelzungen erteilen.

Art. 38 Abs. 3

Geltendes Recht

² Die Kontrollämter haben das Zentralamt in seiner Aufsichtsführung über die Handhabung dieses Gesetzes zu unterstützen. Insbesondere haben sie ihm alle von ihnen wahrgenommenen Vergehen anzuzeigen und die erforderlichen Massnahmen zur Feststellung des Tatbestandes von sich aus oder nach Weisung des Zentralamtes oder der Polizeibehörden vorzunehmen.

³ Die Beamten der Kontrollämter sind zur Verschwiegenheit über alle Wahrnehmungen verpflichtet, die sie in ihrer dienstlichen Tätigkeit machen oder die ihrer Natur nach geheim zu halten sind.

⁴ Für den Schaden aus fehlerhafter Ausführung der dem Kontrollamt übertragenen Amtshandlungen sind bei eidgenössischen Kontrollämtern der Bund, bei den andern der Kanton haftbar, soweit die fehlbaren Organe dafür nicht aufzukommen vermögen.

Bundesrat

³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kontrollämter sind zur Verschwiegenheit über alle Wahrnehmungen verpflichtet, die sie in ihrer dienstlichen Tätigkeit machen oder die ihrer Natur nach geheim zu halten sind.

Art. 38a**Gewerbliche Leistungen**

¹ Das Zentralamt und die eidgenössischen Kontrollämter können Dritten gewerbliche Leistungen erbringen, wenn diese Leistungen:

- a. mit den Hauptaufgaben in einem engen Zusammenhang stehen;
- b. die Erfüllung der Hauptaufgaben nicht beeinträchtigen;
- c. keine bedeutenden zusätzlichen sachlichen und personellen Mittel erfordern; und
- d. keine Wettbewerbsverzerrungen verursachen, insbesondere wenn sie zu Marktbedingungen und ohne Quersubventionierungen erbracht werden.

² Gewerbliche Leistungen sind auf der Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung zu mindestens kostendeckenden Preisen zu er-

Nationalrat

Geltendes Recht**Art. 39**

Amtliche beeidigte Edelmetallprüfer

a. Diplom

¹ Die Beamten der Kontrollämter, denen die Prüfung der zur amtlichen Stempelung bestimmten Edelmetallwaren und Mehrmetallwaren und die Feingehaltsbestimmung von Schmelzprodukten obliegt, müssen ein eidgenössisches Diplom als beeidigter Edelmetallprüfer besitzen. Es wird nach erfolgreich bestandener Diplomprüfung durch das Zentralamt ausgestellt. Der diplomierte beeidigte Edelmetallprüfer leistet vor dem Zentralamt den Eid oder das Gelübde auf getreue Erfüllung seiner Amtspflichten.

² Die Voraussetzungen zur Erwerbung des eidgenössischen Diploms werden durch den Bundesrat bestimmt.

Bundesrat

bringen.

Art. 39

Amtliche beeidigte Edelmetallprüfer / a. Diplom

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kontrollämter, denen die Feingehaltsbestimmung von Schmelzprodukten obliegt, müssen ein eidgenössisches Diplom als beeidigte Edelmetallprüferin oder beeidigter Edelmetallprüfer besitzen. Das Diplom wird nach erfolgreich bestandener Diplomprüfung durch das Zentralamt ausgestellt. Die beeidigte Edelmetallprüferin oder der beeidigte Edelmetallprüfer muss vor dem Zentralamt den Eid oder das Gelübde auf getreue Erfüllung seiner Amtspflichten leisten.

² Der Bundesrat regelt die fachlichen und persönlichen Anforderungen an den Erwerb des eidgenössischen Diploms. Das BAZG regelt die Zulassungsbedingungen zur Ausbildung sowie deren Inhalt und Dauer. Es regelt ferner die Prüfungsanforderungen.

Gliederungstitel vor Artikel 42^{quater}

Sechster Abschnitt: Verfahrensrecht und Rechtsschutz

Art. 42^{quater}

Von Bundesbehörden geführte Verfahren

Verfahren nach diesem Gesetz, die das BAZG, das Zentralamt und die eidgenössischen Kontrollämter führen, richten sich nach dem 1. Kapitel des 5. Titel BAZG-VG³⁶⁵.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat***Art. 42^{quinquies}*

Von kantonalen Kontrollämtern geführte Verfahren

¹ Die Kantone können mit dem Bund vereinbaren, dass die von den kantonalen Kontrollämtern geführten Verfahren elektronisch über das Informationssystem des BAZG (Art. 118 BAZG-VG³⁶⁶) durchgeführt werden. Das Verfahrensrecht richtet sich in diesem Fall nach dem 1. Kapitel des 5. Titels BAZG-VG.

² Die Vereinbarungen regeln insbesondere die Beteiligung an den Kosten für die Benützung des Informationssystems.

*Gliederungstitel vor Art. 43**Aufgehoben***Sechster Abschnitt: Beschwerden****Art. 43**

¹ Verfügungen der Kontrollämter und der Handelsprüfer können mit Beschwerde an das Zentralamt angefochten werden.

Art. 43 *Rechtsschutz*

¹ Gegen Verfügungen der eidgenössischen und kantonalen Kontrollämter kann beim Zentralamt Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen und Beschwerdeentscheide des Zentralamts richtet sich der Rechtsweg nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968³⁶⁷.

³ Gegen Verfügungen des BAZG richtet sich der Rechtsweg nach dem 2. Kapitel des 5. Titels des BAZG-VG³⁶⁸.

366 SR ...
367 SR **172.021**
368 SR ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****7. Abschnitt: Strafbestimmungen****Art. 44**

1. Widerhandlungen

a. Täuschung

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich

- a. unter einer zur Täuschung geeigneten oder durch dieses Gesetz verbotenen Bezeichnung Waren, die den vorgeschriebenen Feingehalt nicht besitzen, als Edelmetallwaren oder Waren, die den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entsprechen, als Mehrmetall-, Plaqué- oder Ersatzwaren zur Punzierung vorweist oder zum Zwecke der Veräusserung anfertigt, anfertigen lässt oder einführt, feilbietet oder verkauft;

- b. Edelmetallwaren oder Mehrmetallwaren mit einer Stempelung versieht, die auf einen höheren Feingehalt als den wirklich vorhandenen schliessen lässt.

² Handelt der Täter gewerbsmässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe nicht unter 30 Tagessätzen.

³ Handelt der Täter fahrlässig, so wird er mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft. Entschuldbare Irrtümer, die im Herstellungsprozess unterlaufen, gelten nicht als Fahrlässigkeit.

Art. 44

1. Widerhandlungen

a. Täuschung

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. unter einer zur Täuschung geeigneten oder durch dieses Gesetz verbotenen Bezeichnung Waren, die den vorgeschriebenen Feingehalt nicht besitzen, als Edelmetallwaren oder Waren, die den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entsprechen, als Mehrmetall-, Plaqué- oder Ersatzwaren zur Punzierung vorweist oder zum Zweck der Veräusserung anfertigt, anfertigen lässt, ein-, aus- oder durchführt, aus einem Zolllager auslagert oder in Verkehr bringt;

- b. Edelmetallwaren oder Mehrmetallwaren mit einer Stempelung versieht, die auf einen höheren Feingehalt als den wirklich vorhandenen schliessen lässt.

² Handelt der Täter gewerbsmässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen.

³ Handelt der Täter fahrlässig, so wird er mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Art. 45**

b. Fälschung und Verfälschung von Stempeln

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. amtliche schweizerische, ausländische oder internationale Stempel, Punzen oder Stempelzeichen fälscht oder verfälscht;
- b. solche Zeichen verwendet;
- c. Geräte zum Fälschen oder Verfälschen solcher Zeichen anfertigt, sich verschafft oder an Dritte abgibt.

² Handelt der Täter fahrlässig, so wird er mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft.

³ Artikel 246 des Strafgesetzbuches ist nicht anwendbar.

Art. 46

c. Missbrauch von Stempeln

¹ Wer vorsätzlich amtliche schweizerische, ausländische oder internationale Stempel unrechtmässig gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Handelt der Täter fahrlässig, so wird er mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft.

Art. 47

d. Stempelvorschriften, Verletzung; Missbrauch von Marken und Zeichen; Veränderung von Punzen

Art. 45 Abs. 1 und 2

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. amtliche schweizerische, ausländische oder internationale Stempel, Punzen oder Stempelzeichen fälscht oder verfälscht;
- b. gefälschte oder verfälschte Stempel, Punzen oder Stempelzeichen nach Buchstabe a verwendet;
- c. Geräte zum Fälschen oder Verfälschen von Stempeln, Punzen oder Stempelzeichen nach Buchstabe a anfertigt, sich verschafft oder an Dritte abgibt.

² *Aufgehoben*

Art. 46

c. Missbrauch von Stempeln

Wer vorsätzlich amtliche schweizerische, ausländische oder internationale Stempel unrechtmässig gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 47 Sachüberschrift und Abs. 1

d. Stempelvorschriften, Verletzung; Missbrauch von Marken und Zeichen; Veränderung der Punzierung

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. Edelmetallwaren ohne Angabe des Feingehaltes oder ohne Verantwortlichkeitsmarke, Schmelzprodukte ohne Angabe des Feingehaltes oder ohne Schmelzer- oder Prüferzeichen oder Uhrgehäuse ohne Punzierung in Verkehr bringt;
- b. Waren als Mehrmetallwaren oder Plaquéwaren ohne die vorgesehene Bezeichnung oder ohne Verantwortlichkeitsmarke ausgibt oder in Verkehr bringt;
- c. unberechtigterweise die Verantwortlichkeitsmarke oder das Schmelzer- oder Prüferzeichen eines anderen nachahmt oder verwendet;
- d. Edelmetallwaren oder Schmelzprodukte in Verkehr bringt, auf denen die Feingehaltsangabe oder der Abdruck eines amtlichen Stempels verändert oder entfernt worden ist.

² Handelt der Täter fahrlässig, so wird er mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft.

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. Edelmetallwaren ohne Angabe des Feingehaltes oder ohne Verantwortlichkeitsmarke oder Uhrgehäuse ohne Punzierung ein-, aus- oder durchführt, aus einem Zolllager auslagert oder in Verkehr bringt;
- b. Waren als Mehrmetallwaren oder Plaquéwaren ohne die vorgesehene Bezeichnung oder ohne Verantwortlichkeitsmarke ausgibt, ein-, aus- oder durchführt, aus einem Zolllager auslagert oder in Verkehr bringt;
- c. unberechtigterweise die Verantwortlichkeitsmarke oder das Schmelzer- oder Prüferzeichen eines anderen nachahmt oder verwendet;
- d. Edelmetallwaren oder Schmelzprodukte ein-, aus- oder durchführt, aus einem Zolllager auslagert oder in Verkehr bringt, auf denen die Feingehaltsangabe oder der Abdruck eines amtlichen Stempels verändert oder entfernt worden ist.

Geltendes Recht**Art. 48**

e. Handlungen ohne Bewilligung, Nichteinhaltung der Sorgfalts- und Dokumentationspflichten sowie der Registrierungspflicht

Wer ohne Schmelzbewilligung, Ankaufsbewilligung oder Berufsausübungsbewilligung als Handelsprüfer Handlungen vornimmt, für die eine der genannten Bewilligungen vorgeschrieben ist, wer die Sorgfalts- und Dokumentationspflichten nach Artikel 31a Absatz 1 oder die Registrierungspflicht nach Artikel 31a Absatz 2 nicht einhält

wird mit Busse bestraft.

Art. 49

f. Widerhandlungen beim Hausieren und beim Erwerb von Schmelzgut

Wer dem Hausierverbot der Artikel 23 und 28 zuwiderhandelt,

wer gegen die Vorschriften über den Erwerb von Schmelzgut zur eigenen Verwendung verstösst,

wird mit Busse ... bestraft.

Bundesrat**Art. 48**

e. Handlungen ohne Bewilligung sowie Nichteinhaltung der Sorgfalts- und Dokumentationspflichten und der Registrierungspflicht

¹ Wer ohne Schmelzbewilligung, ohne Ankaufsbewilligung oder ohne Berufsausübungsbewilligung als Handelsprüfer vorsätzlich Handlungen vornimmt, für die eine der genannten Bewilligungen vorgeschrieben ist, wird mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft.

² Handelt der Täter fahrlässig, so wird er mit Busse bis zu 30 000 Franken bestraft.

³ Wer die Sorgfalts- und Dokumentationspflichten nach Artikel 31a Absatz 1 oder die Registrierungspflicht nach Artikel 31a Absatz 2 nicht einhält, wird mit Busse bestraft.

Art. 49

f. Widerhandlungen beim Hausieren

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Hausierverbot nach Artikel 23 zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.

Art 49a

g. Verkehr mit und Einfuhr von Schmelzprodukten ohne Bezeichnung

¹ Wer vorsätzlich Schmelzprodukte, die nicht mit den Angaben nach Artikel 34a versehen sind, einführt, aus einem Zolllager auslagert oder in Verkehr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Nationalrat

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

² Handelt der Täter fahrlässig, so wird er mit Busse bis 50 000 Franken bestraft.

Art 49b

h. Verletzung von Sorgfaltspflichten

¹ Wer als Inhaber einer Schmelzbewilligung vorsätzlich seine Sorgfaltspflicht nach Artikel 31 Absatz 2 verletzt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.

² Handelt der Täter fahrlässig, wird er mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft.

Art. 50

g. Unerlaubte Wiedergabe von Waren

¹ Beamte des Zentralamtes oder eines Kontrollamtes, die von einer beim Amte eingehenden Ware eine Wiedergabe anfertigen oder anfertigen lassen, werden mit einer Busse ... bestraft.

² Vorbehalten bleibt der Artikel 40 Absatz 2.

Art. 50

Aufgehoben

Art. 51

2. Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb juristischer Personen und Gesellschaften

Werden Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so finden die Strafbestimmungen auf diejenigen Personen Anwendung, welche als Organe, als Gesellschafter oder als Angestellte gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Die juristische Person oder Gesellschaft haftet jedoch solidarisch mit den verurteilten Einzelpersonen für den Betrag der verhängten Bussen und Kosten.

Art. 51

Aufgehoben

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Art. 52**

3. Einziehung

¹ Stempelgeräte, die zu Widerhandlungen dienen, sind einzuziehen.

Im Falle der Verurteilung wegen Täuschung nach Artikel 44 kann das Gericht die Einziehung der Waren verfügen, welche zur Begehung der Widerhandlung dienen. Die Waren sind zu zerstören. Der Erlös aus dem Verkauf des Metalls verfällt unter Vorbehalt des Bundesgesetzes vom 19. März 2004 über die Teilung eingezogener Vermögenswerte dem Bund.

Art. 52 Sachüberschrift, Abs. 2

2. Einziehung

² Im Falle der Verurteilung wegen Täuschung nach Artikel 44 kann die Strafverfolgungsbehörde die Einziehung der Waren verfügen, welche zur Begehung der Widerhandlung dienen. Der Erlös aus dem Verkauf des Metalls fällt unter Vorbehalt des Bundesgesetzes vom 19. März 2004³⁶⁹ über die Teilung eingezogener Vermögenswerte dem Bund zu.

Art. 53

4. ...

*Art. 53**Aufgehoben**Art. 53**Streichen (= gemäss geltendem Recht)***Art. 54**

5. Strafverfahren

¹ ...

² ...

³ Das Zentralamt und die Kontrollämter haben die von ihnen wahrgenommenen Widerhandlungen der zuständigen Strafverfolgungsbehörde anzuzeigen. ...

*Art. 54**Aufgehoben*

Geltendes Recht**Art. 55**

6. Ordnungswidrigkeiten

a. Strafbarkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift dieses Gesetzes oder einer Ausführungsverordnung oder einer auf Grund solcher Vorschriften erlassenen allgemeinen Weisung oder unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Einzelverfügung zuwiderhandelt, wird mit Ordnungsbussen bis zu 2000 Franken bestraft.

Art. 56

b. Anwendbares Recht und Strafverfolgungsbehörde

¹ Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtsgesetzes vom 22. März 1974 (Art. 2–13) sind anwendbar.

² Die Widerhandlungen im Sinne von Artikel 55 werden nach den Verfahrensvorschriften des Verwaltungsstrafrechtsgesetzes vom 22. März 1974 vom Zentralamt verfolgt und beurteilt. Die Kontrollämter sind verpflichtet, die von ihnen wahrgenommenen Ordnungswidrigkeiten dem Zentralamt anzuzeigen. Die nämliche Verpflichtung obliegt den beeidigten Edelmetallprüfern und Handelsprüfern.

Bundesrat*Art. 55*

3. Ordnungswidrigkeiten

¹ Mit Busse bis zu 5000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder bewusst fahrlässig gegen eine Vorschrift dieses Gesetzes oder gegen eine seiner Ausführungsvorschriften verstösst, deren Übertretung unter Hinweis auf die Strafdrohung dieser Bestimmung für strafbar erklärt wird.

² Mit Busse bis zu 2000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich gegen eine unter Hinweis auf die Strafdrohung dieser Bestimmung an ihn gerichtete Verfügung des Zentralamtes oder der eidgenössischen Kontrollämter verstösst.

Art. 56

4. Zuständigkeit und Meldepflicht

¹ Für Widerhandlungen gegen die Strafbestimmungen nach den Artikeln 44–55 sind das BAZG-VG³⁷⁰ und das Bundesgesetz vom 22. März 1974³⁷¹ über das Verwaltungsstrafrecht anwendbar. Verfolgende und urteilende Behörde ist das BAZG.

² Die kantonalen Kontrollämter sowie die beeidigten Edelmetallprüferinnen und -prüfer und Handelsprüferinnen und -prüfer sind verpflichtet, die von ihnen wahrgenommenen Widerhandlungen dem BAZG anzuzeigen.

Nationalrat

370 SR ...
371 SR 313.0

Geltendes Recht**Art. 56a**

7. Widerhandlungen im Handel mit Bankedelmetallen

a. Tätigkeit ohne Bewilligung

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich ohne Bewilligung eine Tätigkeit nach Artikel 42^{bis} Absatz 1 oder 3 ausübt.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.

Art. 56e

e. Missachten von Verfügungen des Zentralamtes

Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer einer vom Zentralamt unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels ergangenen rechtskräftigen Verfügung oder einem Entscheid der Rechtsmittelinstanzen vorsätzlich nicht Folge leistet.

Bundesrat**Art. 56a Sachüberschrift**

5. Widerhandlungen im Handel mit Bankedelmetallen

a. Tätigkeit ohne Bewilligung

Art. 56e

e. Missachten von Verfügungen des Zentralamtes

Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer im Rahmen des Handels mit Bankedelmetallen nach Artikel 42^{bis} und 42^{ter} einer vom Zentralamt unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels ergangenen rechtskräftigen Verfügung oder einem Entscheid der Rechtsmittelinstanzen vorsätzlich nicht Folge leistet.

Nationalrat

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

*Einfügen nach den Schlussbestimmungen zur
Änderung vom 19. März 2021*

Schlussbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Die Eintragungsdauer für Verantwortlichkeitsmarken, die bei Inkrafttreten der Änderung vom ... im Register nach Artikel 12 eingetragen sind, richtet sich nach bisherigem Recht. Die Verlängerung richtet sich nach neuem Recht.

² Schmelzprodukte, die vor Inkrafttreten der Änderung vom ... eingeführt worden sind, aber nicht mit den Angaben nach Artikel 34a versehen sind, dürfen ohne Anpassungen während zwei Jahren ab dem Inkrafttreten aus einem Zolllager ausgelagert oder in Verkehr gebracht werden, sofern sie mit den nach bisherigem Recht vorgeschriebenen Angaben versehen sind.

³ Strafverfahren, die beim Inkrafttreten hängig sind, werden von den nach bisherigem Recht zuständigen Behörden weitergeführt.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****53. Preisüberwachungsgesetz vom
20. Dezember 1985³⁷²****Art. 13** Beurteilungselemente

¹ Bei der Prüfung, ob eine missbräuchliche Erhöhung oder Beibehaltung eines Preises vorliegt, hat der Preisüberwacher insbesondere zu berücksichtigen:

- a. die Preisentwicklung auf Vergleichsmärkten;
- b. die Notwendigkeit der Erzielung angemessener Gewinne;
- c. die Kostenentwicklung;
- d. besondere Unternehmerleistungen;
- e. besondere Marktverhältnisse.

² Bei der Überprüfung der Kosten kann der Preisüberwacher auch den Ausgangspreis (Preissockel) berücksichtigen.

Art. 13 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Prüft der Preisüberwacher in Anwendung von Artikel 37 des BAZG-Vollzugsaufgabengesetzes vom ...³⁷³, ob eine missbräuchliche Erhöhung oder Beibehaltung des Preises vorliegt, der von den Konsumentinnen und Konsumenten für die Erstellung der Warenanmeldung verlangt wird, so kann er zudem die Kosten, die einer effizient arbeitenden Datenverantwortlichen für eine vereinfachte Warenanmeldung erwachsen wären, berücksichtigen.

372 SR 942.20
373 SR ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****54. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982³⁷⁴
über aussenwirtschaftliche Massnahmen****Art. 7** Strafbestimmungen*Art. 7 Abs. 4*

¹ Wer vorsätzlich den Ausführungsvorschriften dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bestraft. Bei schwerer vorsätzlicher Widerhandlung kann der Täter überdies mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft werden. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 100 000 Franken.

² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar. Es gelten die Artikel 6 und 7 des Verwaltungsstrafrechtsgesetzes vom 22. März 1974.

³ Die Strafverfolgung verjährt in allen Fällen in sieben Jahren.

⁴ Widerhandlungen gegen das Zollgesetz vom 1. Oktober 1925 werden ausschliesslich nach dessen Strafvorschriften und Verfahrensbestimmungen geahndet, auch wenn ein Tatbestand nach diesem Artikel erfüllt ist.

⁴ Widerhandlungen gegen das Zollabgabengesetz vom ...³⁷⁵ werden ausschliesslich nach dessen Strafvorschriften geahndet, auch wenn ein Tatbestand nach dem vorliegenden Artikel erfüllt ist.

⁵ Widerhandlungen gegen die Vorschriften über den Erwerb und den Nachweis des Ursprungs von Waren werden nach den vom Bundesrat erlassenen Strafbestimmungen verfolgt. Der Bundesrat kann für die Fälschung von Ursprungszeugnissen und ähnliche Handlungen die Gefängnisstrafe androhen.

⁶ Die Strafverfolgung aufgrund der besonderen Bestimmungen des Strafgesetzbuches bleibt in allen Fällen vorbehalten.

374 SR 946.201
375 SR ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****55. Güterkontrollgesetz vom 13. Dezember 1996³⁷⁶****Art. 10** Befugnisse der Kontrollorgane*Art. 10 Abs. 2 erster Satz*

¹ Die Kontrollorgane sind befugt, die Geschäftsräume der auskunftspflichtigen Personen während der üblichen Arbeitszeit ohne Voranmeldung zu betreten und zu besichtigen sowie die einschlägigen Unterlagen einzusehen. Sie beschlagnahmen belastendes Material. Bei Verdacht auf strafbare Handlungen bleiben weitergehende Bestimmungen des Verfahrens- und Prozessrechtes vorbehalten.

² Die Kontrollorgane können die Polizei der Kantone und Gemeinden sowie die für die Strafverfolgung eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) beziehen. ...

² Die Kontrollorgane können die Polizei der Kantone und Gemeinden sowie die Untersuchungsorgane des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit beziehen. Bestehen Hinweise auf Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, so können sie den Nachrichtendienst des Bundes und die zuständigen Polizeiorgane des Bundes beziehen.

³ Die Kontrollorgane können im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Gesetzes Personendaten bearbeiten. Von den besonders schützenswerten Personendaten dürfen nur solche über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen bearbeitet werden. Weitere besonders schützenswerte Personendaten dürfen bearbeitet werden, wenn dies zur Behandlung des Einzelfalles unentbehrlich ist.

⁴ Die Kontrollorgane sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet und treffen in ihrem Bereich alle zur Verhinderung von Wirtschaftsspionage nötigen Vorsichtsmassnahmen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Art. 11** Zuständigkeit und Verfahren*Art. 11 zweiter Satz*

Der Bundesrat bezeichnet die zuständigen Stellen und regelt die Verfahren im einzelnen. Die Kontrolle an der Grenze obliegt den Zollorganen.

...
...
Die Kontrolle an der Grenze obliegt dem BAZG.

Art. 18 Gerichtsbarkeit und Anzeigepflicht*Art. 18 Abs. 2*

¹ Verfolgung und Beurteilung der Widerhandlungen nach den Artikeln 14 und 15 unterstehen der Bundesstrafgerichtsbarkeit.

^{1bis} Widerhandlungen nach Artikel 15a werden nach dem Verwaltungsstrafrechtsgesetz vom 22. März 1974 verfolgt und beurteilt. Verfolgende und urteilende Behörde ist das Staatssekretariat für Wirtschaft.

² Die Bewilligungs- und Kontrollbehörden, die Polizeiorgane der Kantone und der Gemeinden sowie die Zollorgane sind verpflichtet, Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, die sie bei ihrer dienstlichen Tätigkeit wahrnehmen oder von denen sie dabei Kenntnis erhalten, der Bundesanwaltschaft anzuzeigen.

² Die Bewilligungs- und Kontrollbehörden, die Polizeiorgane der Kantone und der Gemeinden sowie das BAZG sind verpflichtet, Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, die sie bei ihrer dienstlichen Tätigkeit wahrnehmen oder von denen sie dabei Kenntnis erhalten, der Bundesanwaltschaft anzuzeigen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****56. Embargogesetz vom 22. März 2002³⁷⁷****Art. 4** Befugnisse der Kontrollorgane*Art. 4 Abs. 2*

¹ Die Kontrollorgane sind befugt, die Geschäftsräume der auskunftspflichtigen Personen während der üblichen Arbeitszeit ohne Voranmeldung zu betreten und zu besichtigen sowie die einschlägigen Unterlagen einzusehen. Sie stellen belastendes Material sicher.

² Sie können die Polizei der Kantone und Gemeinden sowie die Untersuchungsorgane des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit beiziehen.

² Sie können die Polizei der Kantone und Gemeinden sowie die für die Strafverfolgung eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit beiziehen.

³ Die Kontrollorgane sowie die beigezogenen Behörden sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet und treffen in ihrem Bereich die Vorsichtsmassnahmen, die zur Verhinderung von Wirtschaftsspionage erforderlich sind.

Art. 11 Zusammentreffen mehrerer Strafbestimmungen*Art. 11 Abs. 2*

¹ Erfüllt ein Verstoß gegen dieses Gesetz zugleich einen Tatbestand des Kriegsmaterialgesetzes vom 13. Dezember 1996, des Güterkontrollgesetzes vom 13. Dezember 1996 oder des Kernenergiegesetzes vom 21. März 2003, so sind ausschliesslich die Strafbestimmungen desjenigen Gesetzes anwendbar, das die schwerste Strafe vorsieht.

² Erfüllt ein Verstoß gegen dieses Gesetz zugleich den Tatbestand eines Bannbruchs nach Artikel 120 des Zollgesetzes vom 18. März 2005, so sind ausschliesslich dessen Strafbestimmungen anwendbar; Absatz 1 bleibt vorbehalten.

² Erfüllt ein Verstoß gegen dieses Gesetz zugleich den Tatbestand eines Bannbruchs nach Artikel 22 des Zollabgabengesetzes vom ...³⁷⁸, so sind ausschliesslich dessen Strafbestimmungen anwendbar; Absatz 1 bleibt vorbehalten.

377 SR 946.231
378 SR ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****57. Vorläuferstoffgesetz vom 25. September 2020**³⁷⁹

Im ganzen Erlass wird «EZV» ersetzt durch «BAZG», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.

Art. 11 Einfuhr von Vorläuferstoffen**Art. 11 Abs. 2**

¹ Private Verwenderinnen dürfen Vorläuferstoffe nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben b und c nur einführen, wenn sie:

- a. über die erforderliche Erwerbsbeziehungsweise Ausnahmegewilligung verfügen; und
- b. vor der Einfuhr die folgenden Angaben im Informationssystem nach Artikel 21 erfasst haben:
 1. ihre Personalien,
 2. Angaben zur Erwerbs- beziehungsweise Ausnahmegewilligung,
 3. Angaben zum Vorläuferstoff,
 4. Angaben zur Einfuhr.

² Auf Verlangen des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) müssen sie das Vorliegen der Bewilligung und die Erfassung belegen und alle sachdienlichen Angaben machen.

² Auf Verlangen des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) müssen sie das Vorliegen der Bewilligung und die Erfassung belegen und alle sachdienlichen Angaben machen.

Entwurf des Bundesrates

vom 24. August 2022

Beschluss des Nationalrates

vom 8. Juni 2023

Eintreten

2

Beschluss des Nationalrates

vom 6 März 2024

*Zustimmung zum Entwurf,
wo nichts vermerkt ist*

**Bundesgesetz
über die Zollpflicht und die
Bemessung der Zollabgaben
(Zollabgabengesetz, ZoG)**

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,*

gestützt auf die Artikel 101 und 133 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 24. August 2022²,
beschliesst:

¹ SR 101

² BBl 2022 2724

Bundesrat**Nationalrat****1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1 Gegenstand und Anwendbarkeit des BAZG-Vollzugsaufgabengesetzes

¹ Dieses Gesetz regelt die Zollpflicht und die Bemessung der Einfuhr- und Ausfuhrzölle (Zollabgaben).

² Das BAZG-Vollzugsaufgabengesetz vom ...³ (BAZG-VG) ist anwendbar, soweit das vorliegende Gesetz nicht abweichende Bestimmungen enthält.

³ Sieht der Bundesrat vor, dass auf die Erhebung der Zollabgaben gestützt auf Artikel 212 BAZG-VG abweichendes Recht anwendbar ist, bis die notwendigen technischen Grundlagen für die Erhebung über das Informationssystem nach Artikel 118 BAZGVG geschaffen sind, so richten sich die massgebenden Bestimmungen nach den Artikeln 212–217 BAZG-VG.

Art. 2 Zuständige Behörde

Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) ist die zuständige Behörde für den Vollzug dieses Gesetzes.

Bundesrat**Nationalrat****2. Kapitel: Erhebung der Zollabgaben****1. Abschnitt: Zollpflicht****Art. 3** Grundsätze

¹ Waren, die ein- oder ausgeführt werden, sind zollpflichtig.

Art. 3

¹ ... sind zollpflichtig, wenn:

- a. die Warenverantwortliche gemäss Artikel 6 Buchstabe i BAZG-VG eine nichtsteuerpflichtige Person im Sinne des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) ist und es sich um eine Einfuhr von Waren handelt bei welcher das BAZG die Mehrwertsteuer tatsächlich zu erheben hat oder
- b. die Waren anderen Ein- oder Ausfuhrabgaben gemäss Artikel 8 BAZG-VG als der Mehrwertsteuer auf der Einfuhr unterliegen und das BAZG diese anderen Ein- oder Ausfuhrabgaben tatsächlich zu erheben hat oder
- c. die Waren tatsächlich vom BAZG zu erhebenden Zöllen gemäss Zolltarifgesetz (ZTG) unterliegen oder
- d. die Warenverantwortliche gemäss Artikel 6 Buchstabe i BAZG-VG für sie Rückerstattungen von Einfuhr-, Ausfuhr- oder Inlandabgaben geltend macht oder
- e. die Waren einer Warenbestimmung gemäss Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe d, e, f, g oder h BAZG-VG zugeführt werden oder
- f. auf die Waren eine ein- oder ausfuhrspezifische Massnahme (z. B. eine Bewilligungspflicht) nach einem nichtabgaberechtlichen Erlass tatsächlich Anwendung findet und das BAZG mit entsprechenden Vollzugsaufgaben betraut ist oder

Bundesrat**Nationalrat**

- g. die Waren direkt von ausserhalb des gemeinsamen Sicherheitsraumes gemäss dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Erleichterung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr und über zollrechtliche Sicherheitsmassnahmen (ZESA) ins Zollgebiet gelangen oder direkt vom Zollgebiet nach ausserhalb dieses Sicherheitsraumes gelangen.

² Sie werden nach diesem Gesetz, dem BA-ZG-VG⁴, dem Zolltarifgesetz vom 9. Oktober 1986⁵ (ZTG) und den dazugehörigen völkerrechtlichen Verträgen veranlagt.

³ Die Warenverantwortliche kann auch für nicht-zollpflichtige Waren die Warenanmeldung gemäss BAZG-VG durchführen. Unterlässt sie dies, meldet sie die warenbezogenen Daten, welche für die Aussenhandelsstatistik gem. Zolltarifgesetz (ZTG) zwingend notwendig sind, dem BAZG zusammengefasst je Kalendermonat.

(siehe Art. 13 Abs. 1 Bst. a BAZG-VG)

Art. 4 Zollfreie Waren

¹ Zollfrei sind:

- a. Waren, die im ZTG⁶ oder in völkerrechtlichen Verträgen für zollfrei erklärt werden;
- b. Waren in kleinen Mengen, von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Zollbetrag entsprechend den Bestimmungen, die das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) erlässt.

² Der Bundesrat kann vorsehen, dass Personen, die beabsichtigen, Waren nach Absatz 1 zollfrei ein- oder auszuführen, eine Bewilligung

⁴ SR ...

⁵ SR **632.10**

⁶ SR **632.10**

Bundesrat**Nationalrat**

benötigen. Das BAZG kann die Bewilligung mit Bedingungen und Auflagen versehen.

³ Wird nach der Veranlagung von den mit der Bewilligung nach Absatz 2 verbundenen Bedingungen abgewichen, so fällt die Zollfreiheit dahin. Die dadurch entstehenden Zollabgaben sind von der anmeldepflichtigen Person nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c BAZG-VG⁷ zu entrichten.

Art. 5 Zollbefreiungen

¹ Der Bundesrat kann für zollfrei erklären:

- a. Waren, die aufgrund internationaler Gepflogenheiten üblicherweise als zollfrei gelten;
- b. gesetzliche Zahlungsmittel, Wertpapiere, Manuskripte und Urkunden ohne Sammlerwert, im Inland gültige Postwertzeichen und sonstige amtliche Wertzeichen höchstens zum aufgedruckten Wert sowie Fahrscheine ausländischer öffentlicher Transportanstalten;
- c. Übersiedlungs-, Ausstattungs- und Erbschaftsgut;
- d. Waren für gemeinnützige Organisationen, Hilfswerke oder bedürftige Personen;
- e. Motorfahrzeuge für Menschen mit Behinderung;
- f. Waren, die im Unterricht oder in der Forschung verwendet werden;
- g. Kunst- und Ausstellungsgegenstände für Museen oder öffentlich-rechtliche Institutionen;
- h. Studien und Werke von Künstlerinnen und Künstlern mit ständigem Wohnsitz in der Schweiz;
- i. Waren des Grenzzonenverkehrs und Tiere aus Grenzgewässern;
- j. Warenmuster und Warenproben;

⁷ SR ...

Bundesrat**Nationalrat**

- k. inländisches Verpackungsmaterial;
- l. Kriegsmaterial des Bundes und Zivilschutzmaterial des Bundes und der Kantone;
- m. Materialien menschlichen, tierischen oder pflanzlichen Ursprungs, die zu medizinischen Zwecken verwendet werden.

² Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen, die für eine Zollbefreiung erfüllt sein müssen. Er kann vorsehen, dass die Zollbefreiung auf dem Weg der Rückerstattung gewährt wird.

³ Er kann vorsehen, dass Personen, die beabsichtigen, Waren nach Absatz 1 zollfrei ein- oder auszuführen, eine Bewilligung benötigen. Das BAZG kann die Bewilligung mit Bedingungen und Auflagen versehen.

⁴ Wird nach der Veranlagung von den mit der Bewilligung nach Absatz 3 verbundenen Bedingungen abgewichen, so fällt die Zollbefreiung dahin. Die dadurch entstehenden Zollabgaben sind von der anmeldepflichtigen Person nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c BAZG-VG⁸ zu entrichten.

Art. 6 Inländische Rückwaren

¹ Waren, die zu einem früheren Zeitpunkt im freien Verkehr standen und ausgeführt worden sind und die nun aus dem Zollaussland unverändert wieder eingeführt werden, sind zollfrei.

² Werden die Waren verändert wieder eingeführt, so sind sie nur dann zollfrei, wenn sie wegen eines bei ihrer Verarbeitung ausserhalb des Zollgebiets entdeckten Mangels zurückverbracht werden.

³ Werden die Waren wieder eingeführt, kommen jedoch nicht zur ursprünglichen Versenderin oder zum ursprünglichen Versender zurück, so sind sie nur dann zollfrei, wenn seit der Ausfuhr nicht mehr als fünf Jahre verstrichen sind.

Bundesrat**Nationalrat**

⁴ Bei der Wiedereinfuhr in den freien Verkehr werden die bei der Ausfuhr erhobenen Ausfuhrzölle zurückerstattet. Wurden bei der Ausfuhr Einfuhrzölle nach Artikel 7 zurückerstattet, so werden diese bei der Wiedereinfuhr in den freien Verkehr zurückgefordert.

Art. 7 Ausländische Rückwaren

¹ Für Waren, die in den freien Verkehr eingeführt worden sind und die aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen innerhalb von fünf Jahren unverändert ausgeführt und an die Versenderin oder den Versender zurückgegeben werden, werden die erhobenen Einfuhrzölle zurückerstattet und werden keine Ausfuhrzölle erhoben.

² Werden die Waren verändert wieder ausgeführt, so werden die Rückerstattung und die Zollbefreiung nur dann gewährt, wenn sie wegen eines bei ihrer Verarbeitung im Zollgebiet entdeckten Mangels zurückgegeben werden.

³ Die Rückerstattung und die Zollbefreiung werden auch für Waren gewährt, die wieder aus dem freien Verkehr ausgeführt werden, weil sie nach schweizerischem Recht nicht in Verkehr gebracht werden dürfen.

⁴ Der Bundesrat regelt, in welchem Umfang die bei der Einfuhr erhobenen Einfuhrzölle für Waren zurückerstattet werden, die nicht wieder aus dem freien Verkehr ausgeführt, sondern mit Zustimmung des BAZG im Zollgebiet vernichtet werden.

Art. 8 Waren des Reiseverkehrs

¹ Der Bundesrat kann Waren, die auf einer Reise über die Zollgrenze mitgeführt oder bei der Ankunft aus dem Ausland in einem inländischen Zollfreiladen erworben werden, ohne dass sie für den Handel bestimmt sind, ganz oder teilweise für zollfrei erklären.

Bundesrat**Nationalrat**

² Er kann festlegen, dass Waren nur bis zu einer bestimmten Menge zollfrei eingeführt werden können.

³ Er kann Pauschalansätze festlegen. Die Pauschalansätze können mehrere Arten von Abgaben oder von Waren umfassen. Die Zollabgaben können Teil dieser Pauschalansätze sein.

Art. 9 Zollerleichterung für Waren je nach Verwendungszweck

¹ Für bestimmte Verwendungen von Waren werden tiefere Zollansätze angewendet, wenn:

- a. das ZTG⁹ dies vorsieht; oder
- b. das EFD die im ZTG festgesetzten Zollansätze herabgesetzt hat.

² Das EFD kann die Zollansätze für bestimmte Verwendungen von Waren nur herabsetzen, wenn eine wirtschaftliche Notwendigkeit nachgewiesen wird und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

³ Das Bundesamt für Landwirtschaft kann die vom EFD herabgesetzten Zollansätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse anpassen, wenn gestützt auf Artikel 10 Absatz 3 ZTG angepasste Zollansätze dies erfordern.

⁴ Wer eine Zollerleichterung für Waren je nach Verwendungszweck in Anspruch nehmen will, benötigt eine Verwendungsverpflichtung. Diese muss vorgängig vom BAZG genehmigt werden.

⁵ Werden Waren nach der Veranlagung zu Zwecken verwendet oder abgegeben, die höheren Zollabgaben unterliegen als der in der Verwendungsverpflichtung genannte Zweck, so ist die dadurch entstehende Zollabgabendifferenz von der anmeldepflichtigen Person nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d BAZG-VG¹⁰ zu entrichten.

⁹ SR 632.10

¹⁰ SR ...

Bundesrat**Nationalrat**

⁶ Werden Waren nach der Veranlagung zu Zwecken verwendet oder abgegeben, die tieferen Zollabgaben unterliegen als der in der Verwendungsverpflichtung genannte Zweck, so kann die Person, die die Änderung des Verwendungszwecks vornimmt, die Rückerstattung der dadurch entstehenden Zollabgabendifferenz verlangen. Das EFD legt fest, für welche Warengruppen die Rückerstattung verlangt werden kann und innerhalb welcher Fristen der Anspruch geltend gemacht werden kann.

Art. 10 Landwirtschaftliche Erzeugnisse

¹ Für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die einem Zollkontingent nach dem ZTG¹¹ unterliegen, in der nicht bewirtschafteten Periode in den freien Verkehr eingeführt worden sind und zu Beginn der Bewirtschaftungsperiode auf Handelsstufe noch vorhanden sind, muss die anmeldepflichtige Person nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe e BAZG-VG¹² die dadurch entstehende Zollabgabendifferenz zu den Aussenkontingentszollansätzen entrichten.

² Der Bundesrat kann vorsehen, dass die Waren nach Absatz 1 freigegebenen Zollkontingentsteilmengen angerechnet werden können.

11 SR 632.10

12 SR ...

Bundesrat**Nationalrat****Art. 11** Waren des Grenzzonenverkehrs

¹ Waren des Grenzzonenverkehrs (Art. 5 Abs. 1 Bst. i) sind die folgenden Waren, wenn sie ein- oder ausgeführt werden:

- a. Waren des landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverkehrs;
- b. Waren des Marktverkehrs.

² Die Grenzzone ist das in- und ausländische Gebiet, das sich innerhalb eines Umkreises von 10 Kilometern Radius gemessen von einem vom BAZG festgelegten Grenzübergang befindet. Abweichungen nach völkerrechtlichen Verträgen bleiben vorbehalten.

³ Der Bundesrat kann die Grenzzone bei besonderen örtlichen Verhältnissen ausdehnen.

Bundesrat**Nationalrat****1a. Abschnitt: Besondere Zollrückerstattung für zur Lebensmittelherstellung eingesetzte Grundstoffe**

Art. 11a Rückerstattungsberechtigte
Grundstoffe

¹ Für zur Lebensmittelherstellung eingesetzte Grundstoffe nach Absatz 2 wird die besondere Zollrückerstattung gewährt, wenn sie im Zollgebiet zu einem Lebensmittel be- oder verarbeitet und in dieser Form aus dem Zollgebiet verbracht werden.

² Die besondere Zollrückerstattung ist beschränkt auf:

- a. pflanzliche Speiseöle und Speisefette des Kapitels 15 von Anhang 1 ZTG;
- b. tierische Speiseöle und Speisefette des Kapitels 15 von Anhang 1 ZTG;
- c. Saccharose, ausgenommen Roh-Rohrzucker;
- d. andere Zucker und Melassen der Zolldariffnummern 1702 und 1703 ausgenommen Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt sowie chemisch reine Fructose und Maltose;
- e. Hartweizen;
- f. Butter;
- g. Vogeleier in der Schale, frisch, als Verarbeitungseier für die Lebensmittelindustrie bestimmt.

³ Für die Grundstoffe nach Absatz 2 sind die Voraussetzungen gemäss Artikel 29 Absatz 2 BAZG-VG zur Gewährung des aktiven Veredelungsverkehrs generell erfüllt. Auf diese Grundstoffe ist der Äquivalenzverkehr anwendbar.

Bundesrat**Nationalrat****Art. 11b** Umfang der Rückerstattung

¹ Die Rückerstattung wird mengenmässig höchstens in dem Umfang gewährt, in dem insgesamt Grundstoffe gleicher Qualität und Beschaffenheit eingeführt werden.

² Die Rückerstattungsansätze richten sich nach den zum Zeitpunkt der Ausfuhr gültigen Einfuhrzollansätzen der berechtigten Grundstoffe und dürfen diese nicht übersteigen. Der Bundesrat kann Pauschalansätze festlegen.

³ Der Bundesrat legt die Modalitäten der Berechnung der Menge berechtigter Grundstoffe und die Rückerstattungsansätze fest.

Art. 11c Voraussetzungen für die besondere Zollrückerstattung

¹ Die besondere Zollrückerstattung für zur Lebensmittelherstellung eingesetzte Grundstoffe wird gewährt, wenn:

- a. der Grundstoff nach Artikel 11a eine Ware des freien Verkehrs nach Artikel 6 Buchstabe d BAZG-VG ist;
- b. der Grundstoff nach Artikel 11a im Zollgebiet be- oder verarbeitet wurde;
- c. das bearbeitete oder verarbeitete Erzeugnis ein Lebensmittel nach dem Bundesgesetz vom 20. Juni 2014 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG) ist und keine Abweichung nach Artikel 3 Absatz 2 und 3 LMG vorliegt;
- d. das bearbeitete oder verarbeitete Erzeugnis in der Warenbestimmung der Ausfuhr aus dem freien Verkehr oder in der Warenbestimmung der Einfuhr zur aktiven Veredelung (Abschluss) veranlagt wurde;
- e. die Absicht, die besondere Zollrückerstattung geltend zu machen, aus der Warenanmeldung beim Export hervorgeht; und

Bundesrat**Nationalrat****Art. 11e** Rückerstattungsverfahren

¹ Der Bundesrat legt die Modalitäten des Rückerstattungsverfahrens fest, namentlich:

- a. welche Angaben die Warenanmeldung beim Verbringen der bearbeiteten oder verarbeiteten Erzeugnisse aus dem Zollgebiet enthalten muss;
- b. welche Angaben das Rückerstattungsge-such enthalten muss und welche Unterlagen vorzulegen sind.

Art. 11f Bemessungsgrundlagen der besonderen Zollrückerstattung

¹ Für die besondere Zollrückerstattung ist derjenige in Artikel 11a Absatz 2 genannte Grundstoff massgebend, welcher in der Originalrezeptur des aus dem Zollgebiet verbrachten bearbeiteten oder verarbeiteten Erzeugnisses enthalten ist.

² Die besondere Zollrückerstattung bemisst sich nach der Eigenmasse des massgebenden Grundstoffes nach Absatz 1.

2. Abschnitt: Präzisierungen zu einzelnen Warenbestimmungen nach Artikel 24 BAZG-VG³

Art. 12 Einfuhr zur aktiven Veredelung

¹ Waren, die der Warenbestimmung der Einfuhr zur aktiven Veredelung zugeführt wurden, sind zollfrei, wenn an deren Stelle inländische Waren gleicher Menge, Beschaffenheit und Qualität als bearbeitete oder verarbeitete Erzeugnisse ausgeführt werden (Äquivalenzverkehr).

² Der Bundesrat regelt, in welchem Umfang eine Zollerlässigung oder eine Zollbefreiung für Waren gewährt wird, die der Warenbestimmung der Einfuhr zur aktiven Veredelung zuge-

Bundesrat**Nationalrat**

führt worden sind, jedoch nicht wieder ausgeführt werden, sondern im Zollgebiet verbleiben oder auf Antrag im Zollgebiet vernichtet werden.

Art. 13 Ausfuhr zur passiven Veredelung

¹ Wurden bei der Bearbeitung, Verarbeitung oder Ausbesserung von Waren, die der Warenbestimmung der Ausfuhr zur passiven Veredelung zugeführt worden waren, Materialien hinzugefügt, so sind diese zollpflichtig.

² Sind die Einfuhrzölle für die hinzugefügten Materialien unverhältnismässig hoch, so kann eine Zollermässigung oder eine Zollbefreiung gewährt werden. Der Bundesrat regelt die Bemessungsgrundlage sowie den Umfang der Zollermässigung.

³ Waren, die der Warenbestimmung der Ausfuhr zur passiven Veredelung zugeführt wurden, sind zollfrei, wenn an deren Stelle ausländische Waren gleicher Menge, Beschaffenheit und Qualität als bearbeitete oder verarbeitete Erzeugnisse eingeführt werden (Äquivalenzverkehr).

⁴ Der Bundesrat regelt, in welchem Umfang eine Zollermässigung oder eine Zollbefreiung für Waren gewährt wird, die der Warenbestimmung der Ausfuhr zur passiven Veredelung zugeführt worden sind, jedoch nicht wieder eingeführt werden, sondern ausserhalb des Zollgebiets verbleiben oder auf Antrag ausserhalb des Zollgebiets vernichtet werden.

Art. 14 Ein- oder Ausfuhr zur vorübergehenden Verwendung

¹ Der Bundesrat kann vorsehen, dass für Waren, die der Warenbestimmung der Ein- oder Ausfuhr zur vorübergehenden Verwendung zugeführt wurden, die bedingt entstandenen Zollabgaben teilweise fällig werden. Er legt die Höhe der Zollabgaben fest und berücksichtigt dabei den Zweck der Verwendung der Waren

Bundesrat**Nationalrat**

und deren Verweildauer im Zollgebiet beziehungsweise ausserhalb des Zollgebiets.

² Die zu bezahlenden Abgaben dürfen nicht höher sein als der Abgabebetrag, der zu leisten gewesen wäre, wenn die Waren zum Zeitpunkt, in dem das Verfahren betreffend die Warenbestimmung der Ein- oder Ausfuhr zur vorübergehenden Verwendung eröffnet worden ist, stattdessen in den freien Verkehr eingeführt oder aus dem freien Verkehr ausgeführt worden wären.

3. Abschnitt: Zollbemessungsgrundlagen

Art. 15 Zollbemessung

¹ Der Zollbetrag bemisst sich nach der Art, der Menge und der Beschaffenheit der Ware sowie den Zollansätzen und Bemessungsgrundlagen zu folgendem Zeitpunkt:

- a. Zeitpunkt der Aktivierung der Warenanmeldung, wenn diese elektronisch vorgenommen wurde;
- b. Zeitpunkt der Annahme der Warenanmeldung durch das BAZG, wenn diese in einer anderen vom BAZG zugelassenen Form vorgenommen wurde.

² In den folgenden Fällen kann die Ware mit dem höchsten Zollansatz belegt werden, der nach ihrer Art anwendbar ist:

- a. Die Warenanmeldung enthält eine ungenügende oder zweideutige Bezeichnung der Ware.
- b. Die Ware ist nicht angemeldet worden.

³ Werden Waren, die verschiedenen Zollansätzen unterliegen, im gleichen Frachtstück verpackt oder mit dem gleichen Transportmittel befördert und genügen die Angaben über die Menge jeder einzelnen Ware nicht, so werden die Zollabgaben nach der Gesamtmenge und

Bundesrat**Nationalrat**

nach dem Zollansatz berechnet, der für die höchstbelastete Ware zu bezahlen ist.

Art. 16 Verbindliche Zolltarif- und Ursprungsankünfte

¹ Das BAZG erteilt auf Antrag hin Auskunft über die zolltarifarisches Einreihung und den präferenziellen Ursprung von Waren für einen konkret umschriebenen Sachverhalt. Die Auskunft ist für das BAZG und die antragstellende Person verbindlich.

² Das BAZG beschränkt die Gültigkeit seiner Auskunft über die zolltarifarisches Einreihung auf sechs Jahre und jene seiner Auskunft über den präferenziellen Ursprung auf drei Jahre.

³ Wer sich auf eine ihr oder ihm erteilte Auskunft stützen will, muss im Rahmen der Warenanmeldung oder eines Rechtsmittelverfahrens nachweisen, dass die angemeldete Ware der in der Auskunft beschriebenen Ware in jeder Hinsicht entspricht.

⁴ Die Auskunft ist nicht verbindlich, wenn sie auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben der antragstellenden Person beruht.

⁵ Die Auskunft verliert ihre Verbindlichkeit, wenn die zum Zeitpunkt der Erteilung der Auskunft angewendeten Rechtsgrundlagen ändern.

⁶ Das BAZG kann Zolltarifauskünfte veröffentlichen. Die Veröffentlichung muss in anonymisierter Form und ohne Angabe zu Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen erfolgen.

Art. 16

¹ Das BAZG erteilt auf Antrag hin gebührenfrei Auskunft über ...

⁶ Das BAZG veröffentlicht Zolltarifauskünfte. Die Veröffentlichung muss ...

Bundesrat**Nationalrat****4. Abschnitt: Zollschuld sowie Zollschuldnerinnen und Zollschuldner****Art. 17** Zollschuld

Die Zollschuld ist die Verpflichtung, die vom BAZG veranlagten Zollabgaben zu bezahlen.

Art. 18 Zollschuldnerinnen und Zollschuldner

Zollschuldnerinnen und Zollschuldner sind die Abgabeschuldnerinnen und Abgabeschuldner nach Artikel 40 Absatz 1 BAZG-VG¹⁴.

3. Kapitel: Strafbestimmungen**Art. 19** Zollwiderhandlungen

Als Zollwiderhandlungen gelten:

- a. die Zollhinterziehung;
- b. die Zollgefährdung;
- c. der Bannbruch;
- d. die Zollhehlerei;
- e. die Zollpfandunterschlagung.

Art. 20 Zollhinterziehung

¹ Mit Busse bis zum Fünffachen der hinterzogenen Zollabgaben oder des unrechtmässigen Zollvorteils wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. die Zollabgaben durch Nichtanmelden, Verheimlichen oder unrichtige Anmeldung der Waren oder in irgendeiner anderen Weise ganz oder teilweise hinterzieht; oder
- b. sich oder einer anderen Person sonst wie einen unrechtmässigen Zollvorteil verschafft.

² Liegen erschwerende Umstände vor, so wird das Höchstmass der angedrohten Busse um

¹⁴ SR ...

Bundesrat**Nationalrat**

die Hälfte erhöht. Zugleich kann auf eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr erkannt werden.

³ Liegen erschwerende Umstände vor und hat die Täterin oder der Täter in besonders erheblichem Umfang Zollabgaben hinterzogen oder sich unrechtmässige Zollvorteile verschafft, so wird das Höchstmass der angedrohten Busse nach Absatz 1 verdoppelt. Zugleich kann auf eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren erkannt werden.

⁴ Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zum Dreifachen der hinterzogenen Zollabgaben oder des unrechtmässigen Zollvorteils.

⁵ Lassen sich die hinterzogenen Zollabgaben oder der unrechtmässige Zollvorteil nicht genau ermitteln, so werden sie im Rahmen des Verwaltungsverfahrens geschätzt.

Art. 21 Zollgefährdung

¹ Mit Busse bis zum Fünffachen der gefährdeten Zollabgaben wird bestraft, wer vorsätzlich die Zollabgaben durch Nichtanmelden, Verheimlichen oder unrichtige Anmeldung der Waren oder in irgendeiner anderen Weise ganz oder teilweise gefährdet.

² Liegen erschwerende Umstände vor, so wird das Höchstmass der angedrohten Busse um die Hälfte erhöht. Zugleich kann auf eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr erkannt werden.

³ Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zum Dreifachen der gefährdeten Zollabgaben.

⁴ Lassen sich die gefährdeten Zollabgaben nicht genau ermitteln, so werden sie im Rahmen des Verwaltungsverfahrens geschätzt.

Art. 22 Bannbruch

¹ Mit Busse bis zum Dreifachen des Warenwerts wird bestraft, wer vorsätzlich:

Bundesrat**Nationalrat**

- a. ein Verbot oder eine Beschränkung der Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waren durch Nichtanmelden, Verheimlichen der Waren oder unrichtige Warenanmeldung oder in irgendeiner anderen Weise verletzt oder den Vollzug des Verbots oder der Beschränkung gefährdet; oder
- b. für sich oder für eine andere Person zu Unrecht eine Bewilligung erwirkt.

² Liegen erschwerende Umstände vor, so wird das Höchstmass der angedrohten Busse um die Hälfte erhöht. Zugleich kann auf eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr erkannt werden.

³ Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zum Einfachen des Warenwerts.

⁴ Der Warenwert entspricht dem im Zeitpunkt der Entdeckung des Bannbruchs geltenden Marktpreis im Inland.

⁵ Bei Bannbruch sind die Zollabgaben zu bezahlen, die bei erlaubter Ein- oder Ausfuhr erhoben würden. Sind die Waren zurückzuweisen oder zu vernichten, so wird keine Abgabe erhoben.

Art. 23 Zollhehlerei

Nach der Strafandrohung für die Vortat wird bestraft, wer zollpflichtige Waren oder Waren, deren Ein- oder Ausfuhr einem Verbot oder einer Beschränkung unterliegt, und von denen sie oder er weiss oder annehmen muss, dass sie der Zollpflicht entzogen oder in Verletzung eines Verbots oder einer Beschränkung eingeführt worden sind, erwirbt, sich schenken lässt, zu Pfand oder sonst wie in Gewahrsam nimmt, verheimlicht, veräussert, veräussern hilft oder in Verkehr bringt.

Art. 24 Zollpfandunterschlagung

¹ Mit Busse bis zum Fünffachen des Warenwerts wird bestraft, wer vorsätzlich:

Bundesrat**Nationalrat**

- a. eine vom BAZG als Zollpfand beschlagnahmte Ware beziehungsweise Sache, die in seinem Besitz belassen worden ist, vernichtet; oder
- b. ohne Zustimmung des BAZG darüber verfügt.

² Der Warenwert entspricht dem im Zeitpunkt der Beschlagnahme geltenden Marktpreis im Inland.

Art. 25 Versuch

Der Versuch einer Zollwiderhandlung ist strafbar.

Art. 26 Erschwerende Umstände

Als erschwerende Umstände gelten:

- a. das Anwerben einer oder mehrerer Personen für eine Zollwiderhandlung;
- b. das gewerbs- oder gewohnheitsmässige Verüben von Zollwiderhandlungen.

Art. 27 Strafverfolgung und Verfolgungsverjährung

¹ Zollwiderhandlungen nach diesem Gesetz werden nach dem BAZG-VG¹⁵ und dem Bundesgesetz vom 22. März 1974¹⁶ über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) verfolgt und beurteilt.

² Verfolgende und urteilende Behörde ist das BAZG.

³ Die Verfolgungsverjährung nach Artikel 11 Absatz 2 VStrR gilt für sämtliche Zollwiderhandlungen.

Bundesrat**Nationalrat****4. Kapitel: Schlussbestimmungen****Art. 28** Aufhebung eines anderen Erlasses

Das Zollgesetz vom 18. März 2005¹⁷ wird aufgehoben.

Art. 29 Übergangsbestimmungen

¹ Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängig sind, werden nach dem Zollgesetz vom 18. März 2005¹⁸ (bisheriges Zollgesetz) abgeschlossen. Wo gemäss bisherigem Zollgesetz für das Verfahren eine Stelle zuständig ist, die es nach neuem Recht nicht mehr gibt, bestimmt sich die neu zuständige Stelle nach Artikel 216 BAZG-VG¹⁹.

² Gestützt auf das bisherige Zollgesetz erteilte Bewilligungen und abgeschlossene Vereinbarungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, bleiben bis zu deren Ablauf, höchstens aber vier Jahre ab Inkrafttreten dieses Gesetzes gültig.

Art. 30 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Dieses Gesetz tritt nur zusammen mit dem BAZG-VG²⁰ in Kraft.

¹⁷ AS **2006** 2197; **2007** 1411; **2008** 5463; **2009** 361; **2011** 981, 1743, 5891; **2013** 231; **2016** 2429; **2018** 3161; **2020** 2743; **2022** 462, 491

¹⁸ AS **2006** 2197; **2007** 1411; **2008** 5463; **2009** 361; **2011** 981, 1743, 5891; **2013** 231; **2016** 2429; **2018** 3161; **2020** 2743; **2022** 462, 491 3

¹⁹ SR ...

²⁰ SR ...

Entwurf des Bundesrates

vom 24. August 2022

Beschluss des Nationalrates

vom 8. Juni 2023

Eintreten

3

Beschluss des Nationalrates

vom 6 März 2024

Zustimmung zum Entwurf

**Bundesbeschluss
über die Genehmigung und die
Umsetzung der bilateralen Ab-
kommen zwischen der Schweiz
und der EU über die Assoziie-
rung an Schengen und an Dublin**

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates
vom 24. August 2022¹,

beschliesst:

¹ BBl 2022 2724

Bundesrat**Nationalrat**

I

Der Bundesbeschluss vom 17. Dezember 2004² über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und an Dublin wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 3

³ Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) erfüllt Sicherheitsaufgaben in Zusammenarbeit mit der Polizei der Kantone und des Bundes; die kantonale Polizeihochheit bleibt dabei gewahrt. Die Anzahl der mit den Sicherheitsaufgaben betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAZG entspricht mindestens dem Bestand des Grenzwachtkorps vom 31. Dezember 2003 (Art. 91 Abs. 2 Zollgesetz vom 18. März 2005³).

II

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

² Er tritt nur zusammen mit dem Zollabgabengesetz vom ...⁴ in Kraft.

2 SR 362

3 AS 2006 2197; 2007 1411; 2008 5463; 2009 361; 2011 981, 1743, 5891; 2013 231; 2016 2429; 2018 3161; 2020 2743; 2022 462, 491

4 SR ...